56 7 31

Deductions- und Urkunden-Sammlung

Ein Beitrag
zur
Teutschen Staatskanzlei.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath.

Zwölfter Band.

Ulm, 1797.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK • BAMBERG •

Inhalt.

I. Ueber die Parifikation der erzherzoglich-Oestreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. R. Reichs 1793. pag. 1

II. Meine Gedanken über die Parifikation der erzherzoglich österreichischen Gesandten mit den Kurfürstlichen 1794. 119

III. Geschichtliche Uebersicht des bisherigen Hergangs in Ansehung des Warnemünder Zolles. 199

Beylagen.

Num. I. Schreiben des Königs Karls des XII. von Schweden an den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, vom Datum Demotica den 11. Febr. 1714. 224

——— II. Schwedische Pfand-Verschreibung über den Zoll zu Warnemünde, vom Datum Stockholm den 15. Jun. 1714. 225

——— III. Königlich-Schwedisches Creditiv für den Ministre-Resident am Mecklenburg-Schwerinischen Hofe vom 2. April 1787. 232

——— IV. Memoire des Königl. Schwedischen Ministre-Resident von Carisien zu Schwerin, den 11. May 1787. 233

——— V. Antwort des Herzogl. Mecklenburgischen Ministerii darauf. Schwerin den 19. May 1787. 235

Num. VI. Mecklenburg-Schwerinisches Ministerial-Memoire, vom Datum Schwerin, den 4. Aug. 1787. pag. 241

—— VII. Erklärung des Königl. Schwedischen Ministers von Horn zu Schwerin vom 3. Aug. 1787. 249

IV. Von Einquartierungen überhaupt, insbesondere aber von der Einquartirungsfreiheit reichsständischer Residenzen 1793. 254

Beilage A.

Der Röm. Kaiserl. Majestät Patent de dato Wien den 2. Jan. 1758. 277

I. Ueber

I.

Ueber die Parifikation der erzherzoglich Oestreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. R. Reichs. 1793.

Wenn freie Nationen durch Gesandte miteinander traktiren, so vereinigen sie sich über die Art, sich ihre wechselseitige Ehrerbietung durch äusserliche Zeichen zu erkennen zu geben, oder über ein sogenanntes Ceremoniel; — dieses beruht nach dem natürlichen Völkerrechte auf willkührlichen Veranstaltungen, die durch den Gebrauch, oder durch Verträge ihre nähere Bestimmung erhalten; durchgehends scheint es, daß man die Regel angenommen habe, die Ehrenbezeigungen gegen Gesandte nach dem Verhältnisse des Ranges ihrer Prinzipalen einzurichten; diese Regel ist durch den Gebrauch zum Rechte geworden, so daß die Uebertretung als eine Beleidigung des Völkerrechts angesehen wird, und daß diejenigen Mächte, welche anfänglich über die Behandlung ihrer Gesandten ausdrücklich, oder stillschweigend übereingekommen sind, nunmehr nicht in ihrer Gewalt haben, ein schon etablirtes Ceremoniel dem zu versagen, der im rechtmässigen Besize ist, oder

dasselbe durch Ausdehnung auf nicht besitzende herabzuwürdigen.

Die teutsche Verfassung hat nun vor allen bekannten die Eigenheit, daß die vornehmsten Glieder dieses Staatskörpers, nämlich die Kurfürsten und Fürsten sowohl unter sich und mit auswärtigen, als selbst mit ihrem Oberhaupte durch Gesandte traktiren, und insofern auch die Grundsäze des natürlichen Völkerrechts auf die Behandlung ihrer Gesandten anwenden können: Es ist aber in dem vornehmsten teutschen Reichsgrundgeseze (1) der Vorzug einer Klasse der Reichsstände, nämlich der Kurfürsten, für immer dahin festgesezt worden, daß sie die **königliche Würde, und den Rang vor allen andern Fürsten, weß Standes, Würden, Hoheit oder Wesens sie seyen, besitzen sollen**; eine nothwendige Wirkung davon ist, daß die Kurfürsten für ihre Gesandte diejenige Behandlung zu fodern berechtiget sind, welche nach dem allgemeinen Gebrauch den Gesandten gekrönter Häupter wiederfährt; — die teutschen Kaiser haben diese Vorzüge durch stille Bestätigung der Reichsgrundgeseze bey Annahme der Krone anerkannt, und in ihren Wahlkapitulationen sich zur Handhabung derselben verbindlich gemacht. (2)

Eine andere aus der vorigen fließende Eigenheit der teutschen Verfassung ist die, daß ein Fürst wegen mehrerer Reichslande zugleich, auf denen in einem

1) In der goldenen Bulle Tit. VI.

2) Neueste Wahlkapitulation Art. III. §. 4. 19. 20.

nem gewissen Normaljahre (3) Siz und Stimme gehaftet hat, auch mehrere Gesandte zum Reichstage zu schicken befugt ist; hiebey tritt aber der Grundsaz, daß das Ceremoniel des Gesandten nach dem Karacter des Prinzipalen sich richte, nur insoweit ein, daß nur der als Kurgesandter abgeschikte auf ein reichsgrundgesezliches höheres und unterscheidendes Ceremoniel Anspruch machen kann, hingegen derjenige sich mit einem geringern begnügen muß, den ein Kurfürst in der Eigenschaft eines Herzogs, Markgrafen, Landgrafen, Bischofes rc. abschikt.

Diese Unterscheidung hat ehedem, besonders zur Zeit, da die gegenwärtige Comitialverfassung noch nicht vollkommen organisirt war, die Eifersucht mächtiger alten weltlich fürstlichen Häuser gereizt, aber das Ansehen und Gewicht der Reichsfundamentalgeseze machte die einzelnen Widersprüche meistens unwirksam; am merklichsten aber zeigt sich noch jezt die Rivalität der Erzherzoge von Oestreich in Rücksicht auf die Gleichstellung der Gesandten dieses Hauses mit jenen der Kurhöfe aus, die aber, mancher wiederholter Versuche ungeachtet, vom kurfürstlichen Kollegio noch nicht zugestanden worden ist.

Dem Vernehmen nach soll nun die Legitimation eines neuangestellten erzherzoglich östreichischen Direktorialgesandten die bey der Reichsversammlung zu Regensburg befindlichen Minister des kaiserlichen Hofes veranlaßt haben, einen neuen Versuch zur Bewir-

3) Näml. 1582. s. Mosers Staatsrecht Th. 34 S. 281. Pütter Instit. jur. publ. §. 79.

Bewirkung dieser Parifikation zu machen; bey dem ersten Anblicke scheint diese Sache unter gewissen Voraussezungen, nämlich, wenn mit den Ehrenbezeigungen nicht auch gleiche Rechte und Vorzüge verlangt werden, für die bisherige Comitialverfassung folgenlos zu seyn, und es hängt allerdings vom guten Willen des Kur-Kollegii ab, einem der ersten teutschen Stände diese Gefälligkeit zu bezeigen, welche sich ohnehin nach dem dermaligen Comitial-Ceremoniel auf eine nicht sehr bedeutende Art äussert; —

In sofern wäre es nun auch kein Gegenstand einer Privat-Erörterung; es ist aber im Jahr 1781. zu Wien eine Druckschrift unter dem Titel erschienen: **Versuch über die Parifikation der erzherzoglich-östreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. R. Reichs.** 48. S. 4. Worinne der ungenannte Verfasser, die eben erwähnte Gefälligkeit dem Publikum als eine **rechtliche Foderung** darzustellen, und zu dem Ende alle Gründe, die man dafür auffinden kann, zusammenzuordnen sich bemüht hat; — es mag also immerhin erlaubt seyn, die Gründe dieses Staatsrechtsgelehrten zu prüfen, und in eben der Ordnung, wie sie dargestellt sind, einige Zweifel vorzulegen, um dadurch Anlaß zu geben, besser über diese Sache belehrt zu werden.

Rense im September 1793.

X. Y. Z.

Inhalt.

Innhalt.

I. Abschnitt. Die Gleichstellung der Erzherzoge von Oestreich mit den Kurfürsten läßt sich nicht aus kaiserlichen Verleihungen erweisen. 1) Sie gründet sich nicht im Privileg Friedrichs I. v. 1156. §. 1. 2. a) Pfalzfürstenwürde hatte nie etwas mit jener der Wahlfürsten gemein §. 3. bis 8. b) Die Zurückgabe des Herzogthums Baiern rechtfertigt den Parifikations-Anspruch nicht. §. 8. bis 12. 2) Der Freiheitsbrief Heinrichs IV. beweißt nichts. §. 12. 3) Auch nicht Max. des 1ten Projekt wegen einer östreichischen Kur. §. 13.

II. Abschnitt. Die Parifikation wird vergebens aus Verträgen zu erweisen gesucht: 1) Sie folgt weder aus vorgeblicher allgemeinen Zusage, §. 14. 2) Noch aus besondern Traktaten mit einzelnen Kurhöfen. §. 15. 16. 17.

III. Abschnitt. Ungrund der älteren vorgegebenen Präjudizien. 1) Bey den westphälischen Friedenshandlungen. §. 18. 2) Bey den Reichstägen von 1594. und 97. §. 19. a) Wo noch weder der Vorrang vor Magdeburg, §. 20. b) Noch vor Salzburg befestiget war. §. 21. 22.

IV. Abschnitt. Ungrund der vorgegebenen neueren Präjudizien aus den Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstages und auswärtiger Friedens-Kongresse. 1) Aus östreichischen Instruktionen. §. 23. 2) Aus dem Verhalten frem-

fremder Gesandten gegen die östreichischen. §. 24. 25. 3) Aus kaiserlichen Rescripten. §. 26. 27. 28. 4) Aus den Handlungen einzelner Kurgesandten. §. 29. 5) Aus dem Prädikat Exzellenz. §. 30. 31. 6) Aus der Gleichstellung in Kirchenstühlen. §. 32. 33. 7) Aus der Uebereinkunft mit einem königlich französischen Minister. §. 34. 35. 8) Aus einer vorgeblichen kurfürstlichen Anerkennung. §. 36. 9) Aus den Vorgängen bey den neuesten Legitimationsfällen. §. 37. 10) Aus den Unterschriften der Reichs-Abschiede. §. 38.

V. Abschnitt. Vom Entscheidungsrechte in dieser Sache. 1) Es kömmt kaiserlicher Majestät und den Kurfürsten zugleich zu. §. 39. 40. 41. 2) Hindernisse der Parifikations-Einführung. §. 42.

Erster Abschnitt.

Die Gleichstellung der Erzherzoge von Oestreich mit den Kurfürsten, kann aus keiner kaiserlichen Verleihung erwiesen werden.

§. 1.

Sie gründet sich nicht im Privileg Friedrichs I. vom Jahr 1156.

Der Hauptbeweis wird auf eine kaiserliche Verleihung gegründet, daher der Verfasser jenes Versuches für nöthig gehalten hat, eine weitläufige Vorbereitung zu demselben vorauszuschicken, worinne er

er ungefähr die Sätze ausführt: es gäbe zwar unter unabhängigen Beherrschern freier Nationen, nach der natürlichen Gleichheit, keine andere, als wechselseitige Vorzüge; doch entstünden bald aus der Lage und Beschaffenheit der Lande verschiedene Verhältnisse, — aus diesen Ungleichheit, — und hieraus verschiedene Grade des Ranges und Ansehens; — zwar hätten die Rechtsgelehrten den Rang der Königreiche nach ihrem Ursprung, Alterthum, Umfang ꝛc. zu bestimmen gesucht, da aber unabhängige Reiche keinen Richter über sich erkennten, so seyen diese rechtlichen Entscheidungsgründe nicht anwendbar; — Macht und Waffenglück gäben also die natürlichsten Ansprüche auf Rang und Vorzüge unter Nationen; — daher das ehemalige Ansehen der römischen Republick, die in ihrer Allgewalt nicht nur Kronen nach Willkühr vertheilt habe, soweit sie reichen konnte, sondern auch entfernten unabhängigen Völkern den Glauben an Sie als die einzige Quelle aller Würden eingeflößt habe; — von all' diesen Herrlichkeiten, und besonders von dem durch langen Besitz und stille Einwilligung der europäischen Mächte gegründeten Vorrechte, die höchsten Würden zu ertheilen, seyen dann Karl und Otto, die Großen, durch Erwerbung der römischen Kaiserkrone Universal-Erben geworden, und hätten diese Machtvollkommenheit auf ihre Nachfolger auf dem teutschen Throne gebracht ꝛc.

Diese Einleitung, welche ein volles Drittel der Schrift einnimmt, können wir füglich übergeben,

 indem

indem wir die wirkliche Existenz eines solchen Völkerrechtes im Mittelalter gar nicht bezweifeln, nach welchem man dem weltlichen Haupte der Christenheit eine Art von hierarchischer Oberhoheit über Könige und Völker zuschrieb; — und obgleich die Geschichte gelehrt hat, daß es mit jener alten kaiserlichen Weltherrschaft nicht so böse gemeint gewesen sey, so sind wir nichts destoweniger überzeugt, daß noch auf den heutigen Tag die teutschen Kaiser als die Quelle aller Standeserhöhungen — wenigstens im Reiche — nur mit den theils älteren theils neueren Einschränkungen in Rücksicht auf den Gebrauch dieser Machtvollkommenheit anzusehen sind, und zwar nicht nach jenem Wahne des Mittelalters, sondern nach den reinsten Prinzipien des allgemeinen Staatsrechtes als Oberhaupt des vereinten teutschen Staates.

§. 2.

Als solches hat nun Kaiser Friedrich I. im Jahr 1156. dem Markgrafen Heinrich von Oestreich jenes berühmte Privilegium, welches ihn beinahe zum souverainen Fürsten machte, mit Einwilligung der Stände wohl ertheilen können, und wir dürfen die Zweifel über die Aechtheit desselben um so mehr hier übergehen, weil es ohnehin, wie wir bald hören werden, zu vorliegender Thesi nichts beweißt. Die Worte des Privilegiums sind: „Si quibusvis „curiis publicis Dux Austriæ præsens fuerit, „*unus de palatinis Archiducibus est censendus*, & „nihilominus in consessu & incessu ad Latus „dex-

„dextrum imperii post Electores Principes „obtineat primum locum.“ Diese Worte, sagt der Verfasser S. 23. könnten unmöglich einen andern Verstand haben, als daß der Kaiser den Markgrafen von Oestreich den Erz- oder Wahlfürsten in Rang und Würde gleich gemacht habe; diese Auslegung gründet er auf die Vermuthung, daß die officiales Imperii, aus welchen sich die Kurfürsten gebildet hätten, in doppelter Eigenschaft anzusehen gewesen seyen, nämlich als kaiserliche Statthalter vermöge ihrer herzoglichen oder Markgräflichen Würde, dann als Vorsteher des ganzen Reichs wegen ihrer Erzamtswürde, und in lezter Rüksicht ihnen die Prädikate Palatini Archiduces, Principes Palatii &c. beigelegt worden seyen; da nun Kaiser Friedrich I. in der Urkunde dem Markgrafen von Oestreich jenes Prädikat gegeben habe, wodurch sich die Kurfürsten des Reichs auszeichneten, so habe er ihm auch gleichen Rang mit denselben anweisen wollen.

§. 3.

Pfalzfürstenwürde hatte nie etwas mit jener der Wahlfürsten gemein.

Diese Hypothese enthält aber beinahe so viele Irrthümer, als Worte, weil der Verfasser weder einen bestimmten Begriff vom Amte der Pfalzfürsten zu haben, noch die verschiedenen Grade von Ansehen und Würde derselben in den verschiedenen älteren Geschichts-Perioden und ihren Abstand von den Wahlfürsten des Reichs zu kennen scheint; da nun

 das

das Hauptargument der Parifikations = Ansprüche auf dieser Muthmassung beruht, so finden wir eine nähere Beleuchtung derselben nöthig; und um die Würde und den Rang der Pfalzerfürsten zur Zeit Kaisers Friedrichs I. kenntlich zu machen, und zu zeigen, daß sie mit jener der Wahlfürsten niemals etwas gemein hatte, müssen wir ihrem Ursprung tiefer nachgehen, ihren Wachsthum und Abnahme in möglichst kurzer Uebersicht näher beobachten:

Nach dem Zeugnisse des Tacitus (4) hatten die ältesten oder vordersten des Volkes (Principes) in den Gauen die Rechtspflege, und waren von einer Anzahl Plebejer begleitet, die man comites nannte; unter den fränkischen Königen wurden die vorsitzenden im Obergerichte der Fürsten nach ihrer Würde comites, und nach dem Orte, wo Recht gesprochen wurde, (nämlich den königlichen Palatiis) Palatini genennt; — ihr Ansehen, worauf in gegenwärtiger Frage alles ankömmt, läßt sich am sichersten aus ihren Functionen schliessen; es beschreibt sie Hincmar von Rheims: (5) sie entschieden gemeine Rechtsstreitigkeiten, und nahmen Appellationen von Grafen an; (6) diese Appellationen waren aber unter den Merowingern selten, weil die Herzoge solche

zu.

4) De moribus germanorum. c. 12.

5) De ordine & officio Palatii §. 21. bey du Chesne Script. rer. Francicar. Tom. II. p. 492.

6) Capitul. Caroli M. de a. 797. c. 4. bey Baluz t. I. p. 277.

zugleich selbst übernahmen; (7) — es hatten also die Pfalzgrafen unter den Merowingern weniger Ansehen, weil sie blos Gerichtsbarkeit, die Herzoge aber nebst dieser auch die exekutive Macht hatten, und überdas in den lezten Zeiten der Merowinger die Majores domus den Vorsitz bey Obergerichten statt des Königes einnahmen.

Unter den Karolingern aber stieg das Ansehen der Pfalzgrafen; — Seitdem Karl der Große, nach Abschaffung der Herzoge das Reich durch Grafen verwaltete, waren die Verrichtungen der Pfalzgrafen, wie Hincmar sagt, unzählbar; sie nahmen Berufungen von den Sprüchen der Gaugrafen an, (8) hatten Gerichtsbarkeit über das Hofpersonal, (9) *entschieden in privilegirten Sachen in erster Instanz*, z. B. in Civilstreitigkeiten der von den Königen selbst gestifteten Klöster; (10) — in wichtigen Sachen brachte der Pfalzgraf die Entscheidung an den König, wo

7) L. Allem. Tit. 36. §. 6. „quodsi est talis persona, quod comes in palatio vel Centenarius, vel missus comitis distringere non potest, tum eum Dux legitime distringet.“

8) Eginhardus ad an. 823. bey du Chesne l. c. II. 266.

9) Hincmar l. c. c. 20.

10) Ipsum advocatum nemo præsumat temerario ausu distringere, vel in tortum mittere, sed nostro coram comite Palatii liceat inquirere: heißt es in einem Privileg König Pipinus von Aquitanien vom Jahr 836. (bey Bouchet: veritable origine de la 2de & 3me Ligne de la Maison de France. Preuves p. 238. sq.

wo sie auf seinen Vortrag mit Beistimmung der Fürsten gegeben wurde; aus diesen Placitis (11) sieht man, daß damals die Pfalzgrafen Reichs-Referendarii waren, die man sich aber freilich nicht unter der Idee der heutigen, die blos Offizialen des Reichs-Vicekanzlers sind, wohl aber unter jener eines Hofkanzlers vorstellen kann. Unter den wichtigen Sachen, die Hincmar causas palatinas majores nennt, waren 1) Sachen, die entweder durch kein Gesez bestimmt waren, oder wegen Sittenveränderung einer neuen Bestimmung bedurften, (12) 2) Streitigkeiten, die unter den Proceribus selbst entstunden, über welche die Pfalzgrafen aber nur auf Delegation des Königs Recht sprachen; (13) 3) Verbrechen der Procerum imperii, worüber sie dem Könige und den Proceribus nur referirten; (14) 4) Streitigkeiten über prædia Salica, oder Domainengüter, bey deren Erörterung der Pfalzgraf die Sache des Königs vertrat. (15) Alle diese Ver-

11) s. Placitum Chlotarii III. Königs von Neustrien und Burgund, bey *Perard* Recueil de plusieurs pieçes servant à l'histoire de Bourgogne p. 6. — it. von Chlodwig, Childebert III. Karl den Gr. ꝛc. bey Mabillon de re diplom. L. IV. n. 16. und in Annal. Bened. T. II. p. 699. n. 13.

12) Hincmar l. c. §. 21.

13) Capitular. Car. M. L. III. c. 77. „neque ullus comes Palatii potentiorum causas sine nostra jussione finire præsumat.

14) s. aut. vitæ Leodegarii c. 14. bey du Chesne l. c. T. II. p. 610. Ep.

15) Mabillon de re diplom. p. 533. n. 93.

Verrichtungen müssen als Maasstaab der Pfalzgräflichen Würde in dieser Periode betrachtet werden; Sie führten die Proceres, welche etwas anzubringen hatten, bey den Königen ein, und waren letzteren auch im Kriege zur Seite; (16) die Könige gaben ihnen wegen des Ansehens und der Würde ihrer Stelle den Titel illustris; es war auch wirklich diese Stelle unter den Karolingern so ehrwürdig, daß Ludwig der Teutsche im Jahr 873. seine Söhne Ludwig und Karl zu Pfalzgrafen machte. (17).

§. 4.

Bis hieher geht die blühende Periode der Pfalzgrafen, oder, wie sie in diesem Zeitpuncte erscheinen, Pfalzfürsten (Principes Palatii), — nach den Karolingern gehörten sie zwar unter die vornehmsten Beamte, verwalteten die unmittelbar den Königen zuständigen Reichsgüter, besorgten die Königlichen Einkünfte, und übten in seinem Namen Gerichtsbarkeit aus; — aber weit entfernt, daß sie über alle Fürsten erhoben gewesen wären, stunden sie an Würde und Macht den Herzogen nach; — der Grund davon lag darinne, daß seit dem Abgang der Karolinger in Zeit von 24. Jahren bereits drey Könige durch freie Wahl der Fürsten und des Volkes zum Throne gelangt waren, und die beinahe unabhängigen Herzoge sich der königlichen Gewalt mächtig entgegen stem-

16) Eginhard in vita Car. M. c. 9.

17) Annales fuldenses ad h. a.

stemten, (18) mithin das Ansehen der Pfalzfürsten in eben dem Grade sinken, und ihre Gewalt in eben dem Grade beschränkt werden mußte, als jene der Herzoge sich erhoben hatte; dieser Wechsel zeigt sich auf eine auffallende Art in den Beispielen, daß im Jahr 873 Ludwig der teutsche keinen Anstand nahm, seine Söhne zu Pfalzgrafen zu machen, hingegen unter Kaiser Otto II. in der zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts das Ansehen der Lezteren so sehr herabgekommen war, daß nach Dittmars von Merseburg Zeugnisse es beinahe als Mißheirath wegen ungleichen

18) Die Herzoge von Sachsen und Thüringen regierten eigenmächtig; *Wittichind.* ann. Corbeiens. Lib. I. p. 635. „apud Ottonem *summum* semper & ubique vigebat *imperium*; — und ferner l. c. Henricus primus *libera potestate* regnavit in Saxonia. Baiern, wo sich die Stände selbst einen König wählten, wurde beinahe unabhängig. *Aventin* l. 4. annal. boicor. p. 290. „in eo (Ludovico) familia regia in Germania & Bojoaria defecit, — Bojorum Proceres atque Pontifices inferias Regi reddunt; ex veteri instituto, quo ipsis ex Se & Nariscis principem, ubi defecisset principalis prosapia, instaurare licebat, *Arnulphum Regem Bojorum salutant.*" selbst in Schwaben, welches bisher als königliches Kammergut von zween Cameræ Nunciis verwaltet worden war, wählten sich die Stände einen Herzog: s. *Eckehard jun.* de casibus Monasterii S. Galli. c. 1. p. 15. „*Principes* Alemanniæ unanimiter conveniunt, sibique *ducem* totius Sueviæ *constituunt.*" — Lothringen trennte sich mit seinen Herzogen sogar einige Zeit gänzlich vom Reich. s. Hugo Flaviniacens. in Chron. Virodunensi p. 114.

gleichen Standes angesehen worden wäre, da eine Tochter Kaiser Otto's II. den Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Herrmann heirathete.

§. 5.

Otto der Große brachte sie wieder unter erneuerter Gestalt hervor: — es hatten nämlich die Herzoge angefangen, auf den in den Herzogthümern zerstreut gelegenen kaiserlichen Kammergütern um sich zu greifen, Lehen in Eigen zu verwandeln, und mit ihren Allodialbesizungen zu vermischen, ihre Gerichtsbarkeit auch über die befreiten auszudehnen, und sich als eigenmächtige Herrn aufzuführen; — nun waren zwar die Kaiser noch immer oberste Richter, sie mochten sich auf ihren Kammergütern oder in einem Herzogthume aufhalten; allein, da sie nicht überall seyn konnten, und jene Anstalt Karls des Grossen ausser Gang gekommen war, die Gerichtsbarkeit durch königliche Abgeordnete (missos regios) und die Kammergüter durch Cameræ Nuncios verwalten, und auf das Betragen der Grafen Acht haben zu lassen: so ordnete nunmehr der Kaiser solche Pfalzfürsten in den verschiedenen Provinzen des Reichs an, die als kaiserliche Landrichter theils die Gerichtbarkeit über die von den herzoglichen und gräflichen Gerichten eximirte Reichsunterthanen auszuüben, theils in Abwesenheit der Herzoge auch ihre Stelle zu vertreten, den Blutbann zu hegen, den Landfrieden zu handhaben, und die königlichen Kammergüter zu verwalten hatten; diese Anstalt

war

war natürlicherweise den schon mit hohen Begriffen von Landeshoheit aufgewachsenen Herzogen lästig, weil sie dadurch immer einen kaiserlichen Aufseher und Censor an der Seite hatten, der auf Landtägen, und allenthalben, wo die herzogliche Gewalt in Willkühr hätte ausarten können, das Interesse der Krone beobachtete. (19) Dergleichen Pfalzfürsten waren in Baiern, Sachsen, Schwaben, und am Rheine, hatten aber mit den Herzogen nicht gleichen Rang, bis sie nach und nach, eben so gut wie die Herzoge, erblich, und zulezt in jedem Herzogthum mit der herzoglichen Familie selbst vereinigt wurden, und so die Realität der Pfalzfürsten in Vergessenheit kam.

§. 6.

Bey allem dem hatte aber bekanntlich die Würde der Pfalzfürsten weder mit jener eines Erzbeamten (archiofficialis) noch mit jenes eines Wahlfürsten (Princeps Elector) das mindeste gemein; denn so wie bey der Wahl Otto's des Großen zum erstenmale diejenigen Verrichtungen, woraus nachher die Erzämter entstanden, nicht von den Pfalzfürsten, sondern nebst den Erzbischöfen von den Herzogen der teutschen Hauptvölker geschahen, (20) so blieben auch nachher diese lezteren ausschließlich im Besiz

19) Pütter historische Entwikelung der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs. Th. 1. S. 125
Schmidt Geschichte der Teutschen. (Ulm 86.) Th. 2. K. 9. S. 121.

20) Pütter a. a. O. S. 114. Schmidt a. a. O. S. 27.

Besiz derselben; — erst unter Konrad III. von Hohenstaufen (1138.) kamen unter allen die einzigen Pfalzgrafen bey Rhein den ersten Wahlfürsten Teutschlands ganz gleich; — aber nicht wegen der Pfalzgrafschaft, die als aufgetragenes Amt mit dem Tode des Kaisers jedesmal aufhörte, und an sich weder ein Recht zur Wahl, noch den Rang mit den Kurfürsten geben konnte, sondern weil die rheinischen Pfalzgrafen um eben diese Zeit durch erbliche Nachfolge zum Besiz der herzoglich fränkischen Güter und Rechte gekommen waren, und so die Würde der Herzoge eines teutschen Hauptvolkes, nämlich die fränkische mit der pfalzgräflichen Würde verbunden hatten. (21).

Aus diesen historischen Prämissen folgt der offenbare Schluß, daß zur Zeit Kaisers Friedrichs I. immer noch ein Markgraf habe Archidux palatinus werden können, ohne darum auf den Rang der Kurfürsten Anspruch machen zu dürfen, wenn er nicht zugleich Herzog eines teutschen Hauptvolkes war. (22).

§. 7.

21) Lamey vom Ursprung des kurpfälzischen Reichs-Vicariats, zweiter Abschnitt.

22) Auch war entweder das Kurkollegium bey der Wahl Friedrichs I. schon formirt und geschlossen, und so konnte der Markgraf von Oestreich auch als Palatinus Archidux keinen Anspruch auf Wahlfürstenrang machen; — oder es hat sich nach anderer Behauptung erst in den Zeiten des s. g. großen Interregnums organisirt; und

§. 7.

Nunmehr kommen wir der Erklärung der Stelle des Fridericianischen Privilegiums näher: in Baiern hatten die Pfalzfürsten vom Jahre 937. nämlich seit Otto dem Großen bis in das Jahr 1249. (23) fortgewährt; stunden also zur Zeit Kaisers Friedrichs I. und des gedachten Oestreichischen Privilegii in der vollen Ausübung ihres Amtes; — lezteres erstrekte sich über ganz Baiern, mithin auch auf das Land ob der Enns, welches dazu gehörte, und höchstwahrscheinlich auch auf die Markgrafschaft Oestreich selbst, die vorher die östliche Mark von Baiern ausmachte, wie das größere Oestreichische Privilegium selbst sagt; (24) Nun sollte die Markgrafschaft Oestreich zu einem Herzogthum erhoben, und das Land ob der Enns von Baiern getrennt, und dem neuen Herzogthum einverleibt werden; es mußte also natürlich die Frage entstehen, ob der Pfalzgraf in Baiern seine Aufsicht Namens des Kaisers ferner über die Oestreichische Mark, oder doch

und in lezterem Falle möchten die Zweifel jener Staatsrechtsgelehrten Aufmerksamkeit verdienen, welche das Oestreichische Privilegium wegen des darinne befindlichen den Documenten jener Zeit noch fremden Wortes *Principes Electores* für unächt, oder interpolirt, oder wenigstens für jünger halten.

23) Lori Geschichte von Baiern S. 264. —

24) Bey Senckenberg. Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teuschen bürgerlichen und Staatsrechts. Frft. 1759. S. 123.

doch über das vom Herzogthum Baiern nun abgerissene Land ob der Enns, wie bisher, fortbehalten solle? und Kaiser Friedrich entschied mit Beistimmung der Stände, daß der neue Herzog keinen Pfalzgrafen als kaiserlichen Aufseher an der Seite haben, sondern selbst die Stelle eines solchen in seinem *neuen* Herzogthum einnehmen sollte: „unus de palatinis Archiducibus est censendus." Der Kaiser hätte ohne Zweifel mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten ex plenitudine potestatis erklären können: Marchio Austriæ unus de Principibus Electoribus est habendus; — aber es war nicht um Gleichstellung mit den Kurfürsten zu thun, sondern nur um *völlige* Exemtion, wie der Tenor des *ganzen* Freiheitsbriefes beweißt; *und* es schien Distinction genug, dem neuen Herzog seinen Plaz *post* Principes Electores anzuweisen; das Wörtchen *primus* post &c. wird wohl nicht als Parifikation gedeutet werden, denn die erste Reichsstadt ist prima post S. R. I. Principes, ohne daß man eine Gleichstellung derselben mit dem Fürstenstande folgern wird; Ueberdas versteht sich allemal bey einem solchen Privileg die Clausel: „Salvo tamen semper cujuscunque præcedentiæ jure," welche noch auf den heutigen Tag vom Reichshofrathe unter die clausulas solitas gerechnet wird, welche, wenn sie auch nicht ausgedrükt, und von der Kanzley vergessen wird, dennoch nach den Reichsgesezen virtualiter darinne begriffen ist, und ausser welcher

 Bedin,

Bedingung der Kaiser selbst niemals ein Privileg hat ertheilen können. (25)

§. 8.
Die Zurükgabe des Herzogthums Baiern rechtfertigt den Parifikations-Anspruch nicht.

Nun noch einen Seitenblick auf die Wendung, die man Oestreichischer Seits diesem Argumente giebt, um die Gleichstellung der Erzherzoge mit den Kurfürsten zu beweisen: Der Verfasser sagt nämlich, "daß, da Markgraf Heinrich von Oest„reich das großmüthige Opfer gebracht habe, auf „den Besiz des Herzogthums Baiern, worauf „eine Kur haftete, zu renunciren, so sey es billig „gewesen, ihm doch den Rang eines Kurfürsten „einzuräumen." — Allein, wenn man bedenkt, wie Markgraf Leopold V. von Oestreich zum Besiz von Baiern gekommen ist, so ist es vielmehr zu verwundern, daß bey der Zurükgabe an Entschädigung gedacht werden mochte; die Veranlassung war folgende:

Nach

25) In der Urkunde Kaiser Leopolds vom 8. Febr. 1690. für den Herzog von Savoyen, worinne dessen Gesandten königliche Ehren verliehen werden, ist diese Clausel ausdrüklich beigefügt; und der Herzog mußte dem kurfürstlchen Kollegium noch besondere Reversalen ausstellen, den Kurfürsten weder in corpore, noch insbesondere im Reich, in Italien, oder sonst den Vorrang streitig zu machen. s. Oldenburger Limnæus enucleat. L. II, c, 14. n, 2.

Nach Lothars von Sachsen Tode (1138.) war der Tag zur Kaiserwahl auf Pfingsten nach Mainz ausgeschrieben; (26) — die Eifersucht zwischen der hohenstaufischen und welfischen Familie zu jener Zeit ist bekannt; die Parthey der ersteren wartete den Wahltag nicht ab, sondern versammelte sich unter der Direction des Erzbischofs Albero von Trier schon um Petri Stulfeier zu Coblenz, wählte in der Fastenzeit den Herzog Konrad von Hohenstaufen zum Kaiser, und ein ausländischer Priester, der Kardinal Theodwin krönte ihn zu Aachen; — die Sachsen und Baiern mit ihrem Herzoge Heinrich, und den übrigen Fürsten beschwerten sich über dieses reichsgesezwidrige, von Familienhaß geleitete Betragen der Gegner des Welfischen Haußes; aber es half nichts; anstatt daß am Pfingstfeste die Wahl erst hätte vor sich gehen sollen, beschied der neue Kaiser Konrad III. schon Heinrichen nach Bamberg zu einem Hoftage, um ihm, weil er zu mächtig schien, den Prozeß zu machen; und da er seine Person nicht in Gefahr sezen wollte, erklärte man ihn, ungeachtet er die Reichsinsignien ausgeliefert hatte, und sich die obgleich illegale Wahl gefallen ließ, ohne Umstände auf einem Hoftage zu Wirzburg in die Acht, und sprach ihm auf einem folgenden zu Goßlar seine Herzogthümer ab; (27) der Kaiser, der keinen höheren Wunsch

26) Chronographus Saxo ad hunc annum.

27) Otto Frisingensis Chron. Lib. VII. c. 22. sq. — Dodechin. ad an. 1138.

Wunsch hatte, als den mächtigen Heinrich gestürzt zu sehen, eilte, so sehr er konnte, dessen beide Herzogthümer Sachsen und Baiern zu vergeben; jenes verlieh' er an Albert von Ballenstädt, Markgrafen in Brandenburg, und dieses an Leopold V. Markgrafen in Oestreich, und nach dessen Tode (1141.) an dessen hinterlassenen Bruder Heinrich, der des auch inzwischen verstorbenen geächteten Heinrichs des stolzen Wittwe heirathete, und dem 12jährigen Stief-Sohne Heinrich dem jungen Löwen einen Verzicht auf seines Vaters Herzogthum ablokte. (28)

§. 9.

Konrads III. Nachfolger, Kaiser Friedrich I. der nicht, wie sein Vorfahrer, die kaiserliche Macht auf Kosten der inneren Ruhe Teutschlands zu vergrößern dachte, machte sich die Beilegung des Streits wegen Baiern zur Angelegenheit; er gab sie den Fürsten zur Entscheidung anheim; Hein-

28) „Noricum ducatum *consilio matris* ducis Henrici filius jam abdicaverat, sagt Otto Frising. a. a. O. — Den freien Willen des minderjährigen Heinrichs bey der Renunziation auf seines Vaters Herzogthum Baiern beweisen wohl dessen Bemühungen nicht, es als Mann mit den Waffen wieder zu vindiziren. Otto Bischoff von Freisingen sagt, l. c. Quelfo Princeps (Noricum) ducatum se jure hereditario contigisse calumnians, extemplo armata manu partes illas ingreditur &c. — Das Wörtchen calumnians verräth, daß der Geschichtschreiber ein Bruder von Markgrafen Heinrich von Oestreich war.

Heinrich von Oestreich, und der junge Heinrich von Sachsen wurden auf einen Reichstag nach Wirzburg berufen, ersterer blieb aus; auf den beiden folgenden zu Worms konnte die Sache nicht beendiget werden; auf diese Art verstrichen zwey Jahre, und da indessen der Termin zum Römerzuge zu Ende gieng, wobey der Kaiser Heinrichs des Löwen Hülfe nöthig hatte, so machte er zu Goßlar, wo der Markgraf wieder nicht erschien, dem Handel ein Ende, und die anwesenden Fürsten sprachen dem Markgrafen das Herzogthum Baiern wieder ab, und seinem rechtmässigen Herrn dem jungen Heinrich von Sachsen wieder zu; (29) Dieser Spruch blieb jedoch unvollzogen, bis Kaiser Friedrich von seinem italiänischen Zuge zurük kam; auf diesem hatte kaum einer unter den Fürsten dem Kaiser wichtigere Dienste geleistet, als Herzog Heinrich aus Sachsen; dafür wollte der Kaiser auch aus Dankbarkeit das ihm ohne Ursache entrissene, und von den Ständen des Reichs bereits wieder zugesprochene Herzogthum Baiern wirklich einräumen, und brachte endlich Heinrichen von Oestreich zur schuldigen Abtretung.

29) Otto Frisingens. L. II. c. 11. „proinde in oppido Saxoniæ Goslariæ curiam celebrans utrosque duces datis edictis evocavit; ubi, dum altero veniente, alter se absentaret, *judicio principum* alteri, i. e. Henrico Saxoniæ duci *Bojoariæ ducatus adjudicatur.*

§. 10.

Die Geschichte zeigt also, daß Markgraf Leopold V. von Oestreich, da er Baiern erhielt, kein anderes Recht darauf hatte, als welches ihm der zufällige Umstand verschafte, daß Kaiser Konrad III. ihn wegen seiner Macht für den Mann hielte, der dem zum Opfer seiner Herrschsucht einmal ausersehenen Heinrich dem stolzen von Baiern und Sachsen die Spize bieten, und das widerrechtlich entzogene Baiern behaupten könnte; es war also gar kein Grund zur Entschädigung vorhanden, und dem ungeachtet erhielt der Markgraf zum Ersaz der ohnehin schuldigen Zurükgabe von Baiern einen beträchtlichen Theil dieses Herzogthums, nämlich das Land ob der Enns; seine bisherige Markgrafschaft Oestreich wurde zum Herzogthum erhoben; für seine Nachfolge erblich und untheilbar gemacht, nach Abgang der männlichen Erben auf die älteste Tochter versichert, und ihm auf den Fall des unbeerbten Abganges freie Disposition über seine Lande gelassen; Er erhielt ausserdem noch die in der Geschichte der teutschen Häuser kaum erhörte Freiheiten, daß er zu keinem Reichsdienste verbunden sey, ausgenommen in den Zügen nach Ungarn, die er mit 12 Glefen nur auf einen Monat mitzumachen habe; daß er nicht gehalten sey, seine Lehen ausser seinem eignen Lande vom Reich zu empfangen, noch einem Reichstage anders als aus freiem Willen beizuwohnen; daß das Reich keine Lehen in seinem Herzogthume besitzen solle,

und,

und, wenn etwa ein Fürst, oder eine andere Person, Güter, die durch Lehnrecht von ihm abhiengen, darinne hätte, er sie Niemanden verleihen solle, ehe er sie selbst vom Herzoge aufgeholt; — daß er nicht gehalten seyn solle, jemanden vor dem Reich zu Recht oder zu Rede zu stehen, wenn er es nicht aus freier Willkühr thun wolle; — daß der Kaiser selbst nicht Macht haben solle, etwas zu ändern, was er in seinen Landen werde angeordnet haben; — daß er Juden und Wucherer (jedoch ohne Nachtheil des Reichs) in seinen Landen hegen dürfe, und endlich, daß, wenn er bey öffentlichen Reichs- und Hoftagen erscheine, Er als einer der Pfalz Erzfürsten (unus de palatinis archiducibus) angesehen werden, und im Sizen und Gehen zur rechten Seite des Reichs (d. i. auf der geistlichen Bank) nach den Kurfürsten (*post* Principes Electores) den ersten Platz haben solle.

§. 11.

Diese Entschädigung war also gewiß nicht kärglich zugemessen, und erhält noch weit höheren Werth, wenn man bedenkt, daß ein anderer Reichsstand in gleicher Lage ein Herzogthum wieder hat zurükgeben müssen, ohne die mindeste Entschädigung zu erhalten; Albrecht der Bär; Markgraf von Brandenburg hatte gewiß mehr Recht auf das dem geächteten entzogene Herzogthum Sachsen, da er ohnehin schon wegen seiner Mutter Eilike, einer Tochter des vorigen Herzogs Magnus

 große

große Streitigkeiten mit dem Welfischen Hause wegen der Allodialgüter der alten Herzoge hatte; und dem ungeachtet nahm der Kaiser es ihm schon im Jahr 1141. wieder ab, raumte es dem Sohne Heinrichs des Stolzen wieder ein, und erhob nicht etwa die Mark Brandenburg zum Herzogthum, sprach Alberten nicht etwa von allem Reichsdienste frey, eximirte ihn nicht von aller Gerichtbarkeit, — machte ihn auch nicht zum Palatinus Archidux, — sondern befahl Alberten, sich mit dem Titel eines Markgrafen zu begnügen; wodurch erklärt sich diese auffallende Ungleichheit? Albrecht, der das Herzogthum Sachsen nicht volle drey Jahre besessen hatte, erhielt nicht die mindeste Entschädigung für die Zurükgabe desselben, da im Gegentheile Heinrich von Oestreich, welcher Baiern 18. Jahre, und zum Theile gegen ausdrücklich ergangenes Fürstenrecht occupirt hielte, wurde nicht nur nicht zum Schadenersaz angehalten, sondern bekam noch obendrein zur Entschädigung für die ohnehin schuldige Zurükgabe ein so ungeheures Privilegium! ists Wunder, wenn diese Umstände den Staatsrechtsgelehrten schon längst den Zweifel eingeflößt haben, ob das Privilegium nicht 300 Jahre später zur Welt gekommen sey? (30) — Doch wir

30) Wenn das Friedericianische Privilegium nicht interpolirt ist, so kann man keinen Grund finden, warum nach 120. Jahren selbst Kaiser Rudolph von Habsburg seinen Sohn Albrecht in dem Lehenbriefe über Oestreich nicht palatinus Archidux, sondern blos Dux nennt?

wir wollen uns mit dem einzigen, aber unbezweifelten Resultate begnügen, daß Oestreich kein jus quæsitum auf Entschädigung hatte, mithin am wenigsten im Falle ist, das Privilegium zu seinem Vortheile extensive zu interpretiren.

§. 12.
Der Freiheits-Brief Heinrichs *IV.* beweißt nichts.

Diesem Hauptgrunde schließt man Oestreichischer Seits einen noch schwächeren an: nämlich, in einem Freiheitsbriefe Kaiser Heinrichs IV. vom Jahr 1058. für den Markgrafen Ernst und seine Nachfolger in der Markgrafschaft werde gesagt: „daß derselbe der allergeheimste Rath des Römischen Reichs seyn solle, also, daß kein Sach, „so die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden, oder beschehen soll;" nun gründe sich ein beträchtlicher Theil der großen Vorzüge, welche die Kurfürsten genießen, auf den Karacter der innersten Reichsräthe, der ihnen in der goldenen Bulle beigelegt werde, folglich müßten diese Vorzüge auch dem Oestreichischen Hause als dem allergeheimsten Rathe zu Theil werden." — Diesem Argument steht der bekannte Grundsaz entgegen: was zuviel beweißt, beweißt nichts; denn erstlich, Titel gegen Titel genommen, würde daraus folgen, daß schon dem Markgrafen Ernst von Oestreich der Rang vor allen Wahlfürsten gebührt hätte, weil diese nur innerste: " jener aber der

der allergeheimste Rath genennt wurde; zweitens folgte daraus, daß Kaiser Friedrich I. in seinem großen Privileg den Markgrafen, anstatt zu erhöhen, wieder exauctorirt hätte, indem er ihm seinen Plaz post Electores Principes angewiesen hat, da er doch schon 100 Jahre vorher kraft des Heinrichischen Freiheitsbriefes über dieselbe erhaben gewesen; — drittens würde sich daraus auf einen gänzlichen Verfall der kaiserlichen Machtvollkommenheit in unsern Tagen schließen lassen, indem ein kaiserlicher allergeheimster Rath, der im 11ten Jahrhundert allen Wahlfürsten selbst den Rang abgelaufen haben soll, heut zu Tage kaum das Prädikat Exzellenz von den Gesandten der Kurfürsten erhält. Man sieht leicht, woher der Irrthum des Verfassers entsteht; nämlich er glaubt, die Kurfürsten hätten aus dem Titel innerste Räthe ihre Vorzüge hergeleitet; — es ist aber umgekehrt: Würde und Rang und Vorzüge waren längst da, als man sie in der goldnen Bulle durch diesen Titel einigermassen bezeichnen wollte; ein anderes Wort, dessen sich der Kaiser in der goldenen Bulle bediente, nämlich Präeminenz deutet auf ihre königliche Würde, indem es nach der ihm eigenen Bedeutung damals nur von Kaisern und Königen gesagt wurde; (31) hingegen konnten die Floskeln im

31) *Du Fresne* Glossar. h. v. Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle, Th. 1. S. 620. n. q. daß auch auswärtige Mächte dieses Reichsgesez so auslegten, bewies bald

im Heinrichischen und Friedrichischen Freiheitsbriefe (32) nicht zur Quelle einer neuen Würde dienen, die noch nicht da war.

§. 13.
Auch nicht das Project Maximilian I. wegen einer Oestreichischen Kur.

Ein weiteres hieher Bezug habendes Argument des Gegners geht dahin: daß, da Kaiser Maximilian das Erzherzogthum Oestreich zu einem Kurfürstenthum zu erheben gesonnen gewesen sey, man nicht zweifeln dürfe, daß er es mit den Kurfürstenthümern habe gleichstellen wollen; — diesen Saz getrauen wir *auch* nicht zu widersprechen; — daß aber nach nicht erhaltener Kurwürde dennoch ein Recht auf Parifikation aus der blosen Intention eines Kaisers aus dem erzherzogl. Hause Oestreich entstanden sey, ist sehr zu bezweifeln; Kaiser Maximilian lies im Jahr 1503. jeden Kurfürsten einzeln ersuchen, „einen Erzherzog, der Oestreich und „die Grafschaft Tyrol inne habe, zu einem Kur„fürsten

bald der Erfolg; — da König Rudolph II. von Ungarn auf dem Reichstage zu Regensburg den Kurfürsten wich.

32) Im Freiheitsbriefe Friedrichs I. wird nämlich das neuerhobene Herzogthum Oestreich das Herz und Schild des H. R. Reichs genennt, welches vom Verfasser mit der den Kurfürsten in der goldenen Bulle c. 12. gegebenen Benennung: die Saulen des R. Reichs in Parallel gesezt, und daraus eben so wie aus dem Titel, allergeheimster Rath argumentirt wird.

„fürsten annehmen"; — sie liessen sich aber nicht einzeln darauf ein, sondern versammelten sich zu Frankfurt auf einem Kollegialtage, und ertheilten dem Kaiser die gemeinsame Antwort, daß es nicht wohl geschehen könne; worauf Maximilian unterm 11ten Jänner 1504. seinen Räthen, dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern, und Hansen von Landau rescribirte: „von wegen unsers lieben Sohns, Herzog Philippsen, das Churfürstentumb betreffend, haben wir das Ansuchen desselben Churfürstenthumb halben rathweis ꝛc. gethan, aber dieweil sie darob Beschwehrung haben, so stellen wir das zu Ihnen, und wollen sie weiter deßhalb nit ansuchen." — Von einem östreichischen Erzamte ist ebenfalls nichts bekannt; zwar soll sich Herzog Rudolph IV. der nach Angabe Oestreichischer Schriftsteller zum erstenmal vom Fridericianischen Privileg Gebrauch gemacht, und sich Erzherzog genennt habe, — auch des H. R. Reichs Obrist-Jägermeister in Urkunden und auf Siegeln geschrieben haben — aber das nämliche erzählen andere auch von den Herzogen von Jülich, Stettin, Wirtemberg, von den Markgrafen von Meissen, Fürsten zu Anhalt, und Fürsten von Schwarzburg ꝛc. ꝛc.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Die Parifikation wird vergebens aus Verträgen zu erweisen gesucht.

§. 14.

Sie folgt weder aus vorgeblicher allgemeiner Zusage.

Ferner bezieht man sich jenseits auf eine allgemeine Zusage der Kurfürsten, und auf besondere mit einigen derselben abgeschlossene Verträge: erstere bestehe darinne, daß das Kurkollegium in einem gemeinsamen Schreiben an kaiserliche Majestät vom 25ten Sept. 1669. versichert habe: „daß wann (im Anhang zur Capitul.) ichtwas begriffen, so Ihrer kaiserlichen Majestät hochlöblich Haus ahn dessen von vorigen Kaisern erlangten und hergebrachten *Privilegiis* zuwider, Sie deroselben darinnen keinen Nachtheil zuzufügen gemeint seyn.“ — Es ist wohl unnöthig, anzumerken, daß diese sehr billige und gerechte Versicherung hergebrachte, aber nicht nach willkührlicher Deutung zum Nachtheile der Kurfürsten selbst ausgedehnte Privilegien zum Gegenstande habe; wenn daher die Kurfürsten die Parifikation der Erzherzoglich Oestreichischen mit ihren Gesandten verweigern, so fügen sie den Privilegien des Erzhaußes keinen Nachtheil zu, weil die Foderung, wie oben gezeigt worden, nicht in denselben gegründet ist.

§. 15

§. 15.
Noch aus besonderen Tractaten mit einzelnen Kurhöfen.

Von einzelnen Verträgen wird das Pactum unionis mit Kurbraunschweig vom Jahr 1692. — ein Tractat mit Kurpfalz vom Jahr 1698. und mit Kurbrandenburg vom Jahr 1700. angeführt, worinne diese Höfe versprochen hätten, daß „den erzherzoglichen Botschaftern und Gesandten auf Reichs = Kreis = und andern Zusammenkünften ein den kurfürstlichen in allem gleichmäsiges Tractament gegeben werden solle." (33)

Wenn

33) Von diesen Urkunden ist nur die erste aus Lünigs Reichs = Archiv P. Sp. erste Abth. n. 50. S. 196. im Abdruk bekannt: Die betreffenden Stellen dieser sowohl als der beiden andern sind, wie sie im Jahr 1781. vom erzherzoglich Oestreichischen Gesandten Frhr. von Borie bekannt gemacht worden, folgende: Extract des zwischen Ihrer kaiserlichen Majestät und dem herzoglichen Hause Braunschweig im Jahr 1692. geschlossenen pacti perpetuæ unionis: „Wann auch Wir, oder unsere Erben und Nachkommen, regierende Könige zu Hungarn und Böheim, Erzherzoge zu Oestreich ꝛc. gnädigst gutfinden möchten, daß die Krone Böheim in das Exercitium der vigore aureæ Bullæ Ihro nicht weniger, als den übrigen Kurfürsten competirender jurium electoralium völlig restituirt, und ad deliberationes, und Collegium electorale bey Reichs = und andern Zusammenkünften mit gezogen werden sollte, so versprechen Ihre Liebden Liebden, solch

Wenn man nicht durch die bisherige Erfahrung belehrt wäre, daß Kurbrandenburg und Kurbraunschweig

solch unser billiges Verlangen mit ihren votis und Suffragiis an Ort und Enden, wo die Nothdurft erfordert, aufs nachdrücklichste zu secundiren, auch darauf zu halten, daß, wie unsern kaiserlich und königlichen Repräsentanten alle Praeminenz gebührt, auch unsern erzherzoglichen Bottschaftern und Gesandten auf Reichs-Kreis- und andern Zusammenkünften ein-den kurfürstlichen in allem gleichmässiges Tractament werden solle rc. In dem Abdruk bey Lünig stehen statt der Worte: ein dem kurfürstlichen in allem gleichmässiges: folgende unverständliche: wenigst den kurfürstlichen ein gleiches Tractament gegeben werden solle.

Extract des 7ten Artikels der zwischen Ihrer kaiserlichen Majestät und dem Kurfürsten zu Pfalz im Jahr 1698. geschlossenen Allianz: „So wollen Ihre kurfürstliche Durchl. ingleichen aus absonderlicher treu- und unterthänigster Devotion darauf halten, wie auch bey dero Herrn Mitkurfürsten es zuwege zu bringen sich bemühen, daß, wie denen kaiserlichen Repräsentanten alle Präeminenz gebührt, und der von alters hergebrachte Vorzug billig zu lassen ist, also auch denen erzherzoglichen Bottschaftern und Gesandten auf Reichs-Kreis- und andern Zusammenkünften ein denen kurfürstlichen in allem gleichmässiges Tractament gegeben werde rc."

Extract des zwischen kaiserlicher Majestät und Kurbrandenburg geschlossenen Allianztractats vom Jahr 1700. „Es wollen auch Se kurfürstliche Durchlaucht durch Dero Ministros auf Reichs- und Kreis-Conventen wo

schweig weit entfernt sind, auf Reichsversammlungen, als Könige auswärtiger Reiche, eine Unterscheidung vor ihren Mitkurfürsten zu verlangen, so könnte man denken, es sey die Kur-Brandenburg bey der Preussischen Thronbesteigung nicht sehr besorgt gewesen, ob die übrigen Kurfürsten, die keine auswärtigen Kronen besitzen, die regios honores als Kollegialvorrecht noch ferner ausschließlich zu geniessen haben würden; — da sie aber selbst für sich keine andere, als allen Kurfürsten gemeine Vorzüge auf Reichstägen ansprechen, mithin einerley Interesse mit dem Collegio hierinne haben, so läßt sich diese Kondescendenz in den angeführten Tractaten nicht anderst erklären, als, daß sie ihre persöhnliche Bereitwilligkeit ohnehin nur auf den Fall für verbindlich hielten, wenn das ganze Collegium in Corpore gleiches Sinnes seyn werde, hingegen bis dahin diese Zusagen unverbindlich blieben, indem einerseits sie selbst durch die beschworenen Kurvereine (34) be-

wo dieselbe als kurfürstliche Ministri erscheinen, denen kaiserlichen Principal- und Concommissariis, aus besondern gegen Ihro kaiserliche Majestät als das höchste Oberhaupt des Reichs tragenden Respect, die bisher prætendirte erste Visite ohnweigerlich geben, und, daß es auch von den übrigen Kurfürsten geschehe, ihre officia beitragen, nicht weniger auch die erzherzoglich Oestreichischen Gesandte denen kurfürstlichen in allem gleich tractiren lassen 2c."

34) von 152'. §. 8. item sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die

bereits gebunden waren, keine Neuerungen, die das ganze Kollegium betreffen, einseitig zuzugeben, andern theils sie wohl wußten, daß die teutschen Kaiser seit Ferdinands III. Zeiten in den Wahlkapitulationen (35) eidlich zugesagt haben, keine solche Ansinnen zu machen.

§. 16.

Auch sezte die in genannten Verträgen gemachte Zusage der Parification eine von Seite des Hauses Oestreich geschehene Darlegung der Gründe voraus, welche es dazu berechtigten, mithin verstund sich erstere immer unter dem Vorbehalt: Si preces veritate nitantur. Ein Beispiel von der Nullität solcher Verträge liefert uns der Separatartikel des erwähnten kurbraunschweigischen Unionsvertrages, worin . dieses Haus sich verbunden hatte, bey den jedesmaligen Römischen Königs- und Kaiser-

„die das H. R. Reich und uns Churfürsten, von des „H. R. R. wegen antreffen, ꝛc. nicht endlich Antwort „geben, noch einigerley Beschliessung thun, wir thun „es dann alle sämtlich miteinander oder der mehrer „Theil"

35) In allen den Statum publicum concernirenden Sachen aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen ꝛc. einzuholen. — Da nun Kaiser Leopold diese vorgelegte Wahlbedingung eingegangen, wie konnten seine Rathgeber erwarten, daß die Verträge, die er hier errichtet, verbindlich seyn sollten?

serwahlen sein Votum einem erzherzoglich östreichischen Prinzen zu geben; da nun aber 1) kein Kurfürst das persöhnliche Recht seines Nachfolgers auf die freie Wahlstimme vergeben oder beschränken kann, 2) der ausdrükliche Wahleid in der goldenen Bulle (36) dergleichen Pacta durchaus nicht zuläßt, und 3) die teutschen Kaiser in ihrem Wahlvertrage (37) alle Nachtrachtung einer Succession oder Zuwendung auf Dero Erben und Nachkommen förmlich abschwören: so hält auf den heutigen Tag Niemand das Kurhaus Hannover an diesen in seinem Ursprung vitiosen Vertrag gebunden; — in eben gedachtem Vertrage ist auch stipulirt, daß die Kurfürsten von Braunschweig sich jedesmal im Votiren nach Oestreich richten sollten; — wer so etwas begehren kann, der muß sich für unfehlbar halten; und doch bleibt selbst ein Pal tinus Archidux immer noch ein Mensch. — Sollte nun wohl über die Giltigkeit eines Vertrages noch eine Frage seyn können, in welchem ein angehender Kurfürst sich und seinen Nachfolgern das freie Stimmrecht in Reichsangelegenheiten, das freie Wahlrecht, und den karacteristischen Vorzug seines Kollegiums hat vergeben wollen? — Man sage nicht, daß alles dieses Bedingnisse der erhaltenen Kurwürde gewesen seyen, folglich mit dem Vertrage auch die Kurwürde zessire; denn der Kaiser hat die Kurwürde mit Einwilligung des Reichs verliehen, und durfte

36) Tit. 2.—
37) Art. II. §. 2.

durfte sich dafür weder Reichstags- noch Wahlstimmen, noch Kollegialvorzüge zum Vortheile seines Hauses abtreten lassen, sonst würde von ihm wahr, was Spötter Voltaire von Karl dem IV. sagte, daß er das Reich im Großen gekauft, und im kleinen wieder verhandelt habe.

§. 17.

Was hier vom kurbraunschweigischen, allein im Druk bekannten Vertrage gesagt ist, gilt auch von den kurpfälzischen und kurbrandenburgischen, wenn sie wirklich existiren sollten; sie sind alle dreie zu einer Zeit errichtet, wo beide kontrahirenden Theile nach beschworner Wahlkapitulation und Kurverein nicht dazu berechtiget waren. Noch ein wichtiger Einwurf scheint gegen diese Verträge, wenn sie auch nicht in ihrem Ursprung schon vitios gewesen wären, dermalen statt zu haben, nämlich daß sie alle dreie Artikel von Allianztractaten mit dem Erzhause Oestreich ausmachten; da nun die Allianzen selbst, durch mehrere seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebrochene Zwistigkeiten, wobey es sogar zu Kriegen gekommen ist, unterbrochen worden, so kann man nicht wohl mehr auf die einzelnen Artikel aufgehobener Allianztractaten sich berufen, wenn man nicht zugleich erweisen kann, daß sie in jüngeren Friedenshandlungen und Verträgen erneuert oder bestätiget worden seyen.

Dritter Abschnitt.

Die Parifikation gründet sich nicht auf ältere Präjudizien.

§. 18.

a) Bey den westphälischen Friedenshandlungen.

Nach den Gründen, die von kaiserlichen Verleihungen, und von Verträgen hergenommen sind, bringt der östreichische Schriftsteller solche vor, die die wirkliche Ausübung der Parifikation durch Präjudizien bezeugen sollen: den ersten nimmt er von den westphälischen Friedenshandlungen, wo bey dem Kongreß im Jahr 1645. die Venetianischen Gesandte den erzherzoglich Oestreichischen den Rang gelassen hätten, ungeachtet ihnen durch ein kaiserliches Dekret der Rang vor den kurfürstlichen Gesandten zuerkannt gewesen sey; — Hieraus würde nun wieder mehr folgen, als man jenseits selbst fodern zu können glaubt; nämlich daß die östreichischen Gesandte auch vor den kurfürstlichen den Rang haben müssen; — allein das Decret, worinne Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1630. verordnete, daß die Kurfürstlichen Gesandte jenen der Republik Venedig sowohl am kaiserlichen Hofe als auch anderswo im Reiche den Vorrang einraumen sollten, ist von den Kurfürsten niemals anerkannt worden; schon gleich beim westphälischen Friedens-Kongreß widersezten sie sich einhellig, und der Kaiser gieng von seinem Dekrete wieder ab, zum deutlichen Geständnisse, daß

kai-

kaiserliche Verleihungen den Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn dürfen; — aus Rücksicht der Mediation sahen alsdenn die Kurfürsten für diesesmal eine Art von Gleichstellung mit den Venetianischen noch, erhielten aber dessen ungeachtet mehr Ehrenbezeigungen, als jene; (38) bis sie in der Wahlkapitulation Leopolds sich wieder in ihrem Rang vor den Republiken festgesezt haben. — Was nun dieser Vorgang für die Parifikation zwischen den erzherzoglich Oestreichischen und Kurgesandten beweisen soll, ist nicht abzusehen; — sollte auch Kaiser Ferdinand II. für gedachtes Dekret sich von der Republik etwas zum Vortheil seines Hauses, wie in obigen Verträgen, stipulirt haben, so kann es den Kurfürsten gleichgiltig seyn, so lange es sich nicht zum Abbruch ihrer Gerechtsame und Vorzüge äussert.

§. 19.

b) Bey den Reichstägen vom 1594. und 97.

Unter den angeführten Präjudizien auf Reichstägen führt folgendes die Reihe: 1) Es finde sich in einer gedrukten Beschreibung des von Kaiser Rudolph im Jahr 1594. gehaltenen Reichstages von einem damaligen Herolde Namens Fleischmann von Punzelwiz verzeichnet: „daß der östreichische Gesandte Wilhelm Graf von Oettingen nach ihrer kaiserlichen Majestät gleich hinter den Kur-

38) f. Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi &c. L. II. §. 23.

Kurfürsten zu Mainz und Kölln neben dem Erzbischof zu Salzburg und vor dem Bischof zu Wirzburg, so alle persöhnlich anwesend waren, zu Pferde mitgeritten sey; — allein schon dieses Factum an sich ist zu bezweifeln, indem in einer Beschreibung vom Jahr 1597. welche aus der Reichskanzley selbst genommen, und den kaiserlichen Gesandten in ihrer Instruction beigeschlossen wurde, erhellt; „daß bey diesem actu die kurfürstlichen Prinzipalgesandte und die in Person anwesenden Fürsten zu Pferde, die übrigen kur- und fürstlichen Gesandte aber alle zu Fuß aufgewartet haben; von den Gesandten des Erzhauses aber gar nichts gemeldet wird: und gesezt auch, daß das Factum seine Richtigkeit habe, so folgt daraus keine Parifikation mit den Kurgesandten, indem sonst für Salzburg das nämliche folgen würde; will man es auch für einen Versuch zur Parifikation gelten lassen, so sehen wir aus dem Kolegialschreiben der Kurfürsten an Kaiser Ferdinand III. vom Jahr 1653. (39) wie das Kollegium solche Versuche aufgenommen habe, es wird nämlich darauf bestanden, „daß das Reiten bey einem Pro„zessionsactu nur den persöhnlich anwesenden Für„sten und den kurfürstlichen Gesandten gebühre.“ — Im Jahre 1663. gieng der erzherzoglich Oestreichische auch mit dem Salzburgischen und dem Abte zu Fuld in einem Gliede; allein wie kann daraus eine Parifikation mit kurfürstlichen Gesandten

ten

39) Lünig Theatr. cerem. T. 1. p. 1024.

ten gefolgert werden, wo es bekanntlich der östreichischen Gesandtschaft noch nicht einfiel, sie zu prätendiren, vielmehr ihr blos darum zu thun war, der Salzburgischen den Rang abzugewinnen.

§. 20.

Wo noch weder der Vorrang vor Magdeburg,

Noch unter Kaiser Friedrich III. (40) hatte man keinen höheren Zwek als dem Erzherzog zu Oestreich den ersten Siz im Fürstenrathe zuzueignen; man erreichte ihn aber nicht, indem das herzogliche Haus Baiern seinen ersten Siz auf der weltlichen Fürstenbank dem jezt erzherzoglichen Hause nicht überlassen wollte; und da Oestreich sich zur geistlichen Bank wandte, fand es heftige Widersprüche von den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg; ersterer behauptete noch in den Jahren 1500, 1507. und 1512. seinen Siz vor Oestreich, welches leztere einen zufälligen Umstand benuzte, um den Vorsiz auf der geistlichen Bank zu erhalten; es war nämlich nach dem Tode des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, der Kardinal und Erzbischof Albert zugleich Kurfürst zu Mainz, und nahm seine Stelle auf dem Reichstage im kurfürstlichen Kollegium ein; so vacirte der Magdeburgische Siz im Fürstenrathe, den Oestreich und Salz-

40) Nämlich seit dem Privilegio vom Jahr 1475. welches wahrscheinlich die erste Verleihung der erzherzoglichen Würde an dieses Haus enthält, indem jenes von 1156. die diplomatische Probe nicht hält.

burg wechselweise einnahmen, da nachher Alberts Nachfolger Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg seinen alten Siz wieder nehmen wollte, wich' ihm Oestreich nicht mehr, weswegen er die Reichstäge von 1545. zu Worms, 1546. zu Regensburg und 1548. zu Augsburg nicht beschikte, bis endlich Erzbischof Sigismund im Jahr 1577. zu einem Vergleich mit Oestreich auf Alternation sich verstehen mußte, worüber jedoch immer noch Streitigkeiten fortdauerten, denen der westphälische Friede durch Säkularisation ein Ende machte, wodurch Magdeburg auf die weltliche Bank und ausser Kollision mit Oestreich gekommen ist.

§. 21.

Noch vor Salzburg befestigt war.

Salzburg gab unter Kaiser Maximilian I. im Jahr 1500. nach und lies sich mit Oestreich in Alternations-Verträge über den Vorsiz und das sonst allein besessene und nur von Baiern und den sächsischen Herzogen bestrittene Directorium ein; (41) Was es damit für eine Bewandniß hatte, sieht man aus den damaligen Reichstagshandlungen:

41) Mameranus Lusenburg: in seinem Werke: Investitura Regalium electoralis dignitatis Mauritii ducis Saxoniæ 24. Febr. 1548. wo er die auf dem Reichstage beobachtete Ordnung beschreibt: „a dextris Archidux Austriæ receptus in sessionem ecclesiasticorum, ob contentionem primi loci apud seculares, sed ita, ut vices sedendi proponerentur inter ipsum & Archiepiscopum Salisburgensem.

gen: als nämlich Maximilian I. verlangte, daß man auch seine Räthe im Namen des Erzhauses Oestreich der Reichsversammlung beiwohnen lasse, und dieses von Seiten des Reichs mit gewissen Bedingnissen bewilligt wurde, auf der weltlichen Bank aber Baiern und die nächstvorsizenden den Erzherzogen nicht weichen wollten, so überredete man den Salzburgischen Gesandten Sebastian Ylsung, daß er, **ohne Vorwissen und ohne Instruction seines Principalen** des Erzbischofs Leonhard blos auf Ansuchen des anwesenden Kaisers Maximilian — **für selbigen Reichstag — gegen Ausstellung eines Reverses** (42) **den Vorsiz überließ.** — Seit

42) Verschreibung Kaiser Maximilians ddto Augsburg 28. Jul. 1500: „als der ehrsam unser und des „Reichs lieber getreuer Sebastian Ylsung, Lehrer der „Recht, so von den ehrwürdigen Leonarden Erzbischoven zu Salzburg unsern Fürsten und lieben andächtigen zu unsern fürgenommenen Reichstag von seinen „wegen mit unsern und des Reichs Kurfürsten, Fürsten „und Ständt zu handeln verordnet und gesandt, sich „ausserthalben wissen und bevelch seines Herrn „von Salzburg auf unser Begehren und Anhalten, und unser königlich Majestät zu Ehren und „Gefallen, gütlich beschehen lassen, daß unser Rath, „den wir von unsern als regierenden Herzogen zu handeln verordnet, den Vorsiz genommen hat, doch dem „berührten unsern Fürsten zu Salzburg seinen „Nachkommen Erzbischoven daselbs und dem Stift „Salzburg an seinen Ehren, Würdigkeiten, Vorgang, Vorsizen, Gerechtigkeiten, Gebrauch „und

Seit diesem amtspflichtswidrigen Versehen des Dr. Sebastian Ylsung forderte Oestreich, des Reverses uneingedenk, den Rang, und die Erzbischöfe konnten es, ausser einigen Fällen (43) nicht mehr redressiren; Erzbischof Matthäus half sich im Jahr 1537. noch damit, daß er einen Vertrag auf seine Lebenszeit, jedoch ohne Nachtheil für die folgenden Reichstäge, mit Oestreich deßhalb eingieng, bis nachher Erzbischof Ernst aus dem herzoglichen Hause Baiern an der Regierung folgte, wo sich denn Kaiser Karl V. bequemte, unterm 3ten April 1541. Reversalen auf eben die Weise auszustellen, wie sie vormals Maximilian I. gegeben hatte. (44) Dem ohngeachtet konnte es nun

Salz-

„und alten Herkommen unvorgriffentlich,
„daß wir demnach als römischer König gesezt, geordnet und erklärt, und als regierender Fürst zu Oestreich zugesagt haben: sezen, ordnen, erklären, und sagen zu, — daß solch obberührt unsers verordneten Raths und Pottschaft Vorsiz bey Versammlungen, Reichstägen noch an andern Enden, uns noch unsern Erben Erzherzogen zu Oestreich — gegen den ehegemelten unsern Fürsten Erzbischoven Leonarden zu Salzburg noch seinen Nachkommen — keinen Vortheil, noch demselben Erbischofen und Stift Salzburg an obberührten seinen Würdigkeiten, Vorsiz, und Gerechtigkeiten keinen Abbruch, Minderung noch Nachtheil gebähren soll."

43) Nämlich 1521. 59. 66. und 1613. wo sie sowohl im Collegio als ausser demselben den Vorsiz behaupteten.

44) Reversales Kaisers Karls V. ddto Regensburg 3. Apr. 1541.

Salzburg nicht mehr weiter als zur Alternation bringen, obschon es immerzu protestirte, und noch bey den westphälischen Friedenshandlungen am 7. Apr. 1646. dann bey dem Reichstage vom Jahr 1653. am 5ten Sept. zu Protokoll erklärte: „es „sey bekannt, daß dem Erzstifte Salzburg der „Vorsiz auf der geistlichen Fürstenbank samt der „Direction im fürstlichen Collegio von Alters und „Rechtswegen zustehe, und die Alternation des „Erzhauses Oestreich allein aus Gutwilligkeit „und keiner Schuldigkeit jedesmal mit gebüh- „render Protestation, daß solche dem Erzstifte „an seinen Rechten unpräjudicirlich seyn solle, nach- „gegeben, und das althergebrachte Recht bester- „massen vorbehalten worden."

§. 22.

1541. „als der Ehrwürdig Ernst confirmirter Erz- „bischof zu Salzburg auf unser gnädiges Begehren von „wegen der Reichs-Session gutwillig (doch allein „auf diesen Reichstag) dieses Mittel bewilligt, also „daß berührts unsers Fürsten — lieben Bruders ver- „ordnete Pottschaft den ersten Tag den Vorsiz der „Session, und alsdann den andern nachfolgenden Tag „sein Andacht dieselben haben, und also fürter, so lang „dieser Reichstag währet, von einem Tag zu dem an- „dern, gleich umbgewexelt werden solle. Daß solche „guttliche Bewilligung seiner Andacht Erzstifts Salz- „burg habenden Gerechtigkeiten, alten Herkommen, „Würden und Freyheiten nichts abgebrochen, oder „denen vorgreiffenlich seyn solle."

§. 22.

Wie kann demnach behauptet werden, daß schon auf den Reichstägen von 1594. und 97. die östreichischen Gesandten mit den kurfürstlichen gleichgestellt gewesen seyen, da der Vorzug derselben auf der Fürstenbank noch nicht einmal anerkannt war, und auf den heutigen Tag nur wechselsweise mit einem andern Reichsfürsten besteht, mithin das *primus post Electores Principes* nur wechselweise wahr seyn kann, und entweder beiden alternirenden Directorialfürsten Oestreich und Salzburg zugleich, oder keinem von beiden den Rang und das Ceremoniel der Kurfürsten gewähren muß. Bedenkt man noch überdas die Verhältnisse der weltlichen Stände zu den geistlichen, und daß, obschon nach der Natur der Sache lezteren nur auf Kirchenversammlungen der Vorrang gebühren kann, dennoch die weltlichen Fürsten, durch eine dem Geiste des Mittelalters angemessene übelverstandene Religiosität, den geistlichen auch in politischen Versammlungen die rechte Seite eingeräumt haben: so wird jedermann leicht begreifen, daß das Erzhauß Oestreich, nachdem es mit dem Vorsiz auf der weltlichen Bank nicht hat durchdringen können, und sich auf die geiistliche gewendet hat, keinen gleich gegründeten Anspruch auf diese religiöse Bescheidenheit machen könne, sondern, da, wo dieses Haus, als weltlicher Stand, Vorzüge auf Reichsversammlungen begehrt, erst die Rangordnung mit den ersten weltlichen Fürsten, welche nicht berichtigt, son-

sondern nur umgangen worden, ins Reine zu bringen habe, ehe es an eine Parität mit den Kurfürsten denken kann.

Vierter Abschnitt.

Ungrund der vorgeblichen neuern Präjudizien aus den Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstags und auswärtiger Friedens-Congresse.

§. 23.

Aus östreichischen Instructionen.

Ferner wird vom Verfasser des Versuchs eine Instruction an den östreichischen Gesandten vom 3. Febr. 1663. angeführt, welche dahin geht, „es sey bisher von der östreichischen Gesandschaft „allein den kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten „der feierliche Besuch erstattet, und darbey beob„achtet worden, daß die kaiserlichen und kurfürstli„chen der östreichischen Gesandschaft im Sizen die „rechte Hand gelassen, sie zu unterst der Stiegen „empfangen, und nach der Visite wieder zur Kut„sche begleitet haben; diesem wäre auch jezt nach„zukommen, sonst aber kein Gesandter zu besu„chen; doch aber denjenigen Gesandten, welche der „östreichischen Gesandschaft den ersten Besuch ma„chen, die Revisite zu geben.

Wie nun aus dieser Instruction eine Parifikation mit den kurfürstlichen Gesandten erhoben wer-

werden will, ist nicht zu errathen; der Verfasser muß aus eben dieser Instruction eingestehen, daß der östreichische Gesandte den kurfürstlichen die erste Visite gemacht habe; nun war aber schon seit dem Reichstage von 1653. gebräuchlich, und als Vorzug der kurfürstlichen Gesandten anzusehen, daß ihnen die fürstlichen den ersten Besuch gaben, den sie selbst aber unter sich dem lezt ankommenden abstatteten; mithin hat der östreichlsche dadurch die kurfürstlichen Vorzüge vielmehr anerkannt, als daß er sich solche zugeeignet hätte. Es enthält also diese Instruction nichts zum Vortheile der Parifikation, und wenn sie so etwas enthielte, so wird jedermann wohl einsehen, daß aus einer östreichischen Instruction nicht zum Nachtheile des Kur-Collegii argumentirt werden könne. Ferner werden zwey Rescripte an die östreichischen Gesandte Scherer und Baltheser von 9. April und 14. May 1686. angeführt, worinne diesen aufgetragen worden seyn soll, auf der Parifikation standhaft zu bestehen; — dergleichen Rescripte beweisen nun wohl die Prätension, aber nicht das Recht; und können um so weniger zur Richtschnur für das kurfürstliche Kollegium dienen, als man wohl mehrere Rescripte von Kurhöfen aufzeigen könnte, worinne sie ihren Gesandten befohlen, die Parifikation nicht zuzugestehen, und sogar in unsern Tagen ein kaiserliches Rescript an den erzherzoglich östreichischen Gesandten Freiherrn von Borie bekannt geworden ist, worinne ihm bedeutet wird, das Parifikationsgesuch,

falls es im kurfürstlichen Collegio die mindeste Schwierigkeit finden sollte, nicht laut zu betreiben; — jüngere Rescripte würden also doch wenigstens ältere aufheben, wenn sie hier auch etwas zur Sache beweisen könnten.

§. 24.

Aus dem Verhalten fremder Gesandten gegen Oestreichische.

Weiters sagt der östreichische Schriftsteller „es „sey allgemein bekannt, daß bey dem Nimweger „Friedens Kongreß von dem Hause Oestreich alle „mögliche Vorsicht wegen der vollkommenen Parifikation mit den Kurfürsten gebraucht worden.“ Was folgt aber aus diesem unbelegten Asserto? es kann nicht erwiesen werden, daß der östreichische Gesandte den kurfürstlichen sey gleichgehalten worden; es ist vielmehr bekannt, daß die teutschen Reichsstände bey Friedensschlüssen niemals collegialiter erschienen sind, selbst nicht in den selten zu Stande gekommenen Reichsdeputationen; mithin konnten in dieser Rüksicht auch keine Kollegialvorzüge sich merklich äussern; es ist ferner bekannt, daß bey solchen Gelegenheiten der ganze Fürstenstand sich bemüht hat, die Parifikation mit den Kurfürsten zu erhalten, es ist aber hier der Ort nicht, und zur Sache undienlich, zu zeigen, wie, ungeachtet des wandelbaren Sistems des kaiserlichen Hofes, das kurfürstliche Kollegium sich bey den westphälischen, Nimweger und Ryswiker Friedens-

denshandlungen bey seinen Vorzügen zu erhalten gewußt; — genug, daß die östreichischen Schriftsteller, um ihren Saz zu behaupten, darthun müssen: Daß in Fällen, wo der ganze Fürstenstand von den Kurfürsten unterschieden worden, dennoch die östreichischen Gesandte den kurfürstlichen gleichgehalten worden seyen, welches sie aus den Friedenshandlungen gewiß nicht werden erweisen können. —

§. 25.

Eben so verhält es sich mit dem folgenden Argument: „daß die östreichischen Gesandte im Jahr 1680. dem französischen Minister die erste Visite gegeben, und dagegen sich bedungen hätten, daß die französischen Gesandte ihnen die Revisite und den Titel Exzellenz geben sollen.“ Denn hierinne hatten sie wieder nichts vor andern fürstlichen voraus, denn alle gaben die erste Visite, und alle verlangten das Prädikat Excellenz; mithin müßten alle fürstliche Gesandte mit den kurfürstlichen parifizirt werden. — So sollen denn auch, wie der Verfasser sagt, als im Jahr 1681. „die kurfürstlichen Gesandte bey der Deputation zu Frankfurt „den Karacter als wirkliche Gesandte annahmen; „die östreichischen zu dem nämlichen sich berechtigt „gehalten haben;“ das mag wohl seyn, aber es folgt daraus nichts; alle Fürsten glaubten vermöge der Landeshoheit zur Ausübung des Gesandtschaftsrechtes befugt zu seyn — es war ihnen auch gleich

den Kurfürsten im westphälischen Frieden reichsgesezlich zuerkannt; — es ist aber nicht die Frage, ob Oestreich, oder ein anderes fürstliches Haus einen wirklichen Gesandten schiken könne, sondern ob, und warum dessen wirkliche Gesandte gleichen Rang mit den kurfürstlichen haben sollen, und das wird aus diesem Umstande nicht erwiesen; und es ist sicher, daß im Jahr 1680 die Kurfürsten sich nicht vom Rezeß von 24 August 1671. (45) entfernt haben.

§. 26.

Aus kaiserlichen Rescripten.

Gänzlich ungegründet ist das Vorgeben, daß Ihre kaiserliche Majestät den Kurfürsten einen Vorzug vor den fürstlichen im Ceremoniel mit der Bedingniß zugestanden hätten, daß die Parifikation des östreichischen mit denselben anerkannt, und beobachtet werde; zu dessen Beweis wird jenseits ein kaiserliches Rescript vom 30ten März 1688. an den Grafen von Kaunitz damaligen kaiserlichen Minister am kurbairischen Hofe beigebracht; man sieht aber daraus, daß blos von dem zu regulirenden Ceremoniel der Kurfürsten gegen den kaiserlichen Kommissarius und Concommissarius die Rede war, wogegen und unter welcher Bedingniß sich der kaiserliche Hof anheischig machte, daß die von den fürstlichen ganz neuerdings gesuchte Parifikation verhütet, und ein notabler in die Augen fallender

45) Schmauß Corp. jur. publ. academ. Leipzig 1745. S. 1095.

Unterschied von der kaiserlichen Kommission zwischen kur- und fürstlichen Gesandten gemacht werden sollte; — die Parifikation des erzherzoglich östreichischen konnte nicht zur Bedingung gemacht werden, weil die kurfürstlichen Vorzüge, und die daraus herzuleitende Distinction im Jahr 1688. bereits mehrere Jahrhunderte alt waren, und auf Reichsfundamentalgesezen beruhen, mithin es nicht in der Gewalt des Kaisers stünde, eine Vergünstigung für das Haus Oestreich zur Bedingniß zu machen; auch hatte der kurbairische Gesandte von Leyden, welcher zur Beilegung der am Reichstage entstandenen Ceremonielstrittigkeiten mit der kaiserlichen Kommission als Mediateur nach Wien gegangen war, keine Instruction über den Punct der östreichischen Parifikation; — zwar sagten Ihre kaiserliche Majestät am Ende ihrer Antwort auf den Vortrag des von Leyden: „Sie behielten Ihro auch bevor, „die Gesandte Dero Erzhaußes nach Dero „gnädigsten Gefallen und den Kurfürsten „gleich, massen auch vor diesem geschehen, „tractiren zu lassen;" Dieser Vorbehalt hatte aber keinen Bezug auf das Verhältniß der östreichischen zu den Kurgesandten, sondern zur kaiserlichen Kommission; — wenn der Kaiser diese befehliget, die Minister seines Hauses bey sich selbst zu distinquiren, so kann es den Kurfürsten, wenn es ohne ihr Vorwissen geschieht, und ausser Kollisionfällen, gleichgiltig seyn, und präjudizirt ihren Vorzügen nicht; — so distinquirte z. B. der

kai-

kaiserliche Prinzipal-Plenipotentiarius zum westphälischen Friedenskongreß den königlich Spanischen Gesandten vor allen andern durch die erste Revisite, und da sich der königlich französische und andere darüber aufhielten, bekamen sie zur Antwort: „es sey zwischen dem allerdurchlauchtigsten erzherzoglichen Hause Oestreich und der Krone Spanien aus einem alten Herkommen üblich, und deswegen geschehen, **weil sich die Kaiserlichen und Spanischen als Minister einer Famille regardirten**, und also casum pro domo oder pro amico, welcher **Niemanden nachtheilig**, exerzierten; — damit begnügte man sich denn auch; und auf eben diesen Fuß mag es hingehen, wenn ein kaiserlicher Principal-Kommissarius gemäß dieses Vorbehalts an dem erzherzoglich Oestreichischen insciis Electoralibus einen casum pro domo & amico exerzirt, (46) indem hier, wie es in dem Rescripte an den östreichischen Gesandten Grafen von Lamberg vom 5ten Sept. 1699. heißt: „die Curialen „zwischen Ministris domesticis nicht so genau

46) Dem Oestreichischen Parifikationsgesuch kann dieses kaiserliche Rescript, von einer andern Seite betrachtet, keinen bleibenden Vortheil bringen, da im Falle die Kaiserkrone einem andern Fürsten conferirt würde, diese Distinction nicht mehr den östreichischen, sondern kraft eben dieses Leopoldinischen Rescripts den Gesandten der Nebenstimmen des neuen Kaiserhauses zustünde; so wie auf dem Reichstage zu Frankfurt unter Kaiser Karl VII. der Fall seyn konnte.

„genommen, und bey andern keine Consequenz „verursachen können.“ Dahin ist denn eben auch zu rechnen, was der Verfasser anderwärts anführt, daß der austretende königl. kurböhmische Gesandte Graf Kinski im Jahr 1709. dem östreichischen Gesandten auf die Art wie den kurfürstlichen die feierliche Abschieds-Visite, und der neuangekommene Graf Wradislau demselben den ersten feierlichen Besuch gemacht habe.

§. 27.

Daß aber jener Vorbehalt nicht zum Regulativ des kurfürstlichen Ceremoniels, oder, wie der Verfasser sagt, zur conditione sine qua non gehörte, beweisen schon die damaligen Umstände, daß das kürfürstliche Kollegium mit der kaiserlichen Kommission alles Commerce abgebrochen hatte, und der Kaiser, nachdem er Frankreich den Krieg erklärt hatte, die Kurfürsten nothwendig brauchte, mithin ihm alles daran gelegen war, den Zeremonielstreit zu beendigen, und da Er dazu selbst die Hände bot, die Kurfürsten bey Abfassung des Regulativs vielmehr selbst im Falle waren, conditiones sine qua non vorschreiben zu können. Ferner beweißt es die Fassungsart des Vorbehaltes selbst, und besonders der unmittelbare Zusaz: „wie „aber wegen der von Seiten des fürstlichen Col„legii zu besorgen habenden Contradictionen und „daraus ohne Zweifel entspringender Collision dem „gemeinen Wesen nicht gerathen seyn würde, wann

es

„es den Namen haben sollte, als ob hierüber or„dentlich etwas pactirt, oder rezessirt worden wäre; „hingegen aber, wann man sich kurfürstlicher Sei„te mit dem facto selbst befriedigte, und kein ne„gotium daraus machte, von den fürstlichen viel „ehender dissimulirt werden würde; — also ver„sähen sich kaiserliche Majestät, daß Ihre kur„fürstl. Durchl. zu Baiern Dero übrigen Mitkur„fürsten die Sache dergestalt vorbringen würden, „daß es nicht scheine, als ob Ihre Majestät sich „darüber wirklich erklärten, sondern nur, daß Ihre „kurfürstliche Durchlaucht sich versichert hielten, „daß kaiserliche Majestät von jeztgemeldtem „Tractament, wenn nur Dero Kommission „*reciproce* mit gebührender Ehrenbezeigung „begegnet würde, sich nicht entfernen wür„den.„ Hier ist also die eigentliche billige Bedingniß mit der Zusage verknüpft, und von der östreichischen Parifikation nichts anbegehrt, welche wenn sie zugestanden würde, die damals von kaiserlicher Majestät erleuchtest und einsichtsvoll besorgte Collision und Contradiction des fürstlichen Collegii zur unfehlbaren Folge haben würde.

§. 28.

Hierauf wirft eine kaiserliche Erklärung, welche am 22ten Sept. 1699. durch den Grafen von Lamberg gemacht worden, noch mehr Licht: sie lautet so: „Da mit dem kurtrierischen Vorschlag „in puncto Ceremonialis der Visite in Corpore

„bey der höchst ansehnlichen kaiserlichen Kommission
„wegen vorkommenen und bekannten Difficultäten
„nicht wohl auszulangen wäre, haben Ihre kai-
„serl. Majestät mir Grafen von Lamberg sub da-
„to 5ten Sept ann. curr. allergnädigst anbefoh-
„len, dem hochlöblichen kurfürstlichen Collegio zu
„hinterbringen, daß kaiserliche Majestät, da die
„Herrn kurfürstliche Gesandte mit einem kaiserli-
„chen Herrn Concommissario der Gebühr nach
„sich bequemten, Dero benantem Principal-Com-
„missario ehestens hieher abzureisen anbefohlen ha-
„ben, und geneigt seyen, den kurfürstlichen Herrn
„Gesandten nicht allein bey demselben die Ehren-
„bezeigung, zu welcher sich Ihre kaiserl. Majestät
„an. 1688. bereits conditionaliter erklärt, wider-
„fahren zu lassen, sondern auch ausserhalb des
„Reichs die kurfürstlichen zweiten Gesandte, wenn
„es auch ihrerseits Dero östreichischen Gesandt-
„schaft nicht disputirt wird, ihnen wie zu Nim-
„wegen und Ryswik den kurbrandenburgischen un-
„ter gewissen ihrerseits nicht adimplirten Konditio-
„nen geschehen, gleich tractiren zu lassen, geneigt
„seyn; Dafern sie aber den kurbairischen Vorschlag
„vom 13. Sept. 1696. verweigern, und die ge-
„bührende honores Dero Ministris nicht beweisen
„wollten, so wären höchstgedachte kaiserliche Ma-
„jestät ihnen Herrn Electoralibus ausserhalb
„Reichs auch keine neue zuzulegen gesonnen."

Aus dieser Erklärung ist offenbar, daß der Kaiser, den kurfürstlichen Gesandten das im Jahr 1688.

1688. regulirte Tractament von seiner Principalkommission geben zu lassen, unter der einzigen Bedingniß zugesagt hat, wenn dem Concommissario, der zum Mitrepräsentanten erklärt worden war, von den kurfürstlichen Gesandten das zu gleicher Zeit regulirte Ceremoniel gegeben werde. (47) — Ferner daß ein anderer von diesem verschiedener Ceremoniel-Anstand, nämlich ob ausserhalb des Reichs die kurfürstlichen zweiten Gesandte den ersten gleich zu tractiren — unter dem Beding akkordirt worden, daß die kurfürstlichen Gesandte ausserhalb Reichs die zweiten Oestreichischen Gesandte den ersten auch gleich tractiren würden. Es fällt demnach der Schluß von selbst weg, den der Verfasser aus seiner unrichtigen Prämisse gezogen hat, nämlich, daß das kurfürstliche Kollegium im Jahr 1702. die Parifikation ihrem Concluso einverleibt hätte, weil in der Proposition der kaiserl. Erklärung von 1688. und 1699. gedacht worden sey; das Protokoll enthält kein Wort davon, und aus dem kurmainzischen Voto vom 15ten und dem kurfürstlichen Schlusse vom 24. Jul 1702. welche der Verfasser in seinem Versuche S. 38. und 39. dem Publikum vor Augen gelegt hat, mag Jedermann urtheilen, ob dem Kur-Collegio nur geträumt habe, sich dahin einzulassen.

47) Wie es im kurbairischen Vorschlag, worauf sich der Kaiser bezog, auch erklärt worden war, ohne daß der östreichischen Parifikation mit einer Silbe gedacht worden wäre.

§. 29.

Aus den Handlungen einzelner Kur-Gesandten.

Von Comitial-Präjudizien wird ferner angeführt, daß in den Jahren 1691. und 94. der neuangekommene kurtrierische Gesandte seine Ankunft ausser den kurfürstlichen nur allein dem östreichischen und burgundischen Gesandten und sonst gar keinem fürstlichen habe notificiren lassen; ferner daß im Jahr 1703. der kurpfälzische Gesandte von Sikingen, welcher nach dem zwischen Kurpfalz und Oestreich geschlossenen Vertrag zur Reichsversammlung gekommen, sich zu Vollziehung dessen anerboten habe, was wegen der Parifikation der östreichischen mit den kurfürstlichen Gesandten versprochen worden, besonders aber zur Abstattung der Visite; zu welchem Ende er seine Ankunft, und Legitimation der östreichischen Gesandschaft allein, und sonst keiner fürstlichen habe notificiren lassen; allein man ersieht vielmehr aus den kurtrierischen Acten, „daß der östreichische Gesandte im Jahr „1691. ein Prärogativ quoad alios gesucht, aber „nicht erhalten habe; daß Er ein Temperament „in Ceremoniali vorgeschlagen, aber auch selbst „wieder dadurch vereitelt habe, daß er Causam „communem mit sämtlichen Fürsten gemacht.“ — Vom Jahre 1692. findet sich in den kurtrierischen Acten blos, daß der östreichische, wegen des Erbprotectorats über Regensburg vom Magistrate einige Kannen Ehrenwein mehr als andere erhalten habe, von einem Parifikationsgesuch aber in den

Jah-

Jahren 1692. bis 99. nichts. — Vom Jahre 1690. weis es der Oestreichische Schriftsteller selbst, da er (S. 36.) anmerkt, wie die kurfürstlichen Gesandten dem neuangekommen Oestreichischen Grafen von Lamberg den ersten Besuch nicht abgestattet haben. — Laut kurmainzischen Komitialberichten machte sich zwar im Jahr 1701. der kurbrandenburgische Gesandte, dessen Principalschaft die Anerkennung des Königstitel bey dem kaiserlichen Hofe negociirte, anheischig, dem kaiserlichen Principal- und Concommissario, und auch dem ersten östreichischen Gesandten die erste Visite zu geben, womit aber die übrigen Kurhöfe unzufrieden waren, und der kurmainzische, trierische, köllnische und pfälzische Gesandte den kur-brandenburgischen wieder von seinem Vorhaben abbrachten. — In den kurpfälzischen Acten findet sich, daß dem Grafen von Lamberg, der, ehe er zum Bischof von Passau erwählt wurde, östreichischer Gesandter war, — dann dem Grafen Leopold von Lamberg, der ihm nachgefolgt, und nachher als kaiserlicher Botschafter zu Rom verstorben, auch dessen Nachfolger, Grafen von Windischgräz von keinem Kurgesandten das Prädikat Exzellenz gegeben worden, obgleich alle dreie wirkliche kaiserliche geheime Räthe waren, und sie die Reciprocation versprochen hatten; — von der ersten Visite, welche der kurpfälzische Gesandte von Sikingen dem östreichischen abgestattet haben soll, findet sich nichts, vielmehr vom Jahre 1708. daß er zum Gegentheile instruirt war;

auch

auch zeigt sich aus den Komitialberichten dieser Zeit, daß nach Abberufung des Grafen von Windischgräz den Secundariis von Baderskirchen und von Jodoci, welche, jedoch ohne den Siz des Principalgesandten zu okkupiren, das östreichische Votum verführten, weder mehr Ehre als gewöhnlich im Ceremoniel zugestanden, noch von ihnen begehrt worden sey, bis endlich in der Mitte des Jahrs 1716. der Graf von Stahrenberg als östreichischer Principalgesandter angekommen.

§. 30.
Aus dem einem Oestreichischen Gesandten beygelegten Prädikat Exzellenz.

Am 20ten Julii 1716. trug Kurmainz auf Verlangen des kaiserlichen Principal-Commissarii im kurfürstlichen Collegio vor: „kaiserliche Majestät „sähen gerne, daß Dero hier anwesendem kaiserli„chen wirklichen geheimen Rathe Grafen von „Stahremberg von den kurfürstlichen Gesandten „das Prädikat Exzellenz gegeben werden möge.“ Electorales hielten dafür, man könne ihm dieses Prädikat in der Eigenschaft eines wirklichen kaiserlichen geheimen Rathes abstrahendo von der östreichischen Principalgesandschaft dergestalt zugestehen, daß er hingegen sich auch verbindlich dahin erkläre, als kaiserlicher wirklicher geheimer Rath den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis das Prädikat Excellenz wieder zurükgeben; (s. Beil. N. 1.) da aber die gräflich Stahrembergische Antwort hier-

auf

auf einige Zweideutigkeiten enthielt, woraus man ersah, daß er das Prädikat als östreichischer Gesandter begehre, indem er sich auf seine Vorfahrer bezog, und in der Zurükgebung des Prädikats jenen nachzufolgen erklärte (s. Beil. 2.) so beschlossen Electorales von neuem unterm 25. Sept. 1716. daß es dem Grafen von Stahremberg blos allein als wirklichem kaiserlichen geheimen Rathe gegen das Reciprocum zustehe; (s. Beil. N. 3.) — Auf diese Insinuationen folgte aber wieder die nämliche zweideutige Antwort, worauf die kurfürstlichen beschlossen, dem Grafen von Stahremberg zur Verhütung künftiger Anstände den Inhalt des kurfürstlichen Schlusses vom 20ten Julii als eine unabweichliche Norm schriftlich hinaus zu geben; (s. Beil. 4.) Nun, da Graf Stahrenberg Ernst sah, und er sich bey seinem Hofe nicht sehr empfohlen haben würde, wenn er es zu solchen kategorischen Extremen hätte kommen lassen, fand er für gut, sich von dem abgeschikten kurmainzischen Legations-Sekretär nicht zu Hause antreffen zu lassen, und gab unter der Hand die Erklärung, daß er sich dem kurfürstlichen Schluße in allem vollkommen fügen würde; wobey sich denn das kurfürstliche Kollegium für hinlänglich gesichert gegen alle Mißdeutungen gehalten, und den Inhalt des Concluſi vom 20ten nicht schriftlich sondern nur mündlich dem Oestreichischen hinterbringen ließ, (s. Beil. N. 5.) worauf dann endlich vom Grafen von Stahremberg eine unumwundene befriedigende Annahme des gedach-

gedachten Schlusses erfolgte. (s. Beil. N. 6.) Die Sache ist also dahin förmlich von beiden Seiten abgethan worden, daß einem Oestreichischen Gesandten nicht in dieser Eigenschaft, sondern allein in jener eines wirklichen kaiserlichen geheimen Rathes das Prädikat Exzellenz gegen das Reciprocum von den kurfürstlichen Gesandten gegeben werden solle; ungeachtet nun Graf von Stahremberg immer seine östreichische Principal-Directorialgesandtschaft als proxime accingendus mit in dieses Titelwesen einzumischen nicht nur für sich alle Mühe anwendete, sondern auch seines Schwiegervaters des damaligen kaiserlichen Principal-Kommissarius Fürsten von Löwenstein-Wertheim möglichste Unterstüzung mitgenoß, so konnte er eben doch nichts ausrichten, und war vielmehr bemüssiget, nachzugeben, und am 2ten October von den kurfürstlichen Gesandten die Zusicherung des Excellenztitels, und die ausdrükliche Verwahrung, daß es ihm nicht als Oestreichischen Gesandten gegeben würde, mit Dank anzunehmen.

§. 31.

So viel geben alle kurfürstlichen Gesandtschafts-Archive, mit dem Unterschiede, daß nach dem Zeugnisse der kurmainzischen Komitialberichte dieser Graf von Stahremberg bis zum Jahre 1720. wo er als kaiserlicher Gesandter nach London gieng, zwar noch einige, aber ganz fruchtlose Versuche angestellt habe. Laut den kurbrandenburgischen

Ko-

Komitialakten hat ihm zwar der Gesandte Graf Metternich ganz allein die erste Visite nach vollzogener Legitimation gegeben, aber ohne von seinem Hofe die Erlaubniß dazu zu haben, weswegen er auch einen nachdrüklichen Verweis von seinem Hofe bekommen, und seinen gethanen Schritt wiederrufen mußte, welchen lezteren Umstand manche vom seel. Herrn von Schwarzenau selbst gehört zu haben, sich erinnern werden. Die kurmainzischen, kurpfälzischen, kursächsischen, und kurbraunschweigischen Gesandte hielten damals fest auf den kurfürstlichen Präeminenzien; und sogar der kurböhmische war damals, eingedenk der bey der Readmission gethanen Zusage, so kollegialisch gesinnt, daß er dem interregierenden Domkapitel zu Trier, welches eben auch den juribus Electorum nichts vergeben wollte, nachvotirte, wie man aus den Protokollen von 25ten und 28ten September 1716. (Beil. N. 3. und 4.) ersehen kann; es war also damal bis auf Kur-Kölln und Baiern, die noch nicht reinvestirt waren, mithin nicht im Collegio sassen, alle Kurhöfe über die Ablehnung der Parifikationssache vollkommen vereinigt, und auch beide lezt benannten äusserten sich in eigenen Schreiben an Kur-Mainz von 27. May 1717. welche bey den kurköllnischen Komitialakten noch vorfindlich sind, daß sie mit den kurfürstlichen Kollegialverwahrungen gegen die östreichische Parifikation vollkommen einverstanden seyen, und fest darauf halten würden.

§. 32.

§. 32.

Bey allem dem giebt sich doch der Verfasser des östreichischen Parifikations Versuchs noch Mühe, aus diesem Zeitpuncte mehrere Präjudizien aufzustellen; nämlich „bey den Exequien für den Kar„dinal Lamberg seyen die Oestreichischen Gesandte „neben den kurfürstlichen in einer Bank gewe„sen, und das nämliche sey auch bey dem im Jahr „1716. gehaltenen Te Deum beobachtet worden." Allein, dieser Versuch zur Gleichstellung ist nicht vom östreichischen allein, sondern auch vom Salzburgischen als Directoren des Fürstenraths geschehen, dient also nicht zum Behuf der östreichischen Parifikation; — im Jahr 1718. als der kaiserliche Principal-Kommissarius wegen des großen Sieges über die Türken das Te Deum halten ließ, stellten sich der Sachsengothaische und Braunschweig-Wolfenbüttelische Gesandte zu den Salzburgischen und Oestreichischen in den Kirchenstuhl der Kurgesandten; man muß also entweder auch diesen die Parifikation einräumen, oder eingestehen, daß sie aus diesem Actu nicht für Oestreich gefolgert werden könne; — im nämlichen Jahre am kaiserlichen Namenstage verabredeten sich die Kurgesandten, um in ihrem Kirchenstuhle der östreichischen Gesandten los zu werden, gegen dem Principal-Kommissarius über, im Oratorio sich in Corpore zu versammeln; und als dieses die zween Oestreichischen, welche die kurfürstliche Bank schon eingenommen hatten, wahrnahmen, schlichen sie

sich,

sich, laut Komitialberichten aus dem Tempel; — die kurfürstlichen Gesandte würden schon damals, wie sie jezt wirklich thun, kein unterscheidendes Ceremoniel bey Kirchen-Solennitäten verlangt haben, wenn es sich nicht eben veroffenbart hätte, daß der östreichische es für einen Parifikations-Actum bey Hofe ausgegeben; das kurfürstliche Kollegium konkludirte daher am 8ten April 1720. „daß man „auf die vom kaiserlichen Principal-Kommissarius „geschehene Einladung zwar wie 1663 1705. und „und 1711. erscheinen wolle; da aber vom fürstl. „Collegio und dessen Directorio zu verschiedenen-„malen beschwerliche Zunöthigungen geschehen, und „wie es nunmehr verlaute, aus Specialbefehl fort-„gefahren werden wolle, den kurfürstlichen Ge-„sandten aber zur schwerer Verantwortung fiele, „länger dergleichen zuzusehen, so habe man be-„schlossen, bey vorseyenden actibus der jezigen „Vigill und Exequien dermalen noch sich einzufin-„den, und dieses dem fürstlichen Directorio und „Collegio mit dem Anhang glimpflich anzuzei-„gen, daß, im Fall ersterwähntes fürstliche Kol-„legium oder Directorium sich den kurfürstlichen „Gesandten in dem Kirchenstuhle, worinne diesel-„ben sich collegialiter befinden, ferner anhängen „sollten, man nicht mehr im Stande seyn würde, „den actibus publicis künftig beyzuwohnen und „condecoriren zu helfen rc. wovon auch der „kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission vorderist „nomine collegii Electoralis ungesäumt gebüh-

„rende Nachricht zu ertheilen, dann dem fürstli„chen Collegio per Secretarium Legationis Mo„guntinæ gleichmässig Eröfnung zu thun." — Auch zu diesem Concluso hat der kurböhmische Gesandte mitgewirkt; er gab jedoch dem kaiserlichen Principal-Kommissarius sogleich Nachricht; weil aber die Einladung zu den Exequien einmal geschehen war, so wurde unverzüglich ein Cavalier zu allen kurfürstlichen Gesandten mit der Ausrichtung geschikt, „daß die durchlauchtige Eminenz von „einem so starken Schnuppen überfallen worden „sey, daß sie ausser Stande wäre, bey den Exe„quien zu erscheinen, und den invitirten anheim„stelle ob sie erscheinen wollten." — Die kurfürstlichen Gesandte erschienen also auch nicht, und es kam Niemand, als der Concommissarius, der kurböhmische und die zween östreichischen, welche sich aber nicht in der Kirche, sondern oben auf dem Gang an dem bischöflichen Oratorio aufhielten.

§. 33.

Auf den 4ten November 1720. den Namenstag des Kaisers wollte der Principal-Kommissarius zum Kirchenfeste, und des Abends zur Gesellschaft einladen; — die kurfürstlichen vereinigten sich also bey Rathe, auf dem Concluso vom 8ten April zu bestehen; und als der kurböhmische, der vorher selbst mitgewirkt hatte, diesesmal Einwendungen machen wollte, stellten ihm sämtliche Electorales, besonders der kurmainzische vor, „wie Kurböhmen, als sie

„sie ad Collegium Electorale sey readmittirt „worden, sich kräftig verobligirt hätte, alle kur„fürstlichen hohen jura, Präeminenzien und Prä„rogative omni modo zu manuteniren, und con„serviren zu helfen; anjezo aber müßte man viel„mehr wahrnehmen, daß Er kurböhmischer im kur„fürstlichen Collegio der einzige sey, der solchen „am meisten sich widerseze.“ — Man beschloß daher am 25ten Oct. 1720. „daß man zwar für „die höchste Billigkeit und Schuldigkeit erachte, „dieses höchste Fest mit der Gegenwart des ganzen „kurfürstlichen Collegii zur Bezeigung des gegen „kaiserliche Majestät allerunterthänigsten Respects „bestens condecoriren zu helfen, sich diesfalls „auch die höchste Freude machte, dabey zu erschei„nen; nachdem aber vermöge vieler vorigen kur„fürstlichen Protokolle und Schlüsse sonderlich oc„casione der lezten für kaiserliche Majestät Eleo„noram christmildester Gedächtniß gehaltenen Exe„quien verschiedene Difficultäten sich geäussert, „so noch obwalten, „daß dieses kurfürstliche Col„legium je länger je mehr in seinen Präeminen„zien beeinträchtiget würde, in deren Continuation „man sich nicht ermächtigen könne, bey den höch„sten Herrn Principalen sich dadurch in fernere „Verantwortung zu stellen, als wäre im unter„thänigstem Respekt der kaiserlichen höchstansehnli„chen Kommission hievon geziemende Nachricht zu „geben, daß man darüber nothwendig zu Erhal„tung der kurfürstlichen Rechte und Prärogative

 an

„an die höchsten Herrn Principalen gemeinschaft„lich zu referiren sich bemüssiget finde, und bis „dahin von diesem und dergleichen Kirchenacten „bleiben müßte;“ — Dem kurmainzischen Gesandten wurde aufgetragen, das Resultat dieser Verabredung der kaiserlichen Kommission zu hinterbringen; von Seite der lezteren wollte man es aber nicht darauf ankommen lassen, die Invitation zur Kirche unterblieb, und mit dieser gieng eine Gelegenheit für die Oestreichische Gesandtschaft verlohren, einen wichtigen Parifikations-Actum der Art wieder zu versuchen.

§. 34.
Aus Uebereinkunft mit einem königlich-französischen Minister.

Weiters soll nach jenseitiger Behauptung dem Parifikationsgesuch zu statten kommen, daß die östreichische Gesandtschaft in den Jahren 1715, 17. und 26. angewiesen worden sey, von dem neuangekommenen französischen Minister das nämliche Ceremoniel, wie die kurfürstlichen zu verlangen, oder alle Gemeinschaft mit ihm zu vermeiden; und daß dem zufolge der östreichische Gesandte im Jahr 1726. die erste Visite, und im Jahr 1738. nebst dieser das Prädikat Exzellenz vom französischen Minister erhalten habe. — Hieraus entsteht aber schon deswegen keine Parifikation mit den Kurgesandten, weil nach einem allgemein angenommenen und festgesezten Grundsaz die auswärtigen Gesandt-

schaften überhaupt auf dem Reichstage den fürstlichen Gesandten im Zeremoniel beinahe gleichgehalten werden, mithin es dem kurfürstlichen Collegio so wenig präjudizirt, wenn ein französischer Gesandter dem östreichischen und andern fürstlichen Gesandten die erste Visite und das Prädikat Exzellenz giebt, als wenn es von irgend einer andern fürstlichen Gesandtschaft geschehe, wovon das Kurkollegium keine Notiz nimmt; — übrigens kennt jedermann den kurfürstlichen Kollegialschluß vom Jahr 1726. ohne dessen vorherige Anerkennung und die Zusage einer pünktlichen Erfüllung das Reichsdirectorium von keinem auswärtigen Gesandten die Credentialien annimmt, oder anzunehmen befugt ist; mithin sind alle Handlungen, welche dagegen unternommen werden, als der Zusage fremder Gesandten widersprechend, an sich nichtig; —

§. 35.

Eben das Betragen des östreichischen Gesandten Freiherrn von Borie im Jahr 1772. bey Gelegenheit der Legitimation des französischen Ministers Grafen von Bulkeley sezt das kurfürstliche Kollegium in die offenbare Unmöglichkeit, jemals eine Parifikation einzuräumen; denn er vertrat bey dieser Gelegenheit das ganze fürstliche Kollegium, und suchte laut dem Aufsaz der Verhandlungen, den er am 26ten Junii desselben Jahres im fürstlichen Nebenzimmer dictiren lies, den ganzen Reichsfürstenrath mit den kurfürstlichen Gesandten im Ceremoniel

moniel gegen den französischen zu parifiziren; — nun muß er eines der beiden Kollegien zu hintergehen im Sinne gehabt haben, oder die gewaltige Inkonsequenz in seinem Betragen ist unerklärbar; denn er negociirte und verwahrte sein östreichisches Parifikationsgesuch, welches doch niemal realisirt werden kann, wenn nicht ein beträchtlicher Unterschied zwischen den kur- und fürstlichen existirte; und zu gleicher Zeit trachtete er, das ganze fürstliche Kollegium mit dem kurfürstlichen zu parifiziren, welches eine Aufhebung alles Unterschiedes voraussezt, und selbst das östreichische Parifikationsgesuch elidiren müßte; — wie kann man demnach mit Billigkeit vom kurfürstlichen Collegio erwarten, einem fürstlichen Gesandten die Gleichstellung zuzugestehen, der eben zu der Zeit, wo er die Prärogativen eines kurfürstlichen Gesandten affectirt, sie zugleich als Director des Fürstenrathes zu untergraben bemüht ist, und lezteres für Berufspflicht zu halten scheint, (s. Beil. N. 7.) woraus eine gänzliche Verwirrung des Ceremoniels und eine Verewigung der unangenehmsten Streitigkeiten unvermeidlich erfolgen würde.

§. 36.

Aus einer vorgeblichen kurfürstlichen Anerkennung.

Von gleichweniger Bedeutung ist der folgende Grund, (S. 41.) daß, als im Jahr 1716 die östreichische Gesandtschaft von dem kaiserlichen Prinzipal-

zipal-Kommissarius Kardinal von Zeiz das nämliche Ceremoniel, wie die kurfürstlichen Gesandte vollkommen erhalten hätte, und von dem östreichischen Gesandten Jodoci und Zech ein darüber verfaßtes Diarium ad Acta gelegt worden, die kurfürstlichen in den Anmerkungen, welche sie zu diesem *Diarium* druken lassen, selbst eingestanden hätten „daß dem *Principali austriaco* die Parifikation nicht bestritten werden könne, und man nur wegen der übrigen Sekundarien Anstand genommen habe.“ Dieses Vorgeben ist völlig ungegründet; die Sache verhielt sich so: als der östreichische Principal-Gesandte Graf von Stahremberg nach den oben angeführten 1716. errichteten kurfürstlichen Conclusis über seine Exzellenzprätension auf seine Güter gegangen war, benuzten die Sekundarien von Jodoci und von Zech den Zeitpunct, um dem Wiener Hofe vorzustellen, das Recht, mehrere Gesandte an den Reichstag zu schiken, komme in Gefahr, wenn die Secundarii vom Primario distinquirt, und nicht zugleich als Repräsentanten des Hofes angesehen würden, welches ihnen die übrigen fürstlichen Gesandte bisher nicht hatten einräumen wollen; sie erwirkten auch den Befehl an den kaiserlichen Prinzipal-Kommissarius, daß die drey östreichischen Gesandte als ein Körper betrachtet werden sollen; nun suchten sie denn auch, eine Parifikation mit den Kurgesandten zu erhalten, woran aber nach den erst wenige Monate vorher gemachten Conclusis

 um

um so weniger zu denken war, da sie der Prinzipalgesandte selbst vergeblich gesucht hatte; — der kaiserliche Principalkommissarius Kardinal von Sachsen Zeiz that zwar alles mögliche, was von ihm abhieng, ohne daß die kurfürstlichen Notiz davon nehmen konnten; er lies nämlich seine Ankunft den östreichischen Secundariis durch eben den Cavalier von Blasenberg notifiziren, der auch an die kurfürstlichen geschikt wurde, und es wurde auch dafür gesorgt, daß bey dem gewöhnlichen solennen Besuch bey dem Prinzipal-Kommissarius zwischen der Annahme der Kurgesandten und der östreichischen keine Zwischenzeit seyn sollte; nämlich am 10ten Dezember 1716. nahm der Prinzipal-Kommissar morgens den Besuch des kurpfälzischen, und nachmittags des kursächsischen und der beiden kurbrandenburgischen an, und gab die Stunde dem kurbraunschweigischen erst auf den 11ten Morgens um 9. Uhr, um sodann die Annahme des östreichischen sogleich anschliessen zu können; zu welchem Ende sie einen Bedienten oben bey St. Emeram warten lassen sollten, um dem kurbraunschweigischen gleich auf dem Fuß zu folgen. (48) Hierüber

48) In unsern Tagen wird diese Grimasse manchmal noch weiter getrieben, und beide Kollegien zu vermischen gesucht; es geht aber nicht allemal an; kürzlich mußte ein gewisser fürstlicher, der schon die Stunde vor kurfürstlichen hatte, wieder ausspannen lassen, weil ein gewiesser kurfürstlicher merken lies, er würde gar nicht auffahren, wenn die Rangordnung nicht beobachtet würde.

über sezten nun beide Sekundarien im Hochgefühl ihres Triumphes ein ausführliches Diarium auf, um, wie sie meinten, diesen abermaligen *actum possessorium* der von undenklichen Jahren hergebrachten und jederzeit behaupteten Parifikation *cum Electoralibus* zu künftiger ewiger Nachricht umständlich zu annotiren; — Darauf erschienen bald annotata, worinne gesagt wird, daß die zween östreichischen Sekundarien mit Unrechte verlangten, den kurfürstlichen parifizirt zu werden, da sie nicht einmal dem östreichischen Prinzipal-Gesandten zu parifiziren seyen, „wie schon die Benennung Prinzipal, und Sekundarien beweise ꝛc.“ Nun hatten, wie die kaum errichteten Conclusa zeigten, die Kurgesandte nicht einmal dem Prinzipal-Oestreichischen eine Parifikation zugestanden, folglich konnten sich die Sekundarien noch weniger dergleichen Ansprüche erlauben; diese Annotata rührten aber nach den damaligen Komitialberichten von einem privato her, und es ist falsch und lächerlich, wenn jenseits vorgegeben wird, die kurfürstlichen Gesandte hätten sie druken lassen, und darinne die östreichische Parifikation anerkennt. Man will auch zur Ehre der damaligen östreichischen Sekundarien glauben, daß die trivialen Gegenanmerkungen, welche auf die so genannten kurfürstlichen Annotata herausgekommen sind, nicht von ihnen herrührten.

§. 37.

Aus den Vorgängen bey den neuesten Legitimationsfällen.

Seitdem ist bey den Legitimationen der östreichischen Gesandten nämlich des Grafen Franz von Stahremberg 1728. des Freiherrn von Palm 1734. von Plettenberg 1735. und 41. des von Buchenberg 1745. nicht das entfernteste Merkmal eines Parifikationsgesuches zu finden; — selbst im Jahre 1770. bey bevorstehender Legitimation des Freiherrn von Borie wurde dasselbe mit keiner Silbe berührt, ausser, daß am 18. Jäner 1771. der kurmainzische bey Rathe das Verlangen des von Borie vortrug, als kaiserlicher geheimer Rath gleich dem Grafen Siegmund von Stahremberg das Prädikat Exzellenz zu erhalten, welches man aber diesesmal bedenklicher fand, da sich auch der hochfürstlich Salzburgische Directorialgesandte Graf von Saurau darum meldete, und gleiche Prätension vom hochfürstlich wirzburgischen Gesandten Freiherrn von Fechenbach als älterem kaiserlichen geheimen Rathe vorzusehen war, mithin für besser gehalten wurde, die Sache für diesmal dabey bewenden zu lassen. — Erst im Jahre 1781. da sich Freiherr von Borie von wegen Ihrer kaiserlichen Majestät Josephs II. nach Absterben der Kaiserin neu legitimiren sollte, ist aus den östreichischen Acten ersichtlich, daß er dem kaiserlichen Hof den Vorschlag über Anregung der Parifikation mit so vieler Zuversicht machte, als wenn es gar nicht

fehlen

fehlen könnte, sobald ihm nur erlaubt würde, sie zu Stande zu bringen; Er schrieb damals auch geradezu nach Wien, daß bey seiner ersten Legitimation die kurmainzischen, kurköllnischen und kursächsischen Minister von Lynker, von Karg und von Ponikau ihm unbedenklich die erste Visite abgestattet hätten; aber die Nachfolger dieser drey für die Aufzeichnung ihrer Handlungen besonders im Ceremonielwesen so ausnehmend besorgt gewesenen Gesandten glaubten sich ex actis zum Widerspruche berechtigt, und die im Jahr 1781. noch gegenwärtig gewesenen Minister von Schwarzenau und von Beulwiz wußten sich vom Jahr 1770. noch wohl zu erinnern, daß weder sie noch andere kurfürstliche Gesandte die erste Visite gegeben haben, und daß auch weder davon, noch überhaupt von der Parifikation die Rede gewesen sey, sondern nur vom Prädikat Exzellenz, welches, von einem kaiserlichen geheimen Rathe begehet, nichts mit der Parifikation gemein hat; — Beim vorlezten Wahl-Convente soll dieses Gesuch auch in Anregung gekommen, nach bezeigter Abneigung des kurfürstlichen Collegii aber auf sich liegen geblieben seyn; — so viel ist richtig, daß der kaiserliche Hof kein Geschäft daraus gemacht, sondern vielmehr den Freiherrn von Borie ausdrüklich instruirt hatte, die Sache nicht zu betreiben, wenn er nur den mindesten Widerspruch beim Kur-Collegio wahrnehmen sollte; aus lezterem sollte von der von Borie'schen und andern Negociationen beinahe vermuthet wer-

werden, was Khevenhüller (49) bey Gelegenheit des bairischen Präcedenzstreites mit Oestreich bemerkt hat.

§. 38.
Aus Unterschriften der Reichsabschiede.

Das lezte Argument wird (S. 43. des Versuchs) von den Unterschriften des Reichsabschiedes vom Jahr 1548. und einiger folgenden hergenommen, worinne Oestreich unmittelbar nach den Kurfürsten nnd vor den Fürsten sich unterschrieben habe; — allein ausserdem, daß die Subscription der Reichs-Abschiede, wie Oestreich selbst bey Gelegenheit des Präcedenzstreites zwischen Speier und Eichstädt votirte, die Actus possessorios **nit wohl inferiren thut, denn sie oft denen Protocollen zuwider, und viel Ständt zuweilen vor unterschrieben, die vor etzlichen der nachgeschriebenen den Vorsiz nicht hätten;"** so ist auch eine bekannte Sache, daß Oestreich seinen Vorsiz im fürstlichen Collegio der Gefälligkeit der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg zu verdanken hat, und nur in der Eigenschaft als recipirter erster oder respective zweiter geistlicher Fürst sich den Reichsabschieden, so wie Salzburg, vor allen übrigen Fürsten unterschreiben konnte; welches, wenn

49) Annal. Ferdinand. T. III. p. 707. seq. „solche Frag erwekten Leut, die ihrer Herren Hochheit, um sich bey denenselben desto besser zu insinuiren, aufs heftigste zu verthättigen, und anderen vorzuziehen bemühet waren."

wenn es in der Eigenschaft eines Erzherzogs hätte unternommen oder begehret werden wollen, von den Herzogen in Baiern und andern alten weltlich fürstlichen Häusern nach ihren bekannten Vorzügen nicht würde gestattet worden seyn. Hatten sich nun die Erzherzoge von Oestreich in die Possession des Vorsizes im Fürstenrathe gesezt, so scheint darum die Foderung noch nicht gegründet, daß man von ihrer unmittelbar nach den Kurfürsten vollzogenen Unterschrift auf eine Parifikation mit den Kurfürsten schliessen soll, indem die Unterschriften der Prälaten, Grafen und Städte eben auch den fürstlichen angeschlossen waren, ohne daß unter allen diesen eine Parifikation statt fände.

Fünfter Abschnitt.

Vom Entscheidungsrechte in dieser Sache.

§. 39.

Es kömt kaiserlicher Majestät, und den Kurfürsten zu.

Endlich irrt der Verfasser am Schlusse seines Versuches auch darinne sehr, wenn er behauptet, daß die Kurfürsten nicht über diese Sache zu sprechen befugt seyen, sondern die kaiserliche Entscheidung zu erwarten hätten; – So lange es auf die Frage ankömt, ob ein Freiheitsbrief ächt und autentisch sey, gehört die Untersuchung desselben wohl vor die Reichsgerichte, indem es eine quæstio facti ist, die mit Hilfe diplomatischer Criterien erhoben

hoben werden kann: (50) — allein, wenn es um die Erklärung des Sinnes einer kaiserlichen Verleihung zu thun ist, so kann sie nur von jenen gegeben werden, welche mit ihrer Beistimmung derselben ihre Existenz und Legalität gegeben haben; — gesezt nun, es sey gar kein Zweifel über die Aechtheit des Friedericianischen Privilegs vorhanden, und es käme blos auf avtentische Auslegung der obenangeführten Stelle an, so würde es allerdings den Kurfürsten zukommen, über den zweifelhaften Sinn einer Urkunde zu erkennen, welche Kaiser Friedrich I. unter dem Teutschland schon dritthalbhundert Jahre ein Wahlreich war, ohne Einwilligung der Electorum principum und Procerum imperii nicht hätte ertheilen können. (51) — Es wird dem Verfasser schwer werden, zu beweisen, daß der Kaiser in Rangstreitigkeiten ein alleiniges Entscheidungsrecht habe; was er (S. 17.) vom Rangstreit zwischen Hildesheim und Fulda im Jahr 1062. und 63. unter Heinrich IV. vorbringt, beweißt hier gar nichts, Lambert von Aschaffenburg erzählt blos nach dem eignen citato des jenseitigen Schriftstellers, daß der Kai-

50) Bey Ludolf in Symphorem. Consultat. forens. Tom. III. p. 990. findet man, daß ein Streit über die Aechtheit eines Privilegs Kaisers Friedrichs I. vom Jahr 1157. am Kammergerichte anhängig war.

51) Quoties agitur de jure ex facto imperatoris superiorum temporum acquisito, semper illud ex eo tempore, quo hoc contigit, ex statu potestatis ejus ævi considerandum est. *Pütter.*, Elem. jur. publ. p. 155.

Kaiser vergeblich gesucht habe, Ruhe zu stiften; (52) — Ob Karl IV. die Rangstreitigkeiten unter den Kurfürsten allein entschieden habe, urtheile jeder aus dem, was er in der goldenen Bulle (53) selbst sagt: „habita deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus tam ecclesiasticis, quam „secularibus, & de ipsorum consilio decernimus &c.

§. 40.

Daß im Jahre 1434. die Kirchenversammlung zu Basel den Rangstreit zwischen den Kurfürsten und dem Herzoge von Burgund zum Vortheile des lezteren entschieden, und Kaiser Sigismund diese Entscheidung genehm gehalten hat, beweißt nicht für, sondern vielmehr gegen das kaiserliche Entscheidungsrecht; denn es wurde auf Reichstägen gar nicht befolgt; sondern auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1471. den Gesandten des Herzogs Karl von Burgund nach den kurfürstlichen der Plaz angewiesen; da sie nun dieses für eine Verkleinerung hielten, und auf den nächsten Reichstägen nicht erscheinen zu wollen erklärten, dabey sich auf die große Macht ihrer Herzoge in Frankreich und Teutschland, die Kurfürsten hingegen auf die alte Observanz und ihr Wahlrecht sich beriesen, vermöge dessen ihnen selbst Könige weichen müß-

52) Rex inter hæc *vociferans*, & sub obtentu regiæ Majestatis *populum adjurans surdis fabulam narrare videbatur.*

53) C. 3. und 4.

müßten, wenn sie in der Reichsversammlung sizen wollten, so stritte man drey Stunden, und endigte damit, daß man die burgundischen Gesandte auf eine Querbank dem Kaiser gegenüber sezte, wo der auswärtigen Könige Gesandten gesessen, wodurch beide Parteien zu gewinnen glaubten, die Burgunder, weil sie auf der Stelle der abwesenden Könige sassen, und die kurfürstlichen, weil sie die Burgunder von ihrer Bank weggebracht hatten; (54) — Als hernach die Herzoge von Burgund in der Eigenschaft als Reichsfürsten nach dem burgundischen Vertrag vom 26. Jun. 1548. bey Reichstägen erschienen, hörte auch der Raugstreit mit den Kurfürsten auf, und fieng mit Salzburg an, welches doch im Jahr 1556. seinen Gesandten anwieß, geschehen zu lassen, daß Burgund sich bey dem Ausruf unmittelbar an Oestreich anschliesse. (55) — Die deutlichste gesezliche Verordnung über die Ständischen Rechte bey Entscheidung der Rangstreitigkeiten haben wir im Reichsabschiede zu Augsburg vom Jahr 1500. Tit. 82. wo es heißt: „nachdem auf allen vergangenen Reichstägen, immassen auch jezt hie der Session und Standes „halben zwischen etlichen Ständen des heil. Reichs „merkliche Irrung und Mißhälung sich begeben, dardurch dann den obliegenden Sachen des heil. Reichs

54) Lehmann Speiersche Chronik. 7. Buch. 112. K. S. 973.

55) s. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia &c. §. 330. S. 506.

„Reichs bisher nicht klein Zerrüttung und Verhin-
„derung entstanden seynd, haben wir für nuz
„und nothwendig ermessen, solchen Irrungen und
„Mißhälungen gebührliche Vorsehung zu thun; se-
„zen, ordnen, und wollen darauf, daß alle und
„jede Stände des heil. Reichs, weß Würden, Stan-
„des und Wesen sie seyen, so der Session oder
„Stand halben gegen oder mit einander streitig
„oder irrig seynd, ihre Gerechtigkeit oder Grund
„in solchen Sachen hie zwischen St. Martinstag
„nächstkommend uns, oder dem, so an unser statt
„seyn wird, und unsern und des Reichs verordne-
„ten Regenten gen Nürnberg in Schriften zuschi-
„ken sollen, die wir denjenigen, die es betrift,
„fürter zusenden, ihre Antwort darinn vernehmen,
„und alsdann solche Schriften und Antwort un-
„sern **Churfürsten zuschiken, ihren Rath dar-**
„**inn hören**, und darnach solch Schrift und Ant-
„wort **auch mit den gemeldten unsern und**
„**des Reichs Regenten besichtigen, ermessen**
„**und erwägen, und darauf zwischen den**
„**Parteien deßhalb Entscheid thun wollen** ꝛc.

§. 41.

Wollte man nach dieser klaren Vorschrift noch einwenden, daß das Kurkollegium wenigstens **nicht** in eigner Sache entscheiden könnte, so steht dieser Einwurf augenscheinlich auch kaiserlicher Majestät in der Sache Ihres eigenen Hauses entgegen; und es würde der Fall eintreten, daß gütliche

und freundschaftliche Unterhandlungen (amicabilis compositio) allein zum Ziele führen könnte, welches aber freilich schwer zu erhalten seyn möchte, so lange die Nachgiebigkeit des Kur-Collegii auf eine so ungewohnte, dem allerhöchstkaiserlichen Hofe gewiß selbst nicht zum Gefallen gereichende Art negociirt werden will, wie in der (unter Beilag 8. befindlichen) Note geschieht, wo man damit anfängt, Rangstreitigkeiten einzelner Stände in Vergleich mit dieser Parifikationssache für unbedeutend zu erklären, ohne zu bedenken, daß je bedeutender der Anspruch ist, er desto mehr Ueberlegung von Seite des Kur-Collegii erheischt; wo man ferner sich nicht scheut, den Reichsständen ins Angesicht zu sagen, daß es unter ihnen im Reich nicht mehr regelmäsig zugehe, und das politische Dekorum nicht beobachtet werde, und damit endet, daß man mit Ergreifung solcher Maasregeln (56) droht; mit denen man sich mit möglichem Nachdruk behaupten würde rc. (57). Dergleichen Er-

56) Vermuthlich sollen diese darinnen bestehen, daß der kaiserliche Principal-Kommissarius das unterscheidende Ceremoniel den kurfürstlichen Gesandten nicht ferner geben werde; man scheint aber nicht zu bedenken, daß das kurfürstliche Ceremoniel gegen die Principal-Kommission nur reciproce statt hat.

57) Bey dieser Gelegenheit erwähnt der Konzipient der Note solcher Fälle, wo Reichsstände ihre Vorrechte mit allem möglichen Nachdruck nicht selten ohne Hinsicht auf das Ganze und die Zeiten behauptet hätten, wodurch

Erklärungen, die zuverläsig nicht von kaiserlicher Majestät herrühren, sondern vielmehr an das Khevenhüllerische Dictum (not. 47.) erinnern, können dann natürlicher Weise keine andere als solche Antworten von Kurhöfen erzeugen, als die unter Beilage 9. befindlichen sind.

§. 42.

Hindernisse der Parifikations-Einführung.

Aus dem, was bisher gesagt worden, liegt nun klar am Tage, daß die erzherzoglich östreichischen Parifikations-Ansprüche 1) in den angeführten kaiserlichen Verleihungen nicht gegründet seyen, 2) daß die einzelnen Verträge in ihrem Ursprung vitios und unverbindlich sind, 3) daß sie niemal vom kurfürstlichen Collegio anerkannt worden, vielmehr 4) lezteres ausdrükliche Conclusa dagegen errichtet habe, und 5) daß die östreichischen Gesandte niemals zur ruhigen Ausübung gekommen sind. Hiezu kommen noch einige wichtige Hindernisse der Einführung dieser Parifikation, nämlich daß dem fürstlichen Condirectorio ein gleiches

 ein-

durch wahrscheinlich auf die Vikariatssache angespielt werden will; ob überhaupt dieser Vergleich passe, gehört nicht hieher; wir können nur den Zweifel nicht unterdrüken, ob wohl aus einer Negociation, die, gleichwohl wider die Intention der Negociateurs darauf hinaus geht, mit dem bedenklichen Gleichheitssistem auch in unserm Teutschlande den Anfang zu machen, wohl einige kluge Hinsicht auf das Ganze und die Zeiten hervorleuchte?

eingeräumt werden müßte, und sodann von den übrigen, besonders altweltfürstlichen Häusern, welche den Directorialen keinen unterscheidenden Vorzug einräumen, gleiche Foderung zu erwarten wäre; — und sollte ungeachtet dieser Widersprüche das Kurkollegium die Gleichstellung des östreichischen eingehen, so wäre zu besorgen, der Fürstenrath würde eine Gesandtschaft, die sich ihren Kollegen gleich zu seyn schäme, (58) auch nicht weiter mit dem Directorio beschweren wollen; zu geschweigen, daß das Zutrauen der Fürsten nothwendig abnehmen müßte, wenn sie das Interesse ihres Collegii in den Händen einer Gesandtschaft sehen müßten, die durch diese Parifikation ein ihrem Collegio entgegengesetztes Interesse überkommen habe; Selbst das Kur-Kollegium hätte billig die Folgen zu bedenken, die diese nunmehr noch wenig scheinbare Nachgiebigkeit haben könnte, da dasselbe durch die Erfahrung belehrt ist, wie aus dem anfänglich blos verlangten Vorsiz im Fürstenrathe nunmehr schon ein beinahe ausschließliches Directorium geworden ist, welches das Salzburgische in unbewachten Augenblicken wohl noch gänzlich verschlingen könnte.

Noch

58) Wer diesen Ausdruk übertrieben findet, der erwäge die in der Note (Beil. N. 8.) stehenden Worte: „obwohl man stätshin das Haus Oestreich, wo möglich, „ganz in die Cathegorie der übrigen Reichsfürsten zu„rükzusezen versuchte ꝛc." — Heißt das nicht so viel, als: man halte es für Herabsezung, unter die Reichsfürsten zu gehören?

Noch werden zwar ausserdem solche Gründe angegeben, die alle übrigen Betrachtungen zu übersteigen, und keiner Einrede Plaz zu lassen scheinen; nämlich die großen Verdienste des hohen Erzhauses um das Reich in dem bisherigen gefahrvollen Zeitraum; — Es ist allerdings nicht genug zu verdanken, mit welcher Aufopferung und Anstrengung der allerhöchst kaiserliche Hof bemüht ist, die in die verderblichste Kriegsgefahr verwikelten Reichslande wieder zu retten; — allein die von ganz Europa angestaunte und kaum eines Wachsthumes mehr fähige Größe der Verdienste scheint von jenen nicht genug erkennt zu seyn, welche die erste Visite an den erzherzoglich östreichischen Gesandten für eine Belohnung derselben halten können; sollte es aber um mehr als die erste Visite zu thun seyn, sollte es einer vollkommenen Gleichstellung in den Kurrechten gelten, so sey es erlaubt, zu erinneren, daß nach Inhalt der kaiserlichen Kommissionsdekrete, der gegenwärtige Krieg zur Erhaltung der Integrität der Reichsverfassung unternommen worden ist, mithin es nicht konsequent scheinen würde, die Bemühungen eines Reichsstandes zu einem so edlen Zweke auf eine Art zu belohnen, wodurch eben diese Integrität der Reichsverfassung in ihrem wesentlichen verlezt werden würde. Billiger und rechtlicher, den Grundsäzen des teutschen Fürstenbundes angemessener, und gewiß jedem Freunde des Vaterlandes willkommener würde jede Entschädigung seyn, die auf Unkosten jenes Feindes aller Regie-

Regierungen genommen werden mag, der die innere Ruhe Teutschlandes und dessen glükliche Verfassung mit der fürchterlichsten Erschütterung bedroht hat. Doch wir entfernen uns unvermerkt vom Endzweke dieser Abhandlung, worinne man keineswegs hat untersuchen wollen, was von Seite des hohen Kur-Kollegii in dieser Sache geschehen könne, sondern blos zur Absicht hatte, einige Zweifel über den in der genannten Ministerial-Note für unwiderlegbar gehaltenen Versuch vom Jahr 1781. mit aller einem privato anständigen Bescheidenheit vorzulegen.

Beilagen.

Num. 1.

Lunæ am 20. Julii 1716.

In Collegio Electorali.

Nachdem man im kurfürstlichen Collegio sich auf das Verlangen des kaiserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Kommissarii hochfürstl. Gnaden besprochen, wie nämlich kaiserliche Majestät gerne sehen möchten, daß Dero hier anwesenden kaiserlichen wirklichen geheimen Rathe dem Herrn Grafen von Stahremberg von den kurfürstlichen Herrn Gesandten das Prädikat Excellenz gegeben werden möchte: So ist von sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandten dafür gehalten worden, daß man dem Herrn Grafen von Stahremberg in Qualität eines kaiserlichen wirklichen geheimen Rathes *abstrahendo* von der östreichischen Prin-

Principalgesandtschaft dergestalt zugestehen könne, daß er hiergegen sich auch verbindlich dahin erkläre, als kaiserlicher wirklicher geheimer Rath den kurfürstlichen karacterisirten Gesandten primi ordinis das Prädikat Excellenz hinwiederum zurükzugeben; und wäre dieses durch den kurmainzischen Legations-Secretarium Sonnemann Namens der sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandten dem Herrn Grafen von Stahremberg zu hinterbringen, und desselben Gegen-Erklärung den kurfürstlichen Herrn Gesandten wieder zurükzueröfnen.

Num. 2.

Veneris am 24 Julii 1716.

In Collegio Electorali.

Kur-Mainz gab den kurfürstlichen Herrn Gesandten zu vernehmen, was der kurmainzische Legations-Sekretarius wegen obgehabter Kommission bey dem Herrn Grafen von Stahremberg für eine Relation erstattet, wie folgt: Der kurmainzische Legations-Sekretarius Sonnemann hätte dasjenige, was ihm von der sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandten Excellenzien dem östreichischen Herrn Principal-Gesandten Herrn Grafen von Stahremberg zu hinterbringen bey lezter Rathsversammlung aufgetragen worden, sofort gleich nach geendigtem Rath geziemend beobachtet; welcher darauf die Antwort ertheilet, wie daß hochgedachter Herr Graf von Stahremberg denen kurfürstlichen Herrn Gesandten sich hiewieder allerseits höflichst empfeh-

 len,

len, und für diese angenehme Nachricht bedanken ließ, nebst der angehängten Erklärung, daß, gleichwie seine Herrn Vorfahrer sich niemals geweigert, den kurfürstlichen karacterisirten Herrn Gesandten das Prädikat Excellenz zuzulegen, als würde Er seines Orts dessen ebenfalls kein Bedenken tragen, sondern es fürohin also beobachten, und sey ihm lieb, hierdurch sich im Stande zu sehen, mit Ihnen, kurfürstlichen Herrn Gesandten künftighin in aller guter Vertraulichkeit und Verständniß umgehen zu können, hoffend, daß sofort auch die übrigen obwaltenden Anstände bald gehoben werden würden.

Wornach die kurfürstlichen Herrn Gesandte das weitere hierüber zu bereden sich vorbehalten.

Num. 3.

Veneris am 25ten September 1716.
In Collegio Electorali.

Kur = Mainz proponirte: Nachdem man den 24ten Jul. lezthin im kurfürstlichen Collegio sich vorbehalten, über die von dem Herrn Grafen von Stahremberg, kaiserlichen wirklichen geheimen Rathe ertheilte Antwort, das ihm mit Beding zu gebende Prädikat Excellenz betreffend, ferner zu sprechen; dieses aber wegen anderer vorgewesener Reichsmaterien, woran kaiserlicher Majestät sonderlich höchstens gelegen gewesen, unterblieben; also würde sich nunmehr darüber zu vernehmen zu geben seyn, was man sich weiter gemeinsam zu erklären hätte.

Um=

Umfrage:

Domkapitel zu Trier: man sey der Meinung, daß nach der laut Protokollen vom 20ten und 24ten Jul jüngsthin mit dem Herrn Grafen von Stahremberg beschehenen Vernehmung man unbedenklich demselben als einem kaiserlichen geheimen Rathe das Prädikat Excellenz gegen dessen Zurükempfangung geben, und es hierunter mit ihm, wie mit allen kurfürstlichen Räthen halten könnte, welchen man die Excellenz unbedenklich, wann sie auch schon mit einem geringeren Karakter oder gar mit keinem bekleidet wären, gäbe, und wiederum zurük empfange; absonderlich der Herr Graf von Stahremberg sich hierunter in keine Prätension stellte, sondern sich zur Reciprocation erböte, und die von ihm laut Protocolli vom 24ten Jul. obgedacht geschehener Allegation seiner Herrn Vorfahrer gar keinen Anstand bringen könne, weil selbige allesamt auch kaiserliche geheime Räthe gewesen, und auf diese Dignität die Gebung der Excellenz von dem kurfürstlichen Collegio restringirt, und von ihm, Herrn Grafen auf die östreichische Principalgesandtschaft, ohne sich einer Contradiction zu exponiren, nicht extendirt werden könne; derselbe dieserhalben sich auch nicht geäussert hätte. Was die Erscheinung in seinem Haus beträfe, da möchte man es mit ihm halten, wie es mit allen fürstlichen Gesandten geschehen, zu welchen die kurfürstlichen Gesandte nach sich ereignender Gelegenheit auch wohl zu

Mahlzeiten ins Haus gehen, ohne zu untersuchen, wer zu den andern zuerst gegangen, und dieses zwar um desto unbedenklicher, weil dergleichen ganz und gar nicht zum Ceremoniel gehöre, und von keinem, ohne sich mit solchen Vorgeben vor der Welt zu prostituiren, dahin gezogen werden könne, zumalen man allerseits wohl wisse, was zu dem Ceremoniali und zu einer Visite gehörig sey, und erfordert würde, welches man also thue, um nicht ganz und gar aus dem Commercio zu seyn, sondern solches, so viel möglich, zu unterhalten, zumalen doch das Ceremoniel in comitiis nicht in allen Stüken ad amussim observirt werden könne, und man nur dahin zu sehen, wie solches mit so wenig Irregularität, als es seyn könne, aufrecht erhalten würde.

Kurböhmen: wie **Kurtrier.**

Kurpfalz. Man sey längstens befehliget gewesen, hätte es auch fast alle Rathstäge erklärt, wegen des Herrn Grafen von Stahremberg fortzugehen, wie von selbigem, auch der kaiserlichen höchstansehnlichen Prinzipalkommission verlangt worden; jedoch daß collegialiter in der Sache verfahren werde. Weil nun aus dem bekannten zweideutigen Vernehmen des Herrn Grafen von Stahremberg das Werk bishero sich verzögert, so vernehme man gern, daß nunmehr der Sache ein Ende zu macheu, Gelegenheit gegeben werde. Die vormals allhier gewesenen Principal östreichischen Gesandte, so viel er ex actis ersehen, auch sonsten vernommen,

men, seyen niemals als kaiserliche wirkliche geheime Räthe hier gestanden, wohl aber, daß sie ein Decret deswegen gehabt; worunter zu Wien bekanntlich ein großer Unterschied gemacht würde; also hätten Se. kurfürstliche Durchlaucht sein gnädigster Herr so leichter den gnädigsten Befehl zu Gebung solchen Tractamentes ertheilet, und demnach würde so weniger Anstand seyn, künftig dem obangeführten Verlangen völlig zu deferiren, auch durch diesen Schluß allen künftigen andern Ausdeutungen von solcher Seite, dabeneben aber auch den Fremden allen Anlaß zu einigem Vorwurf oder Argument aus dem Wege zu räumen, mithin mit ihme Herrn Grafen von Stahremberg künftig desto freier umgehen zu können; und hätte man diesseits sothanes Commercium niemalen evitirt, sondern mit ihm öfters in Zusammenkünften sich befunden, und würde sein Haus eben wenig gemieden haben, wann nicht ihm selbst verdrüßlich gefallen wäre, obgedachten Tractaments halber sich nicht vergnügt zu sehen, und die in Protocollis und ausser denselben vorgekommenen erheblichen Umstände solches verhindert hätten, zumalen man bis anhero von Seiten der meisten kurfürstlichen Gesandten sich beflissen hätte, mit andern Ministris die nicht karacterisirt gewesen, umzugehen, ohne seinen Caracterem zu exponiren, um so weniger sich einfallen lassen, gegen einen kaiserlichen Minister einen Anstand zu machen.

Kur-

Kursachsen, was diese jezt proponirte Affaire wegen des Herrn Grafen von Stahremberg betreffe, sey bekannt, daß in diesem hochlöblichen kurfürstlichen Collegio schon vor geraumer Zeit verabredet, und geschlossen worden, gedachtem Herrn Grafen die Excellenz als kaiserlichem wirklichen geheimen Rathe, nicht aber als östreichischem Gesandten zu geben; da nun der Herr Graf von Stahremberg vor einigen Tagen in sein Haus zum Essen kommen, und Er sich noch nicht als Oestreichischer legitimiret, ihme auch die Excellenz gegeben, so habe Er auch kein Bedenken gehabt, solchem auch als kaiserlichem geheimen Rath die Excellenz hinwiederum beizulegen, nicht aber als östreichischem Gesandten, als wozu man sich ohne Abrede und anderen Schluß hiesigen kurfürstlichen Collegii niemalen verstehen könne, noch würde.

Kurbrandenburg sey zu allem dem willig und bereit, was von diesem hochlöblichen Collegio zu Bezeigung allerunterthänigsten Respects gegen Ihre kaiserliche Majestät in der Person Ihrer Ministrorum, und insonderheit zu Vergnügung des Herrn Grafen von Stahremberg würde beschlossen werden.

Kurbraunschweig: Man hätte mit dem hier anwesenden Herrn Grafen von Stahremberg als wirklichem kaiserlichen geheimen Rathe wegen der ohnedem den kurfürstlichen behörigen reciproquen Excellenz je eher je lieber Richtigkeit zu machen, und dabey zu verwahren, daß es aus keinem

an=

andern Grunde und Absicht, als allein wegen obhabender wirklichen kaiserlichen geheimen Rathswürde geschähe; der bisherige Verzug rühre bekanntermassen aus der Miteinmischung anderer Sachen her, vor deren Erläuterung und einem Kollegialschlusse für sich fortzugehen, hätte er bedenklich halten müssen; die Zusammenkünfte bey Gesellschaften, Tafeln, und sonsten gehörten wohl freilich nicht eigentlich zum Ceremoniel, wenn es nicht mit Unfug dahin gezogen, und dadurch veranlaßt werden wollte, dagegen Mesures zu nehmen.

Kurmainz: Als Ihrer kurfürstlichen Gnaden zu Mainz die sonst hier in comitiis noch nie formirte Quästion unterthänigst referirt worden, ob einem kaiserlichen geheimen Rathe das Prädikat Excellenz, mithin auch dem Herrn Grafen von Stahremberg als wirklichem kaiserlichen geheimen Rathe zu geben sey: hätten dieselbe sich darüber in Antwort vernehmen lassen, und ihn instruirt, daß es die Meinung haben würde, dieses, gleichwie andere kurfürstliche Sachen collegialiter zu tractiren, und wenn andere dahin auch instruiret, solches gegen ein Reciprocum an die kurfürstlichen karacterisirten Gesandte zu gestatten, und sich derentwegen sicher zu stellen; in dessen Conformität Er dann bey vormaliger Deliberation und gemachtem Schlusse sich beifällig mit andern kurfürstlichen Herrn Gesandten erklärt; als aber über die darauf ertheilte Declaration man eine Zweideutigkeit verspühret, und es in dem kurfürstlichen Schlusse die

Meinung hätte, daß das Prädikat Excellenz allein auf die Qualität des kaiserlichen geheimen Rathes und nicht anderst zu verstehen, die vorigen östreichischen Principalgesandte aber solches nicht als kaiserliche geheimen Räthe, sondern als östreichische Gesandte vermöge vorhandener Protokolle und Akten prätendirt, solches aber dermalen nicht in Quæstione wär, so wollte Er sich auf den vorigen kurfürstlichen Schluß kürzlich beziehen; die Zusammenkünfte, und anderes hiebey movirtes wäre dermalen auch ausser Quästion, und bekannt, wann ein ankommender Gesandter ad comitia den andern hier bereits stehenden auch nur en ami seine Ankunft wissen liesse, daß darüber niemalen ein Anstand gewesen, auch privatim ohne Ceremoniel zusammen zu kommen, und Gelegenheit zu haben, sich öfters zu sehen.

Conclusum Electorale vom 25ten Sept. 1716.

Als sich die sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandte über des Herrn Grafen von Stahremberg an dieselben ertheilte Erklärung besprochen, ist dafür gehalten und geschlossen worden: daß die sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandte das Prädikat Excellenz dem Herrn Grafen von Stahremberg blos allein als einem wirklichen kaiserlichen geheimen Rathe gegen das Reciprocum zugestehen, der Inhalt des vorigen Schlußes anhero zu wiederholen, und dem Herrn Grafen von Stahrem=

remberg durch den kurmainzischen Legations-Sekretarium dieses nochmalen zu hinterbringen sey.

Num. 4.

Lunæ den 28ten Sept. 1716. In Collegio Electorali.

Directorium proponirte: Was unterm 20ten Julii und 25ten dieses die kurfürstlichen Herrn Gesandte wegen des dem kaiserlichen wirklichen geheimen Rathe Grafen von Stahremberg zu ertheilenden Prädikats Excellenz und auf was für Weise solches zu ertheilen beschlossen worden, solches würde aus den unter obigen datis angezogenen Protokollen zu vernehmen gewesen seyn; und nachdem dem kurfürstlichen Schluß zufolge der kurmainzische Legations-Sekretarius die ihm aufgetragene Kommission bey dem Herrn Grafen von Stahremberg beobachtet, und ihm kurmainzischen seine schriftliche Relation darüber zugestellt, was er über seine Ausrichtung für eine Antwort erhalten, so habe er solche dem hochlöblichen Collegio folgendergestalt ad Protocollum geben, und zu Belieben stellen wollen, ob man darüber sich besprechen möchte, wie die Sache weiters anzusehen.

Relation des kurfürstlich Mainzischen Legations-Secretarii Sonnemann: Auf die von sämtlicher kurfürstlicher Herrn Gesandten Excellenzien mir heute den 25. Sept. an des Herrn Grafen von Stahremberg Excellenz aufgegebene, diesen Nachmittag nach drey Uhr ausgerichtete Kommission ha-

haben sich dieselbe in Antwort folgendermassen vernehmen lassen: Sie entbieteten hinwiederum den sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandten ihre dienstlichen Empfehle, und gleichwie sie das von mir beschehene vormahlige Anbringen Danknehmig erkannt, und ihr lieb und angenehm zu vernehmen gewesen, also contestirten sie auch nochmalen, daß, gleichwie ihren Herrn Vorfahrern von einigen das Prädikat Excellenz gegeben worden, und diese dagegen das reciprocum empfangen hätten, also trüge Se. Excellenz auch kein Bedenken, diesem Tramiti zu inhäriren, und hätten mithin keine Difficultät, denenjenigen kurfürstlichen Herrn Gesandten, welche ihm das Prädikat Excellenz zulegten, das reciprocum ebenfalls zu geben.

Umfrage:

Domkapitel zu Trier hätte die in Proposition gestellte angezogene bey dem Herrn Grafen von Stahremberg abgelegte Ausrichtung und darauf zurückempfangene Antwort verlesen hören, und wohl eingenommen; bliebe darauf bey seiner am 25ten dieses ad Protocollum gegebenen Aeusserung, neben dem, daß man solchergestalt ganz unbedenklich mit dem Herrn Grafen von Stahremberg in und ausser seinem Hause zusammen kommen und gegeneinander das Prädikat Excellenz gebrauchen könne.

Kurböhmen: wie Kurtrier.

Kurpfalz: Die abermal ausgestellte Antwort des Herrn Grafen von Stahremberg zeige fast noch mehr auf dasjenige, was man a potiori dieses hochlöblichen Collegii vermuthen können; nachdem aber die höchsten Herrn Principalen in Absicht auf den kaiserlichen wirklichen geheimen Rathskarakter die gnädigsten Befehle gestellt hätten, und dessentwegen eine Kollegialvereinbarung kaiserlicher Majestät zu unterthänigsten Ehren desto mehr gut gefunden, als die Separation des Kollegii bey allen vorkommenden Veränderungen neue Zwistigkeiten bekanntlich erwekt hätte; so sey man der Meynung, daß bey etwa künftig sich hervorthun wollenden widrigen Ausdrukungen oder Exemplificirungen dieses hochlöbliche Kollegium lediglich an den Inhalt Protocolli vom 20. Jul. 1716. und darinn enthaltene Aeusserung der kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission sich zu halten, als welche kaiserliche allergnädigste Intention sich in demjenigen bestätiget findet, so nach der Hand auch höchstgedachter kaiserlichen Principal-Kommission wegen des Herrn Grafen von Stahremberg allergnädigst rescribirt worden, und von den actis Electoralibus hoffentlich nicht abkommen würde. Solchemnach sey man der Meinung, auf das öfters beschehne Anerbieten dem kaiserlichen wirklichen geheimen Rathe mit dem Prädikat Exzellenz hinwiederum zu begegnen.

Kursachsen verbleibe bey seinem unlängst abgelegten Voto, daß nämlich dem Herrn Grafen

von Stahremberg als kaiserlichem wirklichen geheimen Rathe die Excellenz zu geben, als östreichischem aber könnte man sich ohne expresse Ordre von seinem höchsten Herrn Principal dazu nicht resolviren.

Kurbrandenburg beziehe sich auf sein voriges Votum.

Kurbraunschweig: wie Kurpfalz, und würde die Ertheilung des Prädikats Excellenz an den Herrn Grafen von Stahremberg als kaiserlichen wirklichen geheimen Rath um so unbedenklicher seyn, als ihm nicht bekannt, daß er sich zu der östreichischen Principal-Gesandschaft der Zeit schon legitimirt hätte.

Kurmainz: Theils aus des kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarii, theils aus des Herrn Grafen von Stahremberg selbst eigenen öfteren Anlangen, aus kurfürstlicher Instruction mit beliebter Gebung des Prädikats Exzellenz an denselben als kaiserlichen wirklichen geheimen Rath wäre es dermalen zu thun, und nachdem man im kurfürstlichen Kollegio dieses genug bey den Actis und im Protokoll erklärt, so hätte man der zweideutigen Antwort ungeachtet dieses nochmals festzustellen; zu mehrerer Sicherheit aber das Konklusum vom 20ten Julii unbedenklich dem Herrn Grafen von Stahremberg von Collegii wegen zuzustellen, damit er seine Antwort nicht hiernächst auf was anderes zu deuten Gelegenheit nehmen möchte, um dadurch alle Zweideutungen oder andere Explicationen zwischen ihm und dem kurfürstlichen Collegio zu evitiren,

tiren, allermassen man dann auch schon längst gewünscht hätte, daß diese, der gnädigsten Herrn Prinzipalen geäusserte willfährige Bezeigung durch dergleichen zweideutige Antwort nicht wäre aufgehalten worden; stellte also nochmals zur Umfrage wie man sich deswegen zu prospiciren.

Zweite Umfrage:

Domkapitel zu Trier: vermeine, daß in den vorigen Protokollen der Sache genugsam vorgesehen sey.

Kurböhmen: Similiter, um so mehr, als die Auslegung desjenigen, so man an des Herrn Grafen von Stahremberg Excellenz gebracht, von dem kurfürstlichen Collegio dependire.

Kurpfalz: Weil sich eine Zeit her äussern wollen, daß dasjenige, so nicht schriftlich vorgegeben worden, allerhand Auslegungen unterworfen seyn solle, so könnte man sich mehrerer Sicherheit halber mit Kurmainz wohl conformiren.

Kursachsen: wie **Kurmainz** und **Kurpfalz.**

Kurbrandenburg: glaube, daß es keine Difficultät haben könne. dem Herrn Grafen von Stahremberg das Conclusum, wovon in dem vortreflich kurmainzischen Votum Meldung geschehen, zu communiciren, dieweil er ohnedas die Contenta davon wissen würde.

Kurbraunschweig: liesse sich ebenfalls den kurmainzischen Vorschlag gefallen.

 Con-

Staats-Bibliothek Bamberg

Conclusum.

Es wäre zur Verhütung künftiger Anstände über das jezt dem Herrn Grafen von Stahremberg blos allein als kaiserlichem wirklichen geheimen Rathe von den kurfürstlichen Herrn Gesandten zu geben beliebende Prädikat Excellenz auch zu allerseits Sicherheit dem Herrn Grafen von Stahremberg der Inhalt des kurfürstlichen Schlusses vom 20. Jul. dieses Jahrs durch den kurmainzischen Legations-Secretarium schriftlich zu extradiren.

Num. 5.

Veneris am 2ten October 1716.

In Collegio Electorali.

Wurde im Collegio angebracht, daß dem kurfürstlichen lezteren Schlusse zufolge der kurmainzische Legations-Secretarius dem Herrn Grafen von Stahremberg die kurfürstliche Resolution wegen des Prädikats Excellenz schriftlich überbringen wollen, weil er aber selbigen nicht zu Hause angetroffen, und indessen zu vernehmen gewesen, daß gedachter Herr Graf von Stahremberg auf nochmalige Bedeutung der kurfürstlichen eigentlichen Erklärung seine Contestation dagegen ratione reciproci also ertheilen würde, daß das kurfürstliche hochlöbliche Collegium davon eine Vergnügung haben würde; so ist es auf ferner beschehene der kurfürstlichen Herrn Gesandten Unterredung dafür gehalten worden, daß man damit in Collegio Electorali sich genug gesichert gestellt, und von Uebergebung

gebung der kurfürstlichen schriftlichen Resolution bey obigen Umständen und Erläuterung zu abstrahiren hätte; dem zufolge dann der kurmainzische Secretarius die leztere Erklärung dem Herrn Grafen von Stahremberg mündlich nochmahlen zu eröfnen, und dessen dagegen ihm zurükgebende vergnügliche Antwort demnächst zu referiren hätte.

Num. 6.

Lunæ am 5ten October 1716.
In Collegio Electorali.

Directorium gab ad Protocollum, was der kurmainzische Secretarius auf seine von dem hochlöblichen kurfürstlichen Collegio aufgehabte Kommission bey dem Herrn Grafen von Stahremberg in puncto des ihm als kaiserlichen wirklichen geheimen Rathe zugestandenen und also von ihm angenommenen Prädikats Exzellenz für eine Relation ihm kurmainzischen übergeben.

Relation des kurmainzischen Legations-Secretarii Sonnemann.

Zu schuldigster Befolgung des vom hochlöblichen kurfürstlichen Collegio bey des Herrn Grafen von Stahremberg Excellenz ihm kurmainzischen Secretario am 2ten Oktober abzustatten aufgetragener Commission, hätte er eodem Nachmittags zwischen 4. und 5. dieselbe geziemend vollzogen, und folgendes ex Protocollo Electorali vom 28ten Septembers Sr. Excellenz eröfnet; Es sey von sämtlichen kurfürstlichen Herrn Gesandten dafür ge-

 hal-

halten worden, daß man dem Herrn Grafen von Stahremberg in Qualität eines kaiserlichen wirklichen geheimen Rathes abstractive von der östreichischen Principalgesandtschaft das Prädikat Excellenz dergestalten zugestehe, daß er hingegen sich auch verbindlich dahin erkläre, als kaiserlicher wirklicher geheimer Rath den kurfürstlichen karacterisirten Gesandten primi ordinis das Prädikat Excellenz hinwiederum zurükzugeben; worauf hochgedacht Se. Excellenz sich mittels höflicher Empfehlung an sämtlicher Herrn Gesandten Excellenzien in kurzem dahin vernehmen lassen: Sie bedankten sich vorderst für sothane angenehme Nachricht, und wären sämtlicher Herrn kurfürstlichen Gesandten Excellenzien obligirt für den hierunter gefaßten Schluß; würden auch ihrerseit dargegen nicht ermangeln, denenselben das Prädikat Excellenz jederzeit zu reciprociren; erfreuten sich annebens auch, dadurch mit hocherwähnter kurfürstlicher Herrn Gesandten Excellenzien in Vertraulichkeit umgehen zu können, und ins Commercium zu kommen, und dasjenige mit Ihnen handeln zu können, was zu kaiserlicher Majestät, des kurfürstlichen Collegii und Publici Dienste, Ehre, und Nuzen ersprießlich sey.

Electorales bedankten sich wegen der gegebenen ferneren Nachricht, und weil damit diese Sache ihre Richtigkeit habe, so ließe man es dabey bewenden.

Num. 7.

Num. 7.

Actum im fürstlichen Nebenzimmer Freitags den 19ten Junii 1772.

Oestreich gabe zu vernehmen; sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften sey ohnehin bekannt, wasmassen des Königs in Frankreich Majestät auf erfolgtes Abrufen Dero vormals bey einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung accreditirt gewesenen Ministers Herrn Grafen von Buat den Herrn Grafen von Bulckeley ebenmässig als Dero königlichen Minister neuerlich anhero gesendet hätten, und die diesfallsige Credentialien unterm 15ten dieses durch die Dictatur bekannt gemacht worden seyen; das Directorinm dieses hohen Fürstenrathes wäre allschon vor der erfolgten Dictatur sothaner königlichen Credentialien von mehreren fürtreflichen Gesandtschaften ersucht worden, daß dasselbe dem sich als königlich französischen Minister neu darstellenden Herrn Grafen von Bulckeley bedeuten lassen möchte, daß der hohe Fürstenstand sich ausser Stand sehe, seines Orts die von ihm Herrn Grafen von Bulckeley als königlich französischen Minister an die Reichsversammlung überbrachte, und diese durch die Reichsdictatur bekannt gemachte, ansonsten hochverehrliche Credentiales anzunehmen, und mit demselben in solcher Qualität in das Commercium zu treten, es wäre dann, daß derselbe sich anvorderist verbindlich erkläre, in Ansehung des hohen Fürstenstandes das Ceremoniel dahin einhalten zu wollen:

 1) Daß

1) Daß der königlich französische Herr Minister bey der Notifikation der erfolgten Legitimation zugleich um die Stunde, wann derselbe zur Abstattung der ersten Visite vorgelassen werden wolle, das Begehren stelle, und dieses auf dem Notifikationszettel mit den Worten: pour demander l'heure; —

2) Daß derselbe die Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes bey der vom lezteren nachhin abgelegten *Revisite* unten an der Stiege empfangen, und dieselbe auch dahin wiederum zurük begleiten, sich aber mit dem, daß derselbe von den fürstlichen Gesandtschaften nur auf der halben Stiege empfangen, und bis dahin zurükbegleitet werde, begnügen, dann

3) Den fürstlichen Gesandten den Titel Excellenz, und zwar diesen fortan zu geben.

4) Wenn derselbe an einen hohen Fürstenrath in Geschäften was anbringen wolle, dieses besserer Verständniß und mehrerer Zuverlässigkeit halber in Schriften verfassen, und zwar mit einer Uebersezung in lateinischer Sprache abgeben wolle; Das Directorium habe ohnermangelt, den hochfürstlich Lüttichischen geheimen Legations-Rath und Secretarium Herrn von Magis, welchen der als königlich französischer Minister sich darstellende Herr Graf von Bulckeley bey dermaliger Ermangelung eines eigenen königlich französischen Legations-Secretarii

cretarii zu Vollziehung der einem Legations-Secretario in derley Vorkommenheiten obliegenden Verrichtungen gebrauchet, zu sich erbitten zu lassen, und auf desselben den 16ten dieses Vormittags gegen 11. Uhr erfolgtes Erscheinen ihm obvermelte Foderungen des hohen Fürstenstandes mit dem Anfügen zu eröfnen: die erzherzoglich östreichische Gesandtschaft wünsche ihres Ortes vielfältige Gelegenheit zu erlangen, um in Folge der zwischen den hohen Häusern Bourbon und Oestreich bestehenden so nahen Banden der Verwand- und Freundschaft der königlich französischen Herrn Ministern jene aufrichtige Freundschaft und vollkommenes Vertrauen bewähren zu können, zu deren Pflegung Sie östreichische Gesandtschaft von ihrem höchsten Hofe angewiesen sey; es wäre auch nicht in der Absicht auf Sie, östreichische Gesandtschaft, massen in Ansehung derselben das mit den kurfürstlichen Gesandtschaften übliche gleiche Ceremoniel bestehe, und an dessen Beobachtung sich jederzeit gehalten, wodurch die obbemelte Foderung mitgestellt worden, sondern sie östreichische Gesandtschaft habe hierüber lediglich das im hohen Fürstenrath obhabende Directorialamt zu handeln, dessen Vollziehung dieselbe nicht entstehen könne, auch weiter in freundschaftlichem Vertrauen nicht bergen möge, daß die von dem hohen Fürstenstand gegenwärtig stellende Foderung deme, was von dem vormaligen königlich französischen Mini-

ster Abbé le Maire beobachtet worden, ganz gemäß seye, und von solchem der hohe Fürstenstand nicht abgehen zu können entschlossen sey, ohne daß man sich dadurch, daß die königlichen Credentialen zur Dictatur allschon gelangt wären, davon abhalten lassen möge, noch werde, nachdem die Vollbringung der Dictatur nur eine Vollziehung der Amtshandlung eines hochlöblichen Reichsdirectorii sey, um damit den höchst und hohen Ständen das, was an eine hochansehnliche Reichsversammlung gebracht werden wolle, bekannt zu machen, auf daß sodann dieselbe hiernach über das also angebrachte sich vernehmen lassen und das gutfindende ein jedes der Reichs-Collegien seines Orts entschliessen könne. Der dermalen fungirende Legations-Secretarius von Magis habe diese Meldung zur Ausrichtung übernommen, und sey den nämlichen Tag etwas nach 12. Uhr mit der Rükausrichtung erschienen.

Ad 1) Daß der königlich französische Herr Minister um die Stunde zur Ablegung der ersten Visite das Begehren, dieses jedoch nur mündlich durch ihn Legations-Secretarium bey Ablegung der Notification werde stellen lassen, davon aber, daß die Begehrung der Stunde auf das Notifikations-Billet vorzumerken wäre, habe er in seinen Gesandtschaftsactis nichts vorgefunden, und lasse demnach diesfallsige Forderung verbitten.

Ad 2) Könnte er weder zu einem mehreren, noch minderen, als von dessen Herrn Vorfahrern

gesche-

geschehen, sich einlassen, er werde auch sonsten gegen die Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes sich eben so wie gegen jene des hohen Kurfürstenstandes benehmen;

Ad 3) Wäre er erbötig, den Titel Excellenz den Gesandschaften des hohen Fürstenstandes zu geben, weil er es ansehe als ein Idioma der teutschen Sprache; und da ein jedes Reich seine Gebräuche habe, als sehe er kein Inconveniens, sich dem zu fügen;

Ad 4) In so weit dieser Punct von seinen Herrn Vorfahrern wäre befolgt worden, würde er solchem ebenmäsig das Genügen zu leisten nicht entstehen.

Das Directorium habe darauf dem dermalen fungirenden königl. französischen Herrn Legations-Secretario weiter gemeldet:

Ad 1) Daß ihm Directorio zwar wohl wissend sey, daß die Ausstellung der Notifikationszetteln der Gesandtschaften anerst von jüngeren Jahren her in Uebung gekommen, und die wesentliche Gebühr einer so gearteten Meldung durch Ablegung einer mündlichen Ausrichtung des Legations-Secretarii zu vollbringen seyn wolle, wozu auch die Begehrung der Stund zu Ablegung der Visite geeignet wäre; das Directorium begreife weiter, daß durch die von dem königlich französischen Minister angetragene mündliche Ausrichtung des Herrn Legations-Secretarii das wesentliche der Foderung

des

des hohen Fürstenstandes erschöpft werde; nachdem aber der hohe Fürstenstand das ausdrükliche Begehren dahin gestellt habe, daß das Begehren der Stund auf dem Notifikationszettel bemerkt werden wolle; so möge das Directorium für sich davon nicht abgehen, werde jedoch hierwegen das diensame vorstellen, und die diesfallsige Besprechung mit den fürtreflichen Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes noch den nämlichen Tag nachmittags veranlassen; wo dann der königlich französische Minister sich gefallen lassen möchte, mit der Vollbringung der Notifikation seiner erfolgten Legitimation noch eine kurze Zeit Anstand zu geben.

Ad 2) **Wäre die abgegebene Erklärung einer zweifachen Ausdrükung fähig, mithin auf die gefällige Ertheilung einer bestimmten Antwort wiederholter angetragen werden müsse.**

Ad 3) Werde der hohe Fürstenstand die der Forderung gemäße willfährige Anerklärung gerne vernehmen, und

Ad 4) Versehe sich derselbe, daß dem ohnehin ordnungsmässigen und wegen der Fertigung der Anbringen dem reichsüblichen Stylo werde nachgelebt werden.

Bey der darauf solchen Nachmittag in dem Domdechanteygarten zu Kumpfmühl veranlaßten, und von den fürtreflichen fürstlich Costanz — Augsburg — Sachsenweimar — Brandenburg Culm-

bach —

bach — Wirtemberg — und Anhaltischen mit allseitigen übrigen fürstlichen Votis besuchter Zusammentretung habe man weiter sich einverstanden, und darauf das Directorium ersucht, dem königl. französischen Herrn Minister bey einer gelegenheitlichen Besprechung, oder demselben durch dessen Legations-Secretarium, oder auch durch den Directorial-Legations-Secretarium weiter und endlich erklären zu lassen:

Ad 1mum, daß zu des königlichen Herrn Ministers Belieben gestellt werde, ob derselbe die Stunde zur ersten Visite mündlich durch den Legations-Secretarium begehren, oder ob derselbe das diesfallsige Begehren auf dem Notifikationszettel mit anmerken lassen wollte? Welchen ersteren Falls jedoch der Legations-Secretarius das Begehren um die Stunde auch bey den Quatieren jener fürtreflichen Gesandtschaften auszurichten habe, von welchen derselbe nicht vorgelassen werde, und bey jenen Gesandtschaften, welche einen Tag und Stund zur Empfangung der ersten Visite benennen würden, solche einzuhalten seyn wolle 2c.

Ad 2dum, daß von der diesfallsigen Foderung um da weniger könne abgegangen werden, als der vormalige königlich französiche Herr Minister Le Maire deme das volle Genügen geleistet habe 2c.

Ad 3tium versehe der hohe Fürstenstand sich zuverlässig, daß dessen Gesandtschaften den Titel der Excellenz nicht nur anfänglich, sondern

auch in der Folge, insonderheit aber bey den solennen Visiten und Revisiten, und in den Fällen, wenn an den gesamten hohen Fürstenstand etwas in Schriften werde gebracht werden, gegeben werde, auch sonsten gegen den hohen Fürstenstand wie gegen den hohen Kurfürstenstand mit gleicher entscheidender Achtung sich gefällig benommen werde.

Ad 4tum wäre mit der abgegebenen Erklärung sich zu begnügen ꝛc.

ꝛc. ꝛc habe sodann das Directorium die Gelegenheit gefunden, den königlich französischen Minister zu sprechen, wobey dasselbe beede obvermelte an den Legations-Secretarium abgegebenen Anträge wiederholet, dabey alldiensames weiter vorgestellt, und darauf in Antwort erhalten habe, daß

Ad 1) Dem Begehren das Genügen allschon geschehen;

Ad 2) Den fürtreflichen Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes, welche deren die erste Visite empfangen wollte, solche von ihm königlichen Herrn Minister werde gegeben, auch von demselben die Revisite angenommen, und in beeden Fällen dem Begehren das Genüge geleistet werden, worauf Directorium das diesfallsige genüglich nochmalen ausdrüklich dahin erklärt hat, daß in dem ersten Fall der Königliche Herr Minister mit dem Empfang und mit der Rükbeglei-

tung

tung bis an die Helfte der Stiege sich zu begnügen, in dem lezten Fall aber die Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes am Ende der Treppen zu empfangen und bis dahin zurük zu begleiten habe.

Ad 3tium er sich dem Begehren füge, und

Ad 4tum nach Gestalt der Sachen und Umstände sich benehmen werde.

Solchergestalten vermeine das Directorium dem von einem hohen Fürstenstand an dasselbe gestellten Ersuchen und Verlangen das Genügen allenthalben gegeben zu haben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Num. 8.

Note des königlich kurböhmischen Gesandten Grafen von Seilern, den übrigen kurfürstlichen Komitialgesandtschaften mitgetheilt im Monat Junius 1793.

Wenn das Erzhaus Oestreich bey der bevorstehenden Legitimation des neuen Oestreichischen Direktorialgesandten auf die Gleichstellung seines Gesandten mit jenen der Kurfürsten, nämlich auf das kurfürstliche Ceremoniel für denselben anträgt, und solches in gerechter Erwartung fodert, so handelts sich hier um keinen blosen unbedeutenden Rangstreit mit einem einzelnen Reichsstande, sondern es ist um die dem Erzhause ursprünglich zukommende durch ausgezeichnete Verdienste und Aufopferungen erworbene Vorzüge zu thun, welche

Se. kaiserl. königl. Majestät, so wie Ihre Vorfahrer behaupten müssen, um das Ansehen Ihres Hauses nicht zu vermindern. Die Gründe für die Rechtmässigkeit dieser Foderung, so wie der wirkliche Besizstand dieses Ceremoniels in den Zeiten, wo es im Reich regelmäsig zugieng, und das politische Decorum beobachtet wurde, hat man in einer aus öffentlichen Acten gearbeiteten Abhandlung im Jahre 1781. vorgelegt, wowider, obwohl man stetshin das Haus Oestreich, wo möglich ganz in die Cathegorie der übrigen Reichsfürsten zurükzusezen versuchte, niemals was gründliches eingewendet worden ist.

Wenn Oestreich auf seinen gerechten Foderungen zu bestehen fortfährt, und am Ende auch, wenn durch die Mässigung, mit der man bisher sich aus Liebe zur Eintracht Auswege gefallen ließ, nichts erwirkt werden kann, zu Maasregeln schreitet, durch welche das Erzhaus gegen die Kurfürsten in angemessenere Verhältnisse versezt wird, so ahmt man merkwürdige vorliegende Beispiele nach, wo Reichsstände ihre Vorrechte mit allem möglichen Nachdruk, nicht selten ohne Hinsicht auf das Ganze und die Zeiten behaupteten.

Weil das kurfürstliche Kollegium über die dem Hause Oestreich vom Kaiser und Reich verliehene Vorzüge nichts entscheiden kann; weil die Kurfürsten, den Oestreichischen Vorrechten nicht entgegen

zu handeln, noch im vorigen Jahrhundert feierlich versprochen haben, und weil Kurpfalz, Kurbrandenburg, und Kurhanover in den Tractaten von 1698, 1700. und 1692. sich verbindlich gemacht haben, die östreichische Gesandschaft mit den kurfürstlichen in dem Ceremoniel vollkommen gleich behandeln zu lassen, so möchte die Berufung auf das kurfürstliche Kollegium wohl nicht zu ferneren Ausflucht dienen.

Oestreich erwies den Kurfürsten bey öffentlichen Gelegenheiten alle jene von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehrte Ehrenbezeigungen, ohne mit den dagegen protestirenden Fürsten gemeine Sache zu machen, dieselben erhielten von den Kaisern dieses Hauses grosse Vorzüge, davon zeuget der Fall von 1688, wobey das merkwürdigste, daß der Kaiser als eine conditio sine qua non voraussezt, daß die Gesandten des Erzhauses den kurfürstlichen im Ceremoniel, wie bisher vollkommen gleich sollen gehalten werden. Dem ohngeachtet suchte man nach der Hand die gegebene Zusicherung zu vereiteln; daher war man schon bekanntlich unter Kaiser Joseph wegen so unbilliger Behandlung zu nachdrüklicheren Maasnehmungen authorisirt, und nur abermalige Mässigung konnte solche einstellen; diesem will man nur noch beifügen, wie diese Foderung um so weniger einem Anstande unterworfen seyn könne, als sämtliche Kurfürsten in einem gemeinsamen Schreiben von 1669. nie etwas den

östreichischen Privilegien widriges zu unternehmen zugesichert haben.

Num. 9.

Auszug kur***ischen Rescriptes vom Julius 1793.

rc. Euer Bericht giebt uns zu erkennen, daß man von östreichischer Seite die veralteten Ansprüche auf eine Parifikation und Gleichstellung Oestreichs mit den kurfürstlichen bey Gelegenheit der bevorstehenden Ankunft des von Hügel wieder hervorsuchet, und in einem auffallenden Tone und auf eine befremdende Weise geltend machen wolle. Wenn es hierunter auf blosse Kleinigkeiten im gesandschaftlichen Ceremoniel, auf eine Ausgleichung unbedeutender Differenzien deshalb ankäme, wenn zugleich die Sache von Uns allein abhienge, und auf eine den Verhältnissen angemessene Art gesucht würde: so könnte sie uns eine schäzbare Gelegenheit darbieten, Sr. kaiserlichen Majestät einen wiederholten Beweis Unserer Freundschaft und Zuneigung zu geben, ...

. . . .

Von allen diesen günstigen Voraussezungen ist nun aber das gerade Gegentheil vorhanden, der Antrag, wenigstens in dergleichen Allgemeinheit und Ausdehnung, wie er angebracht worden, ist äusserst bedenklich, und von weitaussehenden Folgen selbst für die bestehende auf Grundsäze und Herkom-

kommen gegründete Verfassung des Reichs, da wesentliche Aenderungen im Ceremoniel auch in den Gerechtsamen Aenderungen nach sich ziehen; ferner, die Sache hängt keineswegs von unserer Willfährigkeit allein ab; die Kurvereine, so durch die Wahlkapitulation bestätiget sind, und welche demnach von Sr. kaiserlichen Majestät wohl in Acht zu nehmen sind, machen eine Angelegenheit dieser Art zu einer gemeinschaftlichen Sache des kurfürstlichen Collegii; Kurböhmen so wenig als Oestreich kann dem entgegen handeln. Endlich in Ansehung der Art, wie die Sache in Anregung gebracht wird, ist solche auffallend und höchst befremdend; . . . .

. . . .

. . . .

Ihr habt, ohne in Discussionen einzugehen, euch in folgender Art zu äussern: es sey uns jede Gelegenheit schäzbar, Sr. kaiserlichen Majestät Beweise unserer Freundschaft und Hochachtung zu geben; . . . .

. . . .

Was aber die unter der Benennung einer Parifikation in Antrag gebrachte Angelegenheit betreffe, hienge solche in aller Absicht, und um so mehr, da von einer völligen Gleichheit der Art und des Gegenstandes noch die Rede nicht seyn könne, von dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen des kurfürstlichen Collegii ab, von welchem sich abzusondern wir destoweniger geneigt und ermächtiget wären, da

da wir uns hierbey eine gleiche Gesinnung Sr. kaiserlichen Majestät gewiß versprechen könnten, indem Höchstsie in der Wahlkapitulation die Kurvereine, auf welchen ein wesentliches Stück der Reichs-Verfassung beruht, approbirt und konfirmirt hätten rc.

Auszug Rescriptes an die Kur**ische Komitial-Gesandtschaft vom Julius 1793.

rc. Da, wie wir aus dem Bericht rc. ungern ersehen, die Frage von der erzherzoglich östreichischen Parifikations-Prätension in Ansehung des kurfürstlichen Gesandtschafts-Ceremoniels dermalen wiederum scheint rege werden zu sollen; so können wir nicht anderst, als die Gesinnungen und Grundsäze gänzlich bestätigen, welche vorhin dieserhalb eröfnet, und namentlich in dem Rescript vom . . . . 1783. mitgetheilt worden sind.

Selbige beruhen darauf, daß die für sothane Parifikation angezogen werdenden Gründe an sich unzulänglich, und zugleich sehr bedenklich und weitaussehend sind; daß die Sache selbst eine Neuerung, und der Observanz so wohl, als der Analogie völlig zuwider ist; daß selbige, indem sie durch die goldene Bulle, das Herkommen, und die kaiserliche Wahlkapitulation wohl erlangte und begründete besondere Rechte, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogative der Kurfürsten betrift, der Kurvereine zufolge, allemal vor das gesamte kurfürstliche Kollegium gehört, und darunter von

ein-

einzelnen Kurhöfen für sich nicht abgewichen werden mag; und daß endlich nach der Natur des Gegenstandes nicht nur das Recht, und das Verhältniß eines jeglichen Kurfürsten insonderheit afficirt würde, sondern auch nach Maasgabe der Kurverein §. 7. und des kurfürstlich Kollegialvergleichs vom 12ten März 1653. in fine nicht anders, als durch einhelligen Schluß des kurfürstlichen Collegii hierinne etwas bewilliget werden kann.

Wie der Herr Comitialgesandte an diese Grundsäze, mithin stricte sich halten wird, so tragen Wir demselben auf, alsbald darnach sich mit den andern kurfürstlichen Gesandtschaften vertraulich zu besprechen, und vornehmlich mit der kur**ischen vollständig zu concertiren, auch der kur**ischen bemerklich zu machen, welchergestalt gedachte Grundsäze namentlich mit seinem Hofe diesseits vorhin festgestellt, und convenirt worden sind, und selbigen zufolge es jezt auf keine einzelne Mediation und Unterhandlung und am wenigsten auf eine solche ankommen könne, womit der fast am meisten karacteristische und bey der Reichsversammlung allein nur in die Augen fallende Ceremonielpunct der ersten Visite sofort eingeräumt, und bloserdings verlohren würde.

Wir wünschen daneben, daß auch der Herr Comitialgesandte die Gelegenheit erhalten möge, sich mit dem kurböhmischen Gesandten auf eine ver-

vertrauliche Weise zu expliciren, um selbigem zu bezeugen, daß . . . . nach Ihrer aufrichtigen Achtung und Freundschaft für den kaiserlichen Hof wünschen müssen, es möge der Punct der östreichischen Parifikation nicht auf die Bahn gebracht, noch weniger auf die Spize gestellt werden wollen, da solcher wenigstens, alles andere zur Zeit bey Seite gesezt, immer eine Neuerung, und schon im Widerspruch bekanntlich begriffen, auch einige begründete Observanz dafür nicht vorhanden, und auf die Weise anders nicht als Aufsehen und Weiterung nothwendig zu erweken fähig sey; und zugleich freimüthig zu erkennen zu geben, daß, so gern . . . . . wenn es blos auf eine Gefälligkeit und Deferenz ankäme, solche zu erweisen geneigt seyn würden, Sie doch bey diesem Gegenstand, der wesentlich die hergebrachte Verfassung concernire, nicht Umgang haben können, Ihren jederzeit deßhalb gehegten Grundsäzen zu inhäriren.

II.

Meine Gedanken über die Parifikation der erzherzoglich-österreichischen Gesandten mit den Kurfürstlichen 1794.

Vorerinnerung.

Die von dem erzherzoglichen Haus Oesterreich bisher geforderte und gesuchte Parifikation seiner Gesandten mit den Kurfürstlichen ist nicht gerichtlich entschieden, noch auch durch gütliche Unterhandlungen durchgesetzt, vielweniger, so viel ich weiß, von gedachtem durchlauchtigsten Erzhaus ganz aufgegeben worden. Ich glaube demnach, daß gegenwärtige Gedanken über diese Parifikationssache nicht zu spat erscheinen, obgleich die Legitimation des erzherzoglich-österreichischen Comitialgesandten bereits geschehen ist. Die Erörterungen noch im Streit befangener staatsrechtlichen Fragen sind freylich alsdann am willkommensten, wenn sie eben zu der Zeit, da dieß oder jenes auf dem Reichstag zur Sprache kommt, erscheinen; daraus folgt aber nicht, daß sie, ausser einem solchen Zeitpunkte, unwillkommen oder unnütze sind. Was die in Frage stehende Parifikation selbst betrift, so

scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß sie weder aus dem Freiheitsbrief Heinrichs IV. noch aus Kaiser Maximilians I. Projekt wegen einer österreichischen Kur, noch auch aus einer allgemeinen in spätern Zeiten gethanen Zusage geleitet werden könne; und wenn sie auch durch die mit Brandenburg, Pfalz und Braunschweig geschlossenen Verträge dem Erzhaus Oesterreich eingeräumt wird, wenn diese Verträge für diese Kurhäuser verbindliche Kraft haben, wenn auch der mehrere Theil der Kurfürsten diese Gleichstellung bereits bewilligt hätte, so wäre vielleicht dadurch dieser Anspruch dennoch in Ansehung des ganzen Kurkollegiums noch nicht gegründet und durchgesetzt, weil die Behauptung, daß diese Sache jura singulorum betrift, ganz gute Gründe für sich hat. Eben so wenig scheinen die ältern und neuern Vorgänge und Präjudizien, worauf die Vertheidiger der Parifikation bisher sich berufen haben, dieselbe über alle Zweifel zu erheben, sie sind höchstens nur adminicula probandi, welche den aus andern Quellen geleiteten Hauptbeweis stärken und unterstützen. Dieser aber ruhet auf dem von Kaiser Friedrich I. dem durchlauchtigsten Erzhaus anno 1156. ertheilten Freiheitsbrief, und auf der richtigen Erklärung der die Ehre und den Rang der Herzoge von Oesterreich betreffenden Stellen desselben. Nur zwey Schriften sind mir bekannt geworden, welche diesen Gegenstand besonders bearbeitet und auseinander gesetzt haben. Im Jahr 1781. erschien zu Wien

eine

eine Schrift unter dem Titel: Versuch über die Parifikation der erzherzoglich-österreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. R. R., worinn der ungenannte Verfasser alle Gründe für die Parifikation zusammen zu stellen sich bemühet hat. Erst 12. Jahre nachher anno 1793. erschien eine Gegenschrift mit der Aufschrift: Ueber die Parifikation der erzherzoglich-österreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. R. R. Bey Durchgehnng beyder Schriften glaubte ich wahrzunehmen, einerseits, daß dem Wiener Verfasser der Versuch, alle Gründe für die Parifikation aufzustellen nicht ganz gelungen ist, und andrerseits, daß sein Gegner den betreffenden Stellen des Friedericianischen Freiheitbriefes eine ganz unrichtige Deutung gegeben hat. Die Gründe, auf denen meine Meynung ruhet, sind im gegenwärtigen Aufsatz ausführlich angezeigt. Diese Gedanken beschäftigen sich übrigens allein mit dem Friedericianischen Freiheitsbrief, dessen Aechtheit ich als gewiß voraussetzen zu können glaubte.

I.

Gründe für die Parifikation.

§. 1.

Der Wiener Verfasser des Versuchs führt aus dem Friedericianischen Freiheitsbrief für die Pari-

Parifikation der Erzherzoglich-österreichischen Gesandten mit den kurfürstlichen folgende Gründe auf:

I. Die Worte des gedachten Privilegiums: Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriæ præsens fuerit, *unus de palatinis archiducibus est censendus* & nihilominus in consessu & incessu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum.

könnten unmöglich einen andern Sinn haben, als daß der Kaiser den Markgraf von Oesterreich denen Erzfürsten in Rang und Würde gleich gemacht habe. Es sey bekannt, was ein archidux palatinus sey. Der Herzog Heinrich werde in diesem Diplom nicht Erzherzog in Oesterreich genannt. Die Absicht des Kaisers sey weiter gegangen, wie aus dem Eingang der Urkunde, und aus dem ganzen Zusammenhang erhelle. Wenn in der Urkunde gesagt werde: er soll als ein Pfalzerzherzog gehalten werden, so sey der klare Sinn dieser Worte, daß der Kaiser ihn nicht zu einem blossen Erzherzog seines Landes, sondern wirklich unter die Archiduces palatinos, unter die Erzfürsten erhoben habe. Die officiales Imperii, aus welchen sich die Kurfürsten gebildet hätten, seyen in doppelter Eigenschaft anzusehen gewesen, nämlich als kaiserliche Statthalter vermöge ihrer herzoglichen oder markgräflichen Würde, dann als Vorsteher des ganzen Reichs wegen ihrer Erzamtswürde, und in letzter Rücksicht seyen ihnen die Prä-

Prädikate: palatini Archiduces, principes palatii beygelegt worden. Da nun Kaiser Friedrich I. in der Urkunde dem Markgraf von Oesterreich jenes Prädikat gegeben habe, wodurch sich die Kurfürsten des Reichs auszeichneten, so habe er ihm auch gleichen Rang mit denselben anweisen wollen.

II. Dieses erhelle auch aus der Ursache dieser Erhebung und Gleichstellung: diese nämlich a) liege in den großen und vorzüglichen Verdiensten dieses Hauses um das Reich durch desselben Vertheidignng gegen die öftern Einfälle der Hunnen; und b) die Ruhe Deutschlands habe damals nicht anders als durch Bayerns Abtretung an den Herzog Heinrich von Sachsen hergestellt werden können. Für dieses große Opfer habe man in nichts anderm, als in der Würde eines Erzfürsten einen würdigen Ersatz gefunden zu haben geglaubt: das Prädikat: archidux Austriæ könne also nicht für einen blossen rednerischen Ausdruck gehalten, sondern müsse als ein wirkliches Vorrecht angesehen werden.

II.

Gegengründe.

§. 2.

A) Prüfung des ersten Grundes.

Die hier §. 1. N. 1. vorgetragene Hypothese, sagt der Verfasser der anno 1793. erschienenen Gegenschrift, §. 3. enthält beynahe so viele Irrthümer als Worte, weil der Wiener Schriftsteller weder

der einen bestimmten Begriff vom Amte der Pfalzfürsten zu haben, noch die verschiedenen Grade von Ansehen und Würde derselben in den verschiedenen ältern Geschichtsperioden und ihren Abstand von den Wahlfürsten des Reichs zu kennen scheint.

Da nach der Aeusserung des Gegners das Hauptargument der Parifikations-Ansprüche auf dieser Muthmassung beruhet, so hält er, um die Würde und den Rang der Pfalzerzfürsten zur Zeit Kaiser Friedrichs I. kenntlich zu machen, die Vorausschickung einer kurzen Uebersicht von dem Wachsthum und der Abnahme derselben für nothwendig, und bauet dann darauf seinen Gegenbeweis selbst. Von beyden folgen nun die Auszüge mit den eigenen Worten des Verfassers:

§. 3.

α) Geschichte der Pfalzfürsten.

1) Nach dem Zeugniße des Tacitus hatten die Aeltesten oder Vordersten des Volkes (principes,) in den Gauen die Rechtspflege, und waren von einer Anzahl Plebejer begleitet, die man Comites nannte.

2) Unter den fränkischen Königen a) wurden die Vorsitzenden im Obergerichte der Fürsten nach ihrer Würde Comites, und nach dem Ort, wo Recht gesprochen wurde, (den königlichen palatiis) palatini genannt. b) Ihr Ansehen mißt man am sichersten aus ihren Funktionen ab. α) Sie entschieden gemeine Rechtsstreitigkeiten, und, β) nahmen Appellationen von den Grafen an.

3) Diese

3) Diese Appellationen waren unter den Merowingern selten, weil solche die Herzoge zugleich selbst übernahmen; es hatten also unter den Merowingern die Pfalzgrafen weniger Ansehen, weil sie bloß Gerichtsbarkeit, die Herzoge aber nebst dieser auch die exekutive Macht hatten; und überdas in den letzten Zeiten der Merowinger die Majores domus den Vorsitz bey den Obergerichten anstatt des Königs einnahmen.

4) **Unter den Karolingern stieg das Ansehen der Pfalzgrafen.** α) Seitdem Karl der Große, nach Abschaffung der Herzoge, das Reich durch Grafen verwaltete, waren die Verrichtungen der Pfalzgrafen unzählbar; sie nahmen Berufungen von den Sprüchen der Gaugrafen an; hatten Gerichtsbarkeit über das Hofpersonale, entschieden in privilegirten Sachen in erster Instanz, in wichtigen Sachen brachte der Pfalzgraf die Entscheidung an den König; die dann auf seinen Vortrag mit Beystimmung der Fürsten gegeben ward. Solche wichtige Sachen waren a) Sachen, die entweder durch kein Gesetz bestimmt waren, oder wegen Sittenveränderung einer neuen Bestimmung bedurften. b) Streitigkeiten, die unter den proceribus selbst entstanden, über welche die Pfalzgrafen nur auf Delegation des Königs Recht sprachen. c) Verbrechen der procerum imperii, worüber sie dem Könige und den proceribus nur referirten. d) Streitigkeiten über prædia Salica, (Domä-

(Domänengüter,) bey deren Erörterung der Pfalzgraf die Sache des Königs vertrat. Sie führten endlich auch die proceres, die etwas anzubringen hatten, bey den Königen ein, und waren letztern auch im Krieg zur Seite.

β) Die Könige gaben ihnen wegen des Ansehens und der Würde ihrer Stelle den Titel: *illustris.* Diese Würde war auch unter den Karolingern so ehrwürdig, daß Ludwig der Deutsche anno 873. seine Söhne Ludwig und Karl zu Pfalzgrafen machte. Dies ist die blühende Periode der Pfalzfürsten oder Grafen.

5) **Nach den Karolingern** (bis auf Otto den Großen) gehörten sie zwar unter die vornehmsten Reichsbeamten, sie verwalteten die unmittelbar dem König zuständigen Reichsgüter, besorgten die königlichen Einkünfte, und übten in seinem Namen Gerichtsbarkeit aus, waren aber über alle Reichsfürsten so wenig erhoben, daß sie vielmehr an Würde und Macht den Herzogen nachstanden. Die Ursache des Verfalls ihres Ansehens war, weil nach dem Abgang der Karolinger in Zeit von 24. Jahren drey Könige durch freye Wahl zum Thron gelangt waren, und die beynahe unabhängigen Herzoge sich der königlichen Gewalt mächtig entgegenstemmten, mithin das Ansehen der Pfalzgrafen eben so sehr sinken mußte, als jenes der Herzoge sich vermehrte. Unter Kaiser Otto II. in der 2ten Hälfte des 10ten Jahrhunderts, war das

An-

Ansehen der Pfalzgrafen so sehr herabgekommen, daß nach Ditmars von Merseburg Zeugniß es beynahe als Mißheyrath wegen ungleichen Standes angesehen worden wäre, da eine Tochter Kaiser Otto's II. den Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Herrmann heyrathete.

6) **Otto der Große** brachte die Pfalzgrafen wieder unter erneuerter Gestalt hervor: es hatten nämlich die Herzoge angefangen, auf den in den Herzogthümern zerstreut gelegenen kaiserlichen Kammergütern um sich zu greifen, Lehen in Eigen zu verwandeln, und mit ihren Allodialbesitzungen zu vermischen, ihre Gerichtsbarkeit auch über Befreyte auszudehnen und sich als eigenmächtige Herren aufzuführen. — Nun waren zwar die Kaiser noch immer oberste Richter, sie mochten sich auf ihren Kammergütern oder in einem Herzogthum aufhalten; da sie aber nicht überall seyn konnten, und jene Anstalt Karls des Großen, die Gerichtsbarkeit durch missos regios, und die Kammergüter durch Cameræ nuncios verwalten — und auf das Betragen der Grafen Acht haben zu lassen, in Abgang gekommen war, so ordnete der Kaiser nunmehr solche Pfalzgrafen in den verschiedenen Provinzen des Reichs an, die als kaiserliche Landrichter theils die Gerichtsbarkeit über die von den herzoglichen und gräflichen Gerichten eximirten Unterthanen auszuüben, theils in Abwesenheit der Herzoge auch ihre Stelle zu vertreten, den Blutbann

zu

zu hegen, den Landfrieden zu handhaben, und die königlichen Kammergüter zu verwalten hatten.

Dergleichen Pfalzgrafen waren in Bayern, Sachsen, Schwaben, und am Rhein, hatten aber mit den Herzogen nicht gleichen Rang, bis sie nach und nach, wie die Herzoge, erblich und zulezt in jedem Herzogthum mit der herzoglichen Familie selbst vereinigt wurden, und so die Realität der Pfalzfürsten in Vergessenheit kam.

§. 4.

β) Erläuterung und Folgesatz.

Bey allem dem hatte aber bekanntlich die Würde der Pfalzfürsten weder mit jener eines Erzbeamten (Archi officialis) noch mit jener eines Wahlfürsten (princeps elector) das mindeste gemein, denn so wie bey der Wahl Otto des Großen zum erstenmale diejenigen Verrichtungen, woraus nachher die Erzämter entstanden, nicht von den Pfalzfürsten, sondern nebst den Erzbischöfen von den Herzogen der deutschen Hauptvölker geschahen, so blieben auch nachher diese leztere ausschließlich im Besitz derselben. Erst unter Conrad III. von Hohenstaufen (1138.) kamen unter allen die einzigen Pfalzgrafen bey Rhein den ersten Wahlfürsten Deutschlands ganz gleich, — aber nicht wegen der Pfalzgrafschaft, die als aufgetragenes Amt mit dem Tode des Kaisers jedesmal aufhörte, und an sich weder ein Recht zur Wahl, noch den Rang mit den Kurfürsten geben konnte, sondern weil die rhei-

rheinischen Pfalzgrafen um eben diese Zeit durch erbliche Nachfolge zum Besitz der herzoglich = fränkischen Güter und Rechte gekommen waren, und so die Würde der Herzoge eines deutschen Hauptvolkes, nämlich die fränkische mit der Pfalzgräflichen Würde verbunden hatten. Aus diesen historischen Prämissen folgt der unmittelbare Schluß, daß zur Zeit Kaisers Friedrich I. immer noch ein Markgraf habe Archidux palatinus werden können, ohne darum auf den Rang der Kurfürsten Anspruch machen zu dürfen, wenn er nicht zugleich Herzog eines deutschen Hauptvolkes war. Auch war entweder das Kurkollegium bey der Wahl Friedrichs I. schon formirt und geschlossen, oder es hat sich erst in den Zeiten des sogenannten großen Interregnums organisirt, im ersten Fall konnte der Markgraf von Oesterreich auch als palatinus Archidux keinen Anspruch auf Wahlfürstenrang machen, im zweyten Fall möchten die Zweifel jener Staatsrechtsgelehrten Aufmerksamkeit verdienen, welche das österreichische Privilegium wegen des darinn befindlichen, den Dokumenten jener Zeit noch fremden Wortes: Principes electores, für unächt oder intervolirt, oder wenigstens für jünger halten.

§. 5.

γ) Der Gegenbeweis selbst.

In Bayern hatten die Pfalzfürsten vom Jahr 937. nämlich seit Otto I. bis in das Jahr 1249. fort-

fortgewährt; standen also zur Zeit Kaisers Friedrich I. und des gedachten österreichischen Privilegiums in der vollen Ausübung ihres Amtes; letzteres erstreckte sich über ganz Bayern; mithin auch auf das Land ob der Enns, welches dazu gehörte, und höchst wahrscheinlich auch auf die Markgrafschaft Oesterreich selbst, die vorher die östliche Mark von Bayern ausmachte, wie das größere österreichische Privilegium selbst sagt. Nun sollte die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben, und das Land ob der Enns von Bayern getrennt, und dem neuen Herzogthum einverleibt werden; es mußte also natürlich die Frage entstehen: ob der Pfalzgraf in Bayern seine Aufsicht Namens des Kaisers ferner über die österreichische Mark, oder doch über das vom Herzogthum Bayern nun abgerissene Land ob der Enns, wie bisher, fortbehalten solle? Und Kaiser Friedrich entschied mit Beystimmung der Stände, daß der neue Herzog keinen Pfalzgrafen als kaiserlichen Aufseher an der Seite haben, sondern selbst die Stelle eines solchen in seinem neuen Herzogthum einnehmen sollte: unus de palatinis archiducibus est censendus. Der Kaiser hätte ohne Zweifel mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten ex plenitudine potestatis erklären können: Marchio Austriæ unus de principibus electoribus est habendus. Aber es war nicht um Gleichstellung mit den Kurfürsten zu thun, sondern nur um völlige Exemtion, wie der Tenor des ganzen Freiheitsbriefs

beweist;

beweist; und es schien Distinktion genug, dem neuen Herzog seinen Platz *post* principes electores anzuweisen; das Wörtchen: *primus post &c.* wird wohl nicht als Parifikation gedeutet werden; denn die erste Reichsstadt ist prima post S. R. I. principes, ohne daß man eine Gleichstellung derselben mit dem Fürstenstande folgern wird. Ueberdas versteht sich allemal bey einem solchen Privilegium die Klausel: Salvo tamen semper cujuscunque præcedentiæ jure. So weit die Gegenschrift von 1793.

§. 6.

Diesen Schlußgedanken tritt Herr von Bülow in seiner Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags 1 Th. Seite 187. ff. bey, indem er sich also erklärt:

Die Worte der Stelle des Friedericianischen Freiheitsbriefes: Si quibusvis curiis &c. sind klar und deutlich: sie zeigen schon einen Theil der großen Vorzüge, deren Friedrich I. das Haus Oesterreich vor allen andern würdig gehalten hat; allein sie sagen in Absicht der Kurfürsten nichts mehr und nichts weniger, als was kein einziges Glied dieser erlauchten Versammlung je bezweifelt hat, und bezweifeln zu wollen nur im geringsten blicken lassen. Sie bedeuten nichts mehr und nichts weniger, als daß der Herzog von Oesterreich unmittelbar auf die Kurfürsten folgen, der erste nach ihnen seyn soll. Daraus, daß solcher Gestalt das Haus Oesterreich über alle andern Fürsten gehen,

und gleich auf die Kurfürsten in consessu & incessu folgen soll, folgt, wenn auch noch so viele Gewalt den Worten angethan, auch selbst ihrem natürlichen Verstande eine andere möglichst ausgedehnte, nur etwas wahrscheinliche Erklärung beygelegt werden soll, noch lange nicht, daß die Wahlfürsten und die Herzoge von Oesterreich gleich seyn sollen. Vielmehr scheinen die Worte das Gegentheil schon zu bedeuten und ihrem Verstande nach selbst den zwischen diesen und jenen obwaltenden Unterschied bekräftigen zu wollen. Das, was aus der Urkunde, so weit solche diesen Punkt betrift, hergeleitet werden kann, haben die Erzherzoge von Oesterreich schon viele Jahrhunderte hindurch auf eine völlig unbezweifelte Art mit allgemeinem Anerkenntniß des ganzen Reichs besessen. Oesterreichs Regenten sind noch immer in ihrer Qualität als Erzherzoge, die Ersten in der glänzenden Reihe unserer Reichsfürsten, und mit den Worten der Urkunde zu reden: primi post Principes electores.

§. 7.

B.) Meine Gedanken und Zweifel.

Gegen die von dem ungenannten Verfasser der anno 1793. erschienen Schrift vorgetragene Geschichte von dem Steigen und Fallen des Ansehens der Pfalzgrafen habe ich nichts zweckdienliches zu erinnern. Unbezweifelte Geschichtswahrheit scheint es zu seyn, daß die glänzende Periode dieser Reichsbeamten mit dem Karolingischen Stamme sich schließt,

schließt, und da Karl der Große die Herzoge in der Monarchie abschaffte, so kann auch in diesem Zeitraum von dem wechselseitigen Verhältniß zwischen den Pfalzgrafen und Herzogen wohl keine Frage seyn. Nicht minder ist es sehr natürlich, daß das Ansehen der Pfalzgrafen in dem Verhältniß sank, als jenes der Herzoge sich hob. Denn das Steigen der herzoglichen Macht hatte das Sinken und Fallen des königlichen Ansehens zur Folge; und der Nimbus der Pfalzgrafen war Ausfluß des Throns.

Otto der Große brachte zwar die Pfalzgrafen in erneuerter Gestalt wieder hervor, stellte sie den Herzogen als Beobachter zur Seite, ohne sie auf die nemliche Stuffe des Ansehens, der Macht und Würde zu erheben. Wie hätte sonst die Heyrath einer kaiserlichen Prinzessin mit Azzo, dem Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Herrmann von vielen sehr übel aufgenommen werden können? Es thut nichts zur Sache, die Ursache dieses Mißfallens mag Ungleichheit des Standes (a) oder die damals geringen Besitzungen (b) dieses pfalzgräflichen Hau-

 ses

a) Wie Schmidt und der anonyme Schriftsteller behaupten.

b) Dieß möchte wahrscheinlicher seyn, und Ditmar von Merseburg deutet es nicht dunkel an, wenn er bey Leibniz Tom. I. p. 360. sagt: Cæsaris ejusdem Soror Mathild nomine, Hermanni comitis palatini Filio Ezoni nupsit, & hoc *multis displicuit*, sed quia id non

ses gewesen seyn. Dieses Verhältniß der pfalzgräflichen und Herzoglichen Würde ward in den folgenden Zeiten nicht geändert; die letztere war und blieb die höhere. (c)

Nicht minder ist richtig, daß die Würde der Pfalzgrafen mit jener eines Erzbeamten und Wahlfürsten nichts gemein hatte, und daß die Pfalzgrafschaft an sich weder ein Recht zur Wahl, noch den Rang mit den Kurfürsten geben konnte. Endlich auch zugegeben, daß gleichwie nebst den drey Erzbischöfen die Herzoge der deutschen Hauptvölker, und nicht die Pfalzfürsten, bey der Wahl und Krönung Otto des Großen zum erstenmale jene Verrichtungen, woraus nachher die Erzämter entstanden sind, vornahmen, sie auch nachher ausschließlich im Besitz derselben geblieben sind; so kann ich doch zwischen diesen Prämissen und dem Schlußsatz: (also konnte zur Zeit des Kaisers Friedrich I. ein Markgraf immer noch ein archidux pala-

non valuit emendari legaliter, tulit hoc unicus frater illius patienter, *dans ei quam plurima*, ne vilesceret innata sibi a parentibus summa gloria. Senkenberg ist auch dieser Meynung im lebhaften Gebrauch rc. 3. Kap. §. 69.

c) Imperator autem *majoris* volens *dignitatis* gloria virum extollere, Suevorum ei committit ducatum (Henrico ejus patrui filio, ad palatii officium substituto.) auct. de venerabilibus comitibus palatinis Rheni, bey Leibniz. Tom. I. scriptor. rer. Brunsvicens. cap. 3. p. 321.

palatinus werden, ohne deswegen auf den Rang der Kurfürsten Anspruch machen zu dürfen, wenn er nicht zugleich Herzog eines deutschen Hauptvolkes war,) keinen Zusammenhang wahrnehmen; es wollte dann der Herr Verfasser unter dem Ausdruck: archidux palatinus, jene Pfalzgrafen verstehen, welche von Kaiser Otto dem Großen in den deutschen Herzogthümern aufgestellt worden sind.

§. 8.

Allein! dieser Bedeutung stehen Bedenklichkeiten, die mir nicht unwichtig scheinen, entgegen. Ob ich mich gleich nicht rühmen kann, alle alten Geschichtschreiber Deutschlands, welche über das Amt der von Otto I. aufgestellten Pfalzgrafen einiges Licht aufstecken können, gelesen zu haben, so getraue ich mir doch kühn zu behaupten, daß keiner derselben diesen Pfalzgrafen das Prädikat: Pfalzerzfürst, archidux palatinus, beylegt. Denn sie waren es nicht vermöge ihres Amts und ihrer Würde, und konnten ihnen auch nicht gleichgehalten und beygezählt werden. (§. 7.) Schon die grammatische Bedeutung des Wörtchens: *archi* Erz, bedeutet den Ersten, vor den übrigen den Rang und Vorzug habenden. Und die Geschichte bewähret, daß man in Deutschland von dieser Wortbedeutung bey Bezeichnung der Staatswürden nicht abgegangen ist. Es war einmal ein Zeitraum, in welchem die Herzoge, die Chefs der Hauptvölkerschaften, in welche Deutschland eingetheilt war, nach

nach dem König das erste Glied des Staatskörpers waren; sie bildeten die erste und vornehmste Klasse der Staatsbürger: der Herzog war der erste Mann seiner Nation; er stand zunächst am Thron, unter und hinter ihm die übrigen Fürsten des Volkes, dessen Haupt er war; er war der erste Ring, der die Nation mit dem Thron zusammen hielt; das Organon, wodurch die Gesinnungen des Hauptvolkes eröfnet wurden, Repräsentant und Vertreter seines Volkes: (d) wie im Feld an der Spitze des unter seinen Befehlen stehenden Heers; so in der königlichen Pfalz (und der heutigen Sprache: im Kabinet, im höchsten Staatsrath,) bey Berathschlagungen über Angelegenheiten des Reichs, der erste, an der Seite des Königs stehende, von ihm mit besonderm Vertrauen beehrte — — der allergeheimste Reichsrath; daher war er Summus principum, imperii major princeps, præcipuus regni princeps; primus oder archiprinceps palatinus, archidux palatinus. (e) Daher wird

d) Caroli M. instituto prudenti ex diversis populis, quibus imperabat, præcipui aulæ ministri lecti fuere, ut singuli patronum e civibus suis apud regem haberent, & rex facilius provinciarum necessitates cognosceret. Mascov. de orig. offic. aul. p. 24. Hincmar.

e) Bey *Guilielmo Tyrio* hist. belli sacri Libri IX. c. 7. heißen sie imperii majores principes, und Friedrich I. sagt anno 1153. von Conrad III. Conradus III. Romano-

wird Erzbischof Bruno von Kölln, da er von Otto I. zum Statthalter von ganz Lothringen bestellt wurde, archidux genannt. (f) Daher der Herzoge besonderer Einfluß bey den Wahlen der Könige, ihre Vorberathschlagung, und Prätaxation, woraus endlich ein ausschließliches Wahlrecht erwachsen ist; daher ihre Erzbeamtenwürde; denn da es bey solennen Curien Ehre war, der Person des Königs gewisse Dienste zu leisten, so war es sehr natürlich, daß jene Funktionen, welche für die ersten, vornehmsten, und ehrenvollsten gehalten waren, von den ersten Reichsbeamten, den Herzogen, verrichtet wurden. (g) Daher endlich ihr Rang vor allen übrigen Reichsfürsten, ihre vorzügliche **Würdigung** und Behandlung auf solennen Curien, wodurch sie als die Ersten der Nation, vor allen andern Großen des Reichs distinguirt und ausgezeichnet wurden.

Dieß waren die Vorzüge, dieß die Würde, honor & gloria der archiducum palatinorum, der Herzoge der Hauptvölkerschaften, Schwaben, Bayern, Franken, Sachsen, Lothringen.

Hieraus ergiebt sich nun einerseits, daß die von Kaiser Otto I. in den Herzogthümern aufgestell-

manorum Rex — a multis & *præcipuis regni principibus* judicium requisivit; bey Schannat, Vindemiar. Tom. II. p. 113.

f) Vita Brunonis bey Leibniz. Tom. I. p. 279.

g) *Wittichind.* L. II. p. 643.

stellten Pfalzgrafen nicht archiduces palatini waren; und andrerseits, daß die Vorzüge der Pfalzerzfürsten mancherley sind; sie beziehen sich a) auf den Rang, und die Ehrenbezeugungen, vornemlich auf solennen Curien, b) auf die Reichsregierung, c) auf die Wahl des Königs, d) auf die höchsten und ersten Reichshofämter. Diese verschiedene Ausflüsse und Bestandtheile der Pfalzerzfürstlichen Würde werden durch eigene Benennungen kennbar und bemerklich gemacht; die Erzfürsten sind die **allergeheimsten Reichsräthe, Reichserzbeamten und Kurfürsten.**

Diese Verfassung in Ansehung der Herzogthümer und Hauptvölkerschaften Deutschlands stand entweder zur Zeit Kaisers Friedrich I. noch in ihrer vollen Blüthe, und ganz unversehrt da, oder nicht; im letztern Fall ist der gegentheilige Satz, der das Object dieser Betrachtungen ist, offenbar falsch und unrichtig: und dieser Fall ist auch bereits eingetretten; der Markgraf von Brandenburg ist Pfalzerzfürst geworden, ohne zugleich Herzog eines deutschen Hauptvolkes zu seyn; so auch der Pfalzgraf am Rhein, der zwar herzoglich-fränkische Güter geerbt hat, aber zum Besitz des Herzogthums Franken selbst nicht gelanget — also auch Herzog eines deutschen Hauptvolkes nicht geworden ist. Die Herzoge von Lothringen hingegen sind von den Vorzügen der Pfalzerzfürstlichen Würde ganz ausgeschlossen worden.

Im ersten Fall ist zwar der Satz wahr, dabey aber nicht ausser Acht zu lassen, daß der König mit Beystimmung der Nation eine Ausnahme machen, d. i. ein bisheriges Nebenvolk zu einem Hauptvolk, also die Markgrafschaft zum Herzogthum, und den Markgraf zum Herzog und Erzfürsten erheben könne. Denn ist dieß geschehen, so ist der Satz des Gegners abermal unanwendbar und unrichtig. Um ihn also zu retten, muß einer der folgenden Sätze evident erwiesen werden.

a) Archiduces palatini waren die von Kaiser Otto I. aufgestellten und zur Zeit Kaiser Friedrichs I. noch fortwährenden Pfalzgrafen. Die von mir darüber geäusserten Bedenklichkeiten aber lassen mich besorgen, der Beweis dieses Satzes möchte nicht gelingen.

b) Der König kann mit Beystimmung der Nation die Verfassung des Reichs nicht ändern oder modificiren. Dieß wird aber kein Staatsrechtsgelehrter behaupten. Denn die ganze Konstitution verdankt, so wie ihren Ursprung, so ihre Fortdauer dem Willen des Königs und der Nation.

c) Mit der Würde eines Archiducis palatini wird nicht zugleich der Rang dieser Reichsstaatsbeamten, (die nun von ihrem vorzüglichsten Recht Wahl- oder Kurfürsten genannt zu werden pflegen,) übertragen. Dieß aber ist widersprechend.

Wenn

Wenn in einem Staate verschiedene Klassen von Bürgern eingeführt sind, und jeder derselben ein bestimmter Grad an Würde, Rang und Ehre, von der oberherrlichen Gewalt zugetheilt ist, so kann jeder auf die Würde, den Rang, die Ehre und Ehrenbezeugungen jener Klasse Anspruch machen, zu welcher er ursprünglich gehört, oder in die er nachher auf eine rechtmäßige Art gekommen ist. Denn die jeder Klasse zugemessenen Vorzüge verhalten sich, wie Wirkungen und Folgen, und die Klasse selbst ist die Bedingung, an die, *als* Grund und Ursache jene geknüpft sind. Die Eintheilung der Staatsglieder in verschiedene — höhere und geringere Klassen und Stände, und die Zumessung bestimmter Vorzüge ist nichts anders als eine Erklärung des Regenten; welcher Bürger in eine bestimmte Klasse zu stehen kommt, hat sich der ihr zugeschiedenen Vorzüge zu erfreuen. Dieser Grundsatz scheint mir so sehr über alles Bedenken erhoben zu seyn, daß desselben weitere Deducirung ganz überflüßige Arbeit seyn würde; er stehet also im philosophischen Staatsrecht als Regel da, deren Anwendung in wirklichen Staaten so lange giltig ist, als die Ausnahme mit Evidenz nicht erwiesen ist. Eben so gewiß ist es, daß Rang und Ehre mit der Würde gleichen Schritt halten; sie sind Folgen und Ausflüsse der Letztern. Von gleicher Ehre gilt der Schluß auf gleiche Würde und gleichen Rang und umgekehrt. Diese Verknüpfung des Rangs und der Ehrenbezeugungen

gen mit der Würde ist so stark und enge, daß, wer die Würde ohne den ihr entsprechenden Rang und Ehrenbezeugungen verleihen wollte, sich selbst widersprechen würde. Denn die Würde involvirt ihrer Natur nach eine Beziehung auf die übrige Gesellschaft; sie ist ein correlativer Begriff, und kann nur durch äussere Merkmahle und Kennzeichen, (Rang und Ehrenbezeugungen) der Gesellschaft, den übrigen Gliedern des Staats bemerkbar gemacht werden. Wird diese Correlation durch die von der Gesellschaft dazu angenommenen und festgesetzten äusserliche Merkmale nicht kenntlich gemacht, so ist die Würde selbst für die Gesellschaft ein Nichts, weil die Kennzeichen, woran allein man sie erkennen kann, fehlen. Rang und Ehrenbezeugungen sind diese Kennzeichen; ohne sie ist die Würde nicht Würde, so wie die Münze ohne das Gepräge nicht Münze ist Rang und Ehrenbezeugungen sind also von der Würde untrennbar; diese läßt sich ohne jene gar nicht denken, es würde vielmehr einem Spott, einer Herabsetzung ähnlich sehen, wenn der Regent Jemanden z. B. die Freiherrenwürde ertheilen — aber die dieser Würde anklebenden Ehrenbezeugungen versagen wollte. Es läßt sich im philosophischen Staatsrechte denken, daß, wenn mit einer Würde nebst Rang und Ehrenbezeugungen noch andere Vorrechte verknüpft sind, die Würde, ohne diese Vorrechte ertheilt werde; nehmet aber Rang und Ehrenbezeugungen auch weg, dann ist die Würde ein non-ens, ein leerer

Wort-

Wortschall, ein Schattenbild an der Wand. Rang und Ehrenbezeugungen sind wesentliche — die übrigen Vorrechte nur integrirende Bestimmungen der Würde.

Hieraus stellt sich nun die Antwort auf das weiter entgegengesetzte Argument (§. 4.) von selbst dar. Wenn das Kurkollegium bey der Wahl Friedrichs I. schon formirt und geschlossen war, so konnte der Kaiser mit Einwilligung der Stände, als Repräsentanten der Nation, bey Erhebung des Markgrafen von Oesterreich zur Würde eines Erzfürsten aus zwey Dingen eines wählen, entweder das Kurkollegium mit einem neuen Mitgliede vermehren, und so — dem neuen Erzfürsten die ganze Fülle der Erzfürstlichen Rechte und Vorzüge ertheilen; oder aber ihm nur die Ehrenbezeugungen und den Rang der Erzfürsten, ohne die übrigen Vorrechte verleihen. Daß das Erste in der Macht des Kaisers und der Reichsstände gestanden, wird Niemand bezweifeln, und daß das zweyte auch habe geschehen können, erhellet daraus, weil die übrigen Vorrechte der Erzfürsten von der Würde derselben getrennt werden können; weder das Erzamt, noch das Wahlrecht ist eine absolut nothwendige Bedingung der Erzfürstlichen Würde, und der ihr anklebenden Ehrenbezeugungen und des Rangs, so, daß selbst dem Kaiser und der Nation dießfalls unübersteigliche Schranken gesetzt sind. In der Natur der Sache liegt eine so weit reichende Noth-

wen-

wendigkeit nicht, und Spuren davon lassen sich auch in dem Codex der deutschen Reichsgrundgesetze nicht entdecken. Ich sehe also nicht ein, daß, wenn das Kurkollegium schon geschlossen war, der Markgraf von Oesterreich auch als archidux palatinus, mit dessen Würde er ausgeschmückt worden, den Rang der Wahl- oder Kurfürsten nicht fordern könne.

§. 9.

Laßt uns nun sehen, ob und wie ferne der Friedericianische Freiheitsbrief den vorgetragenen Grundsätzen nachgegangen ist! Bekanntlich war Bayern eines der alten großen Herzogthümer, mit dessen Besitz die §. 8. aufgezählten Rechte und Vorzüge verknüpft waren. Heinrich von Oesterreich besaß dieses Herzogthum 18. Jahre, zur Zeit, da die alte Verfassung des Reichs in Ansehung der grossen Herzogthümer noch aufrecht stand; er trat es aber, um dem Vaterland Ruhe und Friede zu erhalten, an Heinrich den Löwen ab, dafür ward seine Markgrafschaft zum Herzogthum und er zur Würde der Pfalzerzfürsten erhoben. Die darüber, anno 1156. von Kaiser Friedrich I. ausgestellte merkwürdige Urkunde lautet also:

Nos — Fridericus in generali nostra curia Ratispone in nativitate sancte Marie, celebrata in presentia multorum religiosorum & catholicorum litem & contro-

ver-

versiam, que inter Karissimum nostrum patruum Heinricum ducem Austrie & inter nepotem nostrum Karissimum Heinricum ducem Saxonie diu agitata extitit, super ducatum Bavarie & super Marchia a superiori parte Fluminis Anasi, terminavimus hoc modo, quod dux Austrie resignavit nobis Ducatum bavarie & dictam marchiam, quos tenebat, qua resignacione facta, mox eundem Ducatum bavarie in beneficium contulimus duci Saxonie, predictus vero dux Saxonie, cessit & renunciavit omni juri & accioni, quas habebat, ad dictam Marchiam cum omnibus suis juribus & beneficiis, *ne autem in hoc facto honor & gloria patrui nostri Karissimi aliquatenus minuatur*, de consilio & judicio principum, illustri Wadizlao duci bœmie, sentenciam promulgante, quam ceteri principes approbabant, *marchionatum Austrie* & dictam Marchiam supra Anesum *commutavimus in ducatum.*

Gleich im Eingang zeichnet und fixirt der Kaiser den Standpunkt, aus welchem er den Inhalt der kaiserlichen Urkunde betrachtet und bemessen wissen will. Durch die Abtretung Bayerns an Heinrich den Löwen sank Heinrich von Oesterreich auf die zweyte Stuffe der Reichsfürsten, eines Markgrafen von Oesterreich herab, rückte aus der ersten Reihe der Herzoge zurück in die zweyte, hin=

hinter den Herzog von Bayern, und verlohr damit die mit der herzoglichen Würde verknüpften Rechte und Vorzüge, Präcedenz, Rang und Ehrenbezeugungen. Honor und gloria ward vermindert, der Glanz verdunkelt. Um diese unangenehme Folgen zu entfernen, und *ne in hoc Facto* (nämlich durch die Abtretung des Herzogthums Bayern) *honor & gloria Heinrici aliquatenus minuatur*, wird die Mark Oesterreich in ein Herzogthum umgeschaffen; der Kaiser erklärt und will also, daß durch Bayerns Abtretung honor & gloria, deren Heinrich als Besitzer dieses Herzogthums sich zu erfreuen hatte, gar nicht vermindert werden — sondern Heinrich dieselbe ganz beybehalten, die vorher als Herzog von Bayern gehabte honor & gloria ganz gleich (denn das Quantum das nicht vermindert wird, bleibt eben dasselbe und sich gleich) bleiben soll; und erhebt, um diesen Zweck zu erreichen, die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthum. Dieses neue Herzogthum soll also die Stelle des Abgetretenen vertreten, desselben Surrogat seyn, soll dem neuen Herzog die Ehre, die Glorie und den Glanz, den das abgetretene Herzogthum über Heinrich von Oesterreich verbreitet hatte, ihm erhalten und gewähren; nicht die mindeste Schmählerung dieser honoris & gloriæ soll ihm dadurch zugehen. Diese Stelle des kaiserlichen Freiheitsbriefes überträgt also durch die Umschaffung der Markgrafschaft in ein Herzogthum, als Mittel zum Zweck, alle vorher gehabten Vor-

züge, Würde, Rang und Ehre auf den neuen Herzog. Denn die Worte: honor & gloria können wohl nichts anderes andeuten. Die Mark Oesterreich rückt also in die Reihe der Herzogthümer; ist nicht mehr untergeordnetes Land, die Nation nicht mehr — einer andern Hauptnation als dependenter Nebentheil einverleibt, nicht integrirender Theil eines Ganzen, sondern selbst ein für sich bestehendes Ganze; eine Hauptvölkerschaft — ein in den Rang, in die Klasse und Ordnung der alten großen Herzogthümer überseztes Herzogthum. (h) — Der neue Herzog tritt aus dem Hintergrund hervor — in die vorderste Reihe der Herzoge, und erscheint nun, wie diese, auf dem Gemälde als Hauptperson; er ist einer der ersten Fürsten, der erste Mann, der Repräsentant eines Hauptvolkes; er gehört nicht unter die duces nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes (i), ist also nicht Titularherzog, wie Berthold von Zehringen

h) Otto de S. Blasio c. 6. definitum est ut marchia orientalis —— *ducatus jure & nomine* constaret.

i) At supra nominatus Bertolfus vacuum exhinc (nach Verlust des Herzogthums Schwaben) nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliquit. Omnes enim usque ad præsentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes, nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Juram & montem Jovis &c. Otto Frising. de gestis Friderici I. Lib. I. cap. IX.

ringen und Burgund. (k) Nein, er ist dux cum ducatu, der dem abgetretenen Herzogthum zu dem Ende surrogirt wird, *ne in hoc facto honor & gloria Heinrici aliquatenus* minuatur. (l) Unwidersprechlich scheint mir hierdurch der allgemeine Satz, die Regel: der neue Herzog vereinigt in sich kraft seines zwar neu geschaffenen aber dem Zwek nach alten Herzogthums alle die Vorzüge, deren er vorher als Herzog von Bayern theilhaftig war, festgesetzt worden zu seyn. (§. 8.)

Diese Fülle der herzoglichen so auf Heinrich von Oesterrich übertragenen Vorzüge bekömmt jedoch ihre bestimmten Gränzen, selbst durch die kaiserliche Urkunde und deren Worte:

> Eundemque ducatum cum *subscriptis* juribus, privilegiis & gratiis omnibus liberalitate cæsarea contulimus predicto Heinrico nostro patruo Karissimo, prenobili sue uxori theodore, & liberis eorundem ob singularem favorem, quo erga dilectissimum patruum nostrum Heinricum Austrie, ejus Conthoralem prenobilem theodoram

k) Reinaldus — illius Burgundiæ comes dicebatur, quæ olim a Rudolpho rege imperatori Henrico Conradi filio cum testamento relicta, regnum erat. Hæc eadem provincia est, a qua Conradus dux ejusque filius Bertolfus *duces vocari consueverunt*. Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. c. 29.

l) Und kann also auch mit dem Herzog von Kärnthen, oder von Geldern nicht in eine Parallele gestellt werden.

doram & eorum ſucceſſores, *nec non erga terram Auſtrie*, que clippeus & cor ſacri Romani imperii eſſe dinoſcitur, afficimur, de conſilio & aſſenſſu principum imperii dictis conjugibus, eorum in eodem ducatu ſucceſſoribus *nec non prefate terre Auſtrie* ſubnotatas conſtitutiones, conceſſiones & indulta auctoritate Imperiali in jura *plena* & *perpetua* redactas donavimus liberaliter vigore preſencium & donamus.

Nun werden die einzelnen Rechte und Vorzüge, die dem neuen Herzog und Herzogthum verliehen werden, aufgezählet; wovon hier nur die zwey folgende zu bemerken ſind; nämlich:

Dux etiam Auſtrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium ſeu quemvis alium, niſi ultro & de ſua fecerit voluntate.

Dann heißt es weiter unten:

Si quibusvis curiis publicis imperii dux Auſtriæ preſens fuerit, unus de palatinis archiducibus eſt cenſendus, & nihilominus in conſeſſu & inceſſu ad latus dextrum Imperii poſt electores principes obtineat primum locum.

Der neue Herzog kann alſo nur jene Rechte und Vorzüge anſprechen, a) die in dem Freiheitsbrief ausdrücklich bemerkt und aufgezählet ſind: und b) jene, welche aus dieſen wie nothwendige Folgen

fließen, mithin als untergeordnete Sätze in dem allgemeinen enthalten sind.

Bey diesen Vorzügen und Rechten glaube ich ein Plus und ein Minus wahrzunehmen; ein Plus, weil dem nunmehrigen Herzog von Oesterreich Rechte bewilligt werden, die den Herzogen in ihren Herzogthümern nicht zustanden; ein Minus, weil ihm kein Erzamt, und kein Wahlrecht bewilligt wird. Auch hierinn sehe ich Zusammenhang und Consequenz; da einerseits dem Herzog von Oesterreich der für beschwerliche Bürde damals geachtete Besuch der Reichstage, oder der allgemeinen und besondern Curien nachgelassen ward. Da dieser Nachlaß ein Vorzug — und die Erwartung, der Herzog werde Gebrauch davon machen, natürlich und vernünftig — endlich andrerseits die Ausübung der Erzämter nur an solennen Curien gewöhnlich war, so war es gewiß konsequent gedacht und gehandelt, dem Herzog von Oesterreich kein Erzamt zu übertragen; und eben deswegen konnte man ihm auch kein Wahlrecht einräumen, weil damit ein Erzamt hätte übernommen werden müssen. (m) Diesen Abgang, dieses Minus suchte man

 aber

m) Dieß wird begreiflicher, wenn das Kurkollegium bey der Wahl Kaiser Friedrichs I. schon formirt war; die Zahl sieben war zu heilig, um sich erkühnen zu können, einen achten Wahlfürsten zu ernennen. Vielleicht wurden das Erzamt und Wahlrecht damals nicht so hoch wie jetzt geschätzet; und hiezu hatte man auch dem Her=

aber durch andere eminente Vorzüge, mit denen die Herzoge und Pfalzerzfürsten damals nicht ausgeschmückt waren, und zum Theil jetzt noch nicht sind, zu ersetzen. Vorzüge, welche das Band der Unterwürfigkeit gegen das Reich so sehr verdünnten, daß diese kaum noch bemerkbar blieb, und der Herzog von Oesterreich dem unabhängigen Souverain gar sehr sich näherte.

§. 10.

Man sieht's dem ganzen Friedericianischen Freiheitsbrief an, überall springt es in die Augen, daß es dem Monarchen die größte Angelegenheit und Sorge war, durch Aufhäufung aller in seiner Gewalt stehenden Vorzüge und Rechte die durch Abtretung des so ansehnlichen Herzogthums Bayern Heinrichen geschlagene gewiß schmerzliche Wunde ganz auszuheilen, überhaupt alles zu thun, was nur immer zur Beruhigung und Befriedigung seines geliebten Oheims beytragen konnte. Diese Handlung Friedrichs war nicht das Werk des Augenblicks, der — freylich oft ganz wunderbar sich äussernden Laune der Könige; nein! sondern der reifen Ueberlegung und Bedachtsamkeit, würdig der Wichtigkeit des Gegenstandes und des um Deutschlands Ruhe bekümmerten Kaisers. (n)

Dem

Herzog Heinrich von Oesterreich durch die großen Privilegien einige Ursache gegeben.

n) Otto Frising. de gest. Frid. I. Lib. II. c. 32. consilium *quod jam diu secreto retentum* celabatur, publicatum est. Gunth. Ligur. Lib. V. v. 555.

Hic

Dem Blick eines Friedrich Barbarossa konnte es nicht entgehen, daß die Ehre und Glorie der Pfalzerzfürsten vorzüglich bey solennen Curien sichtbar wird, und daß es einem so mächtigen und angesehenen Reichsfürsten in Wahrheit die kränkendste Demüthigung seyn müßte, wenn er, nachdem er an diesen feyerlichen Tagen die glänzendste Rolle 18. Jahre lang vertreten hatte, auf die geringere Stuffe herabgesetzt, unter dem großen Haufen un- oder doch wenig bemerkt sich gleichsam verlieren sollte — — beschämt über seine vorige Größe. (o) Diese Kränkung würde um so empfindlicher gewesen seyn, da sie Heinrichen von Oesterreich im Angesicht der ganzen Nation widerfahren wäre, und sie mußte in den Augen eines so ruhmgierigen, von so hohem, lebhaften, feurigen Ehrgefühl durchdrungenen Prinzen, wie Friedrich Barbarossa, noch weit größer erscheinen.

Wenn man mit diesen — meines Erachtens psychologisch richtigen Betrachtungen die große Sorgfalt des Kaisers, bey diesem Entschädigungsgeschäfte seinem Oheim keine Ursache zum Mißvergnügen übrig zu lassen, Friedrichs Zweck, ne in hoc facto honor & gloria &c. die hiezu als das schicklichste Mittel gewählte Umschaffung der Mark

Hic inter regis patruum regisque nepotem
Hactenus occultam de pacis foedere formam
Nunc tandem vulgare parat & ferre sub auras.

o) Honteux de ses merites. — Mosers patriotisches Archiv.

Oesterreich in ein Herzogthum, und überhaupt das bisher gesagte zusammen denkt, so kann über den Sinn der Stelle (p): si quibusvis curiis &c. um so weniger irgend ein Zweifel entstehen, da sie einfach, ungeschmückt, klar und deutlich ist, und die grammatische Bedeutung der gebrauchten Worte so nahe vor Augen liegt, daß derselben Nichtwahrnehmung, wenigstens bey mir, Verwunderung erregt.

Da dem neuen Herzog vorher die freye Willkühr, den solennen Curien beyzuwohnen oder nicht, als ein Vorrecht bewilligt worden war, so war es natürlich, die vorliegende Stelle bedingungsweise so zu fassen, wie sie da stehet. Wenn der Herzog von Oesterreich auf was immer für solennen Curien erscheint, soll er für einen Pfalzerzfürsten gehalten werden. Was schon vorher in der zu dem Ende: ne honor & gloria Heinrici aliquatenus minuatur, geschehenen Erhebung der Mark Oesterreich zu einem Herzogthum als natürliche, ja unzertrennliche Folge lag, wird hier, um ja aller Mißdeutung, allem möglichen Zweifel zuvorzukommen, noch ausdrücklich festgesetzt. Unwidersprechlich scheint es mir, und handgreiflich zu seyn, daß diese Stelle den Herzog von Oesterreich den Pfalzerzfürsten, den Chefs der deutschen Hauptvölker beyzählt, ihm dieselbe Behandlung, dieselben Ehren, die den Erzfürsten auf solennen Curien erwiesen wer-

p) Des ersten Theils dieser ganzen Stelle, nämlich: si quibusvis curiis — præsens fuerit, unus *de archiducibus palatinis est censendus.*

werden, zusichert. Nimmt man das Gegentheil an, so legt man mehrere auffallende Widersprüche in die kaiserliche Urkunde, und das Betragen Friedrichs I. (es ist Widerspruch,) feyerlich erklären: du sollst für einen Erzfürsten gehalten werden, aber die mit dieser Würde verknüpften — diesem Stande, dieser Klasse der Staatsbürger gebührenden Ehrenbezeugungen nicht haben, so, wie es spottendes Gaukelspiel seyn würde, jemand z. B. zum fürstlichen geheimen Rath erklären, und ihm die dieser Würde anklebenden Vorzüge, der Ehre, des Rangs, der Ehrenbezeugungen u. s. w. versagen.

Es ist Widerspruch, die feyerliche laute Zusicherung machen: Bayerns Abtretung soll deiner gehabten Ehre und Glorie nicht die geringste Schmählerung zuziehen, und doch einen in den Augen des Verleihers und Empfängers wichtigen und bedeutenden Zweig derselben, Behandlung, Rang und Ehrenbezeugungen, und zwar bey Anläßen, wo allein honor & gloria eines Archiducis palatini sich zeigt, und etalirt, bey solennen Curien, vor den Augen der gesammten Nation verweigern. Es ist endlich Widerspruch, Realität kräftig zu sichern, aber anstatt derselben eine luftige Saifenblase, statt der Juno ihren Schatten zu geben. — Wie inkonsequent würde Kaiser Friedrich I. gehandelt haben, eine für das Reich äusserst bedenkliche — fast völlige Unabhängigkeit Heinrichen einräumen — und die unter diesem Sehepunkt minder wichtigen

gen Vorzüge des Rangs und dergleichen Behandlung und Ehrenbezeugungen verweigern? Sollte hier nicht wohl der Schluß a majori ad minus anwendbar und giltig seyn, wenn je ein Zweifel über den wahren Sinn der Worte: unus de archiducibus palatinis est censendus, entstehen könnte?

§. 11.

Gegen die dem Satz: unus de palatinis archiducibus est censendus, gegebene Erklärung: der neue Herzog soll keinen Pfalzgrafen, als kaiserlichen Aufseher an der Seite haben, sondern selbst die Stelle eines solchen in seinem neuen Herzogthum einnehmen, (§. 5.) dringen sich mir verschiedene Zweifel auf.

Für das erste hält es der Herr Verfasser selbst noch für ungewiß, nur für höchst wahrscheinlich, daß die Oberaufsicht des in Bayern aufgestellten kaiserlichen Pfalzgrafen auch auf die Markgrafschaft Oesterreich sich erstreckt habe; (§. 5.) gleich darauf nimmt er das kaum als ungewiß angenommene Faktum dadurch als gewiß an, daß er seine Erklärung mit völliger Entschiedenheit und Zuversicht als die wahre und richtige aufstellt. Wenn es nur wahrscheinlich ist, daß die Oberaufsicht des kaiserlichen Pfalzgrafen auf die Markgrafschaft Oesterreich sich erstreckt hat, so kann auch die angezogene Deutung der Stelle für uns nichts mehr als bloß wahrscheinlich seyn. Diese Erklärung scheint sich also eines Widerspruchs schuldig

zu machen, und erregt eben deswegen gegen ihre Richtigkeit gegründeten Verdacht.

Für das zweyte, gleichwie die von Kaiser Otto I. geschehene Aufstellung der Pfalzgrafen in den Herzogthümern den Rechten und Vorzügen der Herzoge nicht zu nahe trat, ihre Würde nicht schmählerte, den herzoglichen Glanz nicht verdunkelte, so würde auch durch die Beybehaltung der auf das neue Herzogthum sich ausdehnenden Oberaufsicht eines kaiserlichen Pfalzgrafen honor & gloria des neuen Herzogs gar nicht geschmählert und vermindert worden seyn.

Für das dritte würde dieser Erklärung zufolge, archidux palatinus nichts anderes als einen kaiserlichen Landpfalzgrafen bedeuten, welches, wie oben §. 8. gezeigt worden, mit der Wahrheit nicht zu harmoniren scheint. Für das vierte endlich, kann bey solennen Curien die Frage nicht von dem seyn: ob die Rechte des bayrischen Pfalzgrafen auf das neu errichtete Herzogthum sich erstrecken sollen oder nicht; sondern vielmehr: welchen Rang, und welche Ehrenbezeugungen, überhaupt, welche Behandlung soll der nunmehrige Herzog von Oesterreich, wenn er auf solennen Curien erscheint, haben? Diese zweyte Frage wurde durch gegenwärtige Stelle entschieden, damit es, im eintretenden Fall, nicht erst vieler Deducirungen und Debatten bedürfen möchte; der erste Fragepunkt war bereits durch die vorhergehende allgemeine

meine und unbeschränkte Verfügung: Dux Austriae nec esse debet obnoxius Sacro romano imperio, nec cuiquam alteri, vollkommen berichtigt.

Welche Sorgfalt, Präcision und Energie in dieser Stelle! Nicht zufrieden, zu verordnen: der Herzog von Oesterreich soll dem heil. röm. Reich nicht unterwürfig seyn; setzt der Kaiser, um ja allen Wendungen, Verdrehungen und Zweifeln kräftig vorzubeugen, noch bey: nec cuiquam alteri, — hiedurch ist doch wohl aller Schatten von Unterwürfigkeit oder abhängigem Verhältniß gegen irgend jemand, der sich so etwas unter irgend einem Vorwand in Sinn kommen lassen wollte, folglich sowohl gegen den kaiserlichen Pfalzgrafen, als gegen den Herzog von Bayern, auf ewig entfernt und vertilgt, so, daß es darüber keiner anderweiten Disposition mehr bedurfte. Bey dieser Stelle: Si quibusvis curiis, &c. war es also nicht um völlige Exemtion des neuen Herzogthums von der Oberaufsicht des kaiserlichen Pfalzgrafen, als welche schon nachdruckvoll festgesezt war, sondern darum zu thun, daß er bey solennen Curien den Archiducibus palatinis, deren Würde und Rang er erhalten hatte, ganz gleich gestellt, ihm daher gleiche Ehre, gleiche Ehrenbezeugungen, überhaupt gleiches Traktament zugesichert und verwilligt werde.

Denn dieß war zwar schon in der Erhebung der Mark zu einem Herzogthum als eine sich daraus leicht zu entwickelnde Folge (§. 9.) enthalten,

aber

aber doch nicht ausdrücklich noch festgesetzt, und der vorsichtige Kaiser, dem die duces nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes, die also auf die Würde, den Rang und Ehrenbezeugungen der Herzoge cum ducatu, keinen Anspruch machen konnten, wohl bekannt waren, wollte alle mögliche Zweifel und Bedenklichkeiten, die auch nur von ferne besorgt werden könnten, beseitigen, wollte der Eifersucht, der Gehässigkeit, der Schikane um so weniger einigen Spielraum lassen, da sein einziger Zweck dahin gieng, zu verhüten, ne honor & gloria patrui Heinrici in hoc facto aliquatenus minuatur. Die Erfahrung zeigt, daß diese ausdrückliche Disposition nicht überflüßig war, indem, ungeachtet ihrer Simplicität, Deutlichkeit und Präcision ihr Sinn entstellt, und dem Herzog von Oesterreich die in den Ehrenbezeugungen so klar zugetheilte Gleichstellung widersprochen wird. Giebt man auch zu, daß der Kaiser hätte sagen können: unus de principibus electoribus est censendus, so kann, da den Wahlfürsten allein, das Prädicat archiduces palatini zukömmt, hieraus wohl Nichts wider die Gleichstellung gefolgert werden. (q)

§. 12.

Aber doch, ruft man mir entgegen, doch wohl aus dem zweyten Theil der Disposition, der also lautet:

q) Da der Herzog von Oesterreich nicht Kurfürst geworden, so wäre diese Art, sich auszudrücken, nicht wohl recht schicklich gewesen.

lautet: & nihilominus in consessu & incessu ad latus dextrum imperii post principes electores obtineat primum locum!

Es schien Distinktion genug, wird erwiedert, dem neuen Herzog seinen Platz *post* principes electores anzuweisen. Das Wörtchen: *primus post* &c. wird wohl nicht als Parification gedeutet werden wollen; die erste Reichsstadt ist auch prima post S. R. I. principes, ohne daß man hieraus derselben Gleichstellung mit dem *Fürstenstand* folgern wird; diese Stelle sagt nicht mehr, und nicht weniger, als: der Herzog von Oesterreich soll gleich, und unmittelbar auf die Kurfürsten folgen, der erste nach ihnen seyn, und solchergestalt über alle andern Fürsten gehen; hieraus folgt aber noch lange nicht, daß die Wahlfürsten, und die Herzoge von Oesterreich gleich seyn sollen; vielmehr das Gegentheil scheinen diese Worte zu bedeuten, und ihrem Verstande nach den zwischen diesen und jenen obwaltenden Unterschied bekräftigen zu wollen. (§. 5. 6.)

Dieses ganze Raisonnement wird von mir zugegeben, scheint mir aber wider die Gleichstellung Nichts zu beweisen, vielmehr dieselbe zu bestätigen. Vor allem muß ich bemerken, daß es (so dünkt es mich) den allgemein bekannten und angenommenen Grundsätzen der Hermeneutik zuwider läuft, wenn in der Urkunde, welche die einzige Entscheidungsnorme ist, mehrere — über denselben Gegen-

stand

stand disponirende Stellen vorkommen, bey der Untersuchung, welche Bestimmungen dem Gegenstand gegeben worden, worinn sie bestehen, u. d. gl. nur eine und zwar nur die Nebenstelle von diesen mehrern Stellen zum Grunde zu legen, und die übrigen ganz ausser Acht zu lassen; diese Versündigung an einem der vernünftigsten und offenkündigsten Gesetze der Hermeneutik wird desto auffallender, wenn die ausser Acht gelassene Hauptstelle mit der Nebenstelle nur einen Satz ausmacht. Und so ist es hier. Die Stelle: Si quibusvis curiis &c, — bis: est censendus, ist die Hauptstelle, und macht mit dem nachfolgenden: & nihilominus — primum locum, nur einen Satz aus, dessen Subject ist: der bey solennen Curien erscheinende Herzog von Oesterreich; das Prädicat zerfällt in zwey Theile:

a) soll für einen der Erzfürsten gehalten werden, und

b) nach den Kurfürsten den ersten Platz einnehmen.

Der erste Theil des Prädikats enthält die Regel, der zweyte eine nähere Bestimmung eines unter der Regel begriffenen Punkts.

Daß durch die Verordnung: unus de palatinis archiducibus est censendus, der Herzog von Oesterreich den palatinis archiducibus beygesellet — und ihm jene Behandlung, jene Ehrenbezeugungen, die den Pfalzerzfürsten bey solennen Curien

rien widerfahren, zugesichert worden, für diese Meynung habe ich bisher Gründe angeführt, deren Inbegriff sie auf die Stuffe evident erwiesener Sätze zu erheben vermag. Hier ist nun eine weitere Bestätigung. Der Platz, den jemand bey feyerlichen Versammlungen einzunehmen hat, d. i. der eigentliche Rang, ist Merkmal und Ausfluß der Würde, und ein Theil der mit dieser gebührenden Ehrenbezeugungen; die nähere Bestimmung des Rangs in Ansehung der Kur- oder Pfalzerzfürsten, setzet die Pfalzerzfürstliche Würde voraus, und beweist folglich das Daseyn der Regel, weil jene sonst ein höchst überflüßiger und zweckwidriger Beysatz seyn würde. Da die Pfalzerzfürsten allen übrigen Fürsten unstreitig vorgehen, wie hätte man für nöthig, oder räthlich erachten können, dem neuen Herzog den Rang bey denselben, oder in Ansehung derselben zu reguliren, wenn er nicht zu ihnen, sondern zu den übrigen Reichsfürsten gehörte, wenn er also nicht gleiche Ehrenbezeugungen mit den Pfalzerzfürsten zugesichert erhalten hätte? Hat man wohl je einmal für räthlich, nützlich, zweckdienlich oder nothwendig gefunden, den Rang der Reichsstädte in Ansehung des Fürstenstandes, odes des Barons in Ansehung des Grafen zu bestimmen? Diese Rangbestimmung aber kann vernünftig oder auch nothwendig werden, wenn der Baron zum Grafen erhoben wird.

Allerdings scheinen die Worte: & nihilominus post principes — &c. einen zwischen den

Wahl-

Wahlfürsten und den Herzogen von Oesterreich vorwaltenden Unterschied anzudeuten. Dieser Unterschied ist auch wirklich da, weil die Herzoge von Oesterreich durch den Friedericianischen Freiheitsbrief keinen Antheil an der Wahl der deutschen Könige — keine Kurwürde erhalten haben. Eben deswegen können die Herzoge von Oesterreich unter diesem **Sehepunkt** den Wahlfürsten entgegen gesetzt und kontradistinguirt werden. Hieraus aber kann meines Erachtens der negative Schluß: also gehören die Herzoge von Oesterreich nicht zu den Pfalzerzfürsten, sind ihnen **in keinem Stücke** gleich gestellt, nicht gezogen werden. Dieser Schluß liegt an einem Hauptgebrechen krank: weil er von der Abwesenheit **eines** Vorzuges der Wahlfürsten auf die Abwesenheit **aller** Vorzüge derselben übergehet. Diese seine Krankheit ist desto bemerkenswerther, da die kaiserliche Urkunde selbst, ungeachtet des nicht gestatteten Wahlrechts, den Herzog dennoch den Erzfürsten beyzählt, und will, ut dux Austriæ censeatur unus de palatinis archiducibus; selbst also deutlich genug entscheidet, daß das Wahlrecht so wenig, als das Erzamt eine **nothwendige Bedingung** der übrigen erzfürstlichen Vorzüge und Ehrenbezeugungen, besonders jener ist, die bey solennen Curien sichtbar und wirksam sind; und gesetzt, sie wären bereits nach dem damaligen Reichssystem wirklich eine Bedingung gewesen, an die alle Vorzüge der Erzfürsten geheftet waren, so war doch diese Verbindung an sich trenn-

trennbar, und wie sie in dem Willen des mit der Nation vereinten Königs den Entstehungsgrund hatte, konnte eben dieser Wille den Abgang der nach der damaligen Verfassung, wie vorausgesetzt worden, erforderlichen Bedingung durch sich ersezen. Die Präposition: *post*, zeigt immerhin eine Nachfolge an, aber nicht nothwendig eine verschiedene — und neu anfangende Klasse von Staatsbürgern; und hier um so weniger, da diese neu anfangende Klasse von der ersten tiefer herabsinkt, und die vorher gehabte honorem & *gloriam* Heinrici merklich mindern würde. Auch unter den — in der nemlichen Klasse und Reihe stehenden Personen hat eine gewisse Ordnung und Nachfolge im Gehen und Sitzen statt; ist nun anderwärtsher gewiß, daß die Person A. zu derselben und nemlichen Klasse gehört, so kann das in eben demselben Satz, der sie dieser Klasse beyzählt, vorkommende Wörtchen: post, eine ganz neue — von den vorigen verschiedene Klasse nicht andeuten, weil sonst der Kaiser in dem nemlichen Moment, das, was er kaum mit der einen Hand gegeben hatte, mit der andern wieder genommen hätte: eine Erscheinung, die bey dem vorwürfigen Entschädigungsgeschäft, auf Seiten des Kaisers und der Fürsten so wenig, als des neuen Herzogs nur denkbar ist. (§. 9. und 10.)

Das Prädikat: archidux palatinus, ist der höhere Begriff, und befaßt, nachdem Herzog Hein-

rich

rich von Oesterreich diese Würde, jedoch ohne Wahlrecht und Erzamt erhalten hatte, unter sich zwey Gattungen:

a) Archiduces palatini, die das Wahlrecht haben, (principes electores.)

b) Archiduces palatini, die das Wahlrecht nicht haben: wohin zur Zeit der einzige Herzog von Oesterreich seit 1156. gehört.

Nun wurde festgesetzt: der neue Herzog von Oesterreich soll archidux palatinus seyn, aber im Sitzen und Stehen bey solennen Curien nach den übrigen archiducibus palatinis, die principes electores sind, den Platz, und zwar den ersten einnehmen. Auch heut zu Tage, da die Kunst und Geschicklichkeit, sich mit Präcision und Deutlichkeit auszudrücken, merklich höher gestiegen ist, könnte man Präcision mit Kürze nicht schicklicher verbinden, und die Begriffe nicht besser ordnen. Man setzte: post principes electores, und hiedurch waren jene Erzfürsten, denen der neue Herzog und Erzfürst nachgehen soll, mit hinlänglicher und erschöpfender Genauigkeit bestimmt, so, daß dieser Grad von Genauheit durch keinen andern Ausdruck vielleicht eben so zuverläßig hätte erreicht werden können.

Ferner — begnügte man sich nicht zu sagen: locum obtineat: allerdings war das Beywort: primum, das schicklichste, nachdem einmal der Verfasser der kaiserlichen Urkunde diese Art, die

Ordnung im Gehen und Sitzen unter den Pfalzerzfürsten für den neuen Herzog zu bezeichnen, gewählt hatte. Die ganze Stelle hat eine für das damalige Zeitalter bewunderswerthe Bestimmtheit, Kürze und Präcision. Nur alsdann, wenn des Verfassers Blick 400 Jahre vorwärts in die Zukunft hätte reichen — und die heutigen Auslegungen ahnen können, würde es ihm möglich gewesen seyn, diesen letztern durch Zusatz, und anderweite Wortstellungen vorzubeugen.

Das Argument: die erste Reichsstadt ist prima post S. R. I. principes &c. bestätigt gar sehr die Wahrheit des bekannten: omnis similitudo claudicat; es scheint mir aber auch äusserst hinkend zu seyn. Das Wort: Reichsstadt, bezeichnet an sich schon eine von dem Fürstenstand ganz und gar verschiedene — tief unter jenem stehende — aber auf ihn unmittelbar folgende Klasse von Ständen; im Friedericianischen Freiheitsbrief aber ist die Rede von einer und eben derselben Klasse von Staatsbürgern, den Pfalzerzfürsten, und nur von der Rangordnung unter den zu dieser Klasse gehörigen Personen.

Die Hinfälligkeit dieses — der redlichen Syllogistik ganz unbekannten Schlusses wird noch einleuchtender, wenn man auf seine ungereimte Folgen hinsieht. So könnte man z. B. auch folgenden Schluß machen: Rex Bohemiæ est primus post

archi-

archiepiscopos Moguntinensem, Trevirensem & Coloniensem, also kann er auf die Gleichstellung mit diesen drey Erzbischöfen keinen Anspruch machen.

Käme in dem Friedericianischen Freiheitsbrief die einzige Stelle vor: dux Austriæ obtineat primum locum post principes electores, so würde freylich die Parifikation in Ehrenbezeugungen, gegründetem Zweifel unterworfen werden können; alle Zweifel aber müssen ganz verschwinden, wenn diese Stelle mit der unmittelbar vorhergehenden: unus de archiducibus palatinis est censendus, und mit der im Eingang bemerklich gemachten Absicht: ne honor & gloria Heinrici aliquatenus minuatur, überhaupt mit den oben §. 8. vorgetragenen Grundsätzen im Zusammenhang gedacht und verglichen wird.

§. 13.

In Betreff der Aeusserung des würdigen Herrn von Bülows: die Erzherzoge von Oesterreich hätten das, was aus der Urkunde, so weit solche diesen Punkt betrift, hergeleitet werden kann, schon viele Jahrhunderte hindurch auf eine völlig unbezweifelte Art, mit allgemeinem Anerkenntniß des ganzen Reichs besessen, sie seyen nämlich die Ersten der Reichsfürsten, primi post principes electores, habe ich zwey Bemerkungen zu eröfnen. Erstens scheine ich einen Unterschied zwischen den zwey Säzen wahrzunehmen: a) duces Austriæ sunt primi

post principes electores, b) duces Austriæ obtinent primum locum post principes electores: das Prädikat des ersten Satzes scheint eine zweyte — auf die der Kurfürsten folgende Klasse von Fürsten anzudeuten, und auf den ganzen Inbegriff der jeder Klasse von Ständen zugetheilten Vorzüge und Rechte Beziehung zu haben. Das Prädikat des zweyten Satzes aber berührt nur etwas, nur einen Theil dieser Vorzüge, dessen Bestimmung eben durch die Verleihung der gleichen Würde nothwendig ward.

Zweytens wenn der Herzog von Oesterreich mit den übrigen Archiducibus palatinis in Ehrenbezeugungen nicht gleich gehalten wird, so sehe ich nicht ein, was er in dieser Qualität vor den übrigen Reichsfürsten voraus hat. Er hat weder ein Erzamt, noch ein Wahlrecht, noch an den, den Wahl- und Erzfürsten in Ansehung der kaiserlichen und Reichsregierung zustehenden vorzüglichen Rechte einigen Theil; wird ihm die Gleichstellung in den Ehrenbezeugungen auch verweigert, so verschaft ihm diese Qualität gar keinen reellen Vortheil und Vorzug. Das Direktorium im Fürstenrathe hat das Haus Oesterreich nicht seiner herzoglichen Würde, nicht der Qualität eines primi post principes electores, sondern andern wohlbekannten Ursachen zu verdanken. Wäre Dr. Ilsung standhafter geblieben, und das Haus Oesterreich seinem Revers genauer nachgegangen, so würden die Nachkomm-

kömmlinge Heinrichs, der durch seine Nachgiebigkeit allen so viele Freude gemacht, dem Vaterlande das goldene Zeitalter zurückgeführt — und dem Kaiser den ehrenvollen Namen eines Vaters des Vaterlands zuwege gebracht hat (r), zum Dank die Erzfürstliche Würde bloß auf den Papier haben, mit der Freyheit, jedoch sich mit derselben in prunkvollen, aber realitätsleeren und bedeutungslosen Worten nach Belieben zu brüsten.

B) Prüfung des zweyten Grundes.

§. 14.

a) Auszug der Gegenschrift von 1793.

Das bisher gesagte gewinnt noch mehr Stärke und Evidenz, wenn die Rechtmäßigkeit, womit Heinrich von Oesterreich das Herzogthum Bayern erworben und besessen hatte, hinzugedacht wird; denn dieselbe berechtigt Heinrichen zur vollständigsten Entschädigung; berechtigt ihn, unter zwey Auslegungen, deren hie und da eine minder klare Stelle der

r) Itaque ad civitatem — inter patruum & avunculi sui filium terminata sine sanguinis effusione controversia, lætus rediit. — — Porro tanta ab ea die usque in præsentiarum toti transalpino pacis jocunditas arrisit imperio, ut non solum imperator Augustus, sed & pater patriæ jure dicatur Fride eus. Otto Frising. de gest. Frid. L. II. c. 32.

Sic velut antiqui revocato tempore sæcli
Aurea pacifico sub rege revixerat ætas.
Gunth. Lig. Lib. V. v. 575.

der kaiserlichen Urkunde empfänglich seyn sollte, jene zu wählen und geltend zu machen, welche dem herzogl. Haus Oesterreich die günstigere und vortheilhaftere ist; und legt mithin, weil Recht und Pflicht correlative — sich wechselseitig bestimmende Dinge sind, den übrigen Reichsständen die Verbindlichkeit auf, den dem Erzhaus Oesterreich vortheilhaftern Sinn als den richtigen anzunehmen, und gelten zu lassen.

Die Gegner der Parifikation sehen diese rechtliche Folge ganz wohl ein, und bestreben sich daher aus allen Kräften, Heinrichs Erwerbung *und* Besitz von Bayern, als unrechtmäßig, ordnungs- und gesetzwidrig darzustellen.

Der Verfasser der von 1793. erschienenen Schrift äussert sich über diesen Gegenstand folgendermaßen:

1) Wenn man bedenkt, wie Markgraf Leopold V. von Oesterreich zum Besiz von Bayern gekommen ist, so ist es vielmehr zu verwundern, daß bey der Zurückgabe an Entschädigung gedacht werden mochte. Nach Lothars von Sachsen Tode (anno 1138) war der Tag zur Kaiserwahl auf Pfingsten nach Mainz ausgeschrieben; die Parthie der Hohenstaufer aber wartete den Wahltag nicht ab, sondern versammelte sich unter der Direktion des Erzbischofs Albero von Trier schon um Petri Stuhlfeyer zu Koblenz, wählte in der Fastenzeit den Herzog Conrad von Hohenstaufen zum Kaiser; und ein ausländischer Priester, der Kardinal Theod-

win

win krönte ihn zu Aachen. — Die Sachsen und Bayern mit ihrem Herzog Heinrich, und den übrigen Fürsten beschwerten sich über dieses reichsgesetzwidrige, von Familienhaß geleitete Betragen der Gegner des Welfischen Hauses, aber es half nichts; anstatt daß am Pfingstfeste die Wahl erst hätte vor sich gehen sollen, beschied der neue Kaiser Conrad III. schon Heinrichen nach Bamberg zu einem Hoftage, **um ihm, weil er zu mächtig schien, den Prozeß zu machen**; und da er seine Person nicht in Gefahr setzen wollte, erklärte man ihn, ungeachtet er die Reichsinsignien ausgeliefert hatte, und sich die obgleich illegale Wahl gefallen ließ, **ohne Umstände**, auf einem Hoftage zu Wirzburg in die Acht, und sprach ihm auf einem folgenden zu Goslar seine Herzogthümer ab.

2) Der Kaiser, der **keinen höhern Wunsch hatte**, als den mächtigen Heinrich gestürzt zu sehen, **eilte so sehr er konnte**, dessen beyde Herzogthümer, Sachsen und Bayern zu vergeben, jenes verlieh er an Albert von Ballenstädt, Markgrafen in Brandenburg, und dieses an Leopold V. Markgrafen von Oesterreich, und nach dessen Tode (anno 1141.) an dessen hinterlassenen Bruder Heinrich, der, des auch inzwischen gestorbenen geächteten Heinrich des Stolzen Wittwe heyrathete, und dem 12jährigen Stiefsohn Heinrich (der nachher unter dem Beynamen: der Löwe, berühmt geworden) einen Verzicht auf seines Vaters Herzogthum ablockte.

3) Conrads III. Nachfolger, Fridrich I. der nicht, wie sein Vorfahrer, die kaiserliche Macht auf Kosten der innern Ruhe Deutschlands zu vergrößern dachte, machte sich die Beylegung des Streits wegen Bayern zur Angelegenheit. Er gab sie den Fürsten zur Entscheidung anheim.

4) Heinrich von Oesterreich, und der junge Heinrich von Sachsen wurden auf einen Reichstag nach Wirzburg berufen, der Erste blieb aus; auf den beyden folgenden zu Worms konnte die Sache nicht beendigt werden; auf diese Art verstrichen zwey Jahre, und da indessen der Termin zum Römerzug zu Ende gieng, wobey der Kaiser Heinrich des Löwen Hilfe nöthig hatte, so machte er zu Goslar, wo der Markgraf wieder nicht erschien, dem Handel ein Ende, und die anwesenden Fürsten sprachen dem Markgrafen das Herzogthum Bayern wieder ab, und seinem rechtmäßigen Herrn, den jungen Heinrich von Sachsen wieder zu.

5) Dieser Spruch blieb jedoch unvollzogen, bis Kaiser Friedrich I. von seinem italienischen Zug zurück kam. Auf diesem hatte kaum Einer unter den Fürsten dem Kaiser wichtigere Dienste geleistet, als Herzog Heinrich aus Sachsen; dafür wollte der Kaiser auch aus Dankbarkeit das ihm ohne Ursache entrissene und von den Ständen des Reichs bereits wieder zugesprochene Herzogthum Bayern wirklich einräumen, und brachte endlich Heinrichen von Oesterreich zur schuldigen Abtretung.

6) Mark-

6) Markgraf Leopold V. von Oesterreich also hatte, da er Bayern erhielt, kein anderes Recht darauf, als welches ihm der zufällige Umstand verschaffte, daß Kaiser Konrad III. ihn wegen seiner Macht für den Mann hielt, der dem zum Opfer seiner Herrschsucht einmal auserfehenen Heinrich dem Stolzen von Bayern und Sachsen die Spitze bieten, und das widerrechtlich entzogene Bayern behaupten könnte.

7) Es war also gar kein Grund zur Entschädigung vorhanden; und dem ungeachtet erhielt der Markgraf zum Ersatz der ohnehin schuldigen Zurückgabe von Bayern einen beträchtlichen Theil dieses Herzogthums, nämlich das Land ob der Enns; seine bisherige Markgrafschaft Oesterreich wurde zum Herzogthum erhoben, er erhielt ausserdem noch — in der Geschichte der deutschen Häuser kaum erhörte Freiheiten.

8) Diese Entschädigung war also gewiß nicht kärglich zugemessen, und erhielt noch weit höhern Werth, wenn man bedenkt, daß ein anderer Reichsstand in gleicher Lage ein Herzogthum wieder hat zurückgeben müssen, ohne die mindeste Entschädigung zu erhalten. Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg hatte gewiß mehr Recht auf das dem geächteten Heinrich entzogene Herzogthum Sachsen, da er ohnehin schon wegen seiner Mutter Eilike, einer Tochter des vorigen Herzogs Magnus, große Streitigkeiten mit dem Welfischen

Haus

Haus wegen der Allodialgüter der alten Herzoge hatte, und dem ungeachtet nahm es ihm der Kaiser schon anno 1141. wieder ab, räumte es dem Sohn Heinrich des Stolzen wieder ein, und erhob nicht etwa die Markgrafschaft Brandenburg zum Herzogthum — ertheilte ihm überhaupt keine Freiheiten, sondern befahl Alberten, sich mit dem Titel eines Markgrafen zu begnügen.

9) Wodurch erklärt sich diese auffallende Ungleichheit? Ist's Wunder, wenn diese Umstände den Staatsrechtsgelehrten den Zweifel eingeflößt haben: ob das Privilegium nicht 300. Jahre später zur Welt gekommen sey? — Doch! wir begnügen uns mit dem unbezweifelten Resultat, daß Oesterreich kein jus quæsitum auf Entschädigung hatte, mithin am wenigsten im Falle ist, das Privilegium zu seinem Vortheil extensive zu interpretiren.

b) Meine Gedanken und Zweifel.

§. 15.

Auf 1.

Dieß Verfahren der Hohenstaufischen Parthie war allerdings der Ordnung und dem Gesetz nicht gemäß, und es scheint, der ganze Plan war gleich Anfangs von dieser Parthie dahin angelegt, den Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen zu hintergehen, und ihn von der Wahl zu entfernen. Allein! einerseits hatte Heinrich sich selbst die

Schuld

Schuld davon beyzumessen; und andrerseits hatten die Reichsfürsten eine eben so dringende, als in dem Gesichtspunkt der Politik und Klugheit gerechte Ursache, diese Wege einzuschlagen.

Reichthum gebiert Stolz, und dieser — Trotz und Verachtung anderer. (s) Herzog Heinrich, dessen Macht, wie er sich selbst rühmte (t), von einem Meer zum andern sich ausdehnte, hatte sich auf Kaisers Lothar italienischem Zug gegen die Fürsten gebieterisch und trotzig betragen, alle verachtend sie nicht gewürdigt, um die Kaiserkrone gute Worte zu geben, und so den Haß und die Abneigung der Fürsten sich zugezogen, ihnen Ursache genug zu ahnen gegeben, was sie allenfalls von ihm als Kaiser zu erwarten haben möchten. (u) So ein, auf die Größe seiner Macht pochender Fürst konnte ihnen freylich nicht anständig seyn.

Lothars

s) Es giebt freylich viele Ausnahmen; die Regel kann aber dennoch stehen bleiben.

t) Princeps ante potentissimus, cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare, id est: a Dania usque in Siciliam extendebatur. Otto Frising. chron. L. VII. c. 23.

u) Cum dux Henricus auctoritate soceri sui imperatoris propriisque viribus in tantum excrevisset, ut omnes despiciens nulli pro regno supplicare dignaretur &c. *Otto Frising.* chron. L. VII. c. 24.

Accessit etiam ad hujus negotii promotionem, quod Henricus Noricorum dux, pro nota superbiæ, pene omnium, qui in expeditione Italica cum Lothario imperatore fuerant, odium contraxerat.

Lothars ehemaliger Mitwerber Herzog Konrad hingegen, der den Kaiser Lothar auf dem italienischen Zug mitbegleiten mußte, durch Unglück gewarnt, bewarb sich um die Zuneigung eben dieser Fürsten, besonders des thätigen und entschlossenen Erzbischofs Albero von Trier, und gewann sie.

Jedoch nicht bloß persöhnliche Neigungen leiteten diese Parthie; es kam noch eine politische Rücksicht hinzu, die, anstatt derselben Vorwürfe zuziehen, ihr auf den Dank all jener, denen die deutsche Freyheit, und die heutige Reichsverfassung lieb ist, gerechten Anspruch giebt. In der That, sagt unser klassischer Geschichtschreiber (x), waren einmal die Sachen in einer solchen Lage, daß man entweder auch einen Kaiser aus dem Welfischen Hause hätte wählen müssen, welches für die ständische Freyheit höchst gefährlich würde gewesen seyn, oder daß man die Macht dieses Hauses wieder herunter setzen mußte. Dieß sind die Ursachen und Umstände, welche nach Lothars Tode Deutschlands Systeme eine andere Richtung, und der bisher niedergedrückten Hohenstaufischen Parthie das Uebergewicht gaben.

Gefahr der deutschen Freyheit! Welch erschütternde Idee war dieß von jeher, damals, wie jetzt, für Deutschlands Fürsten! Ihre Besorgniß, Heinrich, wenn er mit allen sächsischen und bayerschen Bischöfen und andern Großen angezogen käme, möchte

x) Schmidt Geschichte der Deutschen, 2 Th. S. 518.

möchte durch seine Uebermacht alles nach seinem Willen lenken, war wahrlich kein leeres Schreckbild, absonderlich da man nicht wußte, ob ein Hohenstaufisch oder Welfisch gesinnter Mann zu dem durch Adalberts Tod anno 1137. erledigten erzbischöflichen Stuhl von Mainz gewählt werden würde. (y).

Diese Gefahr des Umsturzes der deutschen Freyheit abzuwenden, war also kein anderes Mittel übrig, als einen Prinzen aus dem Geschlecht der Hohenstaufer auf den Thron zu erheben, und um dieses zu Stande zu bringen, mußte die Wahl in Heinrichs Abwesenheit, und noch vor Wiederbesetzung des Erzstuhles von Mainz vorgenommen werden. Eigene Rettung war hier suprema lex; der für diesen Fall die sonst gewöhnliche Ordnung weichen mußte. Dann wenn die Beobachtung dieser Ordnung nicht mehr Mittel zum Zweck ist, so hört sie auf, verbindliche Norm für solchen Fall zu seyn, weil nur in der Voraussehung und Erwartung, daß eine gewisse Vorschrift das Vaterland nicht in die Gefahr des Umsturzes bringt, sondern es dafür bewahrt, ihr von der Nation eine verbindende Kraft

y) Quidam autem ex principibus timentes, ne forte in generali curia (Moguntiæ in proxima pentecoste indicta) Henricus dux Noricorum, qui tunc præcipui & nominis & dignitatis in regno fuit, per potentiam prævaleret, circa mediam quadragesimam consilio habito — Confluentia conventum celebrant. *Otto Frising*, chron. L. VII. c. 22.

Kraft beygelegt worden ist. Diese Lage der Dinge in Deutschland war Roms politischem Blick nicht entgangen, und wenn man bedenkt, daß das Cabinet des heiligsten Vaters unausgesetzt und unermüdet an der Ausführung des schon lange entworfenen Plans arbeitete, die Kaisermacht zu zersplittern, und auf ihren Trümmern die Ständische zu gründen, so wird man geneigt zu glauben, daß der Kardinal Theodwin eben nicht so ganz zufälliger Weise die Hände mit im Spiel hatte. Wie hätte er sonst die zu Koblenz versammelten Fürsten des Beyfalls des Pabsts und der Städte Italiens versichern — (z) wie die Krönung, ungeachtet des zufälligen Umstandes, daß der Erzbischof von Kölln das Pallium noch nicht empfangen hatte, vornehmen, und so der Wahl, so viel an ihm war, das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrücken können? Daß dieser Beytritt damals mitentscheidend war, darüber können wir uns jetzt nicht grämen oder zürnen. (a)

So war einmal der Geist der Zeit, so das Verhältniß zwischen Deutschland und Italien, zwischen Pabst, Kaiser und Ständen, zwischen Staat und Kirche.

Ver-

z) Præsente Theodulno episcopo Cardinali ac S. R. ecclesiæ legato, summi Pontificis ac totius populi romani urbiumque Italiæ assensum promittente. *Otto Frising.* a. a. O.

a) Dieß gilt dem bittern Ausdruck: ein ausländischer Priester.

Vermag jedoch dieses Raisonnement die Mackel der Illegalität von Conrads Wahl nicht ganz wegzuwischen, so thut dieses doch gewiß die nachher zu Bamberg erfolgte Unterwerfung und Anerkennung der übrigen Fürsten, insbesondere der sächsischen. Allerdings hatte Heinrich Ursache sich über die listige Art, die man sich gegen ihn erlaubte, zu beschweren; nachdem aber (ihn allein ausgenommen) die ganze Nation Conraden als rechtmässigen König anerkannt hatte, so wurde es für ihn Pflicht, und, wenn diese bey ihm Nichts vermochte, gebot doch die Klugheit, sich in Zeit und Umstände zu schicken. Allein! Stolz macht unbeugsam; und nur Heinrich, obgleich beschieden, erschien nicht auf dem Hoftag zu Bamberg. (b) Nachher auf dem Hoftag zu Regensburg ward er zwar endlich durch viele Versprechungen zur Auslieferung der Reichsinsignien vermocht; aber diese war nur Nebensache, und entfernte nicht den eigentlichen Stein des Anstosses; man begnügte sich also nicht damit, sondern gesinnte an ihn die Abtretung einiger von jenen Besitzungen, womit ihn sein Schwiegervater Kaiser Lothar in Italien (c) und

b) Solus ex principibus Dux Henricus regalia servans aberat. *Otto Frising.* L. c. c. 23.

c) (Dux Henricus) cum imperatore ergo in citeriore Italia *Gardam* & *Garistallum* cepit, quæ in beneficio ab

und Deutschland zur Ungebühr überhäuft hatte. Aber Heinrich verstand sich zu Nichts, und — verließ Regensburg. Dadurch ward die Sache nicht geändert, also eine weitere Tagfahrt nach Augsburg ihm angesetzt. Heinrich kam, aber voll Mißtrauens nicht in die Stadt selbst, sondern lagerte sich ihr gegenüber am Lech in der Nähe, mit einem zahlreichen Gefolge bewaffneter Krieger. Drey Tage ward durch Unterhändler die Ausgleichung, aber fruchtlos, — betrieben. Gütliches Nachgeben war von Seiten Heinrichs so wenig zu erwarten, daß der Kaiser vielmehr von ihm — gefährliche Anschläge befürchtete. Seiner Lage Bedenklichkeit war wirklich so groß, daß, um sich glüklich daraus zu ziehen, er, der wehrlos und in Gesinnungen der Eintracht und des Friedens zu Augsburg angekommen war, gezwungen ward, die Verstellung zu Hilfe zu nehmen. Denn nach dem Nachtessen stellte er sich an, schlafen zu gehen, entfloh aber selbige Nacht heimlich, mit wenigen Vertrauten, von Augsburg weg nach Wirzburg, hielt allda einen neuen Hoftag, und erklärte den des Reichs Wohlfarth und Ruhe gefährdenden Heinrich in die Acht, worauf bald nachher die Absprechung beyder Herzogthümer Bayern und Sach-

ab eo accepit. — — — Porro Heinricus noster per Tusciam exercitium duxit, quam (id est, Tusciam) etiam ab Imperatore beneficio obtinuit. Monach. Weingart. cap. 12.

Sachsen folgte. (d) Es scheint nicht mehr zweifelhaft zu seyn, daß Heinrichs überwiegende Macht das Einzige war, welches den König und die Fürsten des Reichs irrte.

Das System der Vorfahrer Lothars, ihre Familien zu erheben, und in denselben die Kaiserkrone zu verewigen, übergieng auch auf diesen zuvor eifrigen Verfechter der Ständischen Freyheit, als er den Thron bestieg. Aber noch keiner hatte für diese einen so gefährlichen Schritt, wie Lothar, gethan; er wählte den ohnehin als Herzog von Bayern schon mächtigen Heinrich zum Tochtermann, gab ihm bald darauf auch das Herzogthum Sachsen; dachte ihm die Nachfolge im Reich zu, und

 suchte

d) In brevi post Augustæ describitur, quo ex condicto *assumptis Fidelibus & milite non modico* venit; ac super Licum, ex opposito civitatis, rege civitatem tenente, castra posuit. Internuntii autem ac mediatores ad hanc causam prænominati per triduum hac ac illuc sæpius transmeantes nihil profecerunt: rex enim non aliter compositionem fieri voluit, nisi dux quædam, quæ a Lothario Imp. susceperat ac possederat, resignaret, quod cum dux renuisset, ac se potius dubiæ sorti supponi elegisset, colloquium infecto pacis negotio dissolutum est. Rex ergo metuens aliquid in se machinari, dum peracta coena cubitum se ire simularet, abductis clam equitaturis, cum paucis, nulli de principibus valedicens exivit, ac militem suum reliquum in magno discrimine relinquens, Herbipolim pervenit. Monach. Weingart. c. 13.

suchte die einzige im Reich noch übrige mächtige Familie der Hohenstaufer zu unterdrücken. (e) Wäre ihm dieß letzte gelungen, so war Niemand mehr da, der dem auf die Stände des Reichs allgewaltig sich herabwälzenden Strome sich entgegen zu stemmen — ihn aufzuhalten vermochte, oder nur wagen durfte, so war, allen Berechnungen des Wahrscheinlichen nach, mit der Gewalt die Ständische Freyheit verlohren, das Gleichgewicht im Reich gehoben, und die Verewigung der Kaiserkrone im Welfischen Hause gegründet. Erhaltung deutscher (*) Freyheit und Verfassung war damals (**) in den Augen der Fürsten Reichswohlfahrt, und diese ist im Mangel geschriebener Gesetze Maasstab des Rechts. (§. 17.) Es ist also wohl nichts unerwartetes, vielmehr eine dem Reichssystem, und dem Codex der Völkerpolitik ***) ganz genau entsprechende Erscheinung, daß die Vereinigung zweyer großen Herzogthümer in einer Person drückend auffiel, und für reichsgesetzwidrig, also für Unrecht gehalten ward; absonderlich, da sie aus Lothars gefährlichen Plan floß. (f)

Wahr=

e) Schmidt a. a. O. Seite 499. flgd.

*) nämlich der Reichsstände.

**) wie jetzt, vid. der Fürstenbund.

***) Wer erinnert sich hier nicht an den Tausch von Bayern?

f) Conradus autem Rex — injustum esse perhibens, quenquam principum duos tenere ducatus. Albert. Stadens. ad a. 1139.

Wahrlich! Dringend war die Aufforderung, den mächtig und niederdrückend sich ausbreitenden Baum zu beschneiden, und gerecht ihre Befolgung; ungerecht und unlauter Lothars Absicht, also gerecht und lauter derselben Zerstörung.

Indessen gieng man weder zu rasch, noch tumultuarisch zu Werke. Man beobachtete die vorgeschriebene Form, lud Heinrichen auf drey verschiedene Hoftage vor, versuchte mehrmalen gütliches Auseinanderkommen, aber der durch Macht und Stolz unbeugsam gewordene Heinrich verwarf jeden Antrag, und, ungewißes Schicksal vorziehend, ließ er sogar die Person des Kaisers gefährliche Maßregeln befürchten und blicken. Dieses Benehmen war um so strafbarer, da selbst Heinrich durch die Abgebung der Reichsinsignien Conraden als seinen rechtmäßigen König anerkannt hatte. Conrads Verfahren erscheint nun wohl nicht in dem gehäßigen Licht, welches der anonyme Gegner über dasselbe zu verbreiten sich bestrebt. Wie sehr widerspricht es der Geschichte, daß er dem Heinrich ohne Umstände den Prozeß gemacht, und in die Acht erklärt habe? Verfährt wohl der rachsüchtige Monarch gegen den zum Opfer seiner Herrschsucht Ausersehnen so, wie Conrad? Man vergleiche damit K. Lothars Betragen gegen die zwey Brüder Friedrich und Conrad, Herzoge von Schwaben und Franken. Lothars blosse Einbildung, sie seyen seine Feinde, vermochte ihn, den

Herzog Friedrich anno 1125. zu Straßburg als Reichsfeind zu erklären, und hernach zu Goslar einen Feldzug gegen ihn zu beschliessen. War König Conrad nicht befugter, so etwas gegen Heinrich den Stolzen zu verfügen? War es bloße Einbildung, wenn der Erste vom Letztern zu Augsburg überfallen zu werden befürchtete? Der Miles non modicus, mit dem Heinrich zu Augsburg erschien, mag antworten. Jedoch! von der Gerechtigkeit des Verfahrens Conrads hatten die damaligen Zeitgenossen, denen doch die Verfassung sehr wohl, vielleicht besser als uns, bekannt war, und seyn mußte, ganz andere Gesinnungen, als die Gegner der österreichischen Parifikationssache. Kein einziger Geschichtschreiber damaliger Zeit tadelt Conrads Benehmen. Niemand, ausser Heinrich, hielt es für gesetzwidrig; dem kaiserlichen Spruch fügte sich die ganze bayrische Nation, einige Baronen ausgenommen, und erkannte den neuen Herzog für rechtmäßig. (g) Die Fürsten des Reichs sahen Conrads Verfahren für so ordnungs- und gesetzmässig an, daß unter ihnen gegen K. Fridrichs I. Spruch, wodurch er dem Herzog Heinrich dem Löwen Bayern wieder zuerkannte, ein nicht geringes

g) Leopoldus Marchio ſuſcepto a rege ducatu Norico, omnibus pene baronibus ad eum pertinentibus, amoreque ſ. terrore ad eum confluentibus primo metropolim ac ſedem Ducatus ratisponam ditioni ſuæ ſubdidit. *Otto Friſing.* chron. L. VII. c. 25.

ges Murren entstand. (h) Eine von so vielen, durch Interesse, Leidenschaft und Denkensart, so sehr getheilten Fürsten, von einer so großen Nation über einen und ebendenselben Punkt, über ebendieselbe Thatsache so einhellig erklärte Meynung ist doch wohl über allen gegründeten Tadel der spätern — weniger unterrichteten, und so weit vom Schauplatz entfernten Nachwelt erhoben, verdient wenigstens zu viel Achtung, um den letztern einiger Aufmerksamkeit würdigen zu dürfen.

Wie willkommen würde die Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens dem Kaiser Friedrich I. gewesen seyn, da sie, wenn sie auch nur mit einigem Schein hätte behauptet werden können, ihm den besten, schicklichsten Grund an die Hand gegeben hätte, den Streit zwischen den beyden Heinrichen wegen Bayern, eben so schnell als gerecht zu Gunsten des jüngern Heinrichs zu beendigen, und so — zur Ausführung seines Lieblingsprojekts nach Italien zu eilen! Anstatt dessen aber sprach er vorerst dem letztern Bayern zu, um ja seiner Hilfe, deren er in Italien bedurfte, gewiß zu seyn. — Anstatt einer raschen, dem Feuer, der Entschlos-

 senheit,

h) Nec illustrem animum a tam illustri facto, ex recenter prolata in tam magnum imperii principem (Heinrich von Oesterreich) sententia & exhinc ob ortum non parvum aliorum principum murmur revocare potuit. *Otto Frising.* de gestis Friderici I. L. II. cap. XI.

senheit, der Grösse und Ruhmsucht des jungen Monarchen entsprechenden Vollziehung des Spruchs, betrug er sich nach seiner Zurückkunft aus Italien wie ein furchtsamer, unmächtiger König — versuchte oft und vielmal, selbst und durch andere, gütliche Ausgleichung, krümmte und drehte sich — und da alles fruchtlos war, so sann er auf andere Mittel, Heinrichen von Oesterreich zu befriedigen; und da er auf solche Art die Schlichtung endlich vollbracht hatte, so freute er sich, wie über eine ruhmvolle glänzende That. Entweder hielt er seinen Spruch, wodurch dem jungen Heinrich Bayern wieder zuerkannt ward, für rechtmäßig oder nicht. Ist jenes, so ist sein Zaudern in Vollziehung desselben, folglich in Administrirung der Gerechtigkeit, in einer so wichtigen Sache, unerklärbar, und gereicht diesem großen Kaiser zu keiner sonderlichen Ehre, da er ja mächtig genug war, die Justitz zu handhaben, ohne das Reich blutigen und zerstörenden Kriegen Preis zu geben; ist dieses, so war Heinrichs von Oesterreich Erwerbung von Bayern nicht minder rechtmäßig, und der ihm für Bayerns Abtretung gegebene Ersatz, nur allzudringende Forderung der strengen Gerechtigkeit.

§. 16.

Zu 2.

Der Kaiser hatte keinen höhern Wunsch ꝛc.

Wenn Conrad als Kaiser nicht vergaß, was ihm als Herzog von Heinrichs des Stolzen Schwie-

ger-

gervater, dem Kaiser Lothar widerfahren war, so gieng dieses sehr natürlich zu, und beweist, daß auch bey ihm, wie bey Lotharn und Friedrich I. vollkommen zutraf: homo sum, humani nihil a me alienum puto. Doch! dieß würde Conraden nicht rechtfertigen. Leidenschaft soll nie den Regenten — am allerwenigsten aber bey so großen, wichtigen Gegenständen leiten. Dieß ist aber auch hier der Fall nicht. Die Haupttriebfeder war Erhaltung der deutschen Freyheit, und Abstellung des Unrechts. (§. 15.)

Er eilte, so sehr er konnte, die zwey Herzogthümer zu vergeben.

Hieraus erhellet, daß nicht Eigennutz, nicht Vergrößerung der kaiserlichen oder der eigenen Hausmacht, nicht Streben nach Erblichkeit oder Verewigung der Krone, die Triebfedern seines Betragens waren. Auch unter diesem Sehepunkt erscheint Conrad gerecht, edel, groß und verehrungswürdig.

Indessen that er, was er thun mußte, und dem er nicht ausweichen konnte. Man lese Schmidts Geschichte, und man wird fühlen, daß schief und gehäßig eine an sich richtige Thatsache vom Gegner hier vorgetragen wird.

Ich kann mich nicht entbrechen, aus gedachter Geschichte (i) die betreffende Stelle hier einzurücken:

 „Kei

i) 3 Th. Seite 143.

„Keines unter allen kaiserlichen Rechten war vorzüglicher, als die Vergebung der Herzog- und Fürstenthümer, sie mochten nun durch die Aussterbung der einen oder andern Familie, oder durch die Achtserklärung und die darauf erfolgte Entsetzung eines Herzogs erledigt worden seyn. Die Kaiser hatten auch in diesem Zeitraum in Ansehung dieses Stücks so freye Hände, als in dem vorigen. (nämlich im Lossprechen von der Acht) Die Fürsten sorgten nur bloß dafür, daß sie der Kaiser nicht für sich behielt, und zum Reichspatrimonio machte, indem es ihnen um diese Zeit mehr, als jemals darum zu thun war, schwache und unmächtige Kaiser zu haben., — damit sie nicht an die Herstellung des Ansehens der alten Kaiser zu denken veranlaßt werden. — Schon der staatskluge und tapfere Kaiser Conrad II. der sich Karl den Großen zum Muster seiner Regierung nahm, getraute sich mehr nicht, als die besten Herzogthümer — wenigstens an sein Haus zu bringen; aber Heinrich III. mußte sie wieder herausgeben, ohne Zweifel, weil man ihm die Sache als gesetzwidrig vorgebildet." (k)

§. 17.

Zu 3, 4, 5.

Daß Conrad III. die kaiserliche Macht auf Unkosten des dritten zu vergrößern nicht dachte, ist erwie=

k) Schmidt, 2 Th. Seite 383.

erwiesene Thatsache. Das Verfahren gegen Heinrich den Stolzen befestigte Deutschlands Freyheit und Ruhe; hingegen K. Friedrich I. Bemühung, Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern wieder zu verschaffen, setzte neuerdings die deutsche Freyheit aufs Spiel, und erneuerte die Gefahr, die kaum abgewendet war. Und was war der Beweggrund? Befriedigung einer Ruhmsucht, die Deutschlands Wohlfahrt untergrub. Friedrich Barbarossa hatte einmal Italien zum Ziel seiner glänzensten Thaten ausersehen; allein! diese Laufbahn konnte er mit dem gewünschten Glanz und Ruhm nicht betreten, so lange der junge Heinrich zum Besitz des, seiner, aber nur seiner Meynung nach, unrechtmäßig entzogenen Herzogthums nicht wieder gelanget war. Dieser entschlossene und muthvolle Prinz drang unaufhörlich auf Bayerns Zurückgabe, und dessen Besitzer Heinrich von Oesterreich widersetzte sich mit gleicher Kraft und Stärke. Hätte der Kaiser den letztern in seinem Besitze bestätiget und geschützet, so hätte Heinrich der Löwe mit dem Degen in der Faust das Seinige wieder zu erobern getrachtet, und weder er, noch Heinrich von Oesterreich des Kaisers italienischen Zug mit ihren Waffen unterstützen können; Kaiser Friedrich also seinen Lieblingsgedanken aufgeben müssen. Wer das letztere von ihm erwarten oder ihm zumuthen wollte, würde einen beträchtlichen Mangel an Menschenkenntniß verrathen. Friedrichs Entschluß, Heinrich dem Löwen Bayern wieder zu zuwenden,

war

war demnach so natürlich als unwandelbar. Dieß wahrzunehmen erforderte eben keinen ausserordentlichen, und tiefforschenden Geist. Heinrich von Oesterreich erschien daher auf den Hoftägen nicht, suchte aber durch Ausflüchte den ihm zugedachten Streich abzulehnen. (1) Da aber der zum Zug nach Italien festgesetzte Tag heranrückte, so mußte dem Handel ein Ende gemacht, oder der Zug selbst aufgegeben werden. Das erste geschah. Zu Goslar ward Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern zugesprochen. Nun gieng der Zug vor sich. Aber die Arbeit war nur oder kaum zur Helfte gethan. Es war also eben so natürlich als vernünftig, daß der jüngere Heinrich allen Kräften aufbot, sich den Kaiser auf dem italienischen Zug verbindlich zu machen. Er leistete ihm die wichtigsten Dienste, und da der Erfolg dieses Zugs sehr glänzend war, so mußte die Erkenntlichkeit des Kaisers gegen Heinrich den Löwen, dem er denselben vorzüglich zu verdanken hatte, desto grösser seyn, je herrschender und feuriger in ihm die Ehr- und Ruhmbegierde war; denn Undank schändet den Monarchen eben so gut, als den Hüttenbewohner; und der wahrhaft große Mann rechnet sich's zur Ehre, sich zur Dankbarkeit verpflichtet zu

1) Affuit hic Saxon, non affuit Austricus, ut qui
judicium fugeret; dudum possessa ducatus
perdere Jura timens: nam causa semper in omni
judicium spoliatus amat: qui possidet, odit.
Ligurin. L. I. v. 630.

zu erkennen und sie thätig zu bewähren. Des jüngern Heinrichs Hoffnung ward nicht getäuscht, er bekam Bayern wieder.

Wir haben hier zwey Handlungen, die sich in jedem Betracht ganz ähnlich sind. Kaiser Conrad III. entsetzt Heinrich den Stolzen des Herzogthums Bayern, und giebt es dem Markgrafen von Oesterreich. — Diesem nimmt es K. Friedrich I. und spricht es Heinrich des Stolzen Sohn wieder zu. — Beyde Monarchen beobachten dabey dieselbe Form, und hatten ihre Beweggründe, an sich verschieden, aber in ihren Augen von gleichem Werth. Bey Conrad war Rettung der deutschen Freyheit, und Abstellung eines Unrechts, bey Friedrich Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens Italien, das Motiv. Jedem war es Wohlfahrt des Staats, und was dieser gemäß ist, pflegt bey jenen Völkern für Recht gehalten zu werden, welche keine geschriebene Gesetze, und keine eigene Männer haben, die darnach sprechen (m), oder bey denen der Monarch zugleich den Richter macht.

Die Justitz schmiegt sich dort an die Politik, und ist der letztern untergeordnete Dienstmagd. Unter einem Friedrich Barbarossa ward durch die Vereinigung zweyer Herzogthümer in einer Person die deutsche Freyheit und Verfassung nicht gefährdet. — Gewiß erhielt Friedrich I. von seinem Gewissen beruhigenden Beyfall, und hielt zugleich seines

m) Mosers osnabrückische Geschichte S. 107.

nes Vorfahrers Conrads III. Verfahren für recht- und gesetzmäßig, daher sein, sonst unerklärbares Bestreben, den Streit durch Güte, nicht durch Schwert und Macht, wie er es wohl gekönnt hätte, beyzulegen. Es ist unbillig, (wenigstens scheint es mir so) über Monarchen der Vorzeit, die in jedem Betracht große Männer waren, und deren Tugenden und Talente die Bewunderung und Verehrung der Nachkömmlinge verdienen, so frisch weg den Stab zu brechen. Es ist Pflicht, den Werth des Motivs nach dem Geist des Zeitalters, darinn der Handelnde lebte, nicht nach dem Erfolg, nicht nach unsern jetzigen Ideen zu beurtheilen. Sonst müßten wir vielmehr Friedrichs, als Conrads Verfahren für rechtswidrig erklären. Denn des Ersten Motiv war, nach unsern heutigen Begriffen, und nach dem Erfolg, ein glänzendes, aber unnützes und Deutschland höchst schädliches Phantom — nicht das des Letztern.

§. 18.

Zu 6.

Die Markgrafen Leopold und Heinrich hatten gar kein Recht auf das Herzogthum Bayern. Die Frage aber ist: ob sie es durch die kaiserliche Verleihung nicht erworben haben? Und die Beantwortung dieser Frage hängt von der Rechtmäßigkeit des bey der Entsetzung beobachteten Verfahrens ab, worüber ich meine Gedanken schon eröfnet habe.

Des Markgrafen Macht verschafte, wie sich wohl von selbst versteht, eben so wenig einiges Recht, sondern war für den Kaiser nur Veranlassung und Bestimmungsgrund, ihm vor andern das erledigte Herzogthum zu geben. Die Rücksicht auf Macht hatte in der Verfassung des Reichs, in dem Verfall des kaiserlichen Ansehens und in der Macht des Geächteten ihren Grund.

§. 19.

Zu 7, 8, 9.

Die Ursachen dieser Ungleichheit erklärt uns die Geschichte. In Bayern erreichte Conrad bald seine Absicht. Der nur erst so mächtige Heinrich ward auf einmal von den Seinigen verlassen, so, daß er nur mit einigen wenigen Personen sich nach Sachsen begab, um wenigstens dieses Herzogthum zu retten. Auf dieser Seite schlug ihm auch seine Hoffnung nicht fehl. Die seinem Schwiegervater, dem Kaiser Lothar noch äusserst ergebenen Sachsen nahmen sich seiner sogleich mit Nachdruck an, vertrieben nicht nur Alberten aus Sachsen wieder, sondern nahmen ihm auch vieles von seinen eigenen Ländern weg, so, daß Albert gezwungen ward, bey Conrad Hilfe zu suchen. Als dieser selbst zur Unterstützung herbey kam, stellte sich ihnen der geächtete Heinrich zu Kreutzburg in Thüringen entgegen; nun ward auf einige Zeit ein Stillstand getroffen; und da, diese Zeit benutzend, Heinrich nach Bayern zurückkehren wollte, starb er unter-

wegs

wegs zu Quedlinburg (1139.) und sterbend noch empfahl er nicht ohne Erfolg seinen getreuen Sachsen seinen Sohn Heinrich. (n)

In Bayern suchte des geächteten Heinrichs Bruder Welfo die Rechte seines Hauses, wie er wähnte, zu vertheidigen; erhielt auch einigen wichtigen Vortheil über den Markgrafen Leopold, da eben dieser das Schloß Falley, dessen Besitzer, zwey Brüder, die einzigen von den bayrischen Baronen waren, die der Parthie des entsetzten Heinrichs anhiengen, belagerte; ward aber, da er auch den Kaiser Conrad die Belagerung von Weinsberg aufzuheben zwingen wollte, aufs Haupt geschlagen. (o) Welf konnte nun zwar seinen Zwek nicht erreichen, gab aber doch seine Ansprüche auf Bayern niemals auf. Indessen hatte bald nach Heinrich des Stolzen Tod dessen Sohn (*) auf Anrathen seiner Mutter, welche sich mit dem Markgrafen Heinrich von Oesterreich vermählt hatte, auf das Herzogthum Bayern Verzicht gethan. (p) Sachsen aber ward ihm wieder eingeräumt, und Albert ließ sich gleichwohl endlich gefallen, es dabey bewenden zu lassen. Das Waffenglück und die Gesinnung der bayrischen Nation, worauf wie der Erfolg zeigt, dies-

n) Quo mortuo Saxones amore filii sui parvuli, quem eis adhuc vivens commendaverat, regi denuo rebellant. *Otto Frising.* Chron. Lib. VII. c. 25.

o) *Otto Frising.* a. a. O.

*) Heinrich der Löwe.

p) Derselbe a. a. O. C. 26.

diesmal sehr viel ankam, verhalfen dem Markgrafen von Oesterreich zum völligen Besitz des Herzogthums Bayern. Albrecht der Bär aber gelangte so wenig zu dem von Sachsen, daß er vieles von seinen eigenen Ländern verlohr. Es war fast mehr, als nur zweifelhaft, ob der Kaiser und Markgraf Albrecht im Stande seyn werden, die mächtige Nation der Sachsen, die einmal die Sache des jüngern Heinrichs nachdrücklich und mit vereinten Kräften zu verfechten entschlossen war, zu besiegen; da er und der mächtige Markgraf Leopold, obgleich, den Grafen von Dachau und die Herren von Falley ausgenommen, das übrige Bayern die Welfische Parthie verlassen hatte, den Herzog Welf zu Paaren zu treiben, doch kaum vermögend waren. Würde diesem der Entsatz von Weinsberg gelungen seyn, so stünde noch dahin, welchen Ausgang die an die Markgrafen von Oesterreich geschehene Verleihung des Herzogthums Bayern gehabt hätte.

Bey diesem Sachverhalt hatte Conrad fast keine andere Wahl, als mit den Sachsen Friede zu machen, dem jungen Heinrich dieses Herzogthum wieder einzuräumen, und Albrecht den Bären gleichwohl in seine Markgrafschaft Brandenburg wieder zurück zu weisen.

Einerseits konnte sich der Kaiser hiezu um so mehr entschliessen, da, durch Bayerns Verlust die über-

übergroße Macht des Welfischen Hauses gebrochen — somit die deutsche Freyheit gerettet, und die Sicherheit des Hohenstaufischen Geschlechts befestigt — also die vornehmste und Hauptabsicht erreicht war.

Aus allem leuchtet es hervor, daß des Kaisers einzige Sorge und Angelegenheit war, die Dinge so zu ordnen, daß Bayern ja nicht mehr mit dem Welfischen Haus vereinigt werden möchte. Um daher Bayerns Verleihung an die Markgrafen von Oesterreich die möglich größte Dauer und Festigkeit zu geben, veranstaltete er des Markgrafen Heinrichs Vermählung mit Heinrich des Stolzen Wittwe, und die durch diese bewirkte Verzichtleistung des jungen Heinrichs auf Bayern. Beydes war sein Werk.

Andrerseits verhielt sich, wie gesagt, bey Albrecht alles anders. Er selbst konnte sich mit eigenen Kräften Sachsens Besitz nicht verschaffen; der Kaiser aber ihn nicht unterstützen, und hatte auch gerechte und ihm ehrenvolle Ursachen, es nicht zu wollen; denn nun konnte er es nicht mehr der Staatswohlfahrt gemäß, also für Recht halten, (§. 17.) Sachsen zu bekriegen, und es dem Welfischen Hause zu entreissen. Und Albrecht mußte froh seyn, daß er die ihm weggenommenen Besitzungen wieder erhielt. Nur die Einsicht dieser Umstände, das Gefühl eigener Unvermögenheit,

Abgang

Abgang hinlänglicher Macht verschaften des Erzbischofs von Mainz Zuredungen Eingang. Wie konnte also Albrecht an Entschädigung denken, er der sich in Sachsens Besitz zu schwingen nicht vermochte, und wozu ihm die für den jungen Heinrich gethane Erklärung der entschlossenen und mächtigen Sachsen-Nation alle Hofnung abschnitt? Bey Albrecht waren also gar keine, bey Heinrichen viele und laut sprechende Gründe zur Entschädigung vorhanden, und das Auffallende der Ungleichheit verschwindet, so wie der von daher gegen die Aechtheit des Friedericianischen Freyheitsbriefes allenfalls entstandene Zweifel.

Bey alle dem aber ist's nicht unwahrscheinlich, daß Albrecht der Bär eben nicht so ganz befehlsweise und ohne allen Ersatz und anderweitigen Vortheil vom Herzogthum Sachsen abzustehen gezwungen worden, sondern dießfalls ein gütliches wechselseitiges Uebereinkommen unterlaufen ist. Vielleicht wurde bey diesem Anlaß die Markgrafschaft Brandenburg vom Herzogthum Sachsen abgerissen, und als eine für sich bestehende unabhängige Mark erklärt, und dem Markgrafen nebst einem Erzamt die Kurwürde verliehen. (q) Gewiß eine hinlängliche Entschädigung für den Verzicht auf ein Her-

 zogthum,

q) So etwas vermuthet Senkenberg in seinen Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch ꝛc. 3. Kap. §. 76. Seite 193.

zogthum, welches der Verzichtthuende nicht besaß, noch behaupten zu können, sich eine vernünftige Hoffnung machen konnte.

§. 20.

Nur noch einen Blick auf die in der Folgezeit von Kaiser Friedrich I. verfügte Achtserklärung Heinrichs des Löwen und dessen Entsetzung seiner beyden Herzogthümer! Die Geschichte ist bekannt.

Heinrich der Löwe allein konnte den Kaiser aus der großen Verlegenheit in Italien ziehen. Aber er blieb taub auf die dringendsten Bitten des Kaisers. Daher der unglückliche Ausgang des Treffens bey Lignano, welches den Kaiser um alle Früchte seiner vorher erfochtenen glänzenden Siege brachte, und ihn zu einem, wenigstens in seinem Augen, schimpflichen Frieden nöthigte. Friedrich Barbarossa mußte gegen Heinrich den Löwen um so mehr aufgebracht seyn, je größern und gerechtern Anspruch er auf desselben Dankbarkeit wegen Bayerns Zurückgabe zu haben glaubte. Seine Rache ihn fühlen zu lassen, war demnach nach der Zurückkunft in Deutschland, des Kaisers erstes Geschäft; willkommen den deutschen Fürsten, denen Heinrichs des Löwen große Macht noch, wie unter Conrad, (§. 15.) ein beunruhigender und Eifersucht erregender Dorn in den Augen war. Auf dreymalige Vorladung und Nichterscheinung ward Heinrich auf unerwiesene Beschuldigungen in die

Acht, und seiner beyden Herzogthümer verlustig erklärt. Die Vollziehung der gefällten Sentenz geschah so nachdrücklich, daß die beyden Herzogthümer für Heinrich des Löwen Nachkommenschaft auf ewig verlohren giengen. Conrad entsetzte den Vater, Friedrich I. den Sohn. Beyde beobachten eben dieselbe Form. Conrad wird von der deutschen Freyheit, Friedrich von Privatleidenschaft geleitet. Conrad entzieht nur ein Herzogthum, Friedrich beyde Herzogthümer. Ist Friedrichs Verfahren rechtmäßig, so muß Conrads Verfahren es noch weit mehr seyn, weil die ihn leitenden Gründe der Gerechtigkeit gemäßer zu seyn scheinen; und eben deswegen kann der, welcher Friedrichs Verfahren als gesetzwidrig behaupten wollte, von daher keinen bindigen Schluß auf die Gesetzwidrigkeit des Conradischen Verfahrens ziehen.

§. 21.

Die Parifikation in Rang und Ehrenbezeugungen der erzherzoglich-österreichischen Gesandten mit den Kurfürstlichen harmonirt demnach a) mit der Vernunft und dem philosophischen Staatsrechte. (§. 8.) b) Mit dem Buchstaben und c) dem Geiste der diese Parifikation betreffenden Haupt- und Nebenstellen des Friedericianischen Freyheitsbriefes. (§. 9, 10.) d) Mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Hermeneutik. (§. 11.) e) Mit der Gerechtigkeit, kraft welcher Heinrichen

von Oesterreich die vollständigste Entschädigung gebührte. (§. 14 — 20.)

Auf diese Parifikation also ist das, wie in der Philosophie, so im positiven Staatsrecht wahre und gewiß aller Achtung würdige Prinzip anwendbar:

Consensus est character veritatis!

III.

Geschichtliche Uebersicht des bisherigen Hergangs in Ansehung des Warnemünder Zolles.

Die Geschichte des vormaligen Zolles in dem Mecklenburgischen Hafen zu Warnemünde zerfällt in drei Theile, wenn man den Osnabrückischen Friedensschluß und die Schwedische Verpfändung an Mecklenburg als die Stuffen der wesentlichsten Veränderungen seines Zustandes zum Grunde legt.

Erste Periode.

§. 1.

Es ist wahr, daß zwischen den HH. Adolf Friederich (1632.) und Hans Albrecht zu Mecklenburg und dem unsterblichen Schwedischen Monarchen Gustaf Adolph, zur Befestigung des kaum wiederhergestelleten Besitzes ihrer Lande, zu Frankfurt am Main (Febr. 29.) eine Allianz geschlossen wurde, worin dem Könige, nicht allein zur Sicherstellung seines Rückzuges, Wismar und Warnemünde „bis zum allgemeinen Friedensschlus" eingeräumt, sondern auch zur Bestreitung der ungeheuren Kosten, (ad sublevandos prædictos immensos sumptus) welche die „erwünschte Been-

digung" des damaligen Krieges erfoderte, verstattet wurde: zu Wismar und Warnemünde und in andern Mecklenburgischen Häven und Strömen Zölle, nach dem in Pommern üblichen Maasstab, anzulegen, wovon die Herzoge Ein Procent sich vorbehielten. So gelangte Schweden, mit unverwandter Rücksicht auf den damaligen Krieg und dessen Beendigung, zum Besitz von Warnemünde und dem dortigen Zoll bis zum bevorstehenden Frieden („ex cujus præscripto utrinque standum erit)" (a).

§. 2.

Wahr ist es aber auch, daß die Stadt Rostock durch uralte und von Zeit zu Zeit erneuerte Privilegien ihrer Landesherrschaft, insonderheit durch eine unbedingte Verzichtleistung der HH. Heinrich, Albrecht, Magnus und Balthasar von Mecklenburg vom 23. April 1476. (b), gegen alle Zoll-Abgaben im Lande, namentlich zu Warnemünde, gesichert ist, und daß auch sie eben daher gegen die Schwedische Zoll-Hebung zu Warnemünde bald anfangs laute Klagen erhoben hat. Allein die unvermeidlichen Bedürfnisse eines Krieges, wie der damalige war, auf welchen alle bewilligte Subsidien sichtbar beschränkt waren, rechtfertigten für dasmal eine vorübergehende Ausnahme von der Regel.

a) WESTPHALEN monumenta rer. Germanicarum, Tom. IV. p. 1199. §. II, VI, VII, X.

b) Handbuch der Mecklenb. Geschichte, II. Th. S. 806

Regel. Wie hätten auch sonst die Väter des Vaterlandes einem Dritten ein Recht bewilligen können, was sie selber nicht hatten!

§. 3.

Eben so darf man als bekannt voraussetzen: daß im deutschen Reiche, nach allgemeinen Reichs-Gesetzen, ohne des Kaisers und des kurfürstlichen Collegii Bewilligung, keine neue Zölle angeleget werden dürfen. (c)

§. 4.

Der Westphälische Friede war, wie man es in dem gegenwärtigen Fall gleich anfangs nicht anders zur Absicht gehabt hatte, das Ende dieser und so vieler andern Anomalien in Deutschland, (1648.) die ein dreißigjähriger Krieg begünstigt hatte. Deutschland und Schweden vereinbarten sich nun: „Um des gemeinen Bestens der Handlung willen, alle, während des Krieges, hie oder da, im deutschen Reiche gegen jemandes Privilegien und ohne kaiserliche und kurfürstliche Einwilligung, eigenmächtig angelegte neue Zölle gänzlich abzuschaffen, hingegen alle Häfen und Ströme in ihre vorige Freiheit, so wie sie solche vor diesen Kriegs-Unruhen mehrere Jahre genossen

c) Man sehe alle kaiserl. Wahl-Capitulationen, so viel deren (seit 1519.) vorhanden sind, bis auf die von K. Ferdinand dem II. (1619.) Art. XVII. seqq. womit noch die Neueste Art. VIII. §. 12. ff. genau übereinstimmet.

sen hatten, auf das unverletzlichste wiederherzustellen" (d). Wer siehet nicht, daß diese buchstäbliche Verabredung auf den Zoll zu Warnemünde mit gerichtet ist, wo vor diesem Kriege nie ein Zoll war?

§. 5.

Zugleich hatten nun die ungeheuren Kriegs-Kosten (§. 1.) ein Ende, und mit ihnen der Zweck und die Verwendung der zu Wismar und Warnemünde dazu nur angewiesenen Zoll-Einnahmen, gleich allen andern vorhin (1632.) bewilligten Mecklenburgschen Subsidien. Hingegen für die Zurückgabe der in diesem Kriege eingenommenen Oerter sollte nun Schweden in dem unmittelbar darauf folgenden

X. Art. des O. F. J.

Genugthuung erhalten.

§. 6.

Nicht Mecklenburg allein, auch nicht Kurbrandenburg, noch die Stifter Bremen, Verden und Kamin wurden zu dieser Genugthuung verurtheilet. Der Kaiser und das ganze Reich übernahmen solche und befreieten zugleich, durch die Befriedigung des Schwedischen Kriegsheeres mit fünf Millionen Rthlr.

Art. XVI. §. 8.

das Haus Mecklenburg von weiterer Unterhaltung der (1632.) zur Bestreitung der Kriegs-Kosten angewiesenen Fonds (§. 1.)

§. 7.

d) Osnabrückisches Friedens-Instrument, Art. IX. (Quia publice interest) 1.

§. 7.

Zwar gab das Kurhaus Brandenburg seine Rechte an Vor-Pommern und Rügen, so wie Mecklenburg die Stadt Wismar mit dem Fort Wallfisch und den Aemtern Poel und Neu-Kloster, gegen anderweitige Entschädigungen, zu solcher Genugthuung her: Allein die künftigen Kosten der Unterhaltung des Schwedischen Militärs in den, namentlich von Mecklenburg, abgetretenen Plätzen, blieben, (Art. X. §. 6.) der Krone ausdrücklich selbst überlassen. Dafür behielt Sie auch alle, bisher zu diesen resp. Ländern gehörig gewesenen Regalien. Diese wurden bei der Abtrettung von Pommern namentlich ausgedruckt und darunter auch die alten (d. i. vom Kaiser vorhin verliehenen) Zölle mit aufgeführt, bei den abgetretenen Theilen von Mecklenburg aber nur mit der allgemeinen Nachweisung: „Quibus ea Duces Megapolitani huc usque habuerunt" bezeichnet. Zölle hatten bisher die Herzoge in diesen benannten Theilen ihres Landes nicht gehabt; es waren daselbst keine andere, als der (1632.) den Schweden zu Wismar bis zum Frieden nur verstattete. Dieser ward aber vom Kaiser und Reich eben so wenig für gesetzmäsig anerkannt, als die neuen Zölle oder Licenten in Pommen, und daher beide hier

Art. X. §. 3. 6.

nicht mit ausgedrückt.

§. 8.

Sollten also die neuen Zölle in diesen Theilen von Pommern und Mecklenburg dennoch fortdauern; so bedurften sie einer eignen reichsgesetzlichen Sanction: Und die erhielten sie im

X. Art. §. 13.

„mit Zurückführung auf eine dem Handel unschädliche, gemässigte Taxe, für beständig". So entstund der berüchtigte Zusatz: „Ad hæc concedit" in dem angeführten §. (*præterea*) des Friedens-Instruments! und so blieb der IX. Artickel (§. Quia publice interest) desselben die Regel, diese Concession hingegen ward Ausnahme. Wer hätte aber dagegen nun nicht erwarten sollen, daß, mit dem Eintritte des, von der Krone Schweden selbst (1632.) vorgezeichneten Zeitpunkts einer allgemeinen Beruhigung, Warnemünde zurückgegeben und der einstweilige neue Zoll daselbst abgeschaft seyn würde? Und wirklich ward auch in dem

Zwoten Friedens-Executions-Haupt-Receß zu Nürnberg vom 16. Jun. 1650. §. 59.

der 28. Jul. desselben Jahrs zum Zeitpunkt der Schwedischen Zurückgabe der „Mecklenburgischen Plätze" an beiden Seiten ausdrücklich abgewogen.

Zwote Periode.

§. 9.

Allein bald vergas man die wiederholt verwillkührte Zurückgabe der eingenommenen Oerter, vergas

gas die allgemein verabredete Regel wegen Abschaffung der neuerlichen Zölle. Warnemünde ward von den Schweden nicht zurückgegeben, sondern diese fuhren fort, den Zoll daselbst einzuheben, weil in der angeführten Concession der neuen Zölle: „ad litora portusque Pomeraniæ & *Megapoleos*" stand! Und doch hatte der Mecklenburgische Gesandte nicht allein den Friedensschlus nur mit der ausdrücklichen Verwahrung unterzeichnet: daß dieser 13. §. nicht anders, als von den locis speciatim concessis, verstanden werden sollte; sondern auch die kaiserlichen Bevollmächtigten bey dem Friedensschlus sowohl, als im Namen aller Reichsstände, die Kur-Mainzische Kanzlei, hatten (1649. 1. März) zu Münster förmliche Zeugnisse darüber ausgestellt: daß, nach Ihrer, vor und bey dem Friedensschlus, allerseis öffentlich zu erkennen gegebenen Intention, „der neuerliche Zoll zu Warnemünde unter vorliegender Concession nicht begriffen seyn sollte" (e).

§. 10.

Der kaiserliche Hof, dem im XVI. Art. §. 2. seqq. die Vollstreckung dieses Friedensschlusses gemeinschaftlich übertragen war, lies sich auch nicht abhalten, (1649. 20. Aug.) mit Bezug auf denselben und dessen obgedachten wahren Sinn, sowohl durch Re-

e) Actes & Memoires des Negociations de la paix de Nimègue, Tom. IV. p. 77, 78, 105.

Rescripte an den Friedens-Executions-Congreß
zu Nürnberg als in Gefolg des
1651. zwoten Friedens-Executions-Haupt-
Jun. 14. Receßes vom 16. Jun. 1650. §. 59.
Febr. 22. durch geschärfte Executorial-Aufträge
1652. Jan. 27. an die ausschreibenden Fürsten des
1654. Niedersächsischen Kraises, auf die Ab-
Jun. 8. lieferung der Warnemünder Schanze
und auf die „Abschaffung des dorti-
gen Zolles“ sehr ernsthaft zu bestehen.
1652. Diese liessen deshalb dringende Auffor-
May 21. derungen und Erinnerungen an die
1654. Königin Christine und den K. Karl
Aug. 16. Gustav von Schweden abgehen. Die
1654. allgemeine Reichs-Versammlung hatte,
May 16. nachdem die Schwedische Comitial-Ge-
sandtschaft selbst von einer längeren Vorenthaltung der Schanze zurückgekommen war, durch ein Reichs-Gutachten den Zoll zu Warnemünde für Reichs-Friedens-Schlußwidrig erklärt und auf dessen Einziehung, so wie auf Zurückgabe des Orts selbst, mit der Schanze angetragen, auch sogar eine unmittelbare gütliche Unterhandlung des hiesigen Hofes mit dem königlich Schwedischen widerrathen.

Allein der Zoll ward von Schwedischer
Seite fortwährend eingehoben, bis in
1660. März 8. dem Schwedisch-Pohlnischen Kriege von
— 21. den kaiserlichen Truppen die Schanze
— 24. zu Warnemünde erobert und ihren recht-
mässi-

mässigen Herrn wieder angeboten auch darauf geschleift und von der Stadt Rostock in Besitz genommen ward. (f). April.

§. 11.

An dem darauf folgenden Olivischen Frieden nahm zwar das Haus Mecklenburg eigentlich keinen Antheil. 1660. 23. Apr. 3. May.
Auch konnte der kaiserliche Hof sich nicht entlegen, in dem

XXII. Art. des Friedens-Instruments, §. 2,

der Krone Schweden die Zurückgabe aller, in dem Herzogthum Mecklenburg eroberten Plätze, insoferne sie nämlich mit seinen Truppen besetzt waren, (quæ præsidiis suis insidentur) zu versprechen. Allein, wenn auch dieses Versprechen auf die Warnemünder Schanze hätte anwendlich seyn sollen, wie man gleichwohl, nach deren obigen Ablieferung und Demolirung schwerlich annehmen darf; so ward doch in dem unmittelbar folgenden 3. §. dafür gesorgt: daß „alles, was in Deutschen Reichs-Angelegenheiten streitig war", (wozu der Warnemünder Zoll, in den bekannt gewordenen Verhandlungen dieses Friedens, ausdrücklich gerechnet wird,) von diesem fremden Schauplatz entfernet wurde, hingegen „nach dem deutschen Friedens-

f) MEIERN Acta executionis pacis Westphalicæ p. 59, 131, 326, 791, 824. Actes & Memoires de la Paix de Nimègue. T. IV. p. 109. 113. 120. 127. 133.

densschluß und den **Reichs-Gesetzen**, (§. 3.) **ohne Geräusch der Waffen**, entweder (gütlich) beigelegt, oder (gerichtlich) entschieden und von beiden Seiten in allen Stücken dem Osnabrückschen Friedens-Instrumente und den Reichs-Constitutionen nachgelebet werden sollte" (g).

§. 12.

Würklich getrauete man an Schwedischer Seite sich auch nicht, auf die Zurückgabe von Warnemünde Anspruch zu machen, oder die nicht mehr vorhandene Schanze eigenmächtig wieder in Besitz zu nehmen. Allein noch ehe der Friede gezeichnet war, fanden vor dem Warnemünder Haven sich Schwedische Kriegsschiffe ein und foderten in der See den Zoll, den man am Ufer sonst erhoben hatte. Mit Bezug auf den „jüngsten Friedensschlus und andre Reichs-Satzungen", machte der Kaiser Leopold den ausschreibenden fürstlichen Höfen des Nieder-Sächsischen Kraises zu Magdeburg und Braunschweig den erneuerten Auftrag: die Krone Schweden von dieser Reichsgesetzwidrigen Zollfoderung und allen hierauf abzielenden Thathandlungen nachdrücklich abzumahnen. Der Auftrag ward

April.

12. Jun.

18. Aug.

g) Lünigs Reichs-Archiv, P. special III. Th. S. 191, 192.

ward befolgt, und die Schwedischen Schiffe verliessen mit dem Stillstande der Seefahrt dieses Jahres die Rheede von Warnemünde, aber nur blos, um einem neuen Orlogsschiffe Platz zu machen und die kaum weichende Eisdecke der See mit den Fesseln des Zolles von neuem zu vertauschen. Ein neues kaiserliches Erinnerungs-Schreiben an die Kraisausschreibenden Höfe konnte sogar nicht verhindern, daß von dem Schwedischen Gouvernement zu Wismar mit Gewalt eine neue Zoll-Schanze bey Warnemünde, nur an einer veränderten Stelle, aufgeworfen, besetzt und bevestigt wurde. Das war die Erfüllung des XXII. Olivischen Friedens-Artikels!

20. Nov.
27. Nov.
1661.
25. Febr.
20. Jun.

§. 13.

So versagten alle Mittel ihre Dienste, die nur in dem Bezirk der deutschen Staats-Verfassung lagen, um eins der wichtigsten Reichs-Grund-Gesetze gegen das entscheidende Uebergewicht Eines mächtigen Reichsstandes zur Vollstreckung zu bringen! Das allerhöchste Reichs-Oberhaupt überlies, um durch neue vergebliche Anwendung jener Reichsverfassungsmässigen Verrichtungen, das Ansehen dieses respectablen Staats-Körpers nicht auf die Spitze zu stellen, die Wahl neuer Auswege

1662.
17. Jul.
1663.

1672. 8. Jun. dem Urtheile der seitdem erdfneten und noch fortwährenden Reichs-Versammlung zu Regensburg. Diese rieth zwar in einem einmüthigen Gutachten (h) einen commissarischen Versuch zur Güte, jedoch mit wiederholter Bestättigung der, zum Vortheil des Hauses Mecklenburg bisher ergangenen Beschlüsse, und behielt diesen, in Ermangelung einer gütlichen Auskunft, die Aufnahme in den künftigen Reichs-Abschied, wofern bis dahin die bisherige Ungewisheit dauren würde, ausdrücklich vor.

§. 14.

1675. Der bald hierauf folgende Schwedisch-Brandenburgische Krieg machte die Befolgung dieses Vorschlags füritzt
1776. unnöthig. Die Warnemünder Schanze ward von den Alliirten Truppen erobert und zerstört und der Rostockische Handel von den Fesseln, worunter er bisher geseufzt hatte, auf eine Zeitlang glücklich befreiet.

§. 15.

1678. Die Nimwegischen Friedens-
1679. Handlungen zeugen von den lebhaften Verwendungen verschiedener daran Theil nehmenden Mächte

h) Actes & memoires de la Paix de Nimègue T. IV. p. 129. 135. 123. Rechtsbegründete Rationes, warum die Krone Schweden den — in dem Warnemündischen Hafen — usurpirten Zoll aufzuheben und abzulegen — gehalten sey. (Schwerin, 1710. Fol.) Beil. R. U. W.

Mächte, vorzüglich des kaiserlichen Hofes, Grosbrittanniens und Hollands, zum Besten des Hauses Mecklenburg, die immerwährende Abstellung des Warnemünder Zolles zu einem Gegenstand des allgemeinen Friedens zu machen (i).

Allein auf die Krone Schweden machten diese Bemühungen eben so wenig Eindruck, als die vereinigte Stimme des ganzen deutschen Reichs (k).

§. 16.

Eine gleiche Theilung des Zolles 1674.
ward zwar den beiden Mecklenburgi- 1679.
schen Häusern Schwerin und Güstrow
von der Krone Schweden mehrmalen angeboten; aber mit der Hälfte der Zoll-Einkünfte war ihnen nicht gedienet: sie verlangten, zum Besten der Handlung, die gänzliche Abschaffung
desselben. Die Krone Schweden setzte 1681.
und erhielt sich von neuem in dem 12. Febr.
alleinigen Besitz des Zolles zu Warne- 12. Apr.
münde. Alle Protestationen und wie- 1685.
derholte Vorstellungen der Stadt Rostock sowohl, als der beiden Mecklen- 1687.
burgischen Herzoge dagegen waren

 frucht-

i) Actes & Memoires de la Paix de Nimègue, T. IV. p. 40. 49. 92.

k) Reichs-Gutachten wegen der Ratificationen des Nimweger Friedens-Schlusses, de Dict. Regensb. den 13/23 März 1679.

1682. fruchtlos, und ein von dem Lüneburgischen Kraistage erlassenes neues dringendes Vorstellungs-Schreiben des Niedersächsischen Krais-Ausschreib-Amts blieb ohne Wirkung (l).
Jun. 23.

§. 17.

Schon lange hatte die Lage der Schwedischen Vestung Wismar (§. 7.) die Mecklenburgischen Lande, während der Nordischen Kriege in der letzten Hälfte des abgewichenen und in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, zum unglücklichen Mittelpunkt der Operationen und Exactionen der verschiedenen Kriegführenden Heere gemacht. Der Ersatz, welchen dieses Land für alle dabey erlittene Beschädigungen und geleistete Lieferungen, besonders von der Krone Schweden, in Gefolge des mit derselben geschlossenen

Osnabrückischen Friedens-Instruments, Art. XVII. §. 9.

und verschiedener bündiger Versicherungen ihrer commandirenden Generalität, mit Grund zu erwarten hatte, war bereits zu so ungeheuren Summen angewachsen, daß man sich weigerte, diese unbezahlte Schuld durch neue Lieferungen zu vergrössern, als der Stadt Wismar eine neue Belage-
1711. rung drohete. Die Garnison wäre um-
1712. gekommen, wenn man nicht disseits
1713. nach-

l) Rechtsbegründete Rationes &c. Beil. W. X. Y. Z. AA. CC.

nachgegeben und zu neuen Geld- und Fourage-Lieferungen sich bequemet hätte, die aber, um die angenommene Neutralität aufs genaueste zu beobachten, nicht anders als gegen Anweisung sicherer Bezahlung bewilligt werden konnten. Diese blieb jedoch aus; dennoch begnügte man sich in Wismar nicht mit den ausgeschriebenen und gelieferten Bedürfnissen an Geld und Lebensmitteln: freiwillige und auscommandirte Partheigänger durchstreiften und ravagirten fast täglich das Land, setzten den ruhigen unbewafneten Landmann in Angst und Schrecken, trieben rückständige Lieferungen mit Gewalt ein und erpreßten was sie verlangten, oder zerstörten was sie nicht mitnehmen konnten (m).

§. 18.

Dennoch reichten alle diese zum Theil gewaltsamen Maasregeln nicht hin, dem Steigen der Noth und des Mangels in den (1714.) Ringmauern der Vestung das Gleichgewicht zu halten. Man brauchte verstärkte Geld-Zuflüsse; die konnte man, bey dem beschränkten Zustande der damaligen Schwedischen Finanzen, nirgend anders woher, als aus der Mecklenburgischen Kammer erwarten. Nach mehreren Anträgen und Vorschlägen, ward man darüber einig: daß, gegen eine Anleihe von 23000. Rthl. der Warnemünder Zoll, bis

m) S. das gedruckte Journal dieser Belagerung in Schröders Beschreibung der Stadt- und Herrschaft Wismar, S. 349—467.

zu halbjähriger Aufkündigung, dem H. Carl Leopold zu Mecklenburg verpfändet und der etwanige Ueberschus seines Ertrags, nach Abzug der Zinsen, der Krone berechnet werden sollte. Nach Ausstellung eines Reverses hierüber, (14. März) ward dieser bisher so anstössige Zoll von Mecklenburg in Besitz genommen. Eine Entschliessung, die sich aus dem damaligen Verhältnis der Umstände leicht rechtfertigte, wollte man anders nicht den Zoll gar in die Hände eines Dritten kommen lassen!

§. 19.

Auch diese Hülfe entsprach den Bedürfnissen der Unterhaltung der Wismarschen Garnison und Vestung noch nicht: (11. Febr.) der König Karl der XII. hatte den Herzog um Verstattung neuer Lieferungen aus dessen Landen zwar ersucht und zur richtigen Bezahlung alles dessen, was zur Erhaltung der Wismarschen Garnison aus den hiesigen Landen schon genommen worden, und noch weiter geliefert werden mögte," sich erboten (n). Allein der Herzog hatte gegründete Bedenklichkeiten, ohne verstärktere Sicherheit in diesen Antrag hineinzugehen. Statt dessen ward die erste Geld-Anleihe für den Warnemünder Zoll bis auf 46000 Rthl. verdoppelt, der Zoll ward ohne Berechnung seines Ertrags, auf Gewinn und Verlust, (15. Jun.) dem Herzoge für obige Summe und „für alles, was sonsten noch zum Nutzen der Stadt und Vestung

n) Beil. Num. I.

stung Wismar an Gelde, Lebensmitteln und Korn aus den hiesigen Landen durch Ausschreiben und Executiones eingetrieben worden", jure antichretico förmlich von der Schwedischen Reichs-Regierung überlassen; dessen Erstattung aber verlangte man, in Gefolge des obigen königlichen Erbietens, nicht anders, als gegen völlige Bezahlung jenes Capitals und „alles übrigen, was bisher der mehrgedachten Vestung aus den hiesigen Landen geliefert und verabfolget worden", nach einer vorläufigen billigen Liquidation. Doch „alles, fügte „man am Ende hinzu, ohne Präjudiz und Nach-„theil des von dem einen oder andern Theile an „diesen Zoll sonst etwa habenden Rechts und An-„spruchs" (o)!

Dritte Periode.

§. 20.

Nach der vorliegenden Pfand-Verschreibung sollte von den Lieferungen und Exactionen aus den Mecklenburgischen Landen für die Stadt und Vestung Wismar ungesäumt eine „billige und verificirte Rechnung" formiret und eingesandt werden. Dieses Versprechen erfüllte man disseits mit der pünktlichsten Genauigkeit. Nach der strengsten Monitur der, davon aus allen einzelnen Aemtern, ritterschaftlichen Gütern und Städten des Landes eingefoderten Berechnungen und deren Belege, be-

 trug

o) Beil. II.

trug deren Totale, allein aus den drey Jahren 1711, 1712, und 1713. (ohne das baare Pfand-Capital) 182,781. Rthl. 4. ßl. 10. pf.

1715. 15. Jan. Diese Ausrechnung ward, gehörig beglaubiget, sofort dem Schwedischen General-Gouvernement in Stralsund

20. Febr. zugefertiget. Hier hatte man noch Zweifel dagegen und übertrug daher dem Wismarschen Vice-Gouverneur eine gemeinschaftliche Liquidirung mit Mecklenburgischen Bevollmächtigten sowohl über die Lieferungen, als über die Erpressungen, nach vorgeschriebenen Grundsätzen; wobey gleichwohl die Verbindlichkeit nicht verkannt ward: auch die, durch Wismarsche Exactionen verursachten Rückstände in den Prästationen der Fürstlichen Unterthanen dem Gouvernement zur Last zu rechnen.

§. 21.

Was sich von einer Liquidation in einer Vestung erwarten läßt, wo das Genossene durch so viele befugte und unbefugte Hände gegangen und längst verzehrt war? kann man sich leicht vorstellen. Die herzoglichen Commissarien traten inzwischen mit dem königlichen Vice-Gouverneur und dem Land-Renntmeister in Wismar zusammen, um für die Mecklenburgischen Domänen und Städte mit einander zu liquidiren, nachdem letztere wegen ihrer Foderungen schon vorher auf landesherrliche Kosten anderweitig entschädigt waren. Allein der Erfolg entsprach obiger Erwartung völlig: die

Preise

Preise der gelieferten oder erpreßten Bedürfnisse wurden willkührlich abgemindert; was von einem vormaligen, seitdem aber ausmarschirten Theile der Garnison und dessen Detaschements eingehoben war, ward gar nicht anerkannt, sondern, mit mehreren andren Beiträgen, zur Liquidation mit der Steinbockschen Armee (die um eben die Zeit den Mecklenburgischen Landen sehr lästig gewesen war) verwiesen; die eidlichen Atteste der competirenden Obrigkeiten und sonst unverdächtiger Zeugen über die Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten der Freibeuter wurden für ungültig erklärt und der letzteren eigenhändige Bekenntnisse darüber verlangt und, da die natürlicherweise nicht abgelegt, vielleicht auch nicht einmal erwartet seyn konnten, die ganze so mühsam bescheinigte und berechnete Thatsache abgeleugnet; mit einem Wort alles, was nicht auf die vorgeschriebene Art quitirt oder in den Rechnungsbüchern der Wismarschen Kammer eingetragen war, als illiquide verworfen, oder als hieher gar nicht gehörig, ausgesetzt. Da war es denn freylich kein Wunder, daß der Belauf derjenigen Summen, die disseits allein für die herzoglichen Domänen und Städte liquidiret waren, (denn die Rechnungen der Ritterschaft kamen dasmal gar nicht mit zur Sprache) zu einer sehr geringen Summe von noch nicht völlig 50000. Rthlr. reducirt und damit das ganze Liquidations-Geschäft sub spe rati (12. Apr.) beiderseitig beendigt wurde.

§. 22.

Eine solche willkührliche Behandlung konnte auf Mecklenburgischer Seite unmöglich für entscheidend angenommen werden: die Ratification erfolgte nicht. Man begnügte sich, der Verwillkührung des Pfand-Contracts, durch ungesäumte Formirung und Einsendung einer „billigen und verificirten Rechnung", genügt zu haben; die, der Wiederbezahlung vorausgehen sollende „billige Liquidirung" überlies man der Zukunft; und der Zoll ward, bis an den Tod des Herzog Carl Leopolds, (1747.) für Mecklenburgische Rechnung ruhig fortgesetzt. Nur die Stadt Rostock hatte gleich zu Anfang des herzoglichen Pfandbesitzes ihre Rechte gegen diesen Zoll (§. 2.) durch Verwahrungen in Sicherheit gesetzt.

§. 23.

Seinem Bruder und Nachfolger, dem Herzog Christian Ludewig, war es vorbehalten, die Klagen seines Volks zu hören und den Handel seiner Stadt Rostock von einem Bedruck zu befreien, für welchen sich bisher noch keine erleichternde Auskunft hatte finden lassen wollen. Der Zoll zu Warnemünde ward, vermöge einer Vereinbarung (1748.) mit der Stadt, gänzlich aufgehoben und dadurch so vielen kaiserlichen Verordnungen, Reichs-Gutachten und Kraisbeschlüssen des vorhergehenden Jahrhunderts (§. 10, 13, 16.) endlich die längst erwartete Executions-Receßmässige Wirkung gegeben. Seitdem befindet sich also die Sache in dem

Stande,

Stande, worin sie vor dem dreissigjährigen Kriege war, und worin sie nach dem Westphälischen Frieden, (§. 4.) nach den Rostockschen Privilegien (§. 2.) und selbst nach der Absicht ihrer ursprünglichen Bestimmung (§. 1.) längst hätte seyn sollen.

---

§. 24.

Verschiedene Anträge und Versuche von Schwedischer Seite, wegen Wiederherstellung und Zurückgabe des Warnemünder Zolles, wurden beantwortet und zum Stillschweigen gebracht. Bey dem Stillschweigen, was man diesseits über so viele ältere und ungleich beträchtlichere Foderungen an die Krone Schweden (z B. §. 17.) zu beobachten, seitdem sich zur Pflicht machte, glaubte man für die Reassumirung einer Schwedischen Prätension an einen, durch den Westphälischen Friedensschluß verworfenen Zoll auf lange Zeit gesichert zu seyn, und war es auch wirklich volle 18. Jahre. 1749. 1755. 1768.

§. 25.

Man schmeichelte sich schon, den längst gewünschten Zeitpunkt zur allgemeinen Ausgleichung und gütlichen Beilegung aller wechselseitigen Foderungen und Beschwerden endlich herbeikommen zu sehen, als Se. itztregierende Schwedische Majestät an den hiesigen 1787. 2. April.

Hof

Hof einen residirenden Minister in der ausdrücklichen Absicht eigends abzuordnen Sich entschloß: „die Angelegenheiten, welche zwischen Schweden „und Mecklenburg abzumachen seyn können, an „Ort und Stelle abzuschliessen" (p). Nach einer sehr natürlichen Auslegung, erklärte man diese königliche Intention von einer gemeinschaftlichen Aufklärung und billigen Berichtigung nicht nur dessen, was die Schwedische Krone von Mecklenburg zu prätendiren sich berechtigt hält, sondern auch der, von diesem Hause, zum Theil seit länger als einem Jahrhunderte vergebens zur Befriedigung empfohlnen Foderungen und Beschwerden gegen Schwedens Könige und deren Staaten. Daß aber eben der erhabene Monarch, der solchergestalt zur allgemeinen Abschliessung beiderseitiger Angelegenheiten so zuvorkommend die Hand bot, mit derselbigen Hand dieses Anerbieten zurücknehmen, solches bloß auf die Reclamirung des Warnemünder Zolles einschränken, die Bedingungen der Redimirung desselben einseitig vorschreiben und diese zu gleicher Zeit mit einer eventualen Drohung begleiten lassen würde: das durfte man von der bekannten Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät um so weniger erwarten, als noch ein erneuertes königliches Creditiv (vom 18. May dies Jahrs) die zuerst vermuthete Absicht einer reciproquen Auseinandersetzung in gleichen Ausdrücken von neuem bestätigte.

§. 26.

p) III. Beilage.

§. 26.

Allein gleich der erste Antrag des Schwedischen Ministers Herrn von Carisien (q) entdeckte, daß man in jener so ungekünstelten Deutung sich geirrt hatte. Vergebens berief man sich auf die bekannten Widersprüche gegen die ganze Existenz dieses für die Handlung so verderblichen Zolles, (§. 9.) auf das höhere Alter und den stärkern (eine Million Thaler übersteigenden) Betrag der diesseitigen vollkommen justificablen Gegenfoderungen, (z. Ex. §. 17.) um selbige wenigstens in dem, zur Kündigung des Pfandes vorbedungenen halbjährigen Zeitraum, der wiederholten königlichen Willens-Meinung (§. 25.) gemäs, durch gemeinschaftliche Liquidation, ihrer Befriedigung näher zu bringen (r).

§. 27.

Dem dringenden jenseitigen Verlangen war man, mit Vorbehalt aller diesseitigen Befugnisse, schon so weit entgegen gekommen, daß zu der Pfandverschreibungsmässigen nunmehrigen Liquidirung (§. 19.) Commissarien ernannt und derselben vollständig beglaubigte Berechnung vorgeleget worden (s). Selbige betrug, mit Inbegrif der baaren Anleihen vom Jahre 1714. 228,388. Rthl. 20 ßl. 10 pf.

§. 28.

q) IV. Beilage.

r) V. Beilage.

s) VI. Beilage.

§. 28.

Die Antwort des Schwedischen Ministre Resident Herrn von Horn (t) giebt deutlich zu erkennen: wie weit man sich itzt sogar über die Vorschriften der Pfandverschreibung wegsetzt, und was man zugleich, wider die Abrede des Olivischen Friedens, (§. 11.) von jener Seite zu besorgen hat, so bald man disseits weiter Bedenken trägt, (wie man es denn, in Rücksicht so erweislicher Gegen-Foderungen billig tragen muß,) für ein so unangemessenes Anerbieten, den Zoll unbedingt zurück zu geben.

Diese geschichtliche Darstellung wird fürizt hinlänglich seyn, um den wahren Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem die vorliegenden Versuche zur Wiederherstellung eines Schwedischen Zolles zu Warnemünde zu beurtheilen sind. Se. Herzogl. Durchl. behalten Sich vor, im Fall einer weiteren Fortsetzung dieses Andringens, nicht nur die Härte und Rechtsflüchtigkeit einer solchen Intention, sondern auch die Gründe der verschiedenen gerechten Foderungen Ihres Hauses an die Krone Schweden, die zum Theil schon in der V. Beilage berührt worden, in einem ausführlicheren Lichte öffentlich der Welt vor Augen zu legen.

Schwerin den 16. August 1787.

---

t) VII. Beilage.

Beilagen.

Num. I. Schreiben des K. Karls des XII. von Schweden an den H. Carl Leopold zu Mecklenburg, vom Datum Demotica den 11. Febr. 1714.

— II. Schwedische Pfand-Verschreibung über den Zoll zu Warnemünde, vom Datum Stockholm den 15. Jun. 1714.

— III. Königlich Schwedisches Creditiv für den Ministre-Resident am Mecklenburg-Schwerinschen Hofe vom 2. April 1787.

— IV. Memoire des Königl. Schwedischen Ministre-Resident von Carisien zu Schwerin, den 11. May 1787.

— V. Antwort des H. Mecklenburgischen Ministerii darauf. Schwerin den 19. May 1787.

— VI. Mecklenburg-Schwerinsches Ministerial-Memoire, vom Datum Schwerin, den 4. Aug. 1787.

— VII. Erklärung des K. Schwedischen Ministers von Horn zu Schwerin vom 3. Aug. 1787.

I.

Carl ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten Unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern freundvetterlichen Gruß und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, freundlich geliebter Vetter. Es haben Ew. Lbd. von Dero vor Uns hegenden Ergebenheit und Neigung so viel Proben gegeben, daß Wir Uns von deren beständiger Continuation gänzlich versichert halten, deswegen auch der gewißen Hofnung leben, es werden Ew. Lbd. sich allemal geneigt finden lassen, Unser Interesse und Nutzen bey allen vorfallenden Gelegenheiten bestens zu befördern. Wann Uns nun berichtet worden, daß die in Unserer Stadt und Vestung Wismar liegende Besatzung bey jetzigen Conjuncturen nicht so bald, wie es die Noth erfordert, mit nöthigem Unterhalt aus Schweden wird versehen werden können, dieser Ursachen halber auch Unser dasiger Commendant schon gemüßiget gewesen, und noch weiter seyn dörfte, solchen, wie wohl sehr ungerne, in Ew. Lbd. Landen zu suchen, als haben Wir Dieselbe freundvetterlich und angelegentlich hiemit ersuchen wollen, es geruhen Ew. Lbd. diese wider Willen und der unumgänglichen Noth alleine zuzuschreibende Belästigung Dero Unterthanen nicht übel auszudeuten, vielmehr unter der Hand geschehen zu lassen, daß Dero Ritterschaft

schaft sowohl als Städte zu einiger Lieferung möchten angehalten werden.

Wir zweifeln um so weniger an Ew. Lbd. Willfährigkeit, Unserm freundlichen Ansuchen hierinnen Gehör zu geben, „als dieselbe gewiß versichert seyn können, daß nicht allein Dero Domainen, wie bishero geschehen, keine Ueberlast soll zugefüget werden, sondern auch, daß alles dasjenige, was zur Erhaltung vorgemeldeter Besatzung von Deroselben Unterthanen fürhin schon genommen, und noch weiter geliefert werden mögte, richtig wieder soll erstattet und bezahlet werden.“ Ew. Liebd. werden das gute Vertrauen, so Wir in Dieselbe setzen, nicht wenig hiedurch stärken, Uns aber sonderlich verbinden, Deroselben wiederum alle freundvetterliche Gefälligkeiten in der That zu erweisen.

Gegeben Demotica den 11. Febr. 1714.

Ew. Liebd.

freundwilliger Vetter

Carolus.

II.

Wir **Ulrica Eleonora**, der Schweden, Gothen und Wenden Erb-Prinzessin ꝛc. und Wir Ihro Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königes sämtliche hier anwesende Räthe, thun kund hiemit allen und jeden, denen solches zu

wissen nöthig und angelegen ist: Daß, nachdem der Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst, Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard 2c. Sich schon vor einiger Zeit, nehmlich den 12 Martii dieses jetzigen Jahres, durch den Königl. Rath und General-Gouverneuren in denen Herzogthümern Brehmen und Vehrden den Herren Grafen Mauritz Velling, und den General-Majoren und Vice-Gouverneuren in Wismar Baron Schoulz disponiren lassen, Ihro Königl. Majest. gegen Verpfänd- und Einräumung des Warnemunder Zolls zu behuef der schon damahls sehr bedrängten Stadt und Vestung Wismar eine Summa von Drey und zwanzig Tausend Rthlr. jetziger Mecklenburgischer und Wismarischer Valeurs à 5. pro cent jährlicher Interessen, welche von denen Gefällen des oberwehnten Zolls abzuziehen wären, vorzuschießen, laut des von Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. oberwehnten Hrn. Grafen und Königl. Rath, auch dem Baron und General-Majoren zugestelleten Reverses, welche Handelung dann, so weit selbige in diesem jetzterwehnten Revers enthalten ist, Wir bis zu Ihrer Königl. Majest. eigenen hohen Approbation hiemit und in Kraft dieses solchergestalt genehm halten und ratificiren, als wann selbige hier von Wort zu Wort eingeführet wäre; und dann der abermahlige Mangel, worin vorhingedachte Stadt und Vestung sich anjetzo befindet, absonderlich aber

die

die Ihr auch nunmehr sogar angedrohete Belagerung, Uns genöthiget, bey Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. von neuen freundlich und geziemend anzuhalten, daß Sie nach Anleitung Ihro Königl. Majest. eigenen an Sie ohnlängst abgelassenen Schreibens, datiret Demotica den 11. Febr. dieses Jahrs, wollten geschehen laßen, daß Dero Ritterschaft und Städte, nachdem es die Noth erfordern möchte, fernerhin zu einigen Lieferungen an Vivres und andern Requisitis, zum behuef dieser Garnison, angehalten würden, Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. aber dagegen durch den General-Major von Klingstedt, welchen Sie wegen dieser Sache eigenen Gewerbes mit Dero Creditiv versehen hieher gesandt, vorstellen laßen, daß Ihr diese Lieferungen, auf Art und Weise, wie Ihro Königl. Majest. selbige verlangeten, gar zu gefährlich wären, und daher allerdings bedenklich seyn mußen; Sie wären aber nichts destoweniger, zu Bezeugung Ihrer aufrichtigen Freundschaft und Ergebenheit vor Ihro Königl. Majest. erböthig und geneigt, über die vorige $\frac{23}{m}$ Rthl. Mecklenburgischer und Wismarischer Valeur, noch Zwanzig Tausend Rthlr. eben selbiger Münz-Sorte, welche Summa endlich bis zu drey und zwanzig Tausend Rthlr. vermehret worden, auf vorbesagten Warnemunder Zoll mit diesem Bedinge vorzuschießen, daß Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. nunmehr vor die ganze Summe, nehmlich vor 46000. Rthlr. der Warnemunder Zoll mögte verpfändet, eingeräumet und Jure antechretico

so lange gelassen werden, „bis Ihr nicht allein diese von Ihr baar vorgestreckte 46000. Rthlr. sondern auch alles dasjenige was auf des General-Majoren und Vice-Gouverneuren Baron Schoultzes Ausschreibungen und Executiones an mehrbesagte Vestung, aus dessen Landen, geliefert worden, gänzlich wieder bezahlet und erleget worden"; und daß Ihr die Gefälle dieses Zolls, welche gegen die übrige und gewöhnliche Interessen, so dieses Capital abwerfen könnte, so sehr proportioniret wären, daß auch, wann erstlich der Zoll-Bedienten ihr Lohn davon abgezogen worden, davon wenig oder nichts überschießen würde, Ihr vor die Ihr sonsten zu bezahlenden Zinsen ein-vor allemahl möchten gelassen, und Sie deswegen weder jetzo noch künftig zu einiger Rechnung verbunden werden; wogegen Sie dann, vermöge Ihres schon vorhin ausgegebenen Reverses, wollten gehalten seyn, ohngeachtet Ihres sonsten an diesen Zoll prätendirenden Rechtens und aller andern Forderungen, wes Namens und Eigenschaft sie auch seyn möchten, so weit selbige Ihr nicht hierin ausdrücklich bestanden worden, diesen Ihr verpfändeten Zoll über lang oder kurz wieder abzutreten, und ohne einiger Widerrede Ihro Königl. Majest. und Dero Cron zu restituiren, Ihr aber keineswegs eigenthümlich zuzueignen; und wollten Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. Sich abermahlen mittelst eines an Uns auszugebenden Reverses verbindlich machen, dieses alles Ihrer Seits getreulich zu halten; Wir dan-

dannenhero um so viel weniger Bedenken gefunden, diese von Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. vorgeschlagene und hier schon angeführte, auch von Ihr hinwiederum ausgelobte Conditiones anzunehmen und einzugehen, als Wir Uns eines Theils die Rettung der Vestung Wismar äusserst müßen angelegen seyn lassen, andern Theils auch die von Uns geforderte Conditiones Ihro Königl. Majest. eigenen, Uns von Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. vorgewiesenen und schon oben allegirten Schreiben allerdings gemäß seyn.

Und da Wir die vollenkommene Zuversicht hegen, daß Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. die versprochene aber bis dato noch unbezahlte drey und zwanzig Tausend Rthlr. Mechlenburgischer und Wismarischer jetzigen Valeur ungesäumt zu Behuef der Wismarischen Garnison, dem dortigen General-Major und Vice-Gouverneur Baron Schoulz gegen dessen Quittung, so hier, so bald als möglich, aufzuweisen ist, in baarem Gelde, bis auf 3000 Rthlr. nach, welche in anderen Percehlen, so er möchte nöthig haben, und sonsten vor contant kaufen müste, können bezahlet werden, werden liefern lassen; Wir solchemnach Namens Ihro Königl. Majest. und zu Dero eigenen hohen Genehmhaltung für die Ihro Majest. geliehene und theils schon bezahlete 46000. Rthlr. Mechlenburgischer und Wismarischer jetzigen Valeur, „und vor alles was sonsten noch zum Nutzen der Stadt und Vestung Wismar an Gelde, Lebens-Mitteln und Korn aus Dero Lan-

 den

den durch Ausschreibungen und Executiones eingetrieben worden, worüber ungesäumbt eine billige und verificirte Rechnung soll formirt und eingesandt werden", hiemit und in Kraft dieses mehrhochgedachte Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. einräumen und verschreiben den Warnemunder Zoll, so wie Ihro Majest. und Dero Cron selbigen bishero besessen und genossen, zu einem wahren und sichern Unterpfande Jure antichretico, und solchergestalt, daß Sie von dem Dato an, da die noch rückständigen 23000. Rthlr. bezahlet worden, selbigen als ein wohlerworbenes Pfand nicht allein vor die ganze Summa von 46000. Rthlr. „ sondern auch vor alles übrige, so bisher der mehrgedachten Vestung aus Dero Landen geliefert und abgefolget worden", einhaben, die Gefälle davon ungehindert erheben, und anstatt der vor dieses Capital jährlich zu bezahlenden Zinsen, ohne einige weitere Rechnung, es mögen selbige höher oder niedriger gehen, als die gewöhnliche Zinsen, so vor diesem Capital sonsten zu bezahlen wären, genießen, und in Ihren Nutzen verwenden mögen; und was die jetzigen Zollbediente anbelanget, so wird es zwar zu Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. Gutfinden überlassen, selbige entweder beyzubehalten oder zu verändern, jedennoch sollte man gerne sehen, daß selbige nicht aus ihrem Brode gestossen, oder daß sie aufs wenigste auf andere Weise wieder versorget würden, bevorab da sie schon wirklich in Ihro Lbd. und Fürstl. Durchl. eigenen Eid und Diensten getreten.

ten. Dahingegen aber haben Wir Jhro Königl. Majest. hiebey ausdrücklich vorbehalten: daß dieser Zoll währender dieser Verpfändung nicht gemindert, vielweniger gänzlich aboliret, oder sonsten einige Aenderungen dabey gemacht oder veranlasset, selbiger auch so bald Jhro Lbd. und Fürstl. Durchl. Dero völlige Bezahlung von diesem Capital und „denen übrigen der Stadt Wismar geschehenen Lieferungen", worauf aber keine Zinsen sollen gerechnet werden, nach vorläufiger billigen Liquidation, erhalten, ohne einige Widerrede oder Schwierigkeit, Jhro Königl. Majest. und Dero Crone wieder abgetreten werde; über welchem allen dann Jhro Lbd. und Fürstl. Durchl. Uns mit dem allerersten Dero Gegenverschreibung werden ausfertigen und zustellen lassen, „doch alles ohne Präjudiz und Nachtheil des von dem einen und andern Theil an diesem Zoll etwa habenden Rechts und Anspruchs"; dieses alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben Wir dieses, Namens Jhro Königl. Majest. und in Dero hohen Abwesen mit Dero Königl. Jnsiegel bestätiget und mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen Stockholm, den 15. Junii St. V. 1714.

(L. S.) **Ulrica Eleonore.**

Carl Gr. Gyllenstierna.	Gustaf Cronhielm.
Arwidt Horn.	M. Tessin.
J. Reenstierna.	N. Stromberg.
N. Gyllenstierna.	R. S. Fersen.

D. N. von Höpcken.

III.

III.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm freundlich geliebten Vetter und Gevatter, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unsern freundvetterlichen Gruß und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter und Gevatter. Da wir Unsern getreuen Mann und Regierungsrath, den Uns lieben Edlen und Vesten Christian Ehrenfried von Carisien ausersehen haben, auf Unserer Seite an Ort und Stelle „die Angelegenheiten abzuschließen, welche zwi„schen Schweden und Mecklenburg abzumachen seyn „können;“ haben Wir gedachten Unsern Regierungsrath anbefohlen, in der Eigenschaft Unsers Residirenden Ministers sich bey Ew. Lbd. einzufinden. Wir halten Uns solchemnach überzeuget, daß Dieselben belieben, diesem Unsern Ministre-Resident freien Zutritt zu verstatten, und vollkommenen Glauben dazu zu setzen, daß Alles, was Er anführet, sich auf Unserm Ihm gegebenen ausdrücklichen Befehl gründe, insonderheit wenn Er diejenige Freundschaft versichert, womit Wir Ew. Lbd.

allezeit

allezeit zur Erweisung freundvetterlicher Gefälligkeiten stets bereit und geflissen verbleiben. Stockholm, im Schloß, den 2. April 1787.

Ew. Lbd.

freundwilliger Vetter und Gevatter

Gustaf.

An

des Herzogs Friederich Franz
von Mecklenburg Schwerin Lbd.

Carl Fr. Fredenheim.

IV.

Da unterzeichneter Ministre-Resident von seinem Könige und Herrn bevollmächtiget worden, die seit langer Zeit zwischen Schweden und Mecklenburg unabgemachte Sache, den Warnemünder Zoll betreffend, am Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Hofe abzuschließen, sieht derselbe sich gemüßiget, Einem Hochpreisl. Herzogl. Ministerio hiedurch geziemend an Hand zu geben, wie Ihro Königl. Majest. gesonnen, das der Crone durch den Westphälischen Frieden zuerkannte Recht an besagten Zoll wieder mit derselben zu vereinigen, nicht umhin gekonnt zu bemerken, welchergestalt selbige Gerechtsame durch ungültige Schritte davon getrennet worden, indem der Warnemünder Zoll bekanntermaßen ohne Genehmigung des Königs Carls des XIIten verpfändet und überlassen ward,

 auch

auch der Pfandbrief keinesweges mit der Unterschrift des hochgedachten Königes versehen ist.

Ihro Königl. Majest. fänden zwar aus diesem Grunde alle Anleitung, eine solche Verpfändung oder die zum Schaden des Reichs Schweden auf eine so unordentliche Art gemachte Schuld nicht zu erkennen; da aber die Anleihe dennoch für die Königl. Schwedische Armee verwandt worden, wollen Ihro Königl. Majest. aus Freundschaft für des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchl. und aus Achtung für die Billigkeit den Hoch-Denenselben zugehörigen Warnemünder Zoll „nicht anders als gegen Bezahlung derjenigen „Summe, welche Ihro Durchl. Sich zu fordern zu „haben vermeinen", zurück zu verlangen.

Da Ihro Königl. Majest. solchergestalt den Vortheil des Herrn Herzogs mit eben der Sorgfalt, wie den Nutzen Dero Eignen Crone wahrnehmen, erwarten Hoch-Dieselben Sich von Sr. Durchl. diejenige Willfährigkeit zurück, welche Ihro Königl. Majest. freundschaftsvolle Denkungsart verdienet, und vermuthen, daß keine andere Frage übrig bleibe, als wegen der Zeit, so von beyden Seiten zur Abtretung des Zolles und Auszahlung der Gelder zu bestimmen ist.

Schwerin, den 11. May 1787.

von Carisien.

V.

V.

Es ist dem Herzoglichen Ministerium ein besonderes Vergnügen, dem hieselbst accreditirten Königl. Schwedischen Herrn Regierungsrath von Carisien die angenehme Beruhigung bezeugen zu können, welche Sr. Herzogl. Durchl. darüber empfinden: daß Se. itztregierende Königl. Majest. in Schweden dem sehnlichen Wunsche des hiesigen Herzogl. Hauses, allen, zwischen beiderseitigen Höfen und Staaten, zum Theil seit Jahrhunderten, übrig gebliebenen Differenzien und Misverständnissen endlich einmal aus dem Grunde abgeholfen zu sehen, durch die Absendung eines hieselbst residirenden Ministers und besonders in dessen, Ihro Herzogl. Durchl bereits vor verschiedenen Jahren bekannt gewordenen Person, aus höchsteigener Bewegung entgegen zu kommen, haben geruhen wollen.

Je williger man disseits, aus eigenthümlicher Ehrerbietung sich die Pflicht auferleget und bis itzt beobachtet hatte, durch eine Reassumirung vieljähriger Ansprüche und Foderungen, die höchste Zufriedenheit Seiner Majestät nicht zu unterbrechen; desto offener und unbedenklicher wird man itzt, durch einen so erhabenen Königlichen Wink aufgefodert, mit allen solchen bisher zurückgehaltenen desideriis hervorgehen und von der preiswürdigen Gerechtigkeit Sr. Königl. Majest. eben so gewiß, als von den prüfenden Einsichten des Herrn Ministre-Resident, gefällige Aufnahme und billige Erledigung sich versprechen dürfen.

Zwar

Zwar haben der Herr Ministre-Resident von allen, nach Jhro Majest. verehrlichen in dem Königl. Creditiv-Schreiben geäusserten Intention, an Ort und Stelle abzumachenden wechselseitigen Schwedisch-Mecklenburgischen Angelegenheiten nur Eine einzige herauszuheben und die Anträge von Dero hohen Seite auf die Redimirung des vormaligen Zolles zu **Warnemünde** zu beschränken beliebt.

Allein, wie schon beym ersten Anblick der gefälligst übergebenen Note vom 11ten dieses Monats gewisse Voraussetzungen sich ergeben, denen man in Ansehung der geschichtlichen Richtigkeit eines und das andere entgegen zu setzen vermeynet, und worüber man die vollständigeren Aufklärungen mündlich oder schriftlich zu verbreiten, so bereit als verpflichtet sich erkennet; so führet auch eben die, von Königlicher Seite wiederholt anerbotene Berichtigung der, bey Abtretung des besagten Zolles, im Jahre 1714. verwillkührten Bedingungen einer Zurückgabe desselben gerade auf die, bey gedachten Verhandlungen, von beiden interessirenden hohen Theilen gegen alle präjudicirliche Folgen ausdrücklich verwahrten und nur bis dahin zum Stillschweigen gebrachten disseitigen „sonsten an diesen Zoll prätendirten Rechte und alle andre Foderungen — so weit selbige nicht schon damals ausdrücklich zugestanden worden.“

Diese

Diese sonstigen Rechte und Foderungen bestehen, nach dem damaligen unverkennbaren Sinn beider Paciscenten, theils in den, von Kaiserl. Majest. und dem ganzen deutschen Reiche bekanntlich vom Anfang an aufs kräftigste unterstützten und durch den Westphälischen Friedens-Schluß selbst hinlänglich gerechtfertigten, demnächst auch bey den Nimwegischen Friedens-Tractaten (1677, 1678. und 1679.) wiederholten und bestätigten, nicht weniger sonst bey allen vorgekommenen Gelegenheiten erneuerten Widersprüchen des Herzoglichen Hauses gegen jede Zoll-Erhebung der Krone Schweden an den disseitigen Ufern überhaupt, theils in den liquiden Entschädigungs-Foderungen der Mecklenburgischen Lande für die während der Nordischen Kriegs-Unruhen (in den Jahren 1674, 1675, 1680, 1681, 1688, 1689—1702, 1704, 1711—1713) von den Schwedischen Heeren und der Wismarschen Garnison erlittenen Bedrückungen und Erpressungen. Von diesen, wie von jenen, wird das hiesige Ministerium die Beläge und Urkunden dem Herrn Ministre-Resident vorzulegen, auf Verlangen nicht verfehlen.

So bald also von Wiederherstellung eines Schwedischen Zolles zu Warnemünde die Frage seyn soll, wird natürlicher Weise zuvörderst nicht allein die so begründete, als ununterbrochene disseitige gänzliche Verkennung der Existenz einer Königlich Schwedischen Zoll-Berechtigung

gung in Mecklenburg, sondern auch die baare Befriedigung der nur einstweilen unterdrückten Indemnisations-Berechnung gegen hochgedachte Krone mit zur Sprache kommen. Wegen ersterer aber wird, da es nicht bloß die Sache des Herzoglichen Hauses, sondern eine gemeinschaftliche Angelegenheit des ganzen deutschen Reichs ist, vor weiterer verbindlicher Einlassung, mit Kaiserlicher Majestät und den hohen Reichs-Mitständen ungesäumt das nöthige concertiret werden müssen. Zugleich wird auch an der, bey den Pfand-Verhandlungen im Jahre 1714. reservirten Liquidation, die sich immittelst nur auf die Lieferungen der Herzogl. Domänen und Städte nach Wismar erstrecket hat, die Mecklenburgische Ritterschaft wegen ihrer Privat-Foderungen, Antheil nehmen müssen; Wie denn die jetzt hieselbst anwesende (die Ursachen der Absendung des Herrn Ministre-Resident füglich muthmaßende) Deputirte der Ritter- und Landschaft bereits anliegendes Pro Memoria sub A. bey Herzoglichem Ministerio übergeben haben.

Beide letztere Betrachtungen hat man der Kenntniß des Herrn Ministre-Resident darum nicht vorenthalten können, um vorläufig denjenigen Gang schon itzt zu bezeichnen, welchen die fortgesetzten Unterhandlungen wegen des Warnemünder Zolles, nach der Lage dieser Sache, werden zu nehmen haben.

Ganz für sich bestehend und ohne alle Verwickelung mit der Warnemünder Zoll-Angelegenheit hingegen ist diejenige zwiefache Schuldfoderung des Herzogl. Mecklenburgischen Hauses an die Krone Schweden, welche zuletzt im Jahre 1777. vermittelst des beygefügten Pro Memoria sub B. von hiesiger Seite in Anrege, aber nicht zur Befriedigung gekommen, und seitdem auf Se. itztregierende Herzogl. Durchl. als einzigen Allodial-Erben, so wohl Ihro Herrn Oheims, weil. Herzogs Friederich Durchl. als Ihres Herrn Vaters des damals noch lebenden Durchl. Prinzen Ludewig zu Mecklenburg, vererbet ist.

Eben so wenig kann man bey dieser Gelegenheit umhin, die, (in den Jahren 1684. und 1685) bloß aus dißseitiger nachbarlicher Willfährigkeit, bittweise verstattete Anlegung einer, durch die Herzogl. Lande, von Hamburg nach Stralsund, und zurück gehenden Königlich Schwedischen fahrenden Post in Erinnerung zu bringen und, bey mancherley, dem eignen landesherrlichen Post-Regal daraus zuwachsenden nachtheiligen Belästigungen, mit Zurücknahme der einstweiligen Concession, um die Einstellung dieses fremden Post-Courses dringend zu ersuchen.

Ausser diesen, dem Herzoglichen Hause seit langer Zeit gar sehr am Herzen liegenden Anlegenheiten mit der Krone Schweden, fehlt es nicht an häufigen andren Anlässen älterer und neuerer Zeiten

zu

zu disseitigen Klagen und Beschwerden über dortige Unterthanen, die man bisher, zur möglichsten Erhaltung des zwischen beiderseitigen Staaten glücklich bestehenden guten Vernehmens, lieber durch den Weg einer freundnachbarlichen Correspondenz den unmittelbaren Behörden zur rechtlichen Abstellung hat anheimstellen und bestens, wenn gleich nicht mit dem gehoften Effect, empfehlen, als gerade vor den Augen Sr. Königl. Majestät hat bringen wollen. Man rechnet dahin z. B.

die, von der Stadt Wismar den Mecklenburgischen Strandbewohnern verwehrte Verschiffung eigner Producte und die Belästigung der aus= oder einpassirenden Fuhrwerke mit neuerlichen Abgaben;

Die Unsicherheiten der Herzoglichen Lande von Seiten des in Wismar geduldet oder aufgenommen werdenden verdächtigen Gesindels und Diebeshehler, u. d. gl.

Desto schäzbarer ist dem Herzogl. Ministerium die gegenwärtige Gelegenheit, auch diese Angelegenheiten zur Kenntniß des hieselbst residirenden Herrn Ministers zu bringen, um auch hierüber, nach der, den erhabenen Königlichen Gesinnungen so vollkommen würdigen höchsten Absicht, zu beiderseitiger Zufriedenheit, ein erwünschtes Einverständniß zu erreichen.

In dieser angenehmen Aussicht haben des Herzogs Durchl. Ihres Orts die Verfügung gemacht,

macht, daß von allem etwa sonstigen Mecklenburg-Schwedischen Differenzien und Misverständnissen eine Uebersicht entworfen werden soll, die man demnächst dem Herrn Ministre-Resident vorzulegen sich vorbehält.

Immittelst wird es, bey solchem schon itzt vorliegenden beträchtlichen Vorrath an Gegenständen dieser Gattung, von gemeinschaftlicher Vereinigung abhängen: mit welchem der Anfang zur Erreichung des beiderseitigen Zwecks versucht werden solle?

Schwerin den 19. May 1787.

St. W. von Dewitz. J. P. Schmidt.

VI.

Das Herzogliche Ministerium hat bisher zwar einer gefälligen schriftlichen Erklärung des hieselbst accreditirten Königl. Schwedischen Herrn Ministre-Resident über die zur Zeit Demselben vorgelegten gerechten Foderungen des hiesigen Herzoglichen Hauses an die Krone Schweden vergebens entgegen sehen müßen, und findet sich also, bey dem Mangel einiger schriftlichen Erklärungen und Anträge von Seiten des wohlbesagten Herrn Ministers, ausser Verantwortung wegen des dadurch zurückgehaltenen Fortschrittes der beiderseitig intendirten Unterhandlungen.

Um inzwischen disseits nichts zu verabsäumen, was zu derselben desto unaufhaltsameren Fortrückung abzwecken kann, und folglich den Absichten

des Herrn Ministre-Resident in den Ihm allerhöchst committirten Schwedisch-Mecklenburgischen Angelegenheiten mit desto festeren Schritten entgegen zu kommen, sind zur Adjustirung und Liquidirung der sämtlichen baaren Foderungen des Herzoglichen Hauses Commissarien ernannt. Diese haben mit einer detaillirten Auseinanderlegung der zuletzt unterm 12. vorigen Monats, mittelst extractiver Berechnung, dem Herrn Minister bekannt gemachten Schwedischen Kriegs-Schäden aus den Jahren 1711, 1712, und 1713. den Anfang gemacht, und werden darunter in der damals vorgezeichneten Ordnung fortfahren.

Als eine Probe ihrer Verrichtungen — und also, wie es hiernach von selbst sich versteht, mit der ausdrücklichen Verwahrung: selbige weder von den übrigen Gegenständen trennen, noch auf diese dadurch Verzicht leisten zu wollen, hat das Herzogliche Ministerium die Ehre, die Special-Berechnung der, insonderheit zur Wismarschen Garnison aus den Herzoglichen Landen in den Jahren 1711, 1712 und 1713. geschehenen Lieferungen und Erpressungen und was dem anhängig ist, mit dem commissarischen Bericht hierneben mitzutheilen. Es ist in ihren einzelnen Rubriken dieselbige, welche disseits schon im Jahre 1715. dem Königlich Schwedischen General-Gouverneur Herrn Grafen von Welling communicirt ist, und steht im übrigen mit der gleichergestalt eingerichteten, vorhin erwähnten Kriegs-Schadens-Rechnung der benannten Jahre,

aus

aus welcher sie, wie ein Theil vom Ganzen, extrahiret ist, in der genauesten Verbindung. Die Beläge derselben sind, bis auf die bekanntlich bereits nachgefoderten Ritterschaftlichen, alle hieselbst beisammen; und die Commissarien werden, auf weitere gefällige schriftliche Anfoderung des Herrn Ministre-Resident, befehliget werden, sämtliche Beläge vorzuzeigen, auch, der etwa dabey noch vorkommenden Zweifel halber, die erfoderliche Erläuterung und Auskunft mündlich zu geben. Was sodann der Ueberzeugung des Herrn Ministers von der durchgängigen Gerechtigkeit und Liquidität dieser und der demnächst nachzuliefernden ähnlichen Berechnungen etwa noch zu desideriren übrig bleiben könnte, darüber ist das Herzogliche Ministerium Desselben beliebiger schriftlichen Anzeige in der vollkommensten Bereitwilligkeit allemal gewärtig. Schwerin den 4. Aug. 1787.

St. W. von Dewitz. J. P. Schmidt.

Unterthänigster Bericht des Cammer-Directoris Mancke, Cammerraths Brüning und Hofraths Rudloff zu Schwerin,

bei Einreichung der Berechnung von den Lieferungen und Erpressungen für die Königlich Schwedische Garnison in Wismar in den Jahren 1711, 1712 und 1713.

Durchl. rc. rc.

Ew. Herzogl. Durchl. übergeben wir hieneben, mittelst der beigefügten Anlage, die Berechnung von

 den

den Lieferungen und Erpressungen für die Königlich-Schwedische Garnison zu Wismar aus den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen in den Jahren 1711, 1712. und 1713.

Gegen die Richtigkeit und Liquidität dieser Rechnung wird im mindesten nichts eingewandt werden können, da, so weit sie die Domainen und Städte betrift, allenthalben mit Quittungen und sonstigen Bescheinigungen, so viel nach den Umständen nur verlangt werden kann, belegt ist, und die Ritterschaft die Beläge zu den, nach den Aemtern, mit aufgeführten einzelnen Berechnungen vollständig zur Hand hat. Wir bemerken also nur noch blos, daß der Antheil der Städte der Domanial-Quote mit zuwächset, da jene dieserhalb vorlängst abgefunden worden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin, den 2. August.
1787.

unterthänigst treu-gehorsamste

Peter Maneke. Conrad Wilhelm Brüning.
Friederich August Rudloff.

Special-Berechnung der Lieferungen und Erpressungen für die Königlich-Schwedische Garnison zu Wismar aus den Herzogl. Mecklenb. Landen in den Jahren 1711, 1712 und 1713, mit den angezogenen Original-Bescheinigungen verglichen.

Laut Bescheinigungen, sub Num.	ist a) aus den Herzogl Domainen:	I. nach Wismar geliefert: Rthl.	gl.	pf.	II. von Partheien verbraucht: für Rthl.	gl.	pf.
I.	des Amts Bakendorff — —	217	24	—	55	8	—
II.	— — Boizenburg — —	646	24	—	206	36	—
III.	— — Bützow — —	904	42	—	847	32	6
IV.	— — Bukow — —	1845	32	—	5	—	—
V.	— — Crivitz — —	1804	25	6	246	22	—
VI.	— — Dömitz — —	186	18	—	9	24	—
VII.	— — Eldena — —	334	40	—	58	22	—
VIII.	— — Gadebusch — —	1179	26	—	1309	12	—
IX.	— — Gnoin — —	412	18	—	—	—	—
X.	— — Goldberg — —	651	20	—	47	16	—
XI.	— — Grabow — —	10	20	—	85	16	—
XII.	— — Grevismühlen — —	3627	24	10	3774	29	6
XIII.	— — Güstrow — —	5898	13	—	467	28	6
XIV.	— — Neu-Kalden — —	266	42	—	78	44	—
XV.	— — Lübz — —	2687	—	—	357	32	—
XVI.	— — Marnitz — —	309	20	—	47	10	—
XVII.	— — Mecklenburg — —	1951	38	—	1350	4	6
XVIII.	— — Neustadt — —	41	10	—	51	9	—
XIX.	— — Plau — —	1167	1	6	11	24	—
XX.	— — Redentin — —	8987	47	9	839	1	6
XXI.	— — Rehna — —	3068	15	4	103	18	—
XXII.	— — Ribnitz — —	1509	12	—	129	32	—
XXIII.	— — Rühn — —	115	24	—	1102	28	—
XXIV.	— — Schwaan — —	2604	45	—	78	32	—
XXV.	— — Schwerin — —	265	24	—	1831	19	—
XXVI.	— — Sternberg — —	259	2	6	10	36	—
XXVII.	— — Tempzin — —	347	33	3	—	—	—
XXVIII.	— — Teutenwinkel — —	495	42	—	445	18	—
XXIX.	— — Walsmühlen — —	108	—	—	102	20	—
XXX.	— — Warin — —	545	30	—	—	—	—
XXXI.	— — Wittenburg — —	1273	39	—	685	43	—
XXXII.	— — Wredenhagen — —	655	—	—	65	46	—
XXXIII.	— — Zarrentin — —	1085	10	—	131	29	—
XXXIV.	aus dem Gute Witzin — —	121	46	—	22	6	—
	Summa lateris:	45,586	41	8;	14,558	10	6

Laut

Laut Bescheinigungen, sub Num.	b) aus den Städten:	ist			I. nach Wismar geliefert: für Rthlr.	ßl.	pf.	II. von Partheien verbraucht: Rthlr.	ßl.	pf.
1	Boizenburg	—	—	—	509	2	—	64	12	—
2	Bützow	—	—	—	1027	45	—	32	27	—
3	Neu=Bukow	—	—	—	1031	6	—	1221	18	—
4	Crivitz	—	—	—	466	—	—	61	27	6
5	Gadebusch	—	—	—	1229	18	—	153	5	—
6	Gnoien	—	—	—	346	19	—	—	—	—
7	Goldberg	—	—	—	607	10	—	12	40	—
8	Grevesmühlen	—	—	—	1676	11	—	6895	19	6
9	Güstrow	—	—	—	3075	13	—	29	3	—
10	Neu=Kalden	—	—	—	564	4	—	—	—	—
11	Krakow	—	—	—	69	—	—	53	40	—
12	Kröpellin	—	—	—	1014	40	—	23	20	—
13	Lage	—	—	—	68	1	—	—	—	—
14	Lübz	—	—	—	1159	31	—	90	6	—
15	Malchin	—	—	—	966	—	—	—	—	—
16	Malchow	—	—	—	168	40	—	—	—	—
17	Marlow	—	—	—	364	45	—	23	16	—
18	Neustadt	—	—	—	41	28	—	39	6	—
19	Parchim	—	—	—	—	—	—	235	44	—
20	Penzlin	—	—	—	719	—	—	28	38	6
21	Plau	—	—	—	947	27	—	26	7	—
22	Rehna	—	—	—	772	36	2	174	25	—
23	Ribbenitz	—	—	—	791	19	—	94	4	—
24	Röbel	—	—	—	1158	38	6	12	—	—
25	Schwaan	—	—	—	685	4	—	1099	20	—
26	Stavenhagen	—	—	—	45	2	6	14	16	—
27	Sternberg	—	—	—	1073	39	—	227	8	—
28	Sülz	—	—	—	935	16	—	30	—	—
29	Tessin	—	—	—	456	23	—	—	—	—
30	Teterow	—	—	—	18	24	—	84	1	—
31	Waren	—	—	—	1130	9	—	66	24	—
32	Warin	—	—	—	206	43	—	87	—	—
33	Wittenburg	—	—	—	1257	43	—	290	25	—
	Summa lateris:				24,584	13	2;	11,170	20	6

Laut

Laut Berechnungen (deren Beläge nachzuliefern sind)		ist	I. nach Wismar geliefert:			II. von Partheien verbraucht: für		
	c) aus den Ritterschaftlichen Gütern:		Rthr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.
Litt.								
A.	des Ams Boizenburg	— —	1014	27	—	—	—	—
B.	— — Bukow	— —	6247	41	—	547	26	10
C.	— — Crivitz	— —	1152	25	6	—	—	—
D.	— Closters Dobbertin	— —	224	—	—	72	28	—
E.	— Amts Gadebusch	— —	1152	37	—	104	27	—
F.	— — Gnoien	— —	1807	3	—	—	—	—
G.	— — Goldberg	— —	690	—	—	13	43	—
H.	— — Grabow	— —	—	—	—	25	26	—
I.	— — Grevismühlen	— —	7113	4	6	—	—	—
K.	— — Güstrow	— —	7125	16	—	28	23	—
L.	— — Jvenack	— —	300	—	—	—	—	—
M.	— — Neukalden	— —	2133	32	—	—	—	—
N.	— — Lübz	— —	3205	7	6	—	—	—
O.	— Closters Malchow	— —	160	—	—	201	18	6
P.	— Amts Mecklenburg	— —	5312	14	8	116	47	—
Q.	— — Neustadt	— —	1091	—	—	—	—	—
R.	— — Plau	— —	530	47	—	—	—	—
S.	— — Ribnitz	— —	4094	43	—	8	—	—
T.	— — Schwaan	— —	2636	44	6	—	—	—
U.	— — Schwerin	— —	4294	—	—	155	27	—
W.	— — Stavenhagen	— —	1618	—	—	—	—	—
X.	— — Sternberg	— —	1258	32	—	—	—	—
Y.	— — Wredenhagen	— —	1401	—	—	—	—	—
Z.	— — Wittenburg	— —	3194	6	—	62	42	—
		zusammen	57,757	44	8;	1337	20	4
Laut Bescheinigungen Num. 1. bis 10.	d) des Stifts Bützow	—	701	46	—	8	16	—
		Summa lateris:	58,459	42	8;	1345	36	4

Recapitulatio:

aus den Herzogl. Domainen	45,586	41	8;	14,558	10	6
— — Städten (modo für Rechnung der Herzogl. Kammer)	24,584	13	2;	11,170	20	6
— — Ritterschaftlichen Gütern	58,459	42	8;	1345	36	4
Summa:	128,631	1	6;	27,074	19	4

		Pacht-Gelder und Korn:	Zinsen:	Pensionen:	An Contribution:	Zusammen		
Nach Ausweisung der respectiven Amts-Dienst- und Geld-Register auch Cammer-Rechnungen.	III. Prästanda der Herzogl. Domanial-Unterthanen, welche durch die Exactionen der Wismarschen Garnison und deren auscommandirten Partheien in Nachstand gerathen, und inexigibel gemacht sind, (mit Ausnahme der entferntern Aemter und sämmtlicher Städte.)							
		Reichsthaler.				Rthlr.	ßl.	pf.
	im Amte Boizenburg — —	50	80	200	100	430	—	—
	— — Bukow — —	490	146	100	110	846	—	—
	— — Bützow — —	650	300	200	202	1352	—	—
	— — Gadebusch — —	400	100	800	100	1400	—	—
	— — Grevismühlen — —	1043	360	680	300	2383	—	—
	— — Güstrow — —	1020	500	500	300	2320	—	—
	— — Mecklenburg — —	1650	250	800	400	3100	—	—
	— — Redentin — —	946	750	2000	600	4296	—	—
	— — Rehna — —	310	190	454	100	1054	—	—
	— — Ribnitz — —	670	400	600	320	1990	—	—
	— — Schwaan — —	700	580	700	200	2180	—	—
	— — Tempzin — —	376	140	300	150	966	—	—
	— — Warin — —	200	100	300	100	700	—	—
	— — Wittenburg — —	1090	300	224	140	1754	—	—
	zusammen	9595;	4196;	7558;	3122:	24,771	—	—

IV. Aus dem Hafen zu Warnemünde sind weggenommen 2118 Scheffel Rocken (à 32 ß.) macht — — — —	1412	—	—
V. An Commissions- und Verschickungs-Kosten sind berechnet — — —	500	—	—
VI. Hiezu baar angeliehen — — —	46,000	—	—
Summa lateris	72,683	—	—
Transp. lat. anteced. I) — — —	128,631	1	6
— — — II.) — — —	27,074	19	4
Summarum Summa:	228,388	20	10

VII.

praes. de 7. Aug.

In der, dem unterzeichneten Königl. Schwedischen Ministre-Resident den 22sten Junii zugestelleten Antwort von 5ten selbigen Monats, auf die von seinem Vorgänger, dem Herrn Regierungsrath von Carisien Einem Hochpreißl. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio unterm 24sten May übergebene Note, ward zwar das Recht des Königes seines Herrn zur Reluition des **Warnemünder** Zolles nicht weiter in Zweifel gezogen: Dagegen aber zeugte der übrige Inhalt dieser Antwort sehr deutlich von dem gefasseten Vorsatze, besagte Reluition auf alle Weise zu verzögern und zu erschweren, indem man nicht allein die Unterhandlung darüber unter mancherley Vorwand zu verschieben und auf ganz fremde Gegenstände zu wenden suchte, sondern sogar die Wieder-Abtretung des Zolles auf eine in keinem Betracht zuläßige Art, insonderheit aber wider den klaren Inhalt des, von dem Herzoge **Carl Leopold** unterm 9ten August 1714. ausgestelleten Reverses, von der vorgängigen Befriedigung einiger hervorgesuchten alten Forderungen abhängig machte, die damit überall nicht in Verbindung standen.

Da inzwischen der Unterzeichnete es an mündlichen Vorstellungen nicht fehlen ließ, um ein Hochpreisl. Herzogl. Ministerium zu mehrerer Willfährigkeit zu vermögen, machte er sich auch die Hof-

nung, daß diese seine Bemühung nicht fruchtlos ebliben würde.

Eben so unerwartet als unangenehm hat es ihm daher seyn müssen, in der von Einem Hochpreisl. Herzogl. Ministerio letzthin erhaltenen Note vom 12. Jul. Dessen vorige Gesinnungen und Absichten ganz unverändert wieder zu finden, und insonderheit die Bezahlung einer formirten Kriegs-Schadens-Rechnung von 747503 Rthlr., die mit der zu 182781. Rthlr. aufgegebenen Forderung für die, der Wismarschen Garnison geschehenen Lieferungen combiniret worden, zu einer neuen Bedingung bey der Reluition des Warnemünder Zolles gemacht zu sehen.

Der Unterzeichnete ist nicht gesonnen, sich in eine weitere Widerlegung der von Einem Hochpreisl. Herzogl. Ministerio so standhaft befolgten Grundsätze einzulassen. Er begnüget sich statt dessen, Demselben nochmals in Anerinnerung zu bringen: Daß, da der Höchstsel. König Carl der XIIte die, in Seiner Abwesenheit, von der Schwedischen Regierung vorgenommene Verpfändung des Warnemünder Zolles nie bestättiget hat, diese Handlung im Grunde ohne alle Gültigkeit ist; Daß daher Ihro jetzt regierende Königl. Majest. so wenig die Verpfändung, als die dadurch contrahirte Schuld zu erkennen verbunden sind; und daß, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich dennoch zu deren Bezahlung erboten, solches lediglich aus Freund-

schaft

schaft für des Herrn Herzogs Durchl., aus Liebe zur Billigkeit, und in der Erwartung geschehen, daß diese Gesinnungen würden nach ihrem Werthe erkannt werden, und daher eine gegenseitige Willfährigkeit zur Folge haben.

Bey behöriger Erwägung dieser Umstände, auf die man bisher keine Rücksicht genommen zu haben scheinet, ungeachtet sie schon in der ersten Note des Herrn von Carisien angeführet, und in der Folge mehrmalen mündlich wiederholet sind, dürfte Ein Hochpreisl. Herzogl. Ministerium wohl von selbst ermessen, wie ganz ohne Nutzen bey dem obhandenen Geschäfte die Einmischung fremder Gestände und alle sonstige Weiterungen sind; und daß hingegen, wenn man fortführe, die aus blosser Grosmuth geschehenen Anerbietungen des Königes mit unstatthaften Ausflüchten und Schwürigkeiten zu erwiedern, und durch eine so vorsetzliche Zögerung die Geduld Ihro Königl. Majest. zu ermüden, „es sich ereignen könnte, daß Allerhöchst„Dieselben von Ihrem Rechte Gebrauch machten, „und Ihr Eigenthum ohne Bezahlung wiedernäh„men".

Dies sind die einzigen Betrachtungen, welche der Unterzeichnete den bisherigen Erklärungen Eines Hochpreisl. Herzogl. Ministerii entgegen zu setzen nöthig findet, und er muß Dasselbe aufs dringendste ersuchen, ihm den Beschluß, der dadurch dürfte bewürket werden, mittelst einer categorischen

gorischen Antwort bekannt zu machen, die er um so viel eher erwartet, als hiebey eine jede weitere Deduction überflüßig ist, und es lediglich darauf ankömmt, die Frage: Ob man Herzogl. Mecklenburgscher Seits der Reluition des Warnemünder Zolles noch ferner die bisher erregten oder sonst irgend einige Hindernisse im Wege zu legen gemeinet sey? mit Ja oder Nein zu beantworten.

Damit nun, falls diese Antwort nach dem Wunsche des Unterzeichneten ausfallen, und also Ein Hochpreisl. Herzogl. Ministerium sich geneigt bezeigen sollte, die Warnemünder Angelegenheit, ohne deren Verbindung mit irgend einem andern Gegenstande, zum baldigsten Schluß zu bringen, dieser Endzweck möge sofort zu erreichen stehen; hat der Unterzeichnete sich zugleich über die Forderung näher erklären wollen, zu deren Bezahlung Sich der König sein Herr in vorgedachter Maaße erboten hat. Und hiebey kommt es bloß auf eine billige Bestimmung des Werthes der an die Wismarsche Garnison, vor Verpfändung des Zolles, in der damaligen Kriegszeit geschehenen Lieferungen an, indem die baare Geld-Anleihe, oder das eigentliche Pfand-Capital bekanntermaßen 46000 Rthlr. damaligen Wismarschen und Mecklenburgschen Valeurs beträgt. Nun sind zwar diese Lieferungen und alles was dem anhängig ist, mit Inbegriff verschiedener ganz und gar nicht dahin gehöriger Pöste, als 500 Rthlr. für sogenannte

Commissions- und Verschickungs-Kosten, und 24771 Rthlr. für nachgebliebene Prästanda und Contributionen verarmter Unterthanen, in der letzten Note vom 12ten Jul. zu 182781 Rthlr. berechnet. Daß aber hierüber noch jetzt eine Liquidation zugeleget werden sollte, wird wohl von Einem Hochpreisl. Herzogl. Ministerio nicht verlanget werden: theils, weil nach Verlauf so vieler Jahre die Richtigkeit der Verifikationen nicht mehr mit Zuverlaß zu beurtheilen stehet: insonderheit aber, weil es sowohl in der Pfand-Verschreibung, als in dem Herzogl. Reverse ausdrücklich vorbehalten und versprochen war, daß diese Liquidation gleich damals fordersamst erfolgen sollte. Dem Unterzeichneten ist auch bekannt, daß sie dem zufolge schon im Jahr 1715. in Wismar würklich vor sich gegangen, eben die jetzt formirte Rechnung dabey produciret, aber nur ein sehr geringer Theil davon liquide befunden worden.

Um inzwischen dieserhalb alle weitere Erörterung, die nur zur Vermehrung des bisherigen Zeitverlustes gereichen würde, zu vermeiden, erbietet sich der Unterzeichnete überhaupt für die gesammte, auf die Verpfändung des Warnemünder Zolles eine Beziehung habende Forderung, und also mit Inbegriff der baaren Anleihe, zu einer Summe von „Siebenzigtausend Rthler. damaligen Wismarschen und Mecklenburgschen Valeurs", und erwartet mit Zuverlaß, daß, wo man überhaupt

Herzogl. Mecklenburgscher Seits eine Vereinbarung zu treffen gesonnen ist, dieser billige Vorschlag mit Bereitwilligkeit werde angenommen werden.

Schwerin, den 3ten August
1787.

M. U. von Horn.

IV.

Von Einquartierungen überhaupt, insbesondere aber von der Einquartirungsfreiheit reichsständischer Residenzen. 1793.

§. 1.

Allgemeine Begriffe von dem Einquartirungsrechte und der Einquartirungsfreiheit.

Das Einquartirungsrecht ist eine Befugniß des Regenten, vermöge welcher Er seine Unterthanen nöthigen kann, die zum Militair gehörigen Personen in ihren Häusern aufzunehmen und ihnen Dach und Fach zu geben. Aus diesem Begriffe ergiebt sich, daß nur derjenige, welcher die höchste

höchste Gewalt im Staate ausübet und dem das Hoheitsrecht des Krieges zustehet, solche Einquartirungen, welche einen Theil dieses Hoheitsrechtes ausmachen, befehlen, zugleich aber auch Befreiung von demselben ertheilen kann.

a) nach römischen Grundsätzen.

Wenden wir diese allgemeine Begriffe auf den ehemaligen römischen Staat an, so ist es klar, daß in demselben niemand, als der Kaiser selbst, solche Einquartirungs-Kosten auflegen konnte, und ausser ihm auch niemand im Stande war, Personal- und Real-Freiheiten von denenselben zu ertheilen. Wir finden daher in unsern römischen Gesetzen mehrere solche ausdrücklich verordnete Personal- und Real-Exemtionen. Unter den lezteren ist wohl diejenige in Ansehung des gegenwärtigen Zweckes die merkwürdigste, welche der Kaiser in L. un. Cod. de palat. & domib. domin. mit folgenden Ausdrücken gestattet:

„Consecratas nobis ædes, id est *inclyta* „*palatia* ab omni privatorum usu & *com*„*muni habitatione* excipimus."

Der Grund dieser Real-Immunität liegt in der Heiligkeit dieser Gebäude, und er muß in jedem Staate, wo der Regent als heilig und unverlezlich angesehen wird, der nemliche seyn. Vereinigte nun unser höchstes teutsche Oberhaupt alle Rechte der höchsten Gewalt in sich allein — wären die teutschen Reichsstände nichts anders als kaiserliche Beamte, so könnten die römischen Staats-

geseze von Einquartirungen bei uns in volle Anwendung kommen. — Die Freiheit der reichsständischen Residenzen müßte alsdenn unter jenem Gesichtspunkte angesehen werden, unter welchem wir die Einquartirungsfreiheit der römischen Senatoren betrachten. — Das Verhältniß unserer gegenwärtigen Staatsverfassung ist aber von dem römischen ganz verschieden; wir können daher die römischen Grundsäze von Einquartirungen hier nicht als Entscheidungsquelle annehmen. Im Gegentheile dürfen wir sie aber auch nicht ganz übergehen, da verschiedene derselben auch in Teutschland adoptiret sind, mithin wenigstens analogische Gründe für unsern Satz erwachsen, deren Nuzen die Folge zeigen wird.

§. 2.

b) Nach teutschen Grundsäzen.

So wie überhaupt das teutsche Reichskriegswesen noch nicht auf feste und dauerhafte Grundsätze reduziret ist, so gehet es auch mit diesem einzelnen Theile der Reichskriegsverfassung. Ueber manche verlohrnen Schlachten sind nicht so viele Klagen erhoben worden, als über die Einquartirungen im allgemeinen — am vorzüglichsten über die Winterquartiere insbesondere. Stets wollte der allerhöchste kaiserliche Hof in Ansehung dieses Gegenstandes willkührlich zu Werke gehen, wiewohl über eben denselben die Geseze noch am deutlichsten entscheiden.

Ge-

Geschichte der teutschen Grundsätze unter drei verschiedenen Perioden.

Wollen wir nun die teutschen Grundsätze hierüber näher entwickeln; so ist es nöthig, zur bessern Uebersicht der Geschichte der Gesetzgebung drei Perioden festzusezen, von welcher die erste bis zu den Zeiten Maximilians I., die zweite von Maximilian I. bis zu dem westphälischen Frieden, und die lezte von Errichtung dieses Reichsgrundgesezes bis auf gegenwärtige Zeit reichet.

I. Periode.

Von den Zeiten Maximilians *I.* war der Begriff eines militis mercenarii im teutschen Reiche unbekannt. Von Einquartirungen konnte also in diesem Zeitraume keine Frage entstehen, mithin finden wir auch in den Gesetzen keine Spur einer hieher gehörigen Bestimmung.

II. Periode.

Mit Errichtung des *militis mercenarii* kam bald dieser Gegenstand zur Sprache. Da aber doch anfangs Winterquartiere nicht herkömmlich waren, sondern die teutsche Reichstruppen nach vollendetem Feldzuge nach Hause marschirten, so waren anfangs die Klagen über Einquartirungen seltner. Unterdessen gab die Unbequemlichkeit, die Truppen bei einem neu eintretenden Feldzuge wieder aus den entferntesten Gegenden an den Ort ihrer Bestimmung marschiren zu lassen, womit auch die Gefahr des einbrechenden Feindes verknüpfet war,

bald Veranlassung zu Errichtung der Winterquartiere. — Seit diesem Zeitpunkte mangelt es denn nun auch nicht an Klagen über ungleiche Austheilung der Quartiere, über willkührliche kaiserliche Schritte und Verletzungen reichsständischer Freiheiten. Am lebhaftesten wurden dieselben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und von nun an war man eifrig bedacht, diesem Unwesen, wozu auch die Belegung der reichsständischen Residenzen gehörte, zu steuern.

Schon beim kaiserlich = und kurfürstlichen Konvente im Jahr 1630. stellte das kurfürstliche Kollegium kaiserlicher Majestät alle diese drückenden Lasten lebhaft vor, und es heißt in diesem Vorstellungsschreiben: „wie weit es mit den übrigen „Fürsten und Ständen des Reichs gekommen ist, „ist leider am Tage; denn selbige werden gar „nicht geachtet, und werden die Lauf = Sammel= „und Musterplätze auch Durchzüge und Einquar= „tierungen auch wohl durch schlechte und unbe= „kannte Kommissarien nur præceptive auferlegt „und angekündet." a)

Der Kaiser versprach hierauf die beste Hilfe von dieser drückenden Last; allein der Erfolg entsprach nicht der gerechten Erwartung. Die Einquartirungen waren nach wie vor eben so ungleich, die Art ihrer Bestimmung eben so willkührlich und die reichsständischen Residenzen, welche als heilige Orte

a) S. Friederici de jure metat. p. 6.

Orte von diesen Lasten billige Befreiung zu erwarten hatten, musten sich gleich andern die Einquartirungen gefallen lassen.

Der Kurfürst von Sachsen war hierauf der erste, welcher auf Abhilfe dieser gemeinschaftlichen Beschwerde in Ansehung der Residenzen bedacht war, und eine konventionelle Exemtion derselben im Prager Frieden zu Stande brachte. Es wurde daher §. 68. dieses Friedensschlusses festgesezt:

„daß mit Einquartierungen der Kurfür„sten und Stände Residenzen und Festun„gen, wie auch der ausschreibenden Reichs„städte (welche aber dagegen die Einquarti„rung auf'm Lande oder sonst nach Propor„tion ersetzen sollen,) zu verschonen seyen. b)

Diese konventionell festgesezte Exemtion der Residenzen unterschied sich von der in den römischen Gesetzen verordneten Immunität dadurch, daß sie mit dem Worte: Residenzen, einen weitern Begriff verknüpfte, als die römischen Gesetze mit den palatiis, worunter nur Residenzen im engsten Verstande oder vielmehr Residenz-Häuser verstanden waren.

§. 3.
Fortsetzung derselben.

Dem ungeachtet schien den Ständen ihre Immunität durch den Prager-Frieden nicht hinlänglich

b) In den zu Pißa angefangenen Traktaten heist es: „Alle vornehme insonderheit ausschreibende Reichs„städte."

lich gesichert. Sie brachten auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1641. diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache, jedoch so, daß sie kaiserl. Majestät die gesetzliche Bestimmung in dem erfolgenden Reichsabschiede überließen. Diese Anheimstellung scheint mir ein bedachtsam erwähltes Mittel gewesen zu seyn, um einen Zweck zu erreichen, der ohne den Willen des Kaisers damals noch vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen wäre, indem die reichsständische Landeshoheit und die Theilnahme an den höchsten Majestätsrechten noch nicht grundgesetzlich gesichert war.

Die Folge davon war, daß in dem Reichsabschiede jedoch nicht ganz nach dem Willen der Reichsstände §. 27. erklärt ward:

„Soviel nämlich die von Kurfürsten, Für-
„sten und Ständen begehrte Exemtion ihrer
„Residenzen, Stift, Schlösser und Festungen,
„wie auch dero hinterlassenen Wittiben Wit-
„tum, Sitz, und nicht allein wo Fürsten und
„Stände auch dero Wittiben in Person woh-
„nen, sondern wo sie auch ihre Regierung,
„Kanzlei und Beamte haben: Item die Klö-
„ster, Prälaturen, der freien Ritterschaft und
„andere adeliche auch geist- und weltliche be-
„freite Häuser, die Universitäten, Schulen,
„und deren zugethan in den Städten und auf
„dem Lande aller wirklichen Einquartirung
„verschont seyn und bleiben mögten, anbe-
„langt,

„langt, hierinn lassen wir es, so viel nämlich
„der Kurfürsten und Stände Residenzen
„wie auch der ausschreibenden Reichsstädte
„gebettene Verschonung betrifft, bei dem
„Prager Friedensschluß, allerdings ver=
„bleiben, und daß sie Kraft dessen dargegen
„die Einquartirung aufm Land oder sonst nach
„Proportion ansetzen sollen.

Im §. 28. ward jedoch hinzugesezt:

„Dieweilen aber Wir und das heilige rö=
„mische Reich anjezo von so vielen unterschie=
„denen mächtigen Feinden und so vielen Or=
„ten angefochten werden, die Quartier auch
„bei so gestalter Ausnahm so eng fallen mög=
„ten, daß es eine Unmöglichkeit seyn wollte,
„bevorab die gegen den Feind und an die
„Grenzen liegenden Oerter dergestalt zu ver=
„schonen, und dadurch bei annahendem Feind
„zu Zeiten summa rerum in Gefahr zu seyn,
„also es mit des allgemeinen Wesens Dienst
„und Sicherheit sich nicht durchgehend ohne
„Unterschied thun läst; so sollen jedoch, wo
„keine Feindsgefahr vorhanden und die
„Stände des Reichs den Völkern den
„nothwendigen Unterhalt bei ihren Un=
„terthanen zu verschaffen und dieselben
„allda zu verpflegen, sich erbietig ma=
„chen, die fürstliche und adeliche Häuser
„allerdings verschont, im widrigen aber,

 „da

„da der Lauf des Kriegs ein anderes erfodern „sollte, alsdann mit Unsern oder da Wir „nicht in der Nähe begriffen, mit Unserer „Generalen Vorwissen und Genehmhaltung, „nicht aber um eines jedweden Offiziers und „Commissarii selbst eigenen Gelegenheit wil„len belegt und durchaus nicht verstattet wer„den, daß denselben die Belegung dergleichen „Schlösser und Häuser anheim gestellt, und „dadurch den Ständen des Reichs der schul„dige Respekt benommen werde."

Dieser neue Zusatz war im Grunde unnöthig, da er schon im Prager Frieden enthalten war; denn bei der äussersten Feindesgefahr fällt ohnehin jede Immunität hinweg.

§. 4.
III. Periode.

Bis hieher war also die Exemtion der reichsständischen Residenzen nur noch kaiserliche Begünstigung — konventionelles Privilegium, welches keine andere Gründe für sich hatte, als die durch das Gesetz bestätigte Uebereinkunft. Der Kaiser behauptete noch das Jus belli in einem grössern Umfange, und die Stände wurden nur als Rathgeber angesehen, denen man bald grössere, bald kleinere Theilnahme an den Majestätsrechten zugestand, je nachdem es das Interesse erfoderte.

Mit

Mit Errichtung des westphälischen Friedens erhielt dieser Gegenstand eine ganz neue grundgesezliche Bestimmung, und nun ist der Gesichtspunkt, unter welchem wir die Exemtion der Reichsständischen Residenzen ansehen und beweisen können, von dem bisherigen ganz verschieden. Art. 8. §. 2. verordnet dieses Reichsgrundgesetz:

„Gaudeant (status) sine contradictione „jure suffragii in omnibus deliberationibus „super negotiis imperii præsertim ubi — — „bellum decernendum — — *delectus aut ho- „spitationes militum instituendæ &c. &c.*

Das Kriegsrecht samt allen seinen Theilen, worunter unstrittig das Einquartirungsrecht gehört, ist also ein Komitialgegenstand. Der Kaiser kann über alle diese einzelnen Theile nichts mehr einseitig verordnen. Ganz recht sagt daher **Hoffmann** c): „idem quoque quod de hodierno belli jure „generatim verum est, de haud postremo „metatorum jure intuitu Imperatoris docen- „dum nunc est juris publici consultis. Est „namque hodie utrumque illud & principale „& accessorium velut jus statibus imperii sive „imperio cum Imperatore commune, hisque „jam dudum communicatum."

Diese reichsgrundgesetzliche Verfügung erhielt durch die Aufnahme in die kaiserliche Wahlkapitulatio-

c) In Dissertatione de munere & immunitate metatorum militarium, p. 16.

lationen wiederholte Bestättigung und weitere Erklärung. Leopold *I.* versprach in seiner Wahlkapitulation Art. XIII.:

„keinen Stand mit Einquartirungen „wider die Reichskonstitionen (worunter „natürlicher Weise der Reichsabschied von „1641. begriffen war) zu belegen.

In Karls *VII.* Wahlkapitulation und den folgenden wurde Art. IV. §. 9. weitläuftiger von Kaiserl. Majestät versprochen:

„Wir wollen auch keine Einquartierung „im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung „der gesammten Kurfürsten, Fürsten und „Stände ausschreiben oder machen, auch über „das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs „mit Einquartirungen, Musterplätzen, „Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwer„den wider die Reichskonstitutionen selbst „belegen, noch durch anderst jemand be„schweren lassen.“

§. 5.

Grundsätze für den gegenwärtigen Zeitpunkt, insonderheit Beweiß, daß die reichsständischen Residenzen von Winterquartiren frei sind.

Aus dieser kurzen Geschichte der teutschen Gesetzgebung hierüber ergiebt sich deutlich, daß alle Theile des Kriegsrechtes Komitial = Gegenstände sind. Ist daher das teutsche Reich in die Noth-

wen-

wendigkeit versetzt, einen Reichskrieg zu führen; so legt der Kaiser in einem Kommissionsdekrete die Fragen an? und quomodo? den Reichsständen zur Berathschlagung vor, und nur der übereinstimmende Wille Kaisers und Reichs kann sie entscheiden. Daß unter der Frage quomodo? die Art der Einquartirung eben so gut als die Art des Marsches begriffen ist, wird wohl niemand läugnen. Billig sollte also in dem Reichsschlusse, welcher diese beide Fragen erörtert, auch die Art der Einquartirungen vorzüglich der Winterquartiere bestimmet werden. In den bisherigen das Kriegswesen betreffenden Reichsschlüssen, wurde dieser Gegenstand mit Stillschweigen übergangen, und auch bei dem jüngsten Reichsschlusse befinden wir uns in dem nämlichen Falle. Kaiser und Reich können gewöhnlich nicht vorhersehen, ob Winterquartiere nöthig sind, und wenn sie nöthig sind, ob sie auf deutschem Boden gemacht werden müssen. Sind aber wirklich Winterquartiere erfoderlich, so ist es meistens zu spat, um hierüber noch einen Schluß zu fassen, und die Reichsstände überlassen es denn stillschweigend dem höchsten Oberhaupte, hierüber das nöthige zu verfügen — — die kommandirenden k. k. Generäle aber unterlassen alsdenn auch nicht, mit jenen Reichsständen, in deren Landen die Winterquartiere genommen werden wollen, vorläufige Rucksprache zu nehmen — und gemeinschaftlich mit denenselben jene Masregeln zu treffen, welche Verhältnisse und Lokalitäten erheischen —

und

und die Gründe des allgemeinen Staatsrechtes auch die Natur ihres gemeinschaftlichen Verbandes und die vorderen positiven Reichsgesetze an Hande geben. So lehrt uns die rechtmäßige Observanz und eine wohl angewendete Analogie. Sollten also nach Vollendung dieses Feldzuges Winterquartiere auf deutschem Boden nöthig seyn, und unter andern auch die Frage aufgeworfen werden: ob die reichsständischen Residenzen von dem Einquartirungslaste befreiet seyn müssen; so muß die Beantwortung dieser Frage, da sie durch den jüngsten Reichsschluß nicht entschieden ist, aus den so eben angeführten Entscheidungsquellen geschöpft werden. Dieß zu untersuchen seye nun der fernere Zweck.

§. 6.

a) Vermöge der Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes.

Die höchste Majestät im Staate ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes heilig und unverlezlich, daher auch derjenige Ort, wo sie sich befindet, an diesen Eigenschaften Theil nimmt. Diese Heiligkeit enthält unter andern auch vorzugsweise die Befreiung von den öffentlichen Lasten d) insoweit dieselbe ohne höchsten Nachtheil des Staats statt haben kann. Die Winterquartiere gehören zu den gemeinen Lasten, welche zum Besten des teutschen

d) Kreitmaier in seinen Anmerk. über den Cod. bav. Th. 2. S. 332.

schen Staats getragen werden müssen, und von welchen ohne besonderes Privilegium niemand frei seyn kann, als die höchste Majestät im deutschen Staate, oder diejenige, welche an dieser höchsten Majestät Antheil haben.

Die teutschen Reichsstände nehmen an den Majestätsrechten gemäs des westphälischen Grundgesetzes unbestrittenen Antheil, insoweit sie nicht kaiserliche Reservatrechte sind. Unter allen Regalien, welche zum Kriegsrechte gehören, befindet sich kein kaiserliches Reservat, mithin ist die Theilnahme der Reichsstände an demselben unumschränkt. So wie sie also befugt sind, den Beitrag zu den Römermonaten von ihren Unterthanen zu erheben und für ihre Person wegen der Theilnahme an den Majestätsrechten von diesem öffentlichen Laste frei bleiben: eben so müssen sie auch in Ansehung ihres Wohnsitzes von diesem Laste verschont werden, ohne daß eigentlich hierüber noch ein besonderes Gesetz oder Privilegium vonnöthen wäre.

§. 7.

b) Der positiven deutschen Reichsgesetze.

Dennoch sind auch, wie uns die Geschichte der Gesetzgebung bewiesen hat, zween Reichsgesetze vorhanden, welche die Einquartirungsfreiheit der Residenzen mit deutlichen Worten genehmigen. Das erste ist der Prager Friedensschluß von 1635. das andere der Reichsabschid 1641. Diese beeden

Reichs-

Reichsgeseze sind in dem Reichsgrundgeseze — der kaiserl. Wahlkapitulation Art. IV. §. 9. durch die Worte:

„Wir wollen keinen Stand wider die Reichs-
„konstitutionen belegen,"

im allgemeinen, folglich auch in Ansehung dieses Punktes bestätiget. Es sind in demselben nur zwei Fälle ausgenommen, wo die Einquartirungsfreiheit nicht Statt haben kann; wenn nämlich a) der Landesherr das ihm zugetheilte Quantum nicht auf dem Lande oder eine sonstige Art versorgen kann, oder b) *summa rerum* in Gefahr ist. Dieser lezte Fall kann bei Winterquartieren nicht eintreten, da die Armeen ausruhen und keine Feindesgefahr vorhanden ist. Eher könnte er noch bei Kantonirungsquartieren Statt haben, wo die Armee an der Grenze gelagert ist, und eine Residenz, die sich auf der Grenze befände, ohne Gefahr nicht verschont werden könnte.

Bei Winterquartieren bleibt also nur der erste Fall die einige Ausnahme. So lange daher der Landesherr das ihm zugetheilte Quantum auf dem Lande oder sonstige Art versorgen kann; so lange dürfen die Residenzen nach den vorhandenen Gesetzen auf keinen Fall mit Winterquartieren belegt werden, wobei jedoch noch vorauszusetzen ist, daß dieses Quantum nach der in den Gesetzen verordneten Gleichheit rechtmässig und ohne besondere Beschwerung ertheilet ist.

§. 8.

§. 8.

c) Der Observanz.

Diese reichsgesezliche Verfügungen sind durch kaiserliche Befehle bestätiget, so z. B. wird in Friedrichs *III.* nach vorheriger Kommunikation mit den Ständen erlassenen Verpflegungs-Ordonanz vom Jahre 1640. verordnet:

„Als erstlichen solle keinem weder hohen noch „niedern Offizier vergönt seyn, die Quar„tier wider der Landes-Obrigkeit Belieben ei„genen Gefallens zu machen oder zu verän„dern — noch die Kirchen, Klöster, Pfarr„höfe, Schulen, Hospitalien, Schlösser, Frei„höf, Apotheken, Eisenhämmer, Salz- und „Erzhütten, Mühlen, Schmiedten und an„dere gefreite geist- und weltliche Perso„nen und Häuser mit eigenthätigen Ein„quartirungen und Schäzungen noch in an„dere Wege zu beschweren und zu belästi„gen e).

So z. B. heißt es auch im lezten Patent die Verlegung in die Winterquartiere betreffend d. d. Wien 1758:

„Unsere und des Reichs kommandirende Ge„neralität soll nicht minder Bedacht darauf „nehmen, damit die Landesherrn und Herr„schaf-

e) S. *Lünig* Corp. jur. milit. p. 77.

„schaften, deren Lande und Ortschaften „mit den Quartieren und Postirungen betrof„fen werden, nicht gekränkt werden f).

Der Kaiser konnte mit entgegengesetzten Grundsätzen seit dem westphälischen Frieden nicht mehr durchdringen, und eine widrige Observanz stiften. Ein ganz neues Beispiel liefern uns unsere Acta publica von 1758. — Der kaiserliche Hof wollte damalen den Reichsstädten die Winterquartiere der Reichsgeneralität privative zumuthen: diese bezogen sich in ihren Vorstellungsschreiben auf den Prager Friedensschluß und den Reichsabschied von 1641. Der kaiserliche Hof konnte dagegen nichts erwiedern, und mußte sein Project aufgeben. g)

Die Exemtion der reichsständischen Residenzen ist also, wie **Moser** in seinem **persöhnlichen Staatsrechte** Th. 2. S. 81. wohl bemerkt, als **ein unbestrittenes Reichsherkommen** anzusehen, und der Reichshofrath hat öfters Mandata gegen Verletzung dieser reichsherkömmlichen Freiheit erkannt, so z. B. noch 1755. den 30ten Januar auf Anhalten des **Hochstifts Worms** gegen die **Stadt Worms** ein Mandatum, de non violando Immunitatem Palatii episcopalis,

f) S. das Patent Sr. Majestät Kaisers Franz *I.* d. d. Wien 2. Jan. 1758. Beilage A.

g) S. deutsche Kriegskanzlei von 1758. III. B. S. 565.

lis, neque amplius turbando, desuperque idoneé cavendo S. C. h)

Nicht allein das Reichs- sondern auch das Kreißherkommen hat für die Exemtion der reichsständischen Residenzen entschieden. Auf diese Kreißobservanz haben sich bei einzelnen Vorfällen mehrere Stände berufen, so z. B. als Graf Christian Kraft zu Hohenlohe im Jahr 1701. den Ort Schrotberg zu seiner Residenz bestimmte, bat er den Kreiß, dieser seiner künftigen Residenz nach Verordnung der vorigen Kreißschlüsse und dem Beispiele anderer Mitstände, denen hierunter willfahret worden, die Befreiung von Kriegsquartieren angedeihen zu lassen. Er bezog sich zugleich auf einige den Grafen von Dernbach und Grafen von Schönborn hierüber ertheilte Schlüsse i).

Daß auch selbst die Kreißkommissärs bei Einrichtung der Quartiere auf diese Exemtion Rucksicht zu nehmen angewiesen sind, beweiset z. B. unter andern ein Schreiben des Kreißkommissärs Bachmann an den fränkischen Kreis d. d. 8. August 1703. Nach vielen Klagen, welche er in demselben über die Verdrießlichkeiten und Beschwernisse des Einquartirungsgeschäftes erhebt, zeigt er dem fränkischen Kreiße an: daß die beede

h) Wir finden es in Mosers persöhnlichen Staatsrechte der teutschen Reichsstände. Th. 2. S. 82.

i) S. Mosers altes Staatsrechte Th. 2. S. 204.

offenen und unverschlossenen Dörfern Schrotberg und Goltbach als Residenzen traktirt seyn wollten, und daß der Fürst von Wirzburg auf die Immunität der Schönbornischen Residenz Wisendheit keine Rucksicht nehmen wolle k).

Ueberdieß ist auch die Observanz durch mehrere einzelne Kreißschlüsse bestättiget. Dieß bezeugen uns Moser in dem dreißigsten Theile seines alten Staatsrechtes S. 203. und der Verfasser des Versuchs einer staatsrechtlichen Theorie von den teuschen Reichskreisen S. 150.

§. 9.

d) Analogischer Gründe.

Auch die Analogie, welche als staatsrechtliche Entscheidungsquelle anerkannt ist, giebt uns mehrere Gründe für die Behauptung dieser Exemtion an Handen.

Der Kaiser hat der Reichsritterschaft 1713. ein Privilegium in Ansehung dieser Einquartirungsfreiheit ertheilt, und im Jahre 1759. dem Reichsgeneral = Feldmarschall die Manutenenz desselben ernstlich anbefohlen l). Der Adel und die Landstände geniessen fast in allen Territorien die Einquarti=

k) S. das Schreiben in Thucelii Act. publicis Tom. 3. p. 606

l) S. die deutsche Kriegskanzlei von 1759. Th. 1. S. 642.

quartirungsfreiheit ihrer Häuser und Schlösser, und in mehreren Territorien ist sie durch einzelne Rezesse bestätiget wie z. B. der wolfenbüttelische Landesrezeß von 1770, die mecklenburgische Assecurations-Reverse von 1572. und 1621. u. a. m. beweisen. Der Reichshofrath hat die Adelichen und Landstände bey dieser Einquartirungsfreiheit immer manuteniret, wovon in den Reichshofraths-Conclusis mehrere Beispiele vorhanden sind. — Auch in den freien Reichsstädten hat der kaiserliche Hof die Einquartierungsfreiheit der Magistratspersonen anerkannt, und als im Jahre 1694. die Heilbronner Burgerschaft gegen diese Freiheit ihres Magistrates bey der kaiserlichen Kommission Klage führte, ward sie ab- und zur Ruhe verwiesen m). — Sogar in Ansehung der Realfreiheiten der Schulen, Kanzleien, Amts- und Gerichtshäuser rc. rc. und in Ansehung der Personalfreiheiten der Räthe, Professoren, Doktoren rc. sind die römischen Grundsätze adoptiret.

Wenn nun alle diese bisher genannte die Einquartierungsfreiheit geniessen, weil dem gemeinen Wesen durch solche Einquartirungen mehr Schaden, als Nutzen zugefügt würde — um wie viel mehr haben nicht Reichsstände, welche selbst an der höchsten Gewalt Antheil haben, auf die Freiheit ihrer Residenzen die gerechtesten Ansprüche zu ma-

 chen,

m) Dieß bezeuget Sartori in seinen auserlesenen Verträgen in reichsstädtischen Sachen Th. 2. S. 182.

chen, da die damit verknüpften Unruhen sie in ihren Regierungs-Geschäften verhindern, und die in Residenzstädten so wesentlich nöthige Polizei- und sonstige gesetzliche Ordnung stören und unterbrechen müßten, mithin dem gemeinen Wesen ein noch weit grösserer Schaden zugefügt würde.

Einen andern analogischen Grund liefert uns auch das Jus aperturæ, welches bekanntlich ebenfalls ein Majestäts-Recht ist. So wie der Kaiser den teutschen Reichsständen ohne den höchsten Nothfall nicht befehlen kann, ihre Festungen zu räumen — eben so wenig kann er ihnen befehlen, ihre Residenzen zu Winterquartieren gebrauchen zu lassen, so lange sie das ihnen rechtmäßig zugetheilte Quantum auf dem Lande oder eine sonstige Art versorgen können. — Eben so wenig kann meines Bedünkens ein Kreis dem einzelnen Kreisstande diese Winterquartiere aufdringen, wenn nicht allenfalls sämtliche Kreisstände dieser mit ihrer Landeshoheit verknüpften Freiheit entsagen.

§. 10.

Hiemit stimmt überein e) die allgemeine Meinung sämtlicher Publizisten.

Schlüßlich kann ich nicht übergehen, daß alle Publizisten diese in dem allgemeinen Staatsrechte, den positiven Reichsgesetzen, der Observanz, der Analogie und selbst in den fremden Rechten gegründete Exemtion der reichsständischen Residenzen einmüthig anerkennen und bezeugen. Beuttel äusfert

sert sich in seinem Tractat, Jur. publ. de Residentiarum Immunitate p. 102: „Satis adparet, immunitatem a metatis non solum principis palatiis vulgo Residenzhäusern sive Schlössern, *sed ipsis etiam civitatibus* metropolium „nomine olim inclutis in quibus resident „Haupt-Residenz, sive Pfalz-Städten competere. — Hoffmann in seiner Dissert. *de munere & immunitate met.* S. 39.: „realis immunitas est residentiarum & palatiorum cujusque fere generis, in quibus non solum „ipsi principes & status, eorum uxores, viduæ & liberi vel actu habitant vel alias saltem habitare solent, verum eorundem quoque Collegia & Cancellariæ fixæ sunt.“

Mit diesen stimmen auch überein Tabor n), Stryk o), Pfeffinger p), Moser q), Fritsch r), Linker s), Häberlin t) und die übrigen neueren Publizisten, welche diesen Gegenstand kurz berühret haben.

n) In seinem Tract. v. I. p. 95.

o) In Dissert. jur. vol. I. p. 237.

p) In Corpor. jur. publ. T. II. p. 78.

q) Im dreißigsten Theil des alten Staatsrechtes S. 203. und in der teutschen Kreiß-Verfassung S. 547.

r) In Opuscul. var. p. I. p. 23.

s) In den Opusc. var. p. I. p. 23.

t) Im Repert. für Staats- und Lehenrecht, Th. 3.

Wenn demnach ein teutscher Reichsstand bey den bevorstehenden Winterquartieren das ihm mit Recht zugetheilte Quantum auf dem Lande oder eine sonstige Art versorgt: so kann ihm die Einquartirung in seinem Residenz-Orte auf keinen Fall zugemuthet werden.

Gegenargument,

Wollte man allenfalls dagegen einwenden, daß diese Exemtion nur von den Residenzen in sensu stricto, oder vielmehr den Residenzhäusern zu verstehen sey; so fällt dieser Scheingrund gleich hinweg, wenn man erwäget, daß

Auflösung desselben.

a) der Zweck, warum diese Exemtion nach den Gründen des allgemeinen Staatsrechts statt hat, auf den ganzen Wohnort anwendbar ist, uud ohne dieses nicht erreichet werden könnte.

b) Die teutschen Reichsgesetze Residenzen im allgemeinen und gewöhnlichen Sinue verstehen, da sie Residenzen und Festungen miteinander verknüpfen, von Festungen in sensu stricto aber nicht die Rede seyn kann, auch

c) die Observanz für diesen Sinn des Wortes entschieden hat, und endlich

d) die Residenzorte meistens aus solchen Häusern bestehen, deren Einwohner ohnehin Real- oder Personal-Freiheiten geniesen.

Es

Es ist daher gar kein Zweifel: daß die reichsständischen Residenzen der Regel nach von den Winterquartieren und Einquartirungen frei belassen werden müssen; — und für jene Reichsstände, deren Lande mit Durchmärschen — Einquartirungen und sonstigen Kriegslasten ohnehin schon vieles gelitten haben, müssen nach den strengsten Grundsätzen der Assoziationsmäsigen Gleichheit — billig noch besondere Ruckſichten statt finden.

Beilage A.

Der Röm. Kaiserl. Majest. Patent *de dato* Wien den 2. Jan. 1758.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Sarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Richtern, Burgermeistern, Räthen, Bürgern, Gemein-

meinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen: Sodann resp. allen und jeden Unsern General-Lieutenanten, Feld-Marschallen, Generalen der Cavallerie, Obristen Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obristen-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Wacht- und Quartiermeistern, Feldwebeln, Fourieren, und insgemein allen Unsern Kriegsleuten zu Roß und zu Fuß, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, als auch allen und jeden Zufuhr-Einlogir- und Quartierungs-Commissarien, so diese Zeit vorhanden, oder inskünftige verordnet werden möchten, denen dieses Unser Kaiserl. Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt, Unsern respective Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnad und alles Gutes; Und geben Euer Liebden, Andacht und Euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich zu vernehmen: Nachdeme bey gegenwärtiger so weit allschon verlaufener Jahrszeit und darmit eingefallener rauhen Witterung es nöthig seyn will, daß Unsere und des Reichs Armee in die Winterquartiere verlegt werde, und hierwegen Wir Unserer und des Reichs kommandirenden Generalität allergnädigst aufgegeben haben, daß dieselbe die dießfallsige Position in der Maaß nehmen solle, damit nebst deme, daß dem in der Empörung befangenen König in Preußen — Chur-

für-

fürsten zu Brandenburg, aller mögliche Abbruch beschehe, und die ruckliegende Kreise und Lande von denen ansonsten besorglichen Streifereien und weitern Land-Friedbrüchigen Einfällen und Vergewaltigungen gedecket werden, es auch dem Kriegsvolk selbsten an der nöthigen Subsistenz nicht ermangeln möge; So versehen Wir Uns zu jetzt besagtem Unserm und des Reichs Kriegsvolk zwar gnädigst, daß dasselbe von selbsten gemeinet und beflissen seyn werde, denen Kriegs-Ordonnanz-Articuln gemäß, alle gute Zucht und Ordnung zu halten, und darmit Unserer Erwartung das Genügen zu geben, sich aber den Ruhm eines wohl disciplinirten Kriegsvolks zu erwerben.

Insonderheit setzen Wir Unser allergnädigstes Vertrauen zu denen allerseits angestellten Offizieren, daß sie mit ihrem guten Beispiel darunter denen gemeinen Kriegsleuten vorgehen werden; Unsere und des Reichs kommandirende Generalität aber ist ohnehin allschon gemessen angewiesen, daß dieselbe nach dießfallsiger Maaßgebung deren älteren Reichs-Ordonnanzen, auf die Haltung gebührender guter *Ordre*, scharfer Kriegs-Disciplin und Mannszucht sorgsamst sehen, alle Excessen auf das schärfeste bestrafen, und denen darunter Beschädigten billigmäßigen Ersaz alsobalden verschaffen; nicht minder auch darauf Bedacht nehmen solle, damit die Landes-Herren und Herrschaften, deren Lande

Lande und Ortschaften mit dem Quartier oder Postirungen betroffen werden, an ihren Gerechtsamen, Einkünften, Nutzbarkeiten, auch Plaisirs nicht gekränket, noch geschmälert, und ingleichen der Unterthan bei dem Seinigen erhalten, und vor aller ungebührlicher Belästigung, Beschwerung und Erpressung bewahret bleiben möge.

Damit jedoch auch diesfalls Unser und des Reichs Kriegsvolk, gleich deren vorgesetzten Offizieren, und anderen, auch Obristen Kriegs-Befehlshabern Unsern Kaiserl. Willen und ernstgemeinten Befehl desto verständlicher wissen, sofort demselben so viel genauer nachkommen mögen; So haben Wir nachstehende Articul verfassen lassen, und wollen, daß ob deren genauester Beobachtung Unsere und des Reichs kommandirende Generalität ohnabweichlichen halte, solche auch allenthalben mit ganzem Ernst und der äussersten Schärfe vollziehen lasse; Als

1) Alle Generalen, Staabs-Partheyen und Truppen haben währendem Winter ihren ordinari Sold aus denjenigen Kassen weitershin ohne alle Abänderung zu empfangen, bey welchen sie bishero angewiesen gewesen.

2) Das Obdach gebühret allen und jeden Staabs-Ober-Unter-Offizieren und Gemeinen in denen angewiesenen Ortschaften frei, und so bequem,

quem, als diese solches ohne ihrer sonderbaren Ungelegenheit geben können; Hingegen ist kein Offizier ohne Ausnahm befugt, solches Obdach zu gleicher Zeit in mehr, als einem Ort, weder anders, als nach der Proportion des Charakters, in welchem er dienet, zu begehren, weder ist der Quartiers-Inhaber schuldig dazu einige Mobilien, ausser denen ohnedem vorhandenen Tischen und Stühlen, dann Stallgeräthschaften abzugeben.

3) Den Service, welcher in dem nöthigen Holz, Licht und Liegerstatt bestehet, haben die Unteroffiziers und Gemeine in denen Quartieren gemeinschaftlich mit ihren Hauswirthen zu geniessen, und in Garnison, und auf Postirungen durch die von der Obrigkeit des Orts beschehende Vorsehung ohnentgeltlich zu empfangen, hingegen die Staabs- und Oberoffiziers allenthalben mittels der ihnen in Geld ausgeworfenen Zulag sich selbsten zu verschaffen.

4) Das Brod, welches aus einem Drittel Waizen- und zwei Drittel Kornmehl zu erzeugen, und zwei Pfund schwer die Portion zu backen ist, ingleichen die Fourage, so täglich in 6 Pfund Haber und 8 Pfund Heu Nieder-Oesterreichischen Gewichts, nebst wochentlichen zwei Bund Stroh für jedes Pferd bestehet, solle denen gesammten Generalen, Staabs-Ober-Unteroffiziers und Gemeinen nach der Gebühr des effectiven und gegenwärtigen Standes mittels Kriegs-Commissariatischen Entwürfen in natura angewiesen, und die Verschaff-

und Abreichung sowohl auf der Postirung, als in Garnison, und Quartier-Zeit, und verläßig durch diejenige besorgt werden, welchen die Verpflegung deren Trouppen respective oblieget;

5) So viel die aus der Reichs-Operations-Cassa ihre Verpflegung abnehmende Offiziers betrift, massen denen Kreisen und Ständen wegen der ihrigen Mannschaft die Vorsehung diesfalls bevor bleibet, verordnen Wir: Wann einige Generalen, Staabs- oder Oberoffiziers oder sonstige prima plana nicht so viele Pferd wirklich auf der Streu hätten, als ihnen nach ihren Chargen, in welchen sie dienen, gehören, so wäre denenselben jede vacante Pferd-Portion täglich mit 15. Kreuzern, oder monatlich mit 7. fl. 30 kr. zu bezahlen, und auf den Fall, da einige Generalen, Staabs- und Oberoffiziers sich und ihre Bediente lieber mit dem Brod selbsten versehen, als solches in natura übernehmen wollten, welches ihnen frei bleibet, wäre jede nicht empfangende Portion mit baarer Bezahlung à 3 kr. zu reluiren, ein und andere Reluition aber in denen Commissariatischen Entwürfen anzumerken, und von denen Percipienten deutlich zu quittiren.

6) Hingegen hat weder für die effective vorhandene Offiziers-Pferde, weder für einige gegenwärtige, oder abgängige Dienstpferde, noch weniger für das Brod derer Unteroffiziers und Gemeinen

nen

nen jemalen die Reluition in Geld statt, sondern wird schlechterdings und allerseits auf das schärfeste verbotten, und da,

7) Um die Offiziers und Gemeine den Winter über desto bequemer leben zu machen, und denen Ortschaften, wohin dieselbe verleget werden, alle mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, folglich unter beiden Theilen Ruhe und Zufriedenheit zu erhalten, Wir so viel die aus der Reichs-Operations-Casse ihren Sold und Verpflegung geniessende Generalen, Offiziers, Staabs-Partheien und Gemeine betrift, eine besondere Zulag und Gratification gnädigst verwilliget, ingleichen auch die Kreis und Stände der ihrigen Mannschaft ebenmäßig eine Gratification zugestanden haben; So haben darmit die allerseitige Generalen, Offiziers und gemeine Kriegsleute sich gänzlich zu begnügen, und den Quartiers-Ort mit keinerlei An- oder Abgaben, noch sonstigen Erpressungen zu beschweren.

8) Wegen Abzieh- oder ohnentgeltlicher Abreichung deren Brod- und Pferdportionen respectu deren Percipienten ist sich nach dem besondern Verpflegs-Reglement eines jeden Trouppen-Corps zu achten, und wo solcher Abzug Recht oder Herkommens ist, hat er von dem ordinari Sold à 2 kr. für das Brod, und à 6 kr. für die Fourage täglich zu beschehen.

9) Die bey der Reichsarmee vorhandene und weiter zuwachsende Kranke sollen in ordentliche Spitäler untergebracht, und daselbst mit aller Nothwendigkeit nach der bey der Reichsarmee bereits bekannten, und im Druck gelegten Norma wohl versorget werden.

10) Hin- und Herzüge der Trouppen von der Armee sollen nicht anderst, als nach Ordre der kommandirenden Generalität gestattet, in solchem Fall ihre Erforderniß durch das Kriegs-Commissariat entworfen, und denen Kreis-Deputirten,

 oder

oder Marsch-Kommissarien zeitlich erinneret, sodann es mit ihrer Verpflegung unterwegs durch diese Wintermonate eben also, wie in dem Winterquartier gehalten, und alle Vorspann, welche nur allein nach denen wohl hergebrachten Marsche-Reglementen, und in solcher Conformität ausgefertigten Kommissariatischen Entwürfen zu begehren, und abzugeben ist, à 30 kr. für das Pferd, oder 2 fl. für einen mit 4 Pferden bespannten Wagen von einer Station zur andern baar bezahlet werden.

11) Sollte über die ausgemessene Verpflegung keinem Offizier noch Gemeinen, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, etwas von dem Quartier-Stand zu fordern, weder dem Quartier-Stand an den Offizier oder Gemeinen, es seye freiwillig oder gezwungen, abzugeben erlaubet, sondern ein und anders hiermit auf das schärfeste und unter Unser höchsten Ungnad verbotten seyn, auch allenfalls der übermäßige Genuß ohne Nachsicht in dem wahren Werth abgezogen, und ersezet werden.

12) Am allerwenigsten aber solle ein Offizier oder Gemeiner dem Quartier-Stand oder Hauswirth oder seiner Familie einige Unbild an Ehr und Leib, weder einige Beschädigung an seinem Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Wäldern, Obstbäumen, Vieh und andrer Habschaft, zufügen, bei Vermeidung scharfer und Kriegs-Gesezmäßiger Strafe.

13) Es sollen auch weder die hohen noch andere Offiziers, weniger die Gemeinen denen Fürsten und Ständen in ihren Regalien, Hoheiten, Jurisdictionen, Einkünften, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, den geringsten Eintrag thun, sondern Dieselben und ihre Beamten und Bedienten in der Uebung und *respective* deren Einziehung ganz ohngehindert lassen, mithin sich nicht unterfangen, neue

Auf-

Auflagen oder Taxen, unter was Prätext es seyn möchte, zu machen, und wegen der Jurisdiction sich nach denen Reichsschlüssen und Artikelsbrief achten.

14) Die Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, und derenselben Diener, wie auch andere privilegirte Häuser sollen ohne Unterschied der Religion unverletzt gelassen, auch alle Beunruhigung und Hinderung in dem Religions-Exercitio sowohl bey dem ein- als andern bey Leib- und Lebensstraf verbotten seyn, und daß darwider nicht gehandelt, oder jedoch die Schuldigen alsbalden auf das Schärfeste bestrafet werden, von Unserer und des Reichs kommandirer Generalität die gemessene Einsicht getragen werde.

15) Unter dem Vorwand deren Staabs-Fahnen- und andern Wachten oder sonsten, sollen die belegten Ortschaften mit Anschaffung eines mehrern Holz und Lichts, als dazu nöthig ist, nicht beschweret, weder denen Unterthanen eigenwillige Fuhren, Frohnen, Robotten, Bottenlaufen, Verschaffung deren Post- und Ordonanz-Pferden, weitere Nachführ- oder Transportirung der Fourage ausser dem angewiesenen Quartier, noch andere derlei Dienste ohne billige Bezahlung zugemuthet, die gebührend angewiesene Vorspann nicht über die Zeit und vorgeschriebene Station zuruck behalten, ausgetauschet oder verdorben werden.

16) Ist die Jagd und das auslaufen in die Felder und Wälder, mit oder ohne Rohr, ingleichen das Fischen denen Offizieren sowohl, als Gemeinen gänzlich abgestellet; vorderist aber das ohnedem aller Ordnung entgegen laufende Fouragiren bey Ersezung alles Schadens und gemessener Bestrafung verbotten; weder solle ein Unteroffizier oder Gemeiner ohne glaubwürdigen Paß, wenigstens von seinem Hauptmann oder Rittmeister, oder Compagnie-Commendanten von seinem Quartier wegreiten oder gehen, und welcher dawider thun, und ohne Paß ergriffen würde, mag sowohl von der Obrigkeit eines

jeglichen Orts, als von dem Unterthan, oder auch von den Offizieren und Soldaten angehalten, in Arrest genommen, und zu seinem Obristen und Commendanten, oder auch in das Hauptquartier zur gebührenden Straf geliefert werden, wohingegen dem Landmann in keine Wege zustehet, die Militz zum Ausreissen anzureitzen, noch darzu und zum Durchkommen Hülfe zu leisten, oder die Leute zu vertuschen, oder auch Munition, Montur- und Gewehrs-Sorten von solchen zu erhandeln, als welches alles wider die allgemeine Gesetze laufet, und mit Leib und Leben solle bestrafet werden.

17) Denen Marquetäntern, welche mit der Armee zu Feld gewesen, wird zwar bewilliget den Winter hindurch an die Offiziers und Gemeine die zu ihrem Unterhalt nöthige Eßwaaren und Getränk herbei zu schaffen, und zu verkaufen: sie sollen aber nicht das mindeste an die Unterthanen unter Straf der Confiscation käuflich hintan geben, weder eines sonstigen Handels in denen Dörfern und Städten zum Präjudiz des Landes sich anmassen.

18) Kein überflüßiger Troß, noch liederliches Gesindel solle in die Quartiers zu Beschwerung des Hauswirths gebracht, widrigens dieses unter die Excessen mit eingerechnet, und dessentwegen die Vergütung im landläufigen Preiß für alles baar geleistet, ingleichen keine andere, dann wirklich als Soldaten in Diensten stehende Personen in die Portionen oder Unterhaltung gesetzet werden, mithin, wann im Platz wirklicher Soldaten etwann Jäger, Laquaien, Knechte, oder andere Domestiquen surrogirt werden wollten, wäre solches keineswegs zu gestatten, sondern der anmaßliche Substitut von dem verlangten Genuß deren Portionen gänzlich auszuschliessen; Gestalt jeder Offizier mit seinem ausgemessenen Gehalt sich und seine Bediente zu erhalten schuldig ist, ohne für diese etwas besonders vom Land zu begehren.

19) Versehen wir Uns zwar allergnädigst, es werden die Generalen, oder sonst Commandirenden, und alle andere Offiziers nicht allein keine Handlung wider dieses Reglement, oder sonstige Excessen wider die Kriegs-Landes-und allgemeine Gesetze für sich selbsten zu Schulden kommen lassen, sondern auch bey ihren Untergebenen in allweg zu verhüten, und dagegen allenthalben eine gute Kriegs- und Mannszucht zu handhaben, bey sonst sich aufladender schweren Verantwortung, besorgt seyn, wann aber dennoch dergleichen Uebertretungen sich ergebeten, und die Landes-Unterthanen dadurch bedrucket, und Hülfe zu suchen veranlasset würden, hätten dieselbe ihre Klage bey dem den beschuldigten kommandirenden Offizier anzubringen, und wann dieser es an der billigen Genugthuung erwinden liesse, sich an den die Armee kommandirenden General-Feld-Marschallen derenthalben zu wenden, wann sie aber allda auch wider Verhoffen keine Justiz erhielten, den Rekurs an uns selbst zu nehmen.

20) Währendem Winterquartier ist am Ende jeden Monats mittelst des Obrist-Kriegs-Kommissariats über Gebühr und Empfang Richtigkeit zu pflegen, und dabey allemal auf den effektiven und gegenwärtigen Stand deren Trouppen die Rucksicht zu nehmen; massen die anwesende Offiziers und Gemeine des Winterquartiers, und der damit verwilligten Douceur anderst nicht theilhaftig sein können, als wann sie entweder im Dienst kommandirt stehen, oder die besondere und legale Erlaubniß erhalten haben, auf eine kurze Zeit von der Armee abwesend zu seyn, und in ein-so andern Fall mit der Verpflegung sonsten nirgend angewiesen worden.

21) Damit aber der wahre Stand der Armee in seine erforderliche Evidenz gesezet werde, wornach nicht allein alle Gebühr, Zahl- und Abstattung auszumessen, sondern auch die Kriegs-Operatio-

rationen selbsten zu richten nöthig ist; So sollen alle und jede dazu gehörige Trouppen sowohl bey dem Ende des Feldzugs, oder bey Einruckung in die Winterquartiere, als bey Verlassung derenselben, oder bey Eröfnung künftiger Campagne, durch das oberste Kriegs-Commissariat ordentlich gemusteret, und die Musterrollen, samt denen über den Befund umständlich und pflichtmäßig verfaßten Relationen, unverlangt an Uns eingeschicket werden.

Welch vorstehenden Gesetz und Ordonanzen, (zumalen solche in der Billigkeit und Ordnung gegründet,) von all- und jeden von Anfangs gemeldt-Unseren Trouppen, wie sie immer seyen, gebührend nachgelebet, und darwider bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Bestrafung nicht gehandelt werden solle; Allermassen es Unsere gnädigste und ernstgemessene Willensmeinung und Befehl ist; Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden und Strafen zu hüten wissen wird.

Geben zu Wien, den 2. Januarii Anno siebenzehen hundert acht und fünzig, Unseres Reichs im dreizehenten.

Franz.

(L. S.)

Gr. Harrach.
Neipperg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Hr. von Plöckner.

Staats-Bibliothek [illegible]

len
ben
in
iel:
urch
au:
den
Re:
en.

n,
n:
t:
n:
ht
ich
Ge:
n,
sen

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung

Bd.: 12

Ulm (1797)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411174-6
VD18 8031354X-001